

SCHRIFTEN

des

Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung

Zweiundsiebzigstes Heft



1953/54

SELBSTVERLAG DES VEREINS

Schriften
des
**Vereins für Geschichte des Bodensees
und seiner Umgebung**

Zweiundsiebzigstes Heft



1953/54

SELBSTVERLAG DES VEREINS

Z 2168.2

Schriften

gpa

2

123-72



VORWORT

Es war von uns beabsichtigt, das 72. Heft der Schriften des Bodensee-Geschichtsvereins als Doppelband herauszugeben, da wir zur Publizierung noch eine größere Arbeit, nämlich die Regesten zur Baugeschichte des Konstanzer Münsters von Dr. Elisabeth Reiners-Ernst, angenommen hatten. Diese aber füllt wegen seiner Größe ein Heft für sich. Außerdem glaubten wir, daß diese Regesten für viele Forscher von Wichtigkeit wären, weshalb eine Sonderpublikation am Platze sei. Technische Gründe verzögerten die Drucklegung dieses zweiten Teils. Wir werden den Mitgliedern nun im Laufe des Herbstes noch diesen Band kostenlos zukommen lassen.

*Selbstverlag des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner
Umgebung, Friedrichshafen*

*Gedruckt bei der Verlagsanstalt Merk & Co. KG.
Konstanz 1953*

SCHRIFTLEITUNG:
Dr. BRUNO LEINER, KONSTANZ

*Für den Inhalt dieser Beiträge sind die Verfasser
selbst verantwortlich*



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Dr. Bernhard Zeller, Nachruf Dr. Alfred Otto Stolze . . .	7
Jahresbericht des Präsidenten	9
Dr. M. Tiefenthaler, Bericht über die 66. ordentliche Hauptversammlung in Konstanz	11
Dr. B. Leiner, Begrüßungsansprache bei der Hauptver- sammlung	13
Dr. Karl Bertsch, Die zeitliche Stellung der Renntierjäger an der Schussenquelle	19
Dr. Oskar Mitis, Die Personen des Hildebrandliedes . .	31
Landesoberarchivrat Dr. Meinrad Tiefenthaler, Stadt und Land in Vorarlberg in früherer Zeit	39
Dr. Werner Freiherr von Babo, Die Deutschordenskom- mende Mainau in den letzten Jahrzehnten vor der Säkularisation und ihr Übergang an Baden	55
Dr. h. c. Dora Fanny Rittmeyer, Magister Joh. Gottlob Sembeck	127
Prof. Adolf Keller, Das „Wasserwunder von Konstanz“	173
Buchbesprechungen	181



Hr. Alfred Otto Stolze.

Bild und Faksimile dem „Bodensee-Dichterspiegel“ mit Genehmigung
der Verlagsanstalt Merk & Co. entnommen

Alfred Otto Stolze †

Für die Stadt Lindau und einen weiten Familien- und Freundeskreis, aber auch für den Bodenseegeschichtsverein und die historische Forschung im Bodenseegebiet bedeutet der Tod des Lindauer Stadtarchivars und Schriftstellers Dr. Alfred Otto Stolze einen sehr schmerzlichen Verlust. Wer den Verstorbenen noch bei den letzten Tagungen des Bodenseegeschichtsvereins oder bei den Südwestdeutschen Archivartagen in Lindau und zuletzt im Herbst des vergangenen Jahres in Biberach gesehen und gesprochen hat, hätte diesen raschen Tod, dem doch ein langes und qualvolles Leiden vorausgegangen ist, nicht für möglich gehalten.

Durch Herkunft und durch historische und genealogische Arbeiten war Stolze eng mit Lindau und dem Bodensee verbunden. Er entstammte mütterlicherseits dem alten Patriziergeschlecht von Pfister und ist am 2. Oktober 1889 in Lindau geboren. Das Studium der Fächer Geschichte, Germanistik und Geographie und der Beruf des Lehrers an höheren Schulen führten ihn nach München und in verschiedene bayerische Städte, doch mußte er wegen eines als Kriegsfolge entstandenen schweren Lungenleidens die berufliche Tätigkeit mehrmals unterbrechen und frühzeitig ganz aufgeben. Diese Krankheit begleitete ihn als dunkler Schatten durch sein ganzes Leben, aber er hat sich doch stets seine Arbeitsfreude und seinen ursprünglichen Humor zu bewahren gewußt und so viele Werke, gerade auch die einer heiteren und satirischen Muse der geschwächten Gesundheit abgerungen.

Stolze ist als Historiker und Dichter, als Publizist und Kritiker hervorgetreten. Mit einer Untersuchung über „Die deutschen Schulen und die Realschulen der Allgäuer Reichsstädte bis zur Mediatisierung“, die in die *Monumenta Germaniae Pädagogicae* aufgenommen wurde, hat er 1914 promoviert. Nach dem ersten Weltkrieg stand lange Jahre die interessante und genial schillernde Persönlichkeit Friedrich Rohmers im Mittelpunkt seiner Forschungen. Über ihn, über Bluntschli, den Vormärz und das Revolutionsjahr 1848 veröffentlichte er mehrere Arbeiten in deutschen und Schweizer historischen Zeitschriften. Eine umfangreiche wissenschaftliche Biographie Rohmers blieb ungedruckt, eine dichterische Deutung seiner „messianischen“ Persönlichkeit erschien 1948 unter dem Titel „Ein Komet“ als Roman. In diesem Buch, wie auch in verschiedenen anderen Romanen, Dramen und vor allem in köstlichen, scharf pointierten Erzählungen bilden historische Stoffe, häufig

aus der vertrauten und geliebten Bodenseeheimat, den lebenswirklichen Hintergrund. So in dem Roman „Angela“, in „Unsterbliches Krähwinkel“ und den Geschichten „Aus der Alten Reichsstadt“. Lyrische Gedichte wurden bereits 1921 in der Sammlung „Das Tor“ veröffentlicht, verschiedene mit Erfolg aufgeführte Komödien und zahllose Theaterkritiken zeugen von der inneren Beziehung zum Theaterleben. Geschichtsphilosophische Gedanken fanden ihren Niederschlag in dem noch ungedruckten Werk „Gezeiten Europas“.

So hatte sich Stolze in der Verbindung von Wissenschaft und Dichtung eine eigene Atmosphäre geschaffen, und doch drängte es ihn auch zu öffentlichem Wirken. Er gehörte zu den Begründern der „Argonauten“, einer literarischen Vereinigung in München, und war später Mitglied der „Zwanglosen Gesellschaft“. Besonders das politische Leben hat er stets mit kritischer Aufgeschlossenheit verfolgt und sich seit den Erfahrungen des ersten Weltkriegs mit Wort und Tat für den Gedanken des Friedens und für einen freien, demokratischen Staat eingesetzt. Als Mahnruf zum Frieden schrieb er den schönen Roman „Jan auf der weißen Insel“, ein Buch, das unter Pseudonym 1943 in der Schweiz erschien und in mehrere Sprachen übersetzt wurde.

Erst im Jahre 1943 kehrte Stolze endgültig nach Lindau zurück. Hier bearbeitete und kommentierte er die große, weit über Lindau hinaus bedeutsame Genealogie Heiders. Wenn die Drucklegung dieses umfangreichen Werkes wegen zu hoher Kosten bis heute noch nicht möglich war, so ist doch auch das fünfbandige Maschinenmanuskript für die genealogische und heimatgeschichtliche Forschung ein entscheidender Gewinn. Zahlreiche Einzelstudien, Vorträge und Aufsätze erwachsen der archivalischen Arbeit. Und an einer großen Darstellung der Geschichte der Lindauer Patriziergesellschaft „Sünfzen“ hat er bis in seine letzten Tage hinein gearbeitet.

Da Stolze durch seine stets mit geradliniger Offenheit vertretene politische Haltung zu jahrelangem Schweigen gezwungen worden war, fühlte er sich nach dem Zusammenbruch 1945 zu aktiver öffentlicher Tätigkeit verpflichtet. Zur Pflege von Dichtung und Wissenschaft rief er eine „Literarische Gesellschaft“ ins Leben und übernahm die Leitung des Lindauer Museumsvereins, dessen Publikationen er wesentlich förderte; er war im erweiterten Vorstand des Bodenseegegeschichtsvereins und Mitglied der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft. Seiner Tatkraft gelang es, dem reichen Lindauer Stadtarchiv und der wertvollen Bibliothek im Alten Rathaus eine neue Ordnung und würdige Räume zu schaffen. Für die kulturellen Aufgaben seiner Vaterstadt und für eine echte lebendige Tradition hat er mit temperamentvoller Entschiedenheit stets seine ganze Persönlichkeit eingesetzt. Sein plötzlicher Tod riß ihn aus vielen Plänen und Arbeiten. Manches blieb unvollendet oder harrt noch der Drucklegung, aber sein reiches und weitgespanntes Lebenswerk wird doch in vielfältiger Gestalt weiterleben.

Der Bodensee-Geschichtsverein

steht in tiefer Trauer an der Bahre eines seiner Besten. Am 14. August 1954 verschied nach einem von stärkstem Willen und Können erfüllten erfolgreichen Leben im Alter von 86 Jahren unser verehrtes Ehrenmitglied

Herr Dr. Hugo Eckener

Was der große Verstorbene für die Weltgeltung Deutschlands geleistet hat, ist bereits in die Geschichte eingegangen. Dem Bodenseegeschichtsverein war er seit vielen Jahren ein treues Mitglied. In tiefer Dankbarkeit für das große Interesse, das er unseren Bemühungen entgegengebracht hat, werden wir dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren. Eine Würdigung seines Lebens werden wir im nächsten Jahresheft bringen, da das vorliegende 72. Heft beim Eintreffen der Trauernachricht bereits fertiggestellt war.

Der Präsident

Dr. Bruno Leiner

Jahresbericht des Präsidenten

Der neue Präsident kann es sich nicht versagen, seinen Bericht mit einem Dank an seine Mitarbeiter zu beginnen. In vier Sitzungen des engeren und einer Sitzung des erweiterten Vorstandes wurden die laufenden Geschäfte erledigt. Die freundschaftliche Atmosphäre und die vorbildliche Sachlichkeit war die wohltuende Voraussetzung einer erfolgreichen Tätigkeit. Im Vordergrund der Besprechungen standen die wissenschaftlichen Aufgaben des Vereins und seine Publikationen. Außer dem 71. Band der Schriften, in dem das in den letzten Jahren erreichte Niveau erhalten blieb, wurde eine Nummer der in loser Folge erscheinenden „Mitteilungen“ herausgegeben.

An Arbeiten von grundsätzlicher Bedeutung waren die von Dr. Reiners-Ernst über „Die Gründung des Bistums Konstanz“, die von Dr. Hektor Ammann über die „Geschäfte der Konstanzer Juden“ und die von Dr. Meinrad Tiefenthaler über die Beziehungen Vorarlbergs zu den anderen Bodenseeländern zu nennen. Reizvolle Arbeiten von Dr. Reinhard Frauenfelder und Walter Lebek erweiterten den Reichtum des Heftes, welches durch die Bibliographie der naturwissenschaftlichen Bodensee-Forschung von Dr. Max Auerbach den Charakter eines kleinen Handbuchs erhielt.

Leider konnten die vom Verein angeregten Untersuchungen, nämlich die Neuvermessung des Bodensees durch Echolot und die Wiederherstellung der Gletschermühle bei Brännensbach noch nicht zu einem Resultat geführt werden. Es fehlen immer noch die Geldmittel, die von Seiten der Staaten und Städte hätten aufgebracht werden müssen.

Auch die inneren Finanzverhältnisse des Vereins waren zu einem ersten Problem geworden. Wie schon der Jahresbericht des letzten Heftes vermerkte, war der Bodensee-Geschichtsverein durch die Währungsreform um sein großes Kapital gebracht worden. Anstatt über 30 000.— M verfügte er nach derselben nur noch über 3000.— M. Dabei waren die Erfordernisse und Druckkosten wesentlich gestiegen, so daß der Verein sich plötzlich in eine böse Situation versetzt sah. Wir haben auch diese Gefahr glücklich überwunden, indem wir uns an die verschiedenen Regierungsstellen wandten. Dieser großangelegten Aktion war ein voller Erfolg beschieden. Das Bundesinnenministerium in Bonn, das Kultusministerium in Stuttgart, die Regierungspräsidenten von Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern gaben uns derartig ansehnliche

Zuschüsse, daß dadurch nicht nur die Herausgabe des Heftes 71, sondern auch die des Heftes 72 gesichert war. Es sei an dieser Stelle für die großzügige uns gewährte Unterstützung den Herren Ministern und Regierungspräsidenten der herzlichste Dank ausgesprochen.

Auch über die Mitgliederbewegung kann erfreuliches mitgeteilt werden. Die Verluste infolge Todes waren gering. Dagegen konnten wir einen Zugang von 24 neuen Mitgliedern buchen. Damit haben wir die Zahl von 600 wieder überschritten. So erfreulich das ist, so darf uns das doch nicht verführen, in unserer Werbung nachzulassen, denn große Aufgaben liegen noch vor uns. Auch muß es unser Ehrgeiz sein, die Mitgliederzahl des Vereins wieder auf die ursprüngliche Höhe von 800 bis 1000 zu bringen.

Eines schmerzlichen Verlustes, der den Vorstand betroffen hat, muß gedacht werden. Im April dieses Jahres verschied Herr Dr. Alfred Otto Stolze. Wir werden das Andenken an diesen prachtvollen Menschen stets in Ehren halten.

Nach wie vor war das Verhältnis zu den wissenschaftlichen Instituten ein gutes. Vertreten war der Verein bei den Sitzungen des Institutes für Landschaftskunde in Konstanz, bei der Generalversammlung des Institutes für Seenforschung in Langenargen, bei der Arbeitstagung des Alemannischen Institutes in Hall (Tirol), bei der Jahrestagung der Allenspacher Vereinsgruppe in Bischofszell und bei verschiedenen anderen Veranstaltungen. Auch durch diese enge Fühlungnahme mit den wissenschaftlichen Instituten wurde versucht, der Erforschung des Bodenseegebietes zu dienen.

Bruno Leiner

Bericht über die 66. ordentliche Hauptversammlung in Konstanz

Nach der Sitzung des Vorstandes im Hotel „Deutsches Haus“ am Samstagnachmittag fand um 20.15 Uhr im Bürgersaal in Konstanz ein Lichtbildervortrag von Univ.-Prof. Dr. F. Metz über das „Siedlungsbild der Bodenseelandschaft“ statt. Der Vortrag war gut besucht und hinterließ bei den Zuhörern einen tiefen Eindruck. Jedenfalls hat sich gezeigt, daß die Ansetzung eines Vortrages am Vorabend der Hauptversammlung kein Fehlgriff war. Nach dem Vortrage trafen sich die auswärtigen Besucher und einheimischen Geschichtsfreunde im Hotel „Barbarossa“.

Am 5. Juli begann um 9 Uhr die geschäftliche Sitzung, zu der die Mitglieder eingeladen waren. Herr Präsident Leiner eröffnete die Versammlung, wies darauf hin, daß im Berichtsjahre der Verein auf sein 85jähriges Bestehen zurückblicken konnte. Er wies ferner darauf hin, daß der Bodenseegeschichtsverein zwischen den neu gegründeten Instituten im Bodenseegebiet als einer der wesentlichsten Faktoren des kulturellen Lebens rund um den Bodensee eine vermittelnde Stellung zwischen diesen Instituten einnahm und noch einnimmt.

In einer großangelegten Begrüßung gab Herr Präsident Leiner seiner Freude Ausdruck, so viele Mitglieder anwesend zu haben, und gleichzeitig zeigte er den Mitgliedern noch einmal klar die Ziele des Bodenseegeschichtsvereins auf. Noch eindringlicher tat er dies bei der Begrüßung in der öffentlichen Versammlung, die wir wegen ihres programmatischen Inhalts anschließend bringen.

Zuerst gab Herr Präsident Leiner eine Übersicht über das letzte Jahreshaft, über die eingeleiteten wissenschaftlichen Unternehmungen des Vereins, über die Teilnahme des Bodenseegeschichtsvereins an wissenschaftlichen Tagungen und eine kurze Skizzierung der Pläne des Vereins für die Zukunft.

Nach einer Ehrung der Toten des Vereins wurde an eine Ersatzwahl geschritten. Herr M. Sedlmeier, Kaufmann in Friedrichshafen, der im vergangenen Jahre einstimmig zum Kassier gewählt worden war, mußte sein Amt infolge vielseitiger Beanspruchung zurückgeben. Unter lebhaftem Beifall wurde ihm der Dank ausgesprochen. An seiner Stelle fiel die vorgeschlagene Wahl einstimmig auf Oberstudiendirektor Blank, Friedrichshafen.

Herr Sedlmeier gab einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

Es wurde beschlossen, daß an alle Geldgeber, besonders an das Alemannische Institut an seiner Spitze dem Vorstand, Prof. Dr. Metz, für die finanziellen Beiträge an den Verein der herzlichste Dank ausgesprochen wird.

Der Verein hatte die Freude, sein Ehrenmitglied, Dr. Dürr, begrüßen zu können. Der Herr Präsident nahm dessen Anwesenheit zum Anlaß, ihn zum 75. Geburtstag zu beglückwünschen.

Bei der Wahl des nächsten Versammlungsortes, für die sich St. Gallen, Überlingen, Feldkirch und Lindau gemeldet hatten, wurde nach kurzer Rede und Gegenrede einstimmig St. Gallen vorgeschlagen.

Weiter beschloß die Hauptversammlung, für Prof. Dr. Gams und seine biologische Station in Wasserburg einzutreten und eine Resolution nach Lindau zu richten, daß Herrn Prof. Gams diese Station erhalten bleibt.

Dr. Leiner wies darauf hin, daß Dipl.-Ing. Bethge, Friedrichshafen, sich in einer sehr verdienstvollen Weise um die verschwindenden Torkel angenommen habe. Der Bodenseegesichtsverein werde sich bemühen, diese Arbeiten möglichst zu fördern. In diesem Zusammenhang wies Prof. Dr. Kastner auf die alte Meersburger Schloßmühle hin und empfahl sie ebenfalls dem Bodenseegesichtsverein.

Nach einer kurzen Pause begann um 10 Uhr die öffentliche Versammlung und nach dem schon erwähnten Rückblick auf die Zielsetzung und auf die Verdienste des Bodenseegesichtsvereins, den Herr Präsident Leiner bot, hielt Prof. Dr. Th. Mayer, der Leiter des Instituts für Landschaftskunde des Bodenseegebietes in Konstanz, einen mit großem Interesse aufgenommenen Vortrag über das Thema „Stand und Aufgaben der frühmittelalterlichen Geschichte Alemanniens“. Die Ausführungen wurden durch einprägsame Kartenskizzen ergänzt und das alemannische Problem als Leitmotiv der gesamtdeutschen Geschichte bezeichnet.

Im Anschluß hielt Dr. Kuhk einen Lichtbildervortrag über Vogelforschung am Bodensee. Er gab Berichte über die Verlegung der Vogelwarte von Rossitten nach Schloß Möggingen bei Radolfzell und über die wissenschaftliche Tätigkeit dieses Instituts. Dieser Vortrag war für die Mitglieder des Bodenseegesichtsvereins ebenfalls sehr interessant. Die Auswahl der Themen zeigte, wie der Bodenseegesichtsverein nicht nur die Geschichtswissenschaft pflegt, sondern daß er auch mitten im Leben steht und somit auch die naturwissenschaftlichen Gebiete berücksichtigt.

Mit dem Dank an die beiden Redner, denen der starke Beifall der Mitglieder und der Freunde des Bodenseegesichtsvereins genug Beweis für die Gültigkeit ihrer Darlegungen gab, schloß um 12.30 Uhr der Herr Präsident die schön verlaufene Hauptversammlung, der sich dann nachmittags noch ein Ausflug nach Arenenberg anschloß.

Der Schriftführer:
Dr. M. Tiefenthaler

Begrüßungsansprache bei der Hauptversammlung

Meine Damen und Herren!

Wenn wir uns heute hier anlässlich der 66. Hauptversammlung des Bodenseegeschichtsvereins zusammengefunden haben, so will dies nicht besagen, daß der Verein erst 66 Jahre existieren würde. Ja, selbst die Numerierung unserer Jahreshefte, von denen Sie vor einigen Monaten das 71. ausgehändigt erhielten, sagt nichts über das Alter des Vereins aus. Dieser ist in der Lage, in diesem Jahre seinen 85. Geburtstag zu feiern. Infolge der Kriegereignisse und anderer politischer Umstände, die die internationale Einheit des Vereines bedrohten, fiel manche Hauptversammlung aus. Dieses stattliche Alter dürfte schon Achtung vor diesem einzigen internationalen Geschichtsverein des Bodenseegebietes abnötigen, obgleich natürlich das Alter an sich nie Verdienst ist. Erst dann, wenn im Leben des Menschen oder einer Organisation die Jahre und Jahrzehnte mit einer produktiven Leistung angefüllt sind, dann wird man fordern können, daß einem derartigen Lebewesen der Respekt nicht versagt wird. Unterziehen wir in dieser Beziehung den Bodenseegeschichtsverein einer Prüfung, so genügt es, auf die 71 Jahreshefte hinzuweisen, in denen sich eine derartig großartige wissenschaftliche Leistung manifestiert, daß jeder objektive Beurteiler die Unentbehrlichkeit des Vereins wird anerkennen müssen, wurde doch durch die unzähligen Arbeiten nicht nur die Grundlage für die wissenschaftliche Erforschung des Bodenseegebietes gelegt, sondern durch sie viele Probleme ihrer Lösung entgegengeführt.

Wenn ich dies ausführe, so deswegen, weil seit dem Gründungsjahr 1868 die Verhältnisse sich im Bodenseegebiet wesentlich verändert haben. Damals waren es lediglich vereinzelte Persönlichkeiten, die sich für die Geschichte dieses Raumes interessierten, eine systematische Forschung gab es überhaupt nicht. So war die Gründung des Bodenseegeschichtsvereins, an der wesentlich ein Mann mitgewirkt hat, der bei dem diesjährigen Jubiläum des Nürnberger Nationalmuseums wieder in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt wurde, nämlich Reichsfreiherr von Aufseß, eine Tat. Mögen bei ihm Überlegungen lebendig gewesen sein, die dahin zielten, den deutschen Einheitsgedanken, der vorbereitet durch die Romantik und zum Durchbruch gekommen durch die Revolution von 1848, zu fördern, wissend, daß die Kenntnis der geschichtlichen Vergangenheit und der Entwicklung von Deutschland und seiner verschiedenen Gaue eine wesentliche Voraussetzung für denselben darstellt, wurde diese politische Seite, die den anderen Gründern einem Gustav Reinwald, Dr. Moll, Dr. Wartmann und Dr. Fleischmann, um nur einige

zu nennen, fernlag, sofort neutralisiert. Denn darüber waren sich alle klar, daß dieser Verein nur dann zu wissenschaftlichen Resultaten kommen konnte, wenn er nicht zu einer deutschen Angelegenheit wurde, sondern wenn er den ganzen Raum als eine Einheit betrachtete. An diesem Raum waren aber in gleicher Weise drei Länder beteiligt: die Schweiz, Österreich und Deutschland. So wurde der Bodenseegeschichtsverein sofort von der ersten Stunde seiner Geburt an ein neutrales wissenschaftliches Forum, internationale Pflegestätte wissenschaftlicher Tätigkeit, die wir mit Erfolg durch fast neun Jahrzehnte verteidigt haben, selbst in schwierigen und gefahrvollen Jahren, in denen es oft eines großen persönlichen Mutes und einer diplomatischen Geschicklichkeit bedurfte, den politischen An- und Zugriffen zu widerstehen und in eindeutiger Haltung unsere internationale Position zu wahren.

Der Bodenseegeschichtsverein blieb jahrzehntelang die einzige Organisation, die systematisch und intensiv die Erforschung des Raumes sich zu ihrer Aufgabe machte. Jedes Jahresheft, begonnen vom ersten des Jahres 1869, enthielt wesentliche und meistens auch heute noch gültige Forschungsergebnisse. Erst sehr spät verändert sich das Bild. Es entstehen Institute, die Teilgebiete der Bodenseeforschung sich vornehmen, und zwar handelt es sich zunächst einmal um wirkliche Forschungsinstitute, die allerdings lediglich auf dem naturwissenschaftlichen Sektor ihre Tätigkeit begannen. Zu nennen sind hier die Bodenseeforschungsinstitute in Staad und in Langenargen und die Biologische Station in Wasserburg. In neuester Zeit kam ein viertes naturwissenschaftliches Institut dazu. Durch die politischen Verhältnisse gezwungen, mußte die Vogelflugwarte Rossitten geschlossen werden. Sie wurde nach Radolfzell verlegt und setzte dort die Erforschung des Vogelfluges fort. Aber auch damit war die Entwicklung nicht beendet. Auch auf dem geschichtlichen und volkskundlichen Gebiete entstanden Institute, zunächst einmal das für einen größeren Raum gedachte Alemannische Institut in Freiburg, welches mit einer inneren Berechtigung seine Tätigkeitsgrenze bis in das Bodenseegebiet vorverlegte und als letztes endlich das Städt. Institut für Landeskunde in Konstanz, welches in der Art eines wissenschaftlichen Seminars vor einem Jahr seine Tätigkeit begann. Andere wissenschaftliche Einrichtungen können hier unberücksichtigt bleiben, wie z. B. das Internationale Institut auf der Insel Mainau, das Heiligenberger Forschungsinstitut und das Franklin-Institut, weil die Tätigkeit dieser weniger auf den Raum, in dem sie errichtet wurden, sich beziehen, sondern allgemeinen Problemen nachgehen.

Es erhebt sich nun die Frage, ob durch diese Institute die Stellung des Bodenseegeschichtsvereins irgendwie geschwächt oder ob durch diese Institute seine Tätigkeit vielleicht unnötig geworden wäre. Diese Frage ist mit einem klaren und deutlichen Nein zu beantworten. Der Bodenseegeschichtsverein ist immer noch einer der wesentlichsten Faktoren der

wissenschaftlichen Forschung am See. Ja, in einem gewissen Sinne erfüllt er auch heute noch allein eine wichtige Aufgabe. Alle Institute unseres Raumes haben eine begrenzte Auswirkung. Sie wenden sich mehr oder weniger nur an einzelne Persönlichkeiten, die vielleicht wohl die Prominenz der Geschichtsforscher darstellt, um im Zusammenarbeiten von Fachgelehrten zu neuen Erkenntnissen und Entdeckungen zu kommen. Das ist ein löbliches Unterfangen, das von uns immer anerkannt wurde und das jede mögliche Unterstützung von uns erfuhr. Der Vorstand bezugte dies schon dadurch, daß er bei allen Tagungen sämtlicher Institute immer durch einen oder mehrere Herren vertreten war. Ein Beweis dieser freundlichen Gesinnung zu den Instituten ist aber auch die diesjährige Hauptversammlung. Nicht nur um in den Vorträgen die hervorragendsten Vertreter ihres Faches zu Wort kommen zu lassen, sondern auch um diesem Gedanken der gegenseitigen Anerkennung von uns aus Ausdruck zu verleihen, haben wir nur solche Redner gebeten, die zugleich Leiter eines der vorhin genannten Institute sind.

Wenn nun auch die vorhin erwähnte Beschränkung auf nur wenige Menschen und die daraus resultierende Abgeschlossenheit der Institute im Interesse der Forschungsarbeit ist, also richtig und aus sachlichen Gründen berechtigt, so ist die Folge davon, daß ihr Eigenleben sie von der Allgemeinheit distanziert. Sie leben nur indirekt in und mit der Zeit. Anders der Bodenseegeschichtsverein. Er bildet so etwas wie eine Brücke zwischen der wissenschaftlichen Forschung und der Allgemeinheit und dient damit auch den Instituten, indem er dieselben der Öffentlichkeit gegenüber mehr oder weniger motiviert. Dies ergibt sich aus der ganz anders gearteten Tätigkeit. Neben der Pflege strenger wissenschaftlicher Forschung (ich verweise wieder auf unsere Publikationen) bemüht er sich, die wissenschaftlichen Resultate der Bevölkerung nahezubringen und diese dadurch mit den neuesten Erkenntnissen der Forschung bekanntzumachen. Er ist also, was kein Institut sein kann, das eben nicht nach der breiten Öffentlichkeit ausstrahlt, einer der wesentlichsten Erziehungs- und Bildungsfaktoren des Raumes.

Aber selbst dort, wo diese Erziehungsarbeit sich nicht auswirkt, erreicht der Verein auf jeden Fall etwas, nämlich das Interesse an der Geschichte und der Vergangenheit der Heimat zu wecken. Auf diese Weise wird der Bodenseegeschichtsverein zum Träger des Heimatgedankens. Seine Vorkämpfer für diesen sind seine Mitglieder aus drei Ländern: der Schweiz, Österreich und Deutschland, die aus allen Schichten der Bevölkerung sich zusammensetzen und die deshalb in der Lage sind, diese Liebe zur Heimat in die ganze Bevölkerung hineinzutragen. Dabei handelt es sich nicht um 2 oder 20 oder 40 Personen wie bei den Instituten, sondern um viele Hundert.

Gerade dieser Zusammenschluß weiter Kreise in der Pflege des Heimatgedanken ist das große Positivum, das der Bodenseegeschichtsverein gegenüber den Instituten hat. Wie sehr diese Aufgabe der Zusammenfassung

aller Kräfte auch von den Instituten anerkannt wird, geht daraus hervor, daß fast alle Vorsitzenden der Bodenseeinstitute Mitglieder unseres Vereins sind. Wir sind stolz darauf, hoffen aber auch, daß diese Wissenschaftler sich mit Freude zum Bodenseegesichtsverein bekennen. Denn er bereitet ja in seiner Mittlerstellung zwischen wissenschaftlicher Forschung und Bevölkerung auch für die Institute den Boden vor, daß auch ihre Tätigkeit sich nicht im Raum absoluter Forschung verliert.

Er ist aber auch vielleicht in seiner neutralen Haltung ein sehr erwünschtes Bindeglied zwischen den Instituten selbst. Aber noch etwas anderes erweist die Wichtigkeit des Vereins. Kein Institut (mit Ausnahme vielleicht des Alemannischen Instituts) erreicht mit seiner Publizierungstätigkeit die Leistung des Bodenseegesichtsvereins. Durch nichts beeinflußt, bringt er jedes Jahr nach Möglichkeit außer einigen Mitteilungsheften ein stattliches Jahreshft heraus, wobei nur solche wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht werden, die jede Kritik vertragen können. Nach all dem darf wohl auch heute nach 85 Jahren noch der Bodenseegesichtsverein mit stolz erhobenem Haupte vor die Öffentlichkeit treten. Er kann wohl verlangen, daß ihm der Respekt nicht versagt wird, und daß alle interessierten Kreise und Behörden seine Bemühungen unterstützen.

Daß aber die Ausstrahlung des Bodenseegesichtsvereins heute noch die gleich große ist wie vor 85 Jahren und das Interesse an seinen Bemühungen nicht nachgelassen hat, ist ein Beweis, daß nach dem durch das Dritte Reich hervorgerufenen Tiefstand die Mitgliederzahl wieder ständig im Steigen ist, und daß der Verein heute schon wieder fast 600 Mitglieder hat. Ein weiterer Beweis für das Interesse an seiner Tätigkeit ist aber auch der gute Besuch der heutigen Veranstaltung und die Tatsache, daß eine Reihe führender Persönlichkeiten schriftlich uns ihren Gruß übersandt und ihr Bedauern ausgesprochen haben, nicht unter uns weilen zu können.

Es ist dies der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Herr Dr. Maier, der sich vertreten ließ, der Kultusminister des Landes Baden-Württemberg, Herr Dr. Schenkel, der Regierungspräsident des Landes Südbaden, Herr Dr. Wäldin, der gleichfalls einen Vertreter zu uns entsandte, die Direktion des Badischen Landesmuseums, die Württembergische Landesbibliothek, die Hydrobiologische Station für den Schwarzwald, Herr Dr. Elster und Seine Erlaucht Graf von und zu Bodman. Außer diesen aber erweisen uns eine ganze Reihe von führenden Persönlichkeiten die Ehre ihres Besuches.

Ich begrüße als ersten das Oberhaupt unserer Stadt, Herrn Oberbürgermeister Knapp. Wir waren sehr erfreut, als wir im letzten Jahr Ihre lebenswürdige Einladung nach Konstanz bekommen durften. Ich versichere Ihnen, daß wir gerne derselben Folge geleistet haben. Wie sehr Sie, sehr verehrter Herr Oberbürgermeister, von jeher allen kulturellen Dingen aufgeschlossen waren — der Grund, weshalb Konstanz gerade

unter Ihrer Führung einen weithin klingenden guten Ruf erhalten hat — wissen wir Konstanzer zur Genüge. Erhalten Sie auch weiterhin dem Bodenseegesichtsvereins Ihre Sympathie.

Eine besondere Ehre bedeutet es für uns, daß der Herr Regierungspräsident des Regierungsbezirkes Südbaden als seinen offiziellen Vertreter Herrn Ministerialrat Professor Dr. Asal zu uns gesandt hat. Ich danke Ihnen, Herr Ministerialrat, daß Sie der Aufforderung nachgekommen sind. Wir freuen uns, daß gerade Sie unter uns weilen, und begrüßen Sie herzlichst. Wir wissen, daß Sie nicht nur eine der wichtigsten kulturellen Persönlichkeiten des südbadischen Landes, sondern, ich darf wohl sagen, ein Freund unseres Vereines sind.

Gleichfalls eine hohe Ehre ist es für uns, daß der Herr Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg sich offiziell durch Herrn Oberbürgermeister Knapp vertreten ließ. Ich bitte Sie, dem Herrn Ministerpräsidenten unseren aufrichtigen Dank für sein Interesse an unseren Arbeiten übermitteln zu wollen.

Alsdann begrüße ich die Redner des heutigen Tages, Herrn Prof. Dr. Theodor Mayer und Herrn Dr. Kuhk und den Redner des gestrigen Abends, Herrn Prof. Dr. Metz. Ihnen herzlichen Dank, daß Sie durch Ihre Ausführungen der Konstanzer Jahresversammlung ein besonderes wissenschaftliches Gewicht verschaffen. Einen weiteren Willkommensgruß entbiete ich dem Landeshauptmann von Vorarlberg, Herrn Dr. Tizian, und vor allen Dingen den Damen und Herren der Presse. Ich benütze die Gelegenheit, gerade der Presse den herzlichsten Dank auszusprechen für die wertvolle Unterstützung, die sie uns jederzeit gewährt hat.

Dank aber Ihnen allen, die Sie heute hier zusammengelassen sind, Geschichtsfreunde, Mitglieder des Vereines und solche, die nur mit uns sympathisieren. Ihnen allen einen herzlichen Gruß. Ich möchte hoffen, daß auch Ihnen die Vorträge der heutigen Jahresversammlung einen geistigen Genuß vermitteln, der Sie, meine verehrten Mitglieder, von neuem fest an den Verein bindet und der Sie, meine verehrten Gäste, die Sie noch nicht sich uns angeschlossen haben, dazu veranlaßt, dem Bodenseegesichtsverein beizutreten. Denn nur wenn weiteste Kreise sich zu uns gehörig fühlen, werden wir unsere Bemühungen fortsetzen können und werden dem Bodenseegesichtsverein die Stellung erhalten können, die ihm zukommt.

Noch große Aufgaben liegen vor uns, die wir im friedlichen Wettbewerb mit den Instituten erfüllen wollen, Aufgaben, die wir nur bewältigen können, wenn, wie es bis jetzt der Fall war, immer wieder neue Kräfte uns zuströmen. Noch haben wir nicht vor, trotz unserer 85 Jahre uns der Beschaulichkeit des Alters hinzugeben, sondern noch ist es unser Bestreben, in jugendlicher Frische tätig zu sein. Tätigkeit allein ist Leben. In diesem Sinne fassen Sie bitte das Wort auf, mit dem ich schließen möchte: es lebe der Bodenseegesichtsverein.

Dr. Bruno Leiner

Die zeitliche Stellung der Renntierjäger an der Schussenquelle

Von Karl Bertsch

Im Jahr 1866 hat man an der Schussenquelle die erste altsteinzeitliche Fundstelle Deutschlands entdeckt. Sie erregte großes Aufsehen, und bis heute zählt sie zu den berühmtesten Stationen der ältern Steinzeit. Sie wurde von *Oskar Fraas* ausgegraben und im Jahr 1867 im Jahresheft des Vereins für vaterländische Naturkunde in Württemberg beschrieben. Seither hat man mehrfach versucht, zweifelhaft gebliebene Verhältnisse durch weitere Grabungen zu klären. *Eberhard Fraas*, *R. R. Schmidt* und *Koken* sind dabei besonders tätig gewesen. Auch in den letzten Jahrzehnten hat man immer wieder neue Aufschlüsse für geologische und prähistorische Exkursionen hergestellt. Ich habe fast alle gesehen. Einigemal habe ich auch in eigenen Grabungen mein Glück versucht.

Wegen der Zeitstellung war man lange auf die Tierwelt angewiesen. Das Lager ist charakterisiert durch die Reste von mehreren hundert Renntieren, die mit besonders vielen Geweihstücken vertreten sind, ferner durch Reste vom Vielfraß und vom Eisfuchs. Es fehlten die Leittiere des Früh-Magdalenien, das Mammut und der Moschusochse, ebenso die Waldtiere des Spät-Magdalenien. Man stellte darum das Lager in das Hoch-Magdalenien. Aber diese Zuweisung ist nicht unwidersprochen geblieben. In seiner Waldgeschichte (1949) z. B. stellte sie *Firbas* in die Zeit von 12 000—10 000 v. Chr. *Gams* und *Nordhagen* (1923) meinen, daß ihre Besiedlung nur einen ganz kurzen Abschnitt des Magdalenien umfasse.

Wir wollen zunächst versuchen, einen Überblick über die Fundstelle zu gewinnen. Zu diesem Zweck zeichnen wir einen Schnitt durch die heutige Quellschlucht und tragen dann die bei der ersten Grabung gefundenen Schichten ein.

Um aber einen Besucher der Fundstätte nicht zu enttäuschen, ist es nötig, zuvor ein Bild der Grube unmittelbar nach der Grabung von *Oscar Fraas* im Jahre 1866 zu entwerfen. Das ermöglicht eine Zeichnung, die *Fraas* seiner Arbeit beigefügt hat und von der ich eine Pause hergestellt habe (Abb. 1). Sie zeigt, daß alle Schichten unter dem Tufflager vollständig ausgeräumt worden sind. *Fraas* weist auch ausdrücklich darauf hin, daß er die eigentliche Kulturschicht vollständig herausgenommen habe. Nur oben an den Seitenwänden der Quellschlucht sind schwache

Reste der Tuffschicht und der hangenden Lagen übrig geblieben. Die Wände der Quellschlucht waren so steil geworden, das sie bei dem lockeren Moränenuntergrund im Lauf der Zeit abgerutscht und eingestürzt sind,

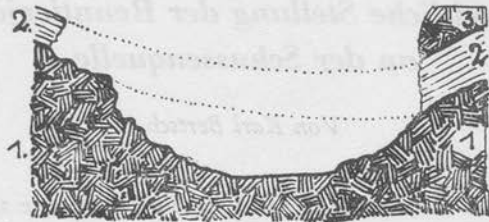


Abb. 1

Die ausgegrabene Quellschlucht
1866

(Pause der Zeichnung von Fraas)

1. Moräne 2. Tuff 3. obere Schicht

so daß nun Tuffstotzen, Schollen der hangenden Schichten und Moränenschutt wirt durcheinander liegen. Man möge sich darum nicht daran stoßen, daß nur ein idealisierter Querschnitt nach den Angaben von Fraas gezeichnet werden kann. Die Schichten sind in denselben waagrecht eingetragen, obgleich sie in Wirklichkeit etwas eingebogen waren.

Auf dem Kiesuntergrund lag zunächst schwarzer, humoser Boden in einer Mächtigkeit von nur 12 cm (1). Er enthielt in größter Menge scharf geschlagene Feuersteine in Gestalt von Messern und Lanzenspitzen und abgängige Werkzeuge, wie Nadeln und Pfriemen.

Dann kam eine ebenso starke Moosbank (2). Sie enthielt die am besten erhaltenen Moose, vorherrschend *Hypnum groenlandicum*. Schimper hatte dieses Moos als *Hypnum aduncum* var. *Kneiffii* f. *groenlandicum* bestimmt, und Fraas hat dann diesen langen Namen auf die kurze Form gebracht. Heute bezeichnen wir es als Krallenblättriges Sichelmoos (*Drepanocladus aduncus*). Es ist heute noch nicht bloß das häufigste, sondern auch das formenreichste Moos am Federsee.

Die nächste Schicht bildet das Hauptlager (3), das eine Mächtigkeit von 1,2 m erreichte. Es enthielt die Hauptmasse der gefundenen Knochen und Geweihe. Sie waren eingebettet in Moose, die von einem feinen Kalksand stark durchsetzt waren. Fraas hebt die treffliche Erhaltung derselben ausdrücklich hervor. Schimper hat das wichtigste Moos dieser Lage als *Hypnum sarmentosum* bestimmt. Heute ziehen wir den Namen *Calliergon sarmentosum* vor. Es wächst heutzutage an quelligen Stellen und nassen Felsen der Alpen, im Riesengebirge und im Harz, in Nord-Europa und in Sibirien. Noch Gams und Nordhagen schreiben im Jahr 1923: „Schim-

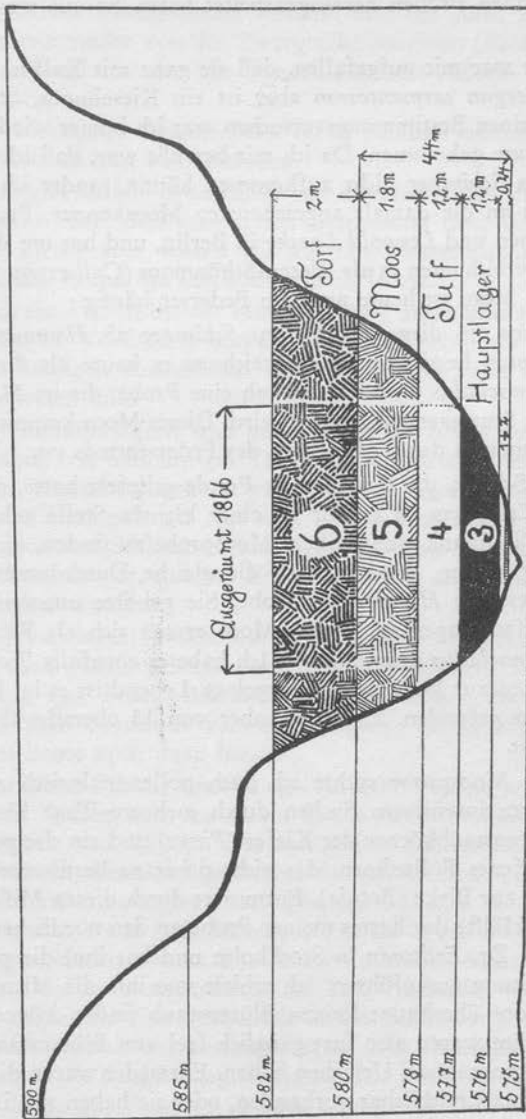


Abb. 2

Querschnitt durch die Schlucht der Schussenquelle
Blick gegen die Quelle

pers Bestimmung, daß die Hauptmasse der Moose das arktisch-alpine *Calliargon sarmentosum* ist, können wir bestätigen.“ Von diesem Moostorf hatte ich von dem greisen Bryologen *Hückeler* vor 50 Jahren eine handgroße, mehrere Zentimeter dicke Probe erhalten, die er bei der *Fraasschen* Grabung im Jahr 1866 geholt hatte. In seinem Herbar sah

ich auch 20 cm hohe Pflanzen dieser Moosart mit allen Ästchen und Blättchen, die er aus seinen Proben herausgearbeitet hatte. So gut waren sie erhalten.

An dieser Probe war mir aufgefallen, daß sie ganz mit Kalksand angefüllt war. *Calliargon sarmentosum* aber ist ein Kieselmoos, das den Kalk flieht. Bei meinen Bestimmungsversuchen war ich immer wieder auf *Calliargon giganteum* gekommen. Da ich mir bewußt war, daß ich gegen die Autorität eines *Schimper* nicht aufkommen könne, sandte ich Teile meiner Moosprobe an die damals angesehensten Mooskenner, Professor Dr. Paul in München und *Leopold Loeske* in Berlin, und bat um die Bestimmung. Beide bezeichneten es als Riesen-Schönmoos (*Calliargon giganteum*). Auch dieses Moos ist heute noch am Federsee häufig.

Ein anderes Moos aus dieser Schicht hat *Schimper* als *Hypnum fluitans* var. *tenuissimum* bestimmt. Wir bezeichnen es heute als flutendes Sichelmoos (*Drepanocladus fluitans*). Ich sah eine Probe, die im Museum für Naturkunde in Stuttgart aufbewahrt wird. Dieses Moos kommt heute noch in vielen Formen in den Torflöchern des Federseerieds vor.

Fraas hat diese Schicht, die ihm so viele Funde geliefert hatte, gründlich ausgeräumt. Trotzdem ist es mir an einer kleinen Stelle gelungen, unter einer festen Tuffbank eine größere Moosprobe zu finden, die nicht nur die gleiche Erhaltung, sondern auch die gleiche Durchsetzung mit Kalksand zeigte wie die *Häcklersche* Probe. Sie gehörte unzweifelhaft dem ehemaligen Hauptlager an. Dieses Moos erwies sich als Ringloses Sichelmoos (*Drepanocladus exannulatus*). Ich habe es ebenfalls Professor Dr. Paul in München zur Bestimmung vorgelegt. Lebend ist es im Federseegebiet noch nicht gefunden. Es ist mir aber von 13 oberschwäbischen Standorten bekannt.

Die *Häcklersche* Moosprobe suchte ich auch pollenanalytisch zu bearbeiten. Aber trotz intensivem Suchen durch mehrere Tage hindurch fand ich nur 3 Blütenstaubkörner der Kiefer (*Pinus*) und ein dreiporiges, sehr stark angegriffenes Pollenkorn, das nicht sicher zu bestimmen war. Ich rechne es heute zur Birke (*Betula*). Entmutigt durch diesen Mißerfolg sandte ich nun die Hälfte des Restes meiner Probe an den nordischen Pollenanalytiker Prof. Dr. *Erdtman* in Stockholm und bat ihn, die pollenanalytische Bearbeitung auszuführen. Ich erhielt von ihm die Mitteilung, daß er in dem Moos überhaupt keinen Blütenstaub finden könne. Die Moose dieser Schichte waren also fast gänzlich frei von Blütenstaub der Waldbäume. Das konnte zwei Ursachen haben. Entweder waren die Blütenstaubkörner niemals reichlicher vorhanden, oder sie haben sich in dem Moostorf nicht gehalten. Aber nur wenig jüngere Rasen derselben Moosart vom Grund des Reichermoos bei Ravensburg zeigten reichlichen Blütenstaub von Kiefer und Birke. Der geringe Pollengehalt war also nicht bloß eine Folge der geringen Konservierungsfähigkeit der umschließenden Moose, sondern zu der Zeit, da diese Moose an der Schussenquelle lebten, wurde in der Umgebung noch gar kein Blütenstaub von Waldbäumen

hervorgebracht. Die drei Pollenkörner der Kiefer waren vom Wind aus weiter Ferne herbeigeblasen worden, und das stark zersetzte dreiporige Pollenkorn mußte von der Zwergbirke stammen (*Betula nana*). Das umliegende Land war eine öde Tundra aus Gras-, Moos- und Zwergstrauch-Beständen.

Die wichtigsten Knochenreste dieser Schichte stammten vom Renttier, vom Vielfraß und vom Eisfuchs.

Fraas gibt sodann Bruchstücke von Röhrenknochen eines kleinen Ochs an, meint aber, daß man nichts Bestimmtes über dieses Tier aussagen könne. Heute aber wissen wir aus den Untersuchungen von Prof. Dr. *Vogel*, daß es sich um den Elch handelt hat.

Noch ein Tier ist bei der Hauptgrabung unerkant geblieben, ein Hase, von dem ein Vorderarm und ein Hinterfuß gefunden worden sind. Nach unsern heutigen Kenntnissen der Verhältnisse kann es nur der Schneehase gewesen sein.

Den Renttierjägern sind außerdem zwei Bären zum Opfer gefallen, ein junges, erst halbjähriges Tier und ein uralter Greis, dessen Zähne bis auf die Wurzeln abgekaut waren. Diese Jäger haben sich also nur an schwache Tiere gewagt. Aus dem Fehlen vom Mammut kann man also keine größeren Schlüsse ziehen. Der Moschusochse aber kam damals in Oberschwaben vor, in einer Entfernung von nur 20 km, wie wir weiter unten sehen werden.

Im Hauptlager fanden sich auch Kohlen- und Aschenreste und von Feuer geschwärzte Schiefer- und Sandsteinplatten. Sie zeigen die Verwendung von Feuer. Als Brennmaterial mögen die Renttierjäger das Zwergbirken-Gesträuch verwendet haben. Im Gebirge von Norwegen wird es heute noch dazu benützt.

Die nächste Schicht bestand aus Kalktuff (4). Er war meist locker, an manchen Stellen auch zu einem festen Stein verbacken. Er hatte eine Mächtigkeit von 1,20 m. Die zahlreichen Schnecken, die *Fraas*, *Koken* und *Gams* in demselben gesammelt haben, können über die näheren Verhältnisse nichts aussagen. *Fraas* gibt an, daß kein Moos vorkomme, aber er meint damit nur freie Moose, wie er sie in den beiden vorangehenden Schichten gefunden hatte. Die festen Tuffbänke enthalten Abdrücke von Moosen, wie man anderwärts im Tuff Abdrücke von Blättern findet. *Gams* zeigte mir eine Probe, die er als Rollblättriges Sichelmoos (*Drepanocladus revolvens*) bestimmt hatte. Der ebenfalls anwesende *Loeske* anerkannte die Bestimmung als richtig. Die zweihäusige Form dieses Mooses ist heute am Federsee überaus häufig. Im Tuff waren die Tierreste nur schlecht erhalten. „Sobald eine Geweihstange in den Tuff hineinragte, war sie so mürbe und bröckelig, daß an eine Erhaltung nicht zu denken war.“ Es haben also im Tuff die Tierreste nicht gefehlt. Aber genauere Angaben macht *Fraas* nicht. Gesichert ist nur das Renttier.

Nach oben folgt „modriges, braungelbes Moos“ in einer Mächtigkeit von 1,80 m (5). Vorherrschend ist nach *Fraas* *Hypnum sarmentosum*,

das wir als Riesen-Schönmoos (*Calliargon giganteum*) erkannt haben. Es fehlte auch das Krallenblättrige Sichelmoos nicht (*Drepanocladus aduncus*). Aber die Erhaltung dieser Moose war bei weitem nicht mehr so gut wie im Hauptlager. Nach *Fraas* fanden sich darin vereinzelte Knochen und Geweihreste. Auch sie stammten vom Renntier, denn *Fraas* betont ausdrücklich, daß von andern Hirschen keine Spur gefunden worden sei. Doch gibt er nicht an, bis zu welcher Höhe hinauf die Geweihreste vorgekommen sind.

Als oberste Schicht kam Torf. Er erreichte eine Mächtigkeit von 2 m. Näheres über ihn gibt *Fraas* nicht an. Es sind noch Reste von ihm vorhanden. Ich habe auch Proben mit nach Hause genommen, um sie pollenanalytisch zu bearbeiten, aber die Versuche als aussichtslos aufgegeben. Ich halte ihn für Schilftorf. Da er nun 90 Jahre lang trocken gelegen und der Verwitterung ausgesetzt war, war er so weitgehend zerstört, daß die pollenanalytische Bearbeitung vergeblich war. Selbst wenn sie gelungen wäre, hätte sie nur die längstbekannte Reihenfolge Hasel, Eichenmischwald und Buche ergeben.

Rückblickend müssen wir feststellen, daß die Reste der Renntiere durch eine Ablagerung von rund 4 m Mächtigkeit gereicht haben. Diese Mächtigkeit ist für eine Kulturschicht ganz erstaunlich. Sie zeigt, daß es sich nicht bloß um ein vorübergehendes, kurzes Lager handelt. Die Schussenquelle war vielmehr durch einen ganz beträchtlichen Abschnitt der Eis- und Späteiszeit entweder dauernd vom Menschen besetzt oder immer wieder aufgesucht worden. Die Tiere waren hier zur Tränke gekommen. Es war also eine günstige Jagdstelle für Menschen und Raubwild, für Bär und Wolf, Vielfraß und Eisfuchs.

Wie hat es nun nach der Grabung an der Schussenquelle ausgesehen? Die drei unteren Schichten waren bis auf die Moräne vollständig ausgeräumt. Es war in der Moräne ein breiter, hohler Graben von 1,5 m Tiefe entstanden. Zu beiden Seiten erhoben sich über demselben senkrechte Grabungswände. Da sich die Talschlucht nach oben verbreitert, waren hier Reste der drei höheren Schichten stehen geblieben, also 1,2 m Tuff, 1,8 m Moosbank und 2 m Torf. Die Grabungswand erreichte also über der Moräne eine Höhe von 5 m. Da sie nur aus ganz lockerem, losem Material bestand und auf lockerem Moränengrund ruhte, ist sie in den seit her verflossenen 90 Jahren stark verwittert und dabei abgerutscht und eingestürzt. Tuffhaufen, Mooschollen, Torfklumpen und Moränenmassen liegen nun wirt durcheinander. Dazu kommen die Störungen durch die zahlreichen späteren Schürfungen und Grabungen. Aufschlüsse, die man heute an der Schussenquelle herstellt, haben also mit der ursprünglichen Lagerung nichts mehr zu tun.

Trotzdem hat man immer wieder versucht, die in solchen Schürfungen gefundenen Erdproben zu bearbeiten. *Gams* fand außer schwarzen Pilzsporen nur „einige wenige Pollenkörner, die sämtlich der Lärche (*Larix*

europaea) angehören“. Diese Bestimmung kann kaum richtig sein. Es ist auch seither kein Lärchenpollen mehr in Württemberg gefunden worden. *Firbas* schreibt (1949): „Bei den wenig ausgeprägten Merkmalen ist immer auf die Möglichkeit einer Verwechslung mit andern pflanzlichen und tierischen Resten zu achten. Sichere Belege fehlen noch aus Mitteleuropa.“ Der Lärchenpollen ist kugelig und glattwandig und bei mangelhafter Erhaltung dem Graspollen recht ähnlich. Ich möchte darum die fraglichen Blütenstaubkörner den Gräsern zuweisen.

Auch *Firbas* hat hier Proben für eine pollenanalytische Bearbeitung entnommen. Neben zahlreichen Moossporen und Pilzfäden fand er in 14 Präparaten von 18.18 mm Größe 15 Blütenstaubkörner der Kiefer, 16 von der Birke und 11 von der Weide. Das ist schon erheblich mehr, als ich in der Hauptschicht gefunden hatte, da die Probe aus wesentlich höheren, also jüngeren Schichten stammte und darum unter besseren klimatischen Verhältnissen gebildet worden war. Aber nur der Kiefernpollen stammt von Bäumen. Er ist wegen seiner zwei großen Flugblasen vom Wind aus fernen Kiefernwäldern herbeigeblasen worden. Diese waren aber schon erheblich näher herangerückt als die Wälder zur Ablagerungszeit der Hauptschicht. Die andern Gehölzpollen aber stammen von Tundrapflanzen, nämlich von der Zwergbirke (*Betula nana*), die durch ein rundlich-eiförmiges Früchtchen von 1,6 mm Länge und 1,2 mm Breite aus denselben Proben bezeugt ist, und von Gletscherweiden (*Salix*), von denen holzige Zweige von nur 1—2 mm Dicke vorkamen. Der Rest des Blütenstaubs gehörte zum Gras- und Kräuterpollen, der das 4,5fache des Gehölzpollens ausmacht, nämlich 255% Ried- oder Sauergräser (*Cyperaceen*), 104% von gewöhnlichen Gräsern (*Gramineen*) und 93% von Kräutern. Von Großresten fand sich ein Früchtchen vom Gold-Fingerkraut (*Potentilla aurea*), das den eiszeitlichen Charakter der Schicht bestätigt.

Ich selbst habe die pollenanalytische Untersuchung heutiger Proben unterlassen, weil man im Einzelfall nicht weiß, welche Lage die Probe ursprünglich in der 1,8 m dicken oberen Mooschicht eingenommen hat und ob sie wirklich zu den Lagen gehört, die noch Renttierreste geführt haben. Selbst wenn man Früchte oder Fruchtschuppen von Baumbirken in einer solchen Probe finden würde, könnte man über die Verhältnisse zur Renttierzeit nichts aussagen.

Über die Zeitstellung des Jägerlagers läßt sich also aus den Befunden in den sicheren Renttierschichten der Schussenquelle nur so viel entnehmen, daß sie einer Tundrazzeit angehören müssen. Eine genauere Datierung muß von auswärts kommen.

Während der Höhezeit der letzten Eiszeit (Würm I), in der die äußere Jung-Endmoräne aufgebaut worden ist, reichte der Rand des Gletschers über die Schussenquelle hinaus. Diese war also noch unter dem Eis begraben.

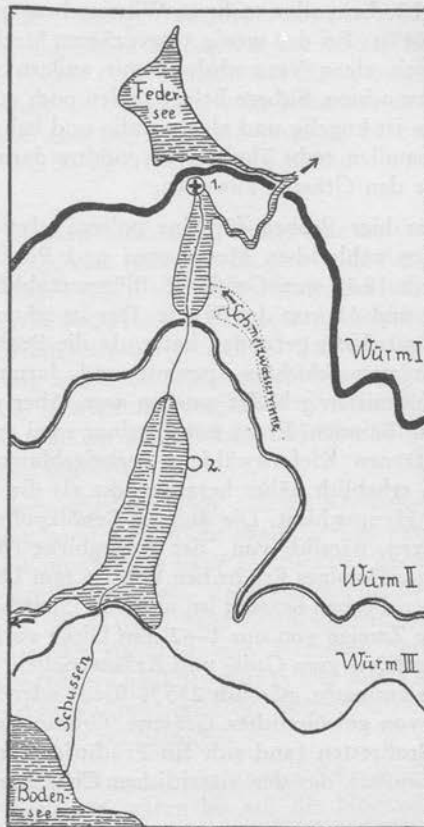


Abb. 3

Übersicht über die Lage der Schussenquelle

1. Schussenquelle
2. Funde am Annenberg

Dann zog sich der Gletscher an die innere Jung-Endmoräne zurück, die südlich Aulendorf sich quer durch das mittlere Oberschwaben hinzieht (Würm II). Der Gletscher hinderte die Gewässer Oberschwabens am Abfluß nach Süden. Das obere Schussental, das bei Aulendorf bis auf 540 m eingesenkt ist, wurde zu einem See aufgestaut, der sich über den Schwaigfurtweiher und Schussenried hinaus bis an die äußere Jung-Endmoräne erstreckte und der nördlich Schussenried seinen Abfluß zur Riß suchen mußte. Die Schussenquelle war jetzt vom Wasser dieses Sees bedeckt.

Wiederum zog sich der Gletscher ein Stück nach Süden zurück, diesmal bis in die Gegend von Ravensburg, wo er bei Eschach eine neue Endmoräne zusammenschob (Würm III). Es entstand der Ravensburger Eisse, der sich von Eschach bis über Mochenwangen hinaus erstreckte. Das Schussental, das sich vor der neuen Moräne bis auf 420 m absenkt, wurde bis über 500 m hinauf aufgestaut, also um mindestens 80 m. In diesen See führte der Flattbach bei Ravensburg die Schmelzwasser des Gletschers und schüttete dabei die Kiesmassen seiner Deltabildung, die nun in der großen Kiesgrube über der Stadt Ravensburg abgebaut werden, bis zur Höhenlinie von 500 m auf. Noch an einer zweiten Stelle war eine ähnliche Aufschüttung von Kiesmassen in diesen See erfolgt, am *Annenberg bei Baint*, wo die Wolfegger Ach die Wassermassen der beiden Argen, die durch den Gletscher von ihrem heutigen Lauf abgedrängt waren, in den Ravensburger Eisse ergoß. Auch hier wurde ein Kiesdelta bis auf 500 m hinauf aufgeschüttet, das nun von dem großen Kieswerk in Baienfurt abgebaut wird.

In diesen Ravensburger Eisse floß nun der Aulendorfer Eisse ab, an dem schon der halbe Aufstau zur Unterwasseretzung der Schussenquelle genügt hatte. Jetzt erst trat die obere Schussen mit ihrer Quelle äußerlich in Erscheinung. An der Quelle kamen nun die Tiere zur Tränke. Sie wurde zu einer günstigen Jagdstelle für Jäger und Raubtiere, für Bär und Wolf, Vielfraß und Eisfuchs.

Aus einer jüngeren Zeit, wie *Firbas* meint, der sie um rund 10 000 Jahre später einstuft, können die Renttierreste der Schussenquelle nicht stammen. Wenn eine solche Ansetzung richtig wäre, hätte die Schussenquelle, die als sehr kalkreiches Wasser aus der Moräne hervorsprudelt, zuerst ein beträchtliches Tufflager absetzen müssen. Denn nicht bloß innerhalb der Renttierschichten, sondern auch im ganzen Mangelweiher, der die Wiesenfläche bis zum Ort Schussenried hinab einnimmt, hat das Schussenwasser ansehnliche Schichten von Kalktuff abgelagert. Erst auf diesem Kalktuff wären dann die Renttierschichten abgelagert worden. In Wirklichkeit aber liegen sie unmittelbar auf der Moräne. Sobald das Wasser des oberen Schussenstausees abgelaufen war, weil sich der Gletscher von der inneren Jung-Endmoräne zurückgezogen hatte und dadurch die Quelle freigelegt hatte, sind die Feuersteinwerkzeuge der Renttierjäger und die Knochen und Geweihe der Renttiere unmittelbar auf der Moräne abgelagert worden, also in der Zeit, da der Rheingletscher immer noch in Oberschwaben lag, in der Eiszeit selbst.

Diese Eindatierung der Schussenrieder Renttierschichten wird gesichert durch Funde von Geweihstücken von Renttieren und dem Unterkiefer von einem Moschusochsen, der beiden Haupttiere dieser Zeit, im Kies-

1) Berckhemer, Ein Ovíbos-Unterkiefer aus dem jüngeren Diluvium Oberschwabens. — Jahresberichte und Mitteilungen des Oberrhein. geolog. Vereins. N. F. Bd. 31, Jahrg. 1942. Stuttgart 1945.

lager am Annenberg bei Baidt, also am Ravensburger Eisstausee¹⁾. Nur zur Zeit, da der Rand des Rheingletschers südlich Ravensburg bei Eschach lag, war der Ravensburger Schussensee so hoch aufgestaut, daß das Kieslager am Annenberg abgesetzt werden konnte. Nur aus dieser Zeit können also die Reste von Renttieren und Moschusochsen stammen. Sobald sich der Gletscher von den Eschacher Moränen zurückgezogen hatte, fiel das Wasser des Schussensees auf 426 m, wie ein Pollendiagramm beweist, das aus einem ehemaligen Moor am Ufer des Restsees entwickelt werden konnte.

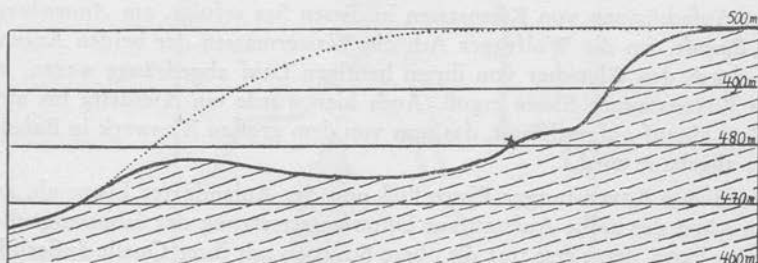


Abb. 4

Kiesgrube am Annenberg

- × = Fundstelle vom Moschusochsen
 punktiert = ursprüngliche Talhalde
 Schiefe Linien = Schichtung des Kieslagers

Die Renttiere der Schussenquelle und vom Annenberg gehören also der gleichen Zeit an. Da die Entfernung beider Orte nur etwa 20 km beträgt, so war es möglich, daß diese leichtfüßigen Tiere, die heutzutage große Wanderungen unternehmen, oft von einer dieser Stätten zur andern übergewechselt waren. Die Überreste an beiden Orten könnten sogar von der gleichen Herde herrühren.

Die Renttiere der Schussenquelle gehören also in die Zeit, da der Rheingletscher noch nahe südlich Ravensburg lag und den ganzen Landkreis Tettngang bedeckte, also in die letzte Stufe der letzten Eiszeit (Würm III) vor 23 000 Jahren. Wenn wir von dieser Zahl die 2000 Jahre seit Christi Geburt abziehen, kommen wir auf das Jahr 21 000 v. Chr. Ich hatte schon vor 30 Jahren das Jägerlager an der Schussenquelle in das Jahr 20 000 v. Chr. gestellt, da ich eine runde Zahl benötigte, und in 5 Auflagen meiner Waldgeschichte an dieser Datierung festgehalten. Ich habe auch heute keinen Grund, sie abzuändern.

In Nordwestdeutschland hat man in zwei Mooren Renttiere festgestellt, im Stellmoor in Holstein, wo die Kulturschicht eine Gesamt-

mächtigkeit von 47 cm erreichte (eigentlich nur 4 getrennte Lagen von $3+10+6+1=20$ cm) und von Meiendorf bei Hamburg, wo die Kulturschichte zwei Lagen mit zusammen knapp 40 cm umfaßt. Beide liegen nur einen Kilometer voneinander entfernt und gehören der Ahrensburger Stufe der Renttierzeit an. Man stellt sie in die Zeit von 12 000 bis 10 000 v. Chr.

In der ganzen pollenanalytischen Literatur werden diese beiden Lager zeitlich gleichgestellt mit dem Jägerlager an der Schussenquelle. Daß das ganz unmöglich ist, zeigt schon die gewaltige Mächtigkeit der Schussenrieder Renttierschichten, die zehnmal stärker sind. Die Schussenrieder Renttierzeit kann also zehnmal länger gedauert haben. Im günstigsten Fall können diese norddeutschen Fundstätten ihrer kulturellen Stufe nach mit den obersten Schussenrieder Schichten zusammenfallen. Aber wahrscheinlich sind sie jünger. Auch hier wird die gleiche Verspätung festzustellen sein wie bei den Stufen der eigentlichen Waldentwicklung. Die Renttiere haben sich allmählich nach Norden zurückgezogen, und die Jäger sind ihnen nachgefolgt. Zur Zeit, da bei Hamburg noch Renttiere weideten, werden sie die Bodenseegegend längst verlassen haben.

Diese zeitliche Einstufung wird bestätigt durch andere Datierungen, die sich an die Zeitstellung des Jägerlagers anlehnen.

Ich verweise zunächst auf die Rotbuche (*Fagus*), bei der die zeitliche Entwicklung sowohl im Norden als auch im Süden genau festgestellt werden konnte. In seinem Aufsatz über die Waldgeschichte Ostholsteins (1953) datiert *Schmitz* den dortigen Buchengipfel (Anstieg auf 24%) in das Jahr 1300 n. Chr. Im Bodenseegebiet aber ist der Anstieg der Buche auf 24% bereits um das Jahr 1800 v. Chr. erreicht. Die Buche hat also zu ihrer Ausbreitung vom Bodensee bis zur Ostsee 3100 Jahre gebraucht. Damit ist der Beweis erbracht, daß die Waldentwicklung im Bodenseegebiet wesentlich früher erfolgte als in Norddeutschland oder gar in Skandinavien.

Da der Haselstrauch (*Corylus*) schon mit 10 Jahren blühfähig wird, die Buche aber erst mit 30 Jahren, die Verbreitungsmittel der Früchte aber annähernd gleich sind, so darf man annehmen, daß die Hasel dreimal schneller wanderte als die Buche. Ihr Nachhinken in Norddeutschland wird man also auf 1000 Jahre ansetzen dürfen. Ich stellte den oberschwäbischen Haselgipfel in die Zeit kurz nach dem Höhepunkt der nacheiszeitlichen Sonnenstrahlung, die um das Jahr 8300 v. Chr. erreicht war, und schrieb schon vor 30 Jahren die abgerundete Zahl 7000. Darnach wäre der Haselgipfel an der westlichen Ostsee um das Jahr 6000 zu erwarten. *Schmitz* (1953), der von ganz anderen Voraussetzungen ausgeht, stellt für Holstein den Haselgipfel in die Zeit zwischen 6000 und 5500, *Firbas* aber stellt in seiner Waldgeschichte (1948) die Haselzeit Mitteldeutschlands zwischen 6800 und 5600 und im Jahr 1952 die Haselentfaltung auf 200% für das Hohe Venn in das Jahr 7000. Man kann also

nicht viel einwenden, wenn ich den Haselgipfel des Federseegebiets auf 7000 v. Chr. ansetze.

Nun geht der Haselzeit eine lange Kiefernzeit und eine Birkenzeit voraus. Beide gehören schon zur Waldzeit. Sie müssen also jünger sein als das Jägerlager an der Schussenquelle. Ich habe den Birkengipfel in das Jahr 17 000 gestellt. Zur Begründung mögen folgende Überlegungen angeführt werden. Die Birke wird mit 10 Jahren blühfähig. Ihre Samen sind mit zwei Flügeln ausgestattet, so daß sie der Wind leicht verwehen kann. Bei einem Gewittersturm ist ein Früchtchen dieses Baumes an die Fensterscheibe meines Wohnzimmers angeweht und angeklebt worden. Die nächsten Bäume in der Windrichtung standen in einer Entfernung von 3 km. Auch *Helms* und *Jorgensen* kennen Beispiele für die Verbreitung von Birkenfrüchten über einen bis mehrere Kilometer. Wenn wir nun 1,5 km als durchschnittliche höchste Flugleistung der Birkenfrüchte annehmen, konnte die Birke in 3000 Jahren eine Entfernung von 450 km überwinden, also den Weg von Valence an der südlichen Rhone bis an den Bodensee. Eine Wanderzeit von 3000 Jahren reicht also aus, um die Zuwanderung der Birke aus ihrem mutmaßlichen Zufluchtgebiet im südlichen Frankreich bis an den Bodensee zu erklären. Ich habe darum auch in der Neuauflage meiner Waldgeschichte meine frühere Datierung beibehalten. Eine solche Ansetzung läßt noch genügend Raum in der Kiefernzeit, um die Stadien von Schlern, Gschnitz und Daun unterzubringen.

Wenn wir nun die Strahlungskurve der Nacheiszeit, die *Wundt* veröffentlicht hat, für diesen Abschnitt genauer betrachten, dann finden wir, daß um das Jahr 17 000 die Erniedrigung der Schneegrenze nur noch 100 m beträgt. Klimatisch war also die Zuwanderung in dieser Zeit möglich.

Wenn wir sodann die gleiche Wandergeschwindigkeit der Birke für die nachfolgenden 5000 Jahre zugrunde legen, so könnte in dieser Zeit die Birke 750 km zurücklegen, also die Entfernung vom Bodensee bis zur Ostsee. Sie wäre dort um das Jahr 12 000 angekommen. *Schmitz* stellt die Birkenphase Holsteins in das Jahr 10 000. Hier klafft also ein Unterschied von 2000 Jahren. Er beruht wohl auf der Übertragung der skandinavischen Datierungen auf Norddeutschland. Aber Schweden ist sicher erst später erreicht worden als Norddeutschland.

Der Unterschied würde auch ausgeglichen, wenn man für die Birke nur Wanderschritte von 1 km annimmt. Dann würde die Birke zur Wanderung vom Bodensee bis zur Ostsee 7500 Jahre brauchen. Sie würde also dort zu der Zeit eintreffen, die die norddeutschen Pollenanalytiker annehmen. Dann müßte man den Beginn der Birkenausbreitung im Süden um 1500 Jahre früher ansetzen. Auch das ist möglich, weil um das Jahr 20 000 die Schneegrenze bereits um 400 m angestiegen war.

Damit glaube ich, nicht bloß das Alter des Jägerlagers an der Schussenquelle, sondern auch das Alter der frühen oberschwäbischen Waldstufen hinlänglich begründet zu haben.

Die Personen des Hildebrandliedes

Von Oskar Mitis

Genau so, wie die Sprachwissenschaft mit ihren Forschungsmitteln an Personen- und Ortsnamen herantritt und Entwicklungsformen feststellt, unbekümmert darum, ob diese auch in den Quellen belegt sind, genau so darf man von der Sippenforschung erwarten, daß sie die in den Heldenliedern überlieferten Namen mit geschichtlich belegten Nennungen vergleicht und sie gegebenenfalls bestimmten Verhältnissen, einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Gebiet zuweist, unbekümmert darum, ob die Schlüsse, die sich aus ihren Ergebnissen vielleicht ableiten lassen, mit dem gegenwärtigen Stand der Heldenliedforschung übereinstimmen. Es wäre derart keineswegs ausgeschlossen, daß Beobachtungen der Genealogen zur Aufhellung gewisser Fragen über die Herkunft und über das Alter einzelner Teile oder Übertragungen eines Liedes beizutragen vermögen.

Zumeist liegt ja ein dichter Schleier über dem Werden eines Heldenliedes. Was davon ursprüngliche Sage, was etwa aus geschichtlichem Wissen eines Schriftkundigen hinzugekommen, und was schließlich die Kunst eines Spielmannes hineingewoben, das kann oft tiefes Grübeln nicht ergründen. Einen Gesichtspunkt wird man allerdings immer gelten lassen: daß Kunst nach Brot geht, daß die Lust am Fabulieren im Hause der Mächtigen und der Reichen gedieh, wo man in guter Laune unermüdet den langatmigen Schilderungen sagenhafter Kämpfe zu lauschen imstande war. Im Spiel mit der Vergangenheit konnte dann der kluge Sänger, allzumenschlich, der Eitelkeit der Zuhörer schmeicheln, wenn er altes und junges Heldentum verknüpfte und den sieghaften Recken von einst die Namen seiner Umwelt beilegte. Es war ja nicht nötig, Aufbau und Ablauf einer Dichtung etwa in der Art eines Schlüsselromans zu gestalten, es genügte offenbar, *einen bereits vorhandenen, Gemeingut gewordenen Sagenstoff mit Namen auszustatten, die einem bestimmten Gesellschaftskreis oder einer bestimmten Sippe der Gegenwart gefällig waren.* Nach tieferen Zusammenhängen war ja kein Begehrt. Wissen wir doch, daß kein Geringerer als Kaiser Karl und sein Kreis Gefallen daran fanden, sich Namen aus der Antike beizulegen und sich derart wie in einer bunt zusammengewürfelten Maskengruppe zu bewegen.

Die lebhaftige Wechselwirkung zwischen Heldendichtung und wirklichem Geschehen wurde bereits sehr anschaulich vor Augen geführt: der Spielmann nahm Anregungen aus der Geschichte auf¹⁾, während geschichtliche Berichterstattung einen trockenen Stoff mit Anleihen aus einer Dichtung belebte. Man darf da zuvörderst auf Widukind zeigen, den Mönch von Korvey, der sich nicht scheute, in seiner Sachsengeschichte die Gedichte fahrender Sängers als seine Quellen anzuführen²⁾. Da und dort hat dann ein kritischer Blick in die Werkstatt der Dichter gewisse Einfälle und Zugaben als Verbeugungen des lobgewandten Sängers vor seinem Mäzen erkannt. Ob diese Reverenzen nun in feinerer³⁾ oder in derberer Form⁴⁾ mit der Dichtung verknüpft wurden, ändert nichts an der Tatsache, daß man mit solchen Zusammenhängen rechnen muß. Erfahrung also und Überlegung zugleich regen uns an, *die Namen in den Heldenliedern mit schäferer Aufmerksamkeit zu verfolgen* und sie mit Gegebenheiten zu vergleichen, die aus sicheren Quellen gewonnen werden können.

Ich habe auf solche Versuche viel Mühe verwendet, da ich die Ergebnisse in einer größeren Studie zu verwerten gedachte. Dieses Vorhaben mußte ich seither gänzlich zurückstellen, doch ist es vielleicht angebracht, wenigstens die Erfahrungen vorzulegen, die ich mit dem *Hildebrandlied* machte. Gerade diese Dichtung scheint mir besonders geeignet, als Bei-

1) Flucht und Rettung des Kaisers Otto II. als Stoff für Spielmannslieder. Vgl. Uhlirz, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Otto II. 1 (1902) 271.

2) Vgl. Dietrich von Kralik, Die geschichtlichen Züge der deutschen Helden-dichtung. Akademie der Wissenschaften in Wien. Almanach für das Jahr 1939 S. 299—321. — Lohmann-Hirsch, Die Sachsengeschichte des Widukind (Schul-ausgabe der Mon. Germ., 1935) Einl. S. 17.

3) Kralik S. 311: „Die auch in der Thidreksaga erscheinende Heldengestalt Rüdigers fand er (der Dichter des Nibelungenliedes) zwar schon in einer seiner poetischen Quellen vor, aber er hat sie merklich emporgehoben, und die Zeitgenossen mußten in diesem freigebigen, edelgesinnten, hochangesehenen Mark-grafen des donauländischen Ostens ein Spiegelbild des ostmärkischen Herzogs Leopold erblicken. Dem Bischof Wolfger von Passau hat er gehuldigt, indem er in den Zusammenhang der poetischen Fabel die Gestalt eines Passauer Bischofs ganz neu einführt, dem er schlankweg den Namen eines hochberühmten, vor mehr als zweihundert Jahren verstorbenen Amtsvorgängers des Bischofs Wolfger, den Namen des Bischofs Pilgrim aus dem 10. Jh. gab und den er ganz unbekümmert um alle chronologischen und genealogischen Wirklichkeiten oder auch nur Möglichkeiten schlankweg als einen gütigen, weisen Onkel der Kriem-hild und ihrer Brüder auftreten ließ.“

4) Wolfram von Eschenbach läßt, dem Herzoge Leopold von Steiermark (1194—1198) zuliebe, einen Helden den steirischen Panther im Wappen tragen, ja er versteigt sich sogar zu der Gaukelei, daß das Dorf Haidin bei Pettau nach dem Helden Gandin einst Gandein genannt worden sei. Vgl. Pirchegger, Steiermark 1 (1920) 375. — Ein bayerischer Interpolator verwendet den „König Rother“ zur Verherrlichung des Hauses Tenglingen. Vgl. Jan de Vries Rother (1922) Einl. 56 bis 62. — Über die Verwertung eines bayrisch-österreich. Otakar-liedes in der Ogierepik vgl. Zöllner in Neues Jahrbuch „Adler“ 1945/46 S. 31.

spiel herangezogen zu werden, weil die *Erörterungen über seine Entstehungszeit* durch die sichere Zeitbestimmung *eingengt* sind, die der uns erhaltenen Niederschrift gegeben werden darf⁵⁾.

Der uns vorliegende Teil des Hildebrandliedes — an Bekanntes sei hier kurz erinnert — läßt uns zu Zeugen einer einzigen, großen Szene werden. Der Titelheld Hildebrand, Sohn des Heribrand, der durch dreißig Jahre bei den Hunnen im Exil gelebt, erkennt in einer Schlacht in dem ihm gegenüberstehenden Gegner, mit dem er zum Zweikampf antritt, seinen Sohn Hadubrand, den er seinerzeit als ganz kleinen Jungen in der Heimat zurückgelassen hatte.

In einen althergebrachten Erzählungsstoff sind hier drei Persönlichkeiten verwoben, deren Namen die Lust am Gleichklang verraten: Großvater, Vater und Enkel tragen in ihren Namen die gleiche Schlußsilbe⁶⁾. Da die Namengebung solche Reimspiele durch Jahrhunderte liebte, sollte man zunächst mit der Möglichkeit rechnen, daß der Dichter eine Gruppe von brant-Namen eben nur frei zusammengeschlossen habe, ohne daß ihm dabei etwa eine bestimmte ältere oder zeitgenössische Familie vorgeschwebt hätte. Nicht einmal der Hinweis auf die Seltenheit des Na-

5) Aus der Literatur verzeichne ich: Th. Schauffler, *Althochdeutsche Literatur*, 1896, 56 (das Lied ist um 800 in Fulda niedergeschrieben) — Arnold Bam, *Motive und Stil im Hildebrandslied*. Jahresber. der Landesoberrealschule zu Iglau, 1895—1896; von mir nicht eingesehen — Elis Waldstein, *Beiträge zur Erklärung des Hildebrandsliedes*, Göteborg 1903; von mir nicht eingesehen — G. Neckel, *Zum Hildebrandsliede*, in: *Beiträge zur Gesch. der deutschen Sprache und Lit.* 42, 1916, 97 bis 111 (das Lied sei aus Süd- nach Niederdeutschland gewandert) — F. Kluge, *Die Heimat des Hildebrandliedes*, ebda. 43, 1917, 500 bis 516 (Trier, nicht Fulda sei die Heimat) — G. Ehrisman, *Gesch. der deutschen Literatur 1, 1918*, 115 bis 128 (Niederschrift zwischen 750 und 800; Entstehungszeit nur vermutungsweise zu bestimmen; Verfasser aus Ostfranken oder Bayern; das Lied nicht etwa eine Sage, die auf einer geschichtlichen Begebenheit beruht, sie gehört zu einem weitverbreiteten, bei verschiedenen Völkern bekannten Erzählungsstoff) — Th. Maus, *Die Heimat des Hildebrandliedes*, in: *Fuldaer Geschichtsblätter* 15, 1921, 25—27 (Fulda sei die Heimat; mir nur aus Zitat bekannt) — Hermann Schneider, *German. Heldensage 1, 1928*, 315 bis 322 (Der Dichter habe die Hildebrandsfigur geschaffen; der Datierung, um 750, sei nicht unbedingt zuzustimmen „man kann getrost ein Jahrhundert zurückgehen“; „daß in dem Bayern der zweiten Hälfte des 8. Jh. noch eine so kräftige Heldendichtung blühte, ist nicht wahrscheinlich“; „bayrischer Ursprung ist ja nicht unbedingt nachweisbar, aber aus örtlichen Gründen am wahrscheinlichsten“) — Wilh. Braune, *Althochdeutsches Lesebuch*, Neunte Aufl., bearb. von Karl Helm, 1928, 186 bis 198 — Hans Brauer bei W. Stammler, *Verfasserlexikon*, 2, 1934, 441—443 (ostgotische Dichtung des 6. Jh., in Bayern im Laufe des 8. Jh. umgedichtet) — *Das Hildebrandslied*. Herausgeber: Der Landeshauptmann in Hessen. Nachwort von W. Hopf, Kassel 1937 (entstanden im zweiten Jahrzehnt des 9. Jh.) — Josef Nadler, *Literaturgesch. des Deutschen Volkes 1 (1939)* 20—21.

6) Vgl. dazu Braune-Helm 188 — Über die Verbindungen mit brant: Foerstemann, *Personennamen*, 333 — Vgl. weiters Erika Kunz im *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 1943, 232—236.

mens Hadubrant⁷⁾ vermöchte die Vermutung annehmbarer zu gestalten, daß sich der Dichter alle drei Heldenamen aus einem ihm bekannten Geschlecht oder aus einer bestimmten Gegend geholt hätte. Und doch ist es nicht anders. Die Vermutung steigert sich im Gegenteil zu höchster Wahrscheinlichkeit, sobald man die wenigen Quellenstellen, an denen unsere Namen aufscheinen, heranzieht. Man kann sich dabei sehr rasch überzeugen, daß diese Namen durch lange Zeit im wesentlichen auf ein bestimmtes Gebiet nördlich des Bodensees, den Nibel- und den Argengau⁸⁾, beschränkt bleiben, und daß um 800 sogar die Aufeinanderfolge der Namen Heribrand, Hildibrand und Hadubrand in den Zeugenlisten von St. Gallen⁹⁾, in einer Gebetverbrüderung von Reichenau¹⁰⁾, ja selbst in den Totenlisten von Fulda¹¹⁾ genau der vom Dichter vorgeführten Sippenschichtung entspricht.

Freilich verfügen wir für die Hildebrandgruppe des Nibel- und des Argengaus über keine einzige Verwandtschaftsbezeichnung, und auch irgendein besitzgeschichtlicher Unterbau für die Behauptung einer Verwandtschaft ist uns versagt, aber die gemeinsame Ortsverbundenheit dieser Leute läßt sich durch ein Jahrhundert klar verfolgen¹²⁾. Schon eine Urkunde von 766 überliefert uns zu Leutkirch die signa von „Scrutolf Liutbrand Hiltibrand Heribrand“¹³⁾ und noch 879 erscheint ein Hildibrand zu Urlau bei Leutkirch als Vogt des Klosters St. Gallen^{14) 15)}.

7) Foerstemann, Personennamen, 793 — Das Hildebrandlied selbst bringt einen Beleg dafür, daß bestimmte Namengruppen einem ganz bestimmten Geschlecht gewissermaßen vorbehalten waren: der Titelheld fordert seinen Gegner auf, ihm irgendeinen aus seiner Sippe zu nennen, die andern kenne er dann schon.

8) Vgl. Franz Ludwig Baumann, Die Gaugrafschaften im württembergischen Schwaben, 1879, 33—49.

9) 784 Heribrant Hiltibrand (Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen, 101) 797 Heribrand... Hiltibrand (Wartmann 144) 807 Hiltibrand... Hadubrant (Wartmann 192).

10) Heribrant Hiltibrand (Verbrüderungsbuch von Reichenau col. 389. Mon. Germ. Libri confraternitatum, ed. Pieper).

11) Was allerdings auch ein Spiel des Zufalls sein mag. Die Totenlisten (Mon. Germ. Script. 13, 162 ff.) melden 782 und 808 Heribrand, 786, 833 und 843 Hiltibrand, 808 und 823 Hadubrand.

12) Hier treten besonders Leutkirch und Wasserburg hervor. Man kann aus den Jahren 766 bis 894 nahezu zwei Dutzend Belege heranziehen (Wartmann 49, 101, 117, 144, 168, 181, 192, 215, 276, 308, 362, 377, 474, 552, 558, 560, 561, 610, 622, 639, 696 und Bd. 2 S. 388).

13) Wartmann 49 — Der Umstand, daß hier Hiltibrand vor Heribrand genannt wird, also vielleicht noch einer älteren Sippenschichte angehört, ist nicht zu übersehen.

14) Wartmann 610.

15) Der Name Heribrand begegnet noch in fünf Urkunden aus der Zeit zwischen 920 und 976 (Wartmann 780, 806, 809, 812, 815) — Ein „Heribranteswilare“, das 957 auftaucht, ist Herzenwil im Kanton St. Gallen (Wartmann 806) — V. Ernst in Festschrift Dietrich Schäfer (1915) S. 47 und 49 führt Hörbranz im Argengau auf den Heribrant von 784 und Herbrachhofen im Nibelgau auf den Heribrand von 766 zurück.

Wenn wir nun auch von der Verwandtschaft dieser Persönlichkeiten untereinander keine bestimmte Kunde haben, so weist uns doch gelegentlich ein Blick in fremde Urkundengebiete auf Zusammenhänge der Nibelgaleute mit „auswärtigen“ Familien¹⁶⁾. Besonders interessant erscheint mir in diesem Belang die Nachricht über die *Blutsverwandtschaft eines Hildebrand mit dem bayerischen Herzogshaus*.

Eine Freisinger Aufzeichnung von 772 läßt einen Hiltiprant erzählen, er sei unvorsichtig geritten und so unglücklich vom Pferde gestürzt, daß er mit gebrochenem Schädel, von den Ärzten aufgegeben, darniederliege. Er habe nun seinen Lehensherrn, den Herzog Tassilo, gebeten, ihm für eine Schenkung an das Hochstift Freising etwas zur Verfügung zu stellen. Der Herzog habe darauf seiner Bitte willfahrt „consanguinitatis non immemor et servitutis quantitatem compensans“, so daß er der Kirche Land und Unfreie zu Kirchtruding überlassen könne¹⁷⁾.

Es fragt sich nun nicht nur, ob dieser Hildebrand zu den Leuten aus dem Nibelgau gehört, sondern auch, ob dessen Blutsverwandtschaft mit dem Herzogshaus vielleicht noch aus anderen Belegen, vor allem an dem Gebrauch von Namen der Tassilosippe¹⁸⁾, verfolgt werden kann. Wie eine Antwort auf diese Frage stellt sich eine — dem achten bis neunten Jh. zugewiesene — selbständige Gruppe aus dem Verbrüderungsbuche von St. Peter in Salzburg ein: „Hiltiprant Otilo Theodolt Alprih“¹⁹⁾.

Nennungen eines Odilo in den Urkunden jener Zeit sind nicht häufig, und bei keiner vermöchte ich einen Zusammenhang mit Hiltibrand auf-

16) Eine handschriftlich vervielfältigte Denkschrift, die ich im J. 1944 der Tagung mittelalterlicher Historiker in Erlangen vorlegte, enthielt die Exkurse „Leute um Hildibrand“, „Hildibrand und Cunibert“, „Hildibrand in Hofstätten“ sowie „Herebrand und Ermenolt“. Die gegenwärtige Mitteilung möchte ich mit diesen — zur Weitschweifigkeit verurteilten — Untersuchungen nicht belasten.

17) Bitterauf, Traditionen von Freising, Nr. 49 — Die Zeugen der Aufzeichnung begegnen auch in verschiedenen anderen Stücken (Bitterauf 24b, 24c, 47, 61, 65) und können daher nicht etwa als Begleiter Hildibrands angesehen werden.

18) Die Sippe des Tassilo hat man in St. Peter (Mon. Germ. Necrol. 2) in dem „Ordo ducum defunctorum cum conjugibus et liberis“ (col. 62) verewigt:

Theoto	Folchaid
Theotpert	
Crimolt	Pilidruth
Theodolt	Uualtrat
Tassilo	
Hucperht	Ratrud
Otilo	

Außerdem findet man dort in der col. 30 die Reihe „Tassilo Liutpirga Deoto Cotani Hrodud“.

19) A. a. O., col. 36.

zuzeigen²⁰⁾. Dagegen zweifle ich nicht, daß jene Theodolt und Alprih mit zwei Persönlichkeiten zusammengestellt werden dürfen, die um 827 in einer Streitsache des Klosters St. Gallen auftauchen: mit dem Theodolt nämlich, gefolgt von Scrotolf, Albarichs Schenkung zu Schönenberg bei Kisllegg bestätigt²¹⁾. Den Stifter wie den Zeugen finden wir hier in einem Gebiet, in dem die Hildibrände zuhause waren, und ihr Genosse Scrotolf hat 838 einen Hildebrand zum Hauptzeugen, 841 einen Heribrant zur Seite²²⁾, wobei man noch an das gemeinsame Auftreten eines Scrotolf mit Hiltibrand und Heribrand von 766 erinnert wird. Man darf sohin mit gutem Grund als wahrscheinlich bezeichnen, daß der Hildebrand, der in der Gruppe von St. Peter von Otilo und Theodolt begleitet ist, zu den Leuten vom Nibelgau gehört. Der Sterbende in Freising von 772 dürfte also wohl der Hildebrand sein, der 766 zu Leutkirch begegnete, aber eine Erklärung für seine Blutsverwandtschaft mit dem Herzogshaus vermag man kaum zu erbringen. Man könnte lediglich auf das bereits 745 genannte Paar „Albrich Hugiberah“²³⁾ hinweisen, das einmal auch in der Gruppe „Crimolt Albrich Hugibret“²⁴⁾ wiederkehrt und da an einen Crimolt erinnert, der 802 als Spitzenzeuge in Leutkirch aufgezeigt werden kann²⁵⁾. Ansonsten müssen wir uns damit bescheiden, daß die vornehme Verwandtschaft noch in der Namengebung späterer Generationen und Seitenzweige anklingt²⁶⁾.

Der sterbende Hildebrand von 772 entspricht wohl durchaus den Vorstellungen, welche die Zeitgenossen Karls des Großen von der Todes-

20) Wenn man in Lorsch die Schenkungen in Grenzhof, westl. Heidelberg, verfolgt, tauchen gleich drei Namen der Herzogssippe auf: Haotilo und Hugibert als Hauptzeugen (770; Glöckner, Codex Laureshamensis, Nr. 326) und Grimold als Stifter (805; Glöckner 669).

21) Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen, 2 S. 395, und Baumann, Grafschaften, 36 — Rachilt, Albarichs Schwester, und deren Sohn Heriprecht wollten die Schenkung nach Albarichs Tod entfremden. Vgl. die Stiftung der Rachilt zu Leutkirch von 827 mit ihrem Vogt Scrotolf und mit dem Hauptzeugen Theodolt (Wartmann 311).

22) Wartmann 362 und 377.

23) Wartmann 12.

24) Verbrüderungsbuch von St. Gallen col. 331 — V. Ernst (vgl. Note 15) leitet Alberweiler und Albris im Argengau von einem Alberich von 839, bzw. 860 ab, Albris im Albgau von einem 894 genannten Albrich, und Huprechts im Albgau von einem 872 genannten Hupret.

25) Wartmann 168 — Mit diesem Crimolt stellt V. Ernst Grimelshofen im Nibelgau zusammen.

26) Vgl. die Reihe „(H)iltiprant (U)atilo (U)gisind Ortleip (Ad)alung“ (St. Gallen 102), weiters „Ortleip Adalunc Egilbreht Utilo Otsind“ (St. Gallen 40) „Uatilo Adalunc“ (Reichenau 530) und „Huprecht Hugisind“ (Reichenau 536) mit Egilbert, Sohn der Hugisind, im Kanton Thurgau, 852 (Wartmann 419) „Adalung Egilbert“, Zeugen in Lorsch 834 (Glöckner 271) und „Ortleib Adalung“ 874 (Wartmann 581).

bereitschaft eines Helden hegen mochten. Die Verwandtschaft der Nibelgauleute mit dem bayerischen Herzogshaus tat dann ein Übriges, um den Namen Hildebrand den Mitmenschen recht geläufig werden zu lassen, und die Leute vom Nibelgau hat man sicherlich nicht nur am Bodensee gekannt. Ihre Namen mußten auch dem Verfasser des Heldenliedes vertraut gewesen sein, als er sie mit der Sage verweb. Man sieht nun in Fulda die Heimat des Liedes. Dieser Annahme widerspricht die Tatsache keineswegs, daß in den Urkunden des Klosters die legendär gewordenen Namen überhaupt nicht aufscheinen²⁷⁾. Wir sahen ja, daß sie in den Totenannalen von Fulda festgehalten wurden, ein Beleg nicht nur für die lebhaften Beziehungen zwischen St. Gallen und Fulda, sondern wohl auch ein Beweis für Stiftungen, mit denen Heribrand, Hildibrand und Hadubrand das Gedenken an ihr Dasein wach erhielten²⁸⁾.

27) Der Name Scrotolf, der uns aus den Nennungen der Hildibrande gut erinnerlich ist, erscheint in den Urkunden von Fulda ebensowenig, doch ist er in einer 852 auftauchenden „Scrodolfesvilla“ überliefert. Nach Foerstemann, Ortsnamen, 2, 793, lag dieser Sitz in der Nähe von Margrethenhaun im Kreis Fulda.

28) Die Aufnahmen in die Gebetverbrüderung waren mit der Hingabe von — oft sehr wertvollen — Kirchengerten und von Kirchenschmuck verbunden. Vgl. meinen Aufsatz „Bemerkungen zu den Verbrüderungsbüchern und über deren genealogischen Wert“ in der Schweizerischen Zeitschrift für Kirchengeschichte 43 (1949) — Wir wissen aus einem Einzelfall, Korvey, daß der königliche Botendienst durch Dienstmannen des Klosters besorgt werden mußte (vgl. Lohmann-Hirsch, a. a. O., Einl. 18—19), und wir können daher, falls dieser Dienst alle großen Klöster traf, ermessen, wie reichlich das Wissen um Wahrheit und Dichtung durch solche Boten gefördert worden sein mag.

Stadt und Land in Vorarlberg in früherer Zeit

Von Meinrad Tiefenthaler

Vorarlberg hat vier Städte: Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz. Dornbirn wurde erst 1901 von Kaiser Franz Joseph I. zur Stadt erhoben und scheidet daher bei der folgenden Betrachtung des Verhältnisses zwischen Land und Stadt in Vorarlberg aus.

Woher kommt es, so werden sich viele fragen, daß zwischen Stadt und Land ein großer Unterschied festzustellen ist, und daß auch in der seelischen Einstellung zwischen Stadt und Land eine gewisse gegenseitige Abneigung besteht.

Die Gründe dafür sind in der rechtlichen und wirtschaftlichen Besserstellung der Städte zu suchen, die sich natürlich auch in einer gewissen kulturellen Vormachtstellung der Stadt über das Land äußert. Die Städte haben ihre Stellung dem Lande bzw. dem Dorf gegenüber immer zum eigenen Vorteil ausgenützt.

Heute, im Zeitalter des Radios, der Zeitungen, des Kinos und des Filmwagens, der Arbeiter und Studenten aus dem Lande in der Stadt usf. werden diese Unterschiede immer mehr verwischt. Früher aber waren sie vorhanden, und die Redensart von den „dummen Bauern“ wurde nur aus der Überheblichkeit der Stadt geboren.

Im Mittelalter waren die Städte Vorarlbergs zugleich Sitze der regierenden Herren, so der Montforter in Feldkirch und Bregenz und der aus dem gleichen Geschlechte entstammenden Werdenberger in Bludenz.

Das Gebiet des heutigen Landes Vorarlberg war nicht lange in einer Hand vereinigt¹⁾. Die Grafen von Montfort begannen schon um 1230 mit ihren Teilungen, so daß eine Reihe von Herrschaften entstanden, abgesehen von der Reichsgrafschaft Hohenems und der Herrschaft Neuburg am Rhein bei Götzis, die nicht den Montfortern gehörten.

Die erste Erwerbung einer Herrschaft in Vorarlberg durch die Habsburger war Neuburg bei Götzis im Jahre 1363. Die nächste und größte,

1) Elisabeth, Erbtöchter der letzten Bregenzer Grafen, heiratete Hugo, den jüngeren Sohn des Pfalzgrafen von Tübingen, der sich seit ca. 1206 Graf von Montfort nannte und damit zum Begründer der Montforter und Werdenberger Grafengeschlechter in Vorarlberg wurde. Über die Annahme des Namens Montfort vgl. B. Bilgeri, in: Zs. „Montfort“, Jg. 1950, S. 101 ff.

die ebenfalls kaufswise erworbene Herrschaft Feldkirch mit dem hinteren Bregenzerwald (1390)²⁾, der 1394 Bludenz folgte und denen dann im 15. Jahrhundert noch eine ganze Reihe anderer Herrschaften nachkamen, so 1451 der erste Teil der Stadt und Herrschaft Bregenz, 1474 Sonnenberg, 1523 der zweite Teil der Stadt und Herrschaft Bregenz und andere mehr³⁾.

Nach dem Ankauf und der Übernahme der Herrschaften vor dem Arlberg durch die Habsburger richteten diese schrittweise nach der Erwerbung an den alten Dynastensitzen ihre Regierungszentren ein, sogenannte Vogteiämter, denen jeweils eine Herrschaft unterstand.

Der Bedeutung der Herrschaft Feldkirch entsprechend, wurde außer dem Vogt auch ein Hofschreiber und ein Hubmeister installiert. Das Hubmeisteramt könnte man etwa als Vorgänger der heutigen Finanzlandesdirektion in Feldkirch bezeichnen. Die Aufgaben eines Hubmeisters sind aus späteren Bestallungsurkunden genau zu ersehen⁴⁾.

Diese, von den Habsburgern eingerichteten Behörden waren der Regierung und der Kammer der vorderösterreichischen Lande in Innsbruck untergeordnet. Daher kommt übrigens die verwaltungsmäßige Abhängigkeit Vorarlbergs von Tirol bzw. vom Gubernium und der späteren Statthalterei von Innsbruck, die bis 1918 herauf dauern sollte⁵⁾. Erst die Selbständigkeitserklärung des Vorarlberger Landtages vom 3. November 1918 nach dem Zusammenbruch der Österreichisch-Ungarischen Monarchie machte diesem Zustande ein Ende.

Mit der Einrichtung von Regierungsstellen in den Städten hatten diese schon einen Vorsprung gegenüber dem Lande. In enger Verbindung mit den Behörden, und durch diese auch mit der Zentralstelle in Innsbruck, fiel es den Städten leichter, deutsch herausgesagt, die Bauern, denn das waren die Landbewohner durchwegs, zu überfahren.

Von allen vorarlbergischen Städten stand Feldkirch bezüglich seiner Privilegien an erster Stelle. Überhaupt hatten die Gebiete, Gerichte usw., die zur Herrschaft Feldkirch gehörten, die größten Freiheiten. Die Stadt

2) Die Verkaufsverhandlungen reichen bis 1375 zurück. Schließlich wurde noch 1375 die Herrschaft Feldkirch vom letzten Feldkircher Montforter auf Ableben verkauft. Graf Rudolf starb 1390, und damit ging die Herrschaft Feldkirch mit dem hinteren Bregenzerwald an Österreich über. Original Staatsarchiv Wien, Faksimile-Druck, in: 1100 Jahre Österreichische und Europäische Geschichte in Urkunden und Dokumenten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Hrsg. Leo Santifaller, Wien 1949.

3) Tiefenthaler, M., Die Entwicklung Vorarlbergs zur Selbständigkeit, in: Das schöne Land Vorarlberg, Verlag „Der Bund“, Baden b. Wien, o. J., S. 17 ff.

4) Hubmeisterbestellungen, Vorarlberger Landesarchiv (Abt. Vogteiamtsarchiv Feldkirch).

5) Mit Ausnahme der Zugehörigkeit zur Repräsentation und Kammer mit dem Sitz in Konstanz und der Regierung in Freiburg, die von Maria Theresia 1752 verfügt und dann von Kaiser Joseph 1782 aufgehoben wurde.

Feldkirch wurde geradezu ausersehen, auch gegenüber dem Landesfürsten die Interessen der zur Herrschaft Feldkirch gehörenden Landschaften zu vertreten. Nicht in Vorarlberg, aber auswärts ist das geflügelte Wort entstanden „Stadtluft macht frei“⁶⁾.

Bregenz z. B. erreichte im Gegensatz zu Feldkirch erst Mitte des 17. Jahrhunderts die hohe Gerichtsbarkeit, also das Recht, über das Blut zu richten. Bregenz kam auch erst 1529 zu einem eigenen Wappen und Siegel⁷⁾. Bei der Verleihung der Blutgerichtsbarkeit im Falle der Stadt Bregenz, wird darauf hingewiesen, daß die Stadt Feldkirch schon lange dieses Recht hätte, ja, daß sogar die Bauern (gemeint sind die Bewohner der Landschaften, die zur Herrschaft Feldkirch gehörten), mehr privilegiert wären als Bregenz. In gewissem Sinne stimmt das ja auch.

Der Bregenzerwald mit seinen Privilegien, freier Wahl eines Landammanns, Begnadigungsrecht usf., konnte sich würdig an die Seite der Stadt Feldkirch stellen. In Vorarlberg kann der Bregenzerwald nur mit Feldkirch verglichen werden. B. Bilgeri stellte in seiner Untersuchung über die Freiheiten des Bregenzerwaldes fest, daß er eben solche Freiheiten, wenn nicht noch größere, wie die Urkantone der Schweiz besaß. Seit der Teilung der Montforter 1338 gehörte der Bregenzerwald zur Herrschaft Feldkirch.

Zur Wahrung seiner Freiheiten hatte der Bregenzerwald meist rechtskundige Landammänner, immer aber rechtskundige Landschreiber. So konnte sich bei den Bregenzerwäldern ein gewisser Stolz entwickeln, der sie in Anbetracht ihrer Freiheiten über die anderen Landbewohner Vorarlbergs heraus hob⁸⁾.

Allerdings blieb auch den Bregenzerwäldern eine Auseinandersetzung mit einer Stadt nicht erspart, nämlich mit Bregenz, das 1260 zum ersten Male „civitas“ genannt wird.

1330 bekam Graf Hugo von Montfort-Bregenz für seine Stadt Bregenz von Kaiser Ludwig dem Bayer, das Privileg für einen Wochenmarkt, der aber sicherlich schon früher abgehalten wurde⁹⁾. Dieser Markt

6) Gunz, Karl, Feldkirch eine mittelalterliche Stadtrepublik, 73. Jahresbericht des Bundesgymnasiums in Feldkirch 1928.

7) Vgl. die Neujahrsthebungskarte der Stadt Bregenz 1954.

8) Im Vorarlberger Landesarchiv sind acht Landsbräuche des Bregenzerwaldes aufbewahrt. Der Landsbrauch eines rechtskundigen Landschreibers aus dem Jahre 1740 ist betitelt mit: „Leges patriae“. Die Bregenzerwälder haben überhaupt immer ihr Gebiet als Vaterland bezeichnet, wie aus den Akten des Vorarlberger Landesarchivs genugsam nachgewiesen werden kann.

9) Vgl. Helbok, A., Die Bevölkerung der Stadt Bregenz vom 14. bis zum Beginn des 18. Jh., Innsbruck 1912 und Über das Marktrecht, von M. Tiefenthaler, V. V. Nr. 118 v. 23. 5. 1930.

kam mangels eines geeigneten Hinterlandes in den folgenden zwei Jahrhunderten wieder in Abgang. 1548 wurde der Markt erneuert. Da dieser Markt aber nicht aus wirtschaftlichen Notwendigkeiten heraus entstanden war, mußte zu viel mit Zwangsmitteln gearbeitet werden, um ihn lebensfähig erhalten zu können. Die Verlegung des Marktes von der kleinen Oberstadt an den neugebauten Stadtteil, der sich in der Ebene, unterhalb der Oberstadt gebildet hatte, brachte nicht den nötigen Aufschwung.

Der Lindauer Markt, der auch den ganzen Salzhandel vom Fernpaß her (Haller Salz aus Tirol) an sich gezogen hatte, war neben anderen Allgäuer- und Schweizer Märkten der größte Konkurrent für Bregenz. Infolge politischer Verhältnisse wurden gerade in den Jahrzehnten der Reformation viele schweizerische Orte mit Salz, das über Lindau spediert wurde, beliefert¹⁰⁾.

Seit der Erneuerung des Marktes lag der Druck der Stadt Bregenz, im Wege über die österreichische Regierung, auf den Landgemeinden der Herrschaften Bregenz und Hohenegg, auf den Gerichten Lingenau, Alberschwende, Sulzberg und auf den Leuten des hinteren Bregenzerwaldes. Durch Jahrzehnte hindurch jammern die Bregenzer in dutzenden von Eingaben an die Regierung über den schlechten Marktbesuch, und in ebenso vielen Antworten suchen sich die oben genannten Untertanen zu rechtfertigen, beschweren sich über die Zustände des Bregenzer Marktes und zeigen die Schäden auf, die sie durch den Besuch dieses Marktes erleiden müssen¹¹⁾.

1551 hielten¹²⁾ sich die Bregenzerwälder bei den Regierungskommissaren darüber auf, daß sie gezwungen wären, ihre Waren, hauptsächlich Schmalz, während dreier Märkte in Bregenz liegen zu lassen, wenn auf dem ersten und zweiten Märkte nichts abginge. Erst wenn auf dem dritten Markt nichts verkauft würde, könnten die Waren aufgeladen und auf einen anderen Markt gebracht werden. Dabei ist noch zu bemerken, daß die Bregenzerwälder für ihre Waren, die sie zwangsweise in Bregenz lassen mußten, noch Lagergeld zu bezahlen hatten. Auf den anderen Märkten der Umgebung herrschte Freiheit. Jeder Marktbesucher konnte dort nach seinem Gutdünken die Waren zusammenpacken, weiterziehen und anderorts feilbieten.

Außer, man kann wohl sagen, der zwangsweisen Feilbietung des Hauptproduktes des Bregenzerwaldes, nämlich des Schmalzes, das nur zu einem festgesetzten Preise verkauft werden durfte, waren die Bregenzerwälder noch gezwungen, ihr Garn in Bregenz einzukaufen. In den

10) Raich, M., Bregenzer Straßenpolitik im 17. u. 18. Jh., in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 58. Heft, 1930, S. 43 ff.

11) Vorarlberger Landesarchiv, Oberamt Bregenz.

12) Vorarlberger Landesarchiv, Archiv des Standes Bregenzerwald.

Städten Lindau, Isny, Wangen und in anderen allgäuischen Orten bekamen die Bauern mehr Geld für ihr Schmalz als in Bregenz. Dadurch wurde natürlich der Schmuggel nach dem Allgäu wachgerufen, besonders als noch die Zwangslieferung des Schmalzes aus den vier Herrschaften in das Salzbergwerk nach Hall in Tirol dazukam. Dorthin mußte noch die teure Fracht mit Saumtieren vom Bauern selbst bezahlt werden. Gerade diese Schmalzsache trägt einmal im 17. Jahrhundert die Aufschrift „schmürbige Materie“¹³⁾. Daß dieses alles böses Blut gab und das Verhältnis von Stadt und Land trübte, ist klar.

Um das Jahr 1630 richteten die Untertanen von Grünenbach, Simmerberg, der Kellhöfe Weiler und Scheidegg, früher vorarlbergisches, aber seit der Besetzung durch Bayern 1806 bayerisches Gebiet, an den Vogt und die Amtleute der Herrschaft Bregenz und Hohenegg eine Beschwerde. Darin heißt es, daß die Leute der angeführten Gerichte es der Stadt wohl gönnen, daß sie ihren Wochenmarkt aufrecht erhalten könne. Die Untertanen würden sich aber nicht dahin zwingen und auf diesen Markt binden lassen, in Anbetracht, daß sie ihre Waren, wovon sie ihre Losung hätten, zu Bregenz als in einem geringen Stadtwesen nicht anbringen könnten und sie nicht auf ihre Rechnung kommen würden.

Den Bregenzern mangelte auch das Geld zur Führung eines Marktes. Immer wieder klagen Marktbesucher, daß sie nach dem Angebote ihrer Waren auf dem Bregenzer Markte doch noch auf den Lindauer Markt ziehen müßten, um eine Gegenfuhr zu haben, ohne die sich ein Marktbesuch in Bregenz überhaupt nicht lohne.

Oft fehlte es in Bregenz an den einfachsten Dingen, wie wir einer Eingabe des Vogtes Graf Fortunats von Wolkenstein an die Regierung in Innsbruck entnehmen können. Dessen Vorgänger hatte die Naturaleinkünfte des Vogtes durch Geld ablösen lassen. Wolkenstein ersucht nun in einem Schreiben an den Erzherzog in Innsbruck vom 19. 8. 1651, ihm diese Viktualien, wie Schmalz, Eier, Fasnachthennen usw., wieder in natura zukommen zu lassen, „da er diese viktualien in Bregenz offermalen gar nicht bekommen könne“. Dies spricht eine deutliche Sprache über den Markt in Bregenz und läßt uns, von der Stadt Bregenz aus gesehen, auch jene Zwangsmaßnahme verstehen, welche die Bregenzer ergriffen haben, um ihren Markt zu stützen¹⁴⁾.

Wenn ich noch bemerken darf, hat der Bregenzer Markt als Kornmarkt erst in der bayerischen Zeit eigentliche Bedeutung erlangt, die allerdings mit der Erbauung der Arlbergbahn (1884) wieder dahinschwand.

Aber nicht nur der Markt in Bregenz mit seinen Zwangsmaßnahmen verbitterte die Bevölkerung der Umgebung, sondern auch noch andere Dinge, welche die Stadt zu ihrem Vorteile zu gestalten wußte.

13) Vorarlberger Landesarchiv, Vogteiamtsarchiv Bludenz.

14) Vgl. den Aufsatz v. Tiefenthaler über das Bregenzer Marktrecht.

Da ist z. B. der Streit wegen des Zolles an der Achbrücke gegen Lauterach, der schon im 16. Jahrhundert entstanden. Die Verweigerung des Zolles an der Achbrücke durch die Hofsteiger und Hofriedener geht übrigens zurück bis auf die Erbauung der Brücke unter König Maximilian. 1526, zur Zeit des Deutschen Bauernkrieges, führt nämlich die Stadt Bregenz in einer Bittschrift an den Erzherzog Ferdinand über diesen Punkt erhebliche Klage.

Anfangs des 18. Jahrhunderts entstand gleichermaßen ein Streit zwischen der Stadt Bregenz und den Gerichten Hofsteig und Hofrieden wegen des Pflaster-, Weg- und Brückengeldes über die Achbrücke. Die Hofsteiger und Hofriedener suchten diesem Brückengeld auszuweichen, indem sie bei niederem Wassergang der Bregenzerache über eine Furt bei Kennelbach ihr Vieh hinübertrieben. Sofort wandten sich die Bregenzer an die Regierung, und wieder gab ein jahrzehntelanger Streit, der erst 1740 beendet wurde, Ursache, um das Verhältnis zwischen den Bürgern der Stadt Bregenz und den unmittelbar angrenzenden Landbewohnern zu verschlechtern.

Bei allen Nachbarschaften entstehen natürlich immer wieder Streitigkeiten. Diese sind nicht nur auf Stadt und Land beschränkt, ebenso sind sie zwischen ländlichen Gemeinden zu finden. Weiderechte, Holznutzung, Schneefluchtrechte bei den Alpen, Straßenerhaltung, Brunnenrechte und hauptsächlich Wuhrestreitigkeiten beinhalten einen großen Teil der Urkunden des Vorarlberger Landesarchivs aus dem späteren Mittelalter herauf bis zur Neuzeit. Die Städte waren aber bei solchen Streitigkeiten meist im Vorteil gegenüber dem Lande, wie wir dann noch später bei der Betrachtung Feldkirchs und vor allem der Stadt Bludenz hören werden. Die Besteuerung der ausliegenden Güter und der sogenannten Ausbürger, also jener Bürger, die auf dem Lande und nicht in der Stadt wohnten, gaben immer wieder zu Reibereien Anlaß.

Durch Gütererwerb von Bregenzer Bürgern im Hofsteigischen, also in den Gemeinden Wolfurt, Schwarzach, Hard, aber vor allem in Lauterach, sei es durch Kauf oder Heirat — den Frauen folgten nämlich ihre Güter nach — wurden die steuerbaren Güter in den obengenannten Gemeinden vermindert und fielen Bregenz zu.

Herzog Sigmund der Münzreiche hatte nach der käuflichen Übernahme der ersten Hälfte der Stadt und Herrschaft Bregenz 1451 den Bregenzern alle ihre Freiheiten bestätigt, die sie von ihren früheren Herren, den Montfortern, her hatten. Damit gab er ihnen auch das Recht, für die im Hofsteig durch Kauf oder Heirat erworbenen Güter dorthin keine Steuern zahlen zu müssen. Natürlich wurden dadurch, bei gleichbleibender Steuersumme, die steuerzahlenden Güter vermindert und die Hofsteiger kamen zu Schaden. Verschiedene Kommissionen wurden seitens der Regierung in Innsbruck eingesetzt, aber keine konnte zwischen Bregenz und den hofsteigischen Gemeinden Frieden schließen. Die Sache kam vor den Erzherzog. Dieser mußte nun nach seinen der Stadt Bregenz gegebenen

Privilegien auf die Steuer aus diesen Gütern verzichten oder aber den Hofsteigern recht geben. Auf das Geld verzichten wollte er nicht, also zahlten diesmal die Bregenzer drauf, wenn er sagte, daß die Bregenzer die Steuer bezahlen müßten, unangetastet ihrer sonstigen Freiheiten, die er ihnen bestätigt hat. Die Bregenzer werden in diesem Falle wohl groß vom Werte der Freiheitsbestätigung gedacht haben.

In diesem Streite sprach sich Erzherzog Sigmund zu Ungunsten der Bregenzer aus. Beide streitenden Teile waren aber durch diesen Entscheid nicht befriedigt. Bei der starken Wechselbeziehung zwischen Stadt und Land war ein Friede notwendig. Das wußten und fühlten sie auch, und daher traten sie mit Einwilligung des Erzherzogs Sigmund noch einmal zusammen, machten 1490 gegenseitig einen Vertrag und beendeten dadurch einen jahrzehntelangen Steuerstreit zwischen Bregenz und seinen Nachbargemeinden¹⁵⁾

Schon 1583 lag Bregenz im Streit mit Hofrieden wegen Steuer, Gewerbe, Gefällen, Zehent und wegen der Pfarrerrichtung zu Hörbranz. Wenige Jahre später (1589) gab es wieder mit den beiden Gerichten Hofsteig und Hofrieden einen Streit wegen Steuerrecht. So ließen sich noch viele Fälle anführen, die durch Jahrhunderte herauf bis in die neueste Zeit das gegenseitige Verhältnis charakterisieren.

Daß zwischen dem Bregenzerwald z. B. und Bregenz schon früher Gegensätze vorhanden waren, ist auch daraus zu ersehen, daß im Appenzellerkrieg anfangs des 15. Jahrhunderts die Bregenzerwälder die ersten waren, noch vor den Appenzellern, die an der Belagerung der Stadt Bregenz teilnahmen. In erster Linie richtete sich aber der Zorn und die Wut der Bregenzerwälder gegen das alte Benediktinerkloster Mehrerau bei Bregenz, das dementsprechend von den Wäldern heimgesucht wurde. Mehrerau hatte große Besitzungen im Bregenzerwalde, Kirchenpatronate, viele Zinsen und Todfälle. Noch mehr als 100 Jahre später, anlässlich des Bauernkrieges, waren die meisten Beschwerdepunkte der Hinterwälder an den Erzherzog Ferdinand in Innsbruck gegen das Kloster Mehrerau gerichtet. Und wieder hundert Jahre später sagt Prior Ransperg, der Geschichtsschreiber des Klosters, daß während des Bauernkrieges die Bregenzerwälder wunderliche und unrühmliche Klage gegen den guten Herrn in Innsbruck, gemeint ist Erzherzog Ferdinand, eingestreuet und schimpflich wider Mönkhen und Pfaffen geredet und geschrieben, dessen sich ihre Nachkommen nicht viel rühmen mögen¹⁶⁾.

Aber nicht nur im direkten Verhältnis zwischen Stadt und Land als Nachbargemeinden machen sich schwerwiegende Differenzen bemerkbar,

15) Vgl. Tietenthaler, M., Ein Steuerstreit im 15. Jh. zwischen den Bürgern der Stadt Bregenz und den Leuten in Hofsteig, in: Holunder, Beilage zur Vorarlberger Landeszeitung, 1929, Nr. 26.

16) Original im Museum Ferdinandeum in Innsbruck. Abschrift im Kapuzinerkloster in Bregenz.

sondern auch in die ländliche und städtische Vertretung bei den Vorarlberger Landtagen wurde dieser Gegensatz hineingetragen. Gerade zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, als die Stadt Bregenz am meisten der Feindesgefahr ausgesetzt war, bewies sich dies.

Jahre hindurch mußten die gesamten Landstände eine Auswahl ihrer Truppen als Wachtposten, Schanzgräber und Arbeiter zu den Festungsbauten nach Bregenz schicken. Allerdings wurden diese von Zeit zu Zeit wieder ausgewechselt. Die Unterkunft, Verpflegung und Behandlung war nach Berichten, vor allem der oberen Stände, alles eher als menschenwürdig. Als z. B. 1638 ein Großteil der Gemeinde Nenzing abbrannte, wollten die in Bregenz weilenden Landsturmmänner von Nenzing begreiflicherweise einen Urlaub nach Hause, der ihnen aber verwehrt wurde. Auf die Klage über schlechte Verpflegung, ungeeignete, verlauste Unterkunft erwiderte in diesen Jahren der Amtmann Jehlin von Bregenz: für diese dummen Bauern ist es gut genug. Solche Ansichten und Äußerungen mußten den Kampfgeist schwächen und führten schließlich so weit, daß das Oberland das Unterland seinem Schicksal überlassen wollte¹⁷⁾.

Aber wenn dies auch nicht rein städtische Angelegenheiten waren, blieb doch die Stadt mit diesen Unzukömmlichkeiten in den Augen der Leute von dem Land verbunden.

Dabei dürfen wir nicht vergessen, daß gerade auch die Städte das wichtigste Wort in den Landtagen mitzureden hatten. 1706 entstand eine Unzufriedenheit unter den Landbewohnern wegen der Verrechnung der Militärlasten anlässlich des spanischen Erbfolgekrieges. Die Hauptbeschwerden richteten sich gegen den unterständischen Kassier (die Stände hatten sich bekanntlich in die oberen und unteren Landstände geteilt, die auch eigene Rechnung führten). Am 12. Mai 1706 rückten etwa 2000—2500 bewaffnete Bauern in Bregenz ein, die den Abzug des Militärs und genaue Rechnungslegung vom unterständischen Kassier Beringer forderten. Nur mit Mühe brachten die Oberbehörden dieses Bauernaufgebot zur Ruhe¹⁸⁾. Sogar aus Prozessionen heraus, die an diesem Tage von Alberschwende aus stattfanden, wurden einzelne Bauern geholt, um bei diesem Marsch in Bregenz mitzutun.

Neben Bregenz hatte natürlich auch die Stadt Feldkirch im Laufe der Jahrhunderte manche Auseinandersetzung. 1218, in der Stiftungsurkunde des Grafen Hugo von Montfort, wird Feldkirch zum ersten Male „Stadt“ genannt¹⁹⁾. Schon seine Verkehrslage am Schnittpunkt gegen Liechtenstein, die graubündnerischen Pässe nach Oberitalien, gegen den Arlberg und damit nach Innerösterreich und den Brenner machte diese Stadt zu

17) Vorarlberger Landesarchiv, Oberamtsarchiv.

18) Kleiner, V., Bauernaufuhr im Lande Vorarlberg, in: Kath. Volkskalender 1906, S. 124 ff.

19) Helbok, A., Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260, S. 171, Regest 351.

einer bedeutenden Verkehrssiedlung. Als Regierungszentrum, schon unter den Montfortern, wußte es seine Stellung auszunützen. Als zweite Erwerbung nach der Herrschaft Neuburg bei Götzis 1363, kam Feldkirch im Jahre 1390 an die Habsburger bzw. an Österreich. Damit wurde auch das Kerngebiet von Vorarlberg österreichisch. Die Herrschaft Feldkirch umfaßte nicht nur das vorarlbergische Oberland, Teile des Unterlandes bis Dornbirn herunter, Höchst, Gaissau und als wichtigste Übergangsstelle vom See her Fußach, sondern auch den ganzen Hinteren Bregenzerwald. Dazu kamen noch die Gebiete des linken Illufers einschließlich der Herrschaft Jagdberg. Die Habsburger bzw. die Landesfürsten von Tirol, richteten daher in Feldkirch die wichtigsten Regierungsstellen ein. So wurde etwa die Stelle eines Hubmeisters, ein Vogteiamt mit dem Vogt an der Spitze und ein Hofschreiberamt mit dem Hofschreiber geschaffen. In fast allen Auseinandersetzungen, die sich im Laufe der Zeit mit der Umgebung der Stadt Feldkirch ergaben, erscheinen die Vertreter dieser drei Ämter als Kommissare und als Mittler. Bis herauf zur bayerischen Zeit können wir diese Tatsache feststellen.

Ähnlich wie Bregenz hatte Feldkirch mit Tisis, Rankweil-Sulz, Göfis, Frastanz und Altenstadt Auseinandersetzungen²⁰⁾. Das eine kann wohl behauptet werden, daß Feldkirch nicht jene Methoden des Zwangsmarktes wie etwa Bregenz anwandte. Feldkirch als unbestrittenes geistiges Zentrum im Mittelalter — denken wir an Münzer, an Wolf Huber und an alle Humanisten — hatte dies bei seiner wirtschaftlichen Lage auch nicht notwendig.

Feldkirch war, was seine Freiheiten anbelangte, auch wirklich die erste unter den Städten Vorarlbergs. Nicht umsonst hat Feldkirch den Freiheitsbrief von Rudolf von Montfort dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt Zürich zur Aufbewahrung übergeben, worüber 1377 ein Revers ausgestellt wurde, der sich heute noch im Stadtarchiv Feldkirch befindet.

König Wenzel gab der Stadt Feldkirch 1379 noch die letzte Freiheit, die ihr eigentlich zu einer reichsfreien Stadt, allerdings unter landesfürstlicher Oberaufsicht fehlte, nämlich die Freiheit von fremden Gerichten und die eigene hohe Gerichtsbarkeit.

Schon früher wurde darauf hingewiesen, daß neben dem Bregenzerwald auch die Stadt Feldkirch außer der Hochgerichtsbarkeit noch das Begnadigungsrecht, das sonst nur dem Landesfürsten vorbehalten war, besaß²¹⁾. Eifrig wachte die Stadt über ihre Rechte. So ersucht einmal im 17. Jahrhundert das Vogteiamt Bludenz, einen Schwerverbrecher durch Feldkirch nach Rankweil führen zu dürfen. Die Stadt war dagegen, und

20) Auch über diesen Punkt eine Reihe von Urkunden im Vorarlberger Landesarchiv.

21) Sander, H., Über das Begnadigungsrecht der Stadt Feldkirch und des hintern Bregenzerwaldes, Innsbruck, 1883, 72 S.

so mußte das Geleit mit dem Verbrecher das Stadtgebiet meiden und durfte nur unter Umgehung des Stadtgebietes unter dem Stadtschroffen über Altenstädter Gebiet geführt werden.

Die Unruhen in der Stadt Feldkirch 1768 unter Maria Theresia, der sehr zentralistisch eingestellten Kaiserin, boten Anlaß, die schon lange ungenutzten Freiheiten dieser Stadt erheblich zu beschneiden. Aber alles weist darauf hin, daß die Stadt Feldkirch im Mittelalter geistig, wirtschaftlich, nach ihren Freiheiten und verwaltungsmäßig die erste Stadt Vorarlbergs war. Nicht umsonst wurden die ersten Landtage Vorarlbergs in Feldkirch abgehalten.

Ein großes Kapitel in der Stadtgeschichte von Feldkirch beanspruchen die sogenannten Ausbürger. Das Recht, Ausbürger aufzunehmen, erhielt Feldkirch durch den Freibrief von König Wenzel 1389, und Friedrich mit der leeren Tasche bestätigte 1436 den Feldkirchern nach der Gewalt-herrschaft des Toggenburgers dieses Recht. Die Ausbürger waren Bürger der Stadt Feldkirch, die nicht in ihren Mauern wohnten, sondern auf die umliegenden Ortschaften verteilt waren. Am meisten gab es solche Ausbürger im Vorderland, also den Gemeinden Götzis, Rankweil, Klaus, Sulz, Altenstadt, aber ebenso in den Gemeinden Tisis und im vorderen Walgau.

Seit dem 15. Jahrhundert herauf lassen sich die Prozesse und Streitigkeiten verfolgen, welche die Stadt Feldkirch zum wenigsten mit den Ausbürgern selbst, als mit jenen Gerichten und Gemeinden hatte, in welchen diese Ausbürger sich wohnlich oder haushablich niedergelassen hatten. So gab es im Jahre 1694 einen großen Prozeß zwischen der Stadt Feldkirch mit den umliegenden Gemeinden Rankweil, Sulz, Röthis, Frastanz, Göfis und Tisis wegen der Leistungen für die Stadt Feldkirch bzw. für die Gemeinden und die Landstände. Die Ausbürger mußten nur der sogenannten Kaiser- oder Königschnitz an die Stadt Feldkirch bezahlen (diese Abgabe wurde auf einem vorderösterreichischen Landtag in Konstanz im 16. Jahrhundert beschlossen), waren aber in allen anderen Dingen dem Landmann gleichgehalten. Daß alle anderen außerordentlichen Steuern vom Lande angefordert wurden, ist selbstverständlich, da ja auch diese Ausbürger Steg und Weg, Brunnenrechte, Alprechte usw. und den Vorschuß, der sich bei der Gemeinderechnung ergab, mitgenießen konnten. Wie andere Landbewohner, wurden sie auch in einzelnen Gemeinden, wie dies z. B. von Götzis und von Klaus bezeugt ist, zu Geschworenen gewählt. Zum Geschworenenamte allerdings, wie es aus einem Prozeß zwischen Feldkirch und Rankweil-Sulz hervorgeht, wurden nicht die Geringsten, sondern nur die besser situierten Leute herangezogen. Die Stadt Feldkirch wollte nun alle Lasten auch auf die Ausbürger ausdehnen, d. h., alle außerordentlichen Steuern einkassieren. Sie wollte auch bei Musterungen und Ausschüssen des Landsturmes auf die Ausbürger greifen. Dies war der Fall, als 1621 alle Vorarlberger Landsturmänner

in einer Musterrolle verzeichnet wurden²²⁾. Hier finden wir unter Feldkirch eine ganze Reihe von Ausbürgern, die etwa von Rankweil, von Sulz, von Jagdberg usw. herkommen. Beim angeführten Prozeß von 1694 beschworen allerdings Zeugen, wie z. B. Hansjörg Ludescher von Götzis, der damals 83 Jahre alt war, nicht für die Stadt, sondern für das Land, also für die Landstände, in den Schwedenkrieg auf Zug und Wacht gezogen zu sein.

Gerade die Protokolle über den Prozeß von 1694 geben uns ein deutliches Bild vom Verhältnis der Ausbürger der Stadt Feldkirch und den umgebenden Gemeinden zu ihrer Stadt und zum Lande. Es wurden Leute von 46—83 Jahren verhört, die über die früheren Zustände Aufschluß geben sollten. Durch alle Zeugenverhöre zieht sich wie ein roter Faden hindurch, daß erstens die Ausbürger nur den sogenannten Kaiser- oder Königsschnitt bezahlen mußten, zweitens, daß alle Lasten, die das Militär anbetrafen, Zug, Wacht, Vorspann u. dgl. nur zu Gunsten des Landes, also der Stände geschahen. Verschiedene Zeugen sagen aus, daß es gleichgültig gewesen wäre, ob man reich oder arm war, daß nur die Tauglichkeit für ein Amt maßgebend war, um dieses zu erreichen. Nach den obigen Zeugenaussagen war diese Ansicht von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Das eine steht fest, daß verschiedene Zeugen ausgesagt haben, daß sie lieber bei der Gemeinde wären als Ausbürger der Stadt, die sie von Geburt aus waren, „allein, so sagt einer, müsse er sein, wohin er gehörig sei“.

Einer der ersten österreichischen Vögte in Feldkirch, Ulrich von Königsegg, richtete schon im Jahre 1412 einen Vertrag auf, der das Verhältnis der Stadt Feldkirch zu ihren Ausbürgern bereinigte und als Grundvertrag zu bezeichnen ist, der für alle anderen späteren Auseinandersetzungen immer wieder herangezogen wurde.

Selbstverständlich gab es auch noch andere Dinge, welche Feldkirch und seine Nachbargemeinden berührten. Man darf nicht vergessen, daß in früherer Zeit Feldkirch nicht rein städtisch in unserem Sinne war, sondern ebenso wie Bregenz zum Großteil auch noch Landwirtschaft betrieb. Daher blieben Streitigkeiten zwischen Feldkirch und den Nachbarn zu Altenstadt, Nofels, Bangs, Matschels und Frösch wegen Weide und Wald nicht aus. Gerade 1514 wurde dieser Streit von Hofkommissären, die bis von Innsbruck hergeholt wurden, entschieden. Ebenso haben wir einen Spruchbrief aus dem Jahre 1593, der Streitigkeiten wegen Marken, Pfändung des Viehs usf. zwischen Feldkirch-Altenstadt und Meiningen andererseits entschied.

Feldkirch-Altenstadt treffen wir früher, z. B. 1463, als Partner contra Meiningen wegen Trieb, Weide, Holzung usf.

22) Tiefenthaler, M., Die Vorarlberger Musterrolle, Allgäuer Heimatbücher, Bd. 23.

Ebenso wie im Falle von Bregenz die Bregenzerach Anlaß zu Streitigkeiten mit den Nachbargemeinden gab, ist es in Feldkirch die Ill, die immer wieder wegen der Wuhrordnung Auseinandersetzungen mit den benachbarten Gemeinden zur Folge hatte. Wie schon früher gesagt, war Feldkirch eine Verkehrssiedlung, die auch der Ausgangspunkt war für den Verkehr über den Arlberg nach Innerösterreich. Vor der Erbauung der Brücke über die Ill bei der Felsenau wickelte sich der ganze Verkehr über Tisis, Letze, Frastanz ab. Der weitere Übergang über die Ill war bei Schildried, und daher läßt es sich auch erklären, daß alle Blumeneggischen und walgauischen Gemeinden zur Erhaltung dieser Brücke beitragen mußten. Sei es nun, daß die Fuhrleute, welche in die Schweiz Waren verführen wollten, nach Erbauung der Brücke den Umweg über die Stadt scheuten oder sei es, daß diese nur den alten Weg benützen wollten, jedenfalls gingen die Feldkircher her und bestrafen die Fuhrleute, die den alten Weg gebrauchten. Dies war nun nicht im Sinne der Regierung bzw. des Vogteiamtes, da Feldkirch kein Recht hatte, über Wegrechte, Zölle u. dgl. Strafurteile zu fällen. Auch die Regierung verbot zwar den alten Weg, aber Strafen und die Strafgeelder einziehen konnte nur das Vogteiamt²³⁾.

Feldkirch mit seinem ganz eng begrenzten Stadtgebiet kam immer wieder in Streitigkeiten mit seinen Nachbarn, denn kaum verließen die Bürger die Mauern der Stadt, waren sie schon in fremdem Gebiet. Dazu kam noch, daß gerade in Feldkirch große klösterliche Niederlassungen bestanden, wie etwa die Johanniter, später Ottobeuren und Weingarten oder die Jesuiten großen Besitz in Feldkirch hatten. So hatte Feldkirch nicht nur mit seinen Nachbargemeinden, sondern auch mit diesen klösterlichen Einrichtungen in der Stadt selbst, immer wieder Auseinandersetzungen, die sich allerdings auch auf die Umwohner bezogen, da ja diese Klöster etwa die Pfarrei Tisis hatten oder große Güter in Rankweil, Frastanz, Lichtenstein usf. besaßen.

Übrigens wurde im Bauernkrieg der Stadt Feldkirch Unnachgiebigkeit vorgeworfen. Man könnte mit der Stadt nicht verhandeln, so hieß es. Und es ist nicht zu verwundern, daß gerade aus der Nachbarschaft von Göfis sich einige rebellische Bauern zusammentaten, um die Stadt Feldkirch zu verbrennen. In den Jahren nach dem Bauernkriege wurden allerdings alle jene, die sich gegen die Stadt Feldkirch verschworen hatten, an Leib und Gut bestraft, soweit man ihrer habhaft werden konnte²⁴⁾.

Alles in allem ragt aber Feldkirch trotzdem aus den vorarlbergischen Städten heraus, und nur wieder Bludenz kann in der Beziehung zu seinen Nachbarn mit Bregenz verglichen werden.

23) Vorarlberger Landesarchiv, Vogteiamt Bludenz.

24) Sander, H., Vorarlberg zur Zeit des deutschen Bauernkrieges, Gymnasialprogramm Innsbruck, 1893.

Bludenz war ebenfalls eine Verkehrssiedlung, die ihre Entstehung ihrer Lage zum Arlberg hin, zum Montafon und zum Großwalsertal zu verdanken hat. Hauptsächlich ist es das Montafon, mit dem Bludenz durch Jahrhunderte Streit geführt hat. Die Bevölkerung des Tales Montafon bestand aus drei Hauptschichten: den Hofjüngern, Gotteshausleuten und Freien. Die Hofjünger waren Untertanen des werdenbergischen Hofes St. Peter bei Bludenz, die Gotteshausleute waren Eigenleute und Zinser der Gotteshäuser St. Gerold und Churwalden. Frei waren die Walser und die Ausbürger von Bludenz. 1296 wird Bludenz zum ersten Male „Stadt“ genannt, also die jüngste urkundliche Nennung aller dreier Städte in Vorarlberg. Auch aus dem Stadtplan von Bludenz ersieht man, daß diese Stadt eine reine Verkehrssiedlung ist. Der Verkehr über den Arlberg brachte aber nicht den erwünschten Erfolg, abgesehen etwa vom Haller Salz und dem kleinen Warenverkehr, der über den Arlberg ging. Mehr noch wie in den anderen Städten Vorarlbergs war das Verhältnis von Bludenz zu seinen Nachbarn maßgebend und gerade in Bezug auf das Montafon, seinem größten und reichsten Hinterlande, am schlechtesten²⁵⁾.

Die Montafoner hatten es verstanden, sich ihre Rechte, die auf den Hofbrief von Albrecht IV. von Werdenberg und Heiligenberg, Herr zu Bludenz, zurückgingen, um das Jahr 1600 in einer eigenen Landsordnung zusammenzufassen und von der Obrigkeit bestätigen zu lassen. Zäh hingen die Montafoner an ihren Freiheiten, und jede Verbesserung, die sie erreichten, ließen sie nicht mehr los, und gegen jede Verschlechterung liefen sie Sturm, wenn auch die Reisen an den Hof Kommissionskosten, Agenten und dgl. Opfer an Geld kosteten²⁶⁾.

Die äußerst wichtige Frage des Viehverkaufs und des Bludenzers Marktes scheint in dieser neuen Landsordnung nicht auf, was uns auf den ersten Blick sonderbar anmutet. Aber diese Sache war zur Zeit der Abfassung der neuen Landsordnung 1601 noch nicht so weit geklärt, daß an eine feste Formulierung geschritten werden konnte, ohne entweder die Bludenz oder die Montafoner auf das schwerste zu treffen.

Viehwirtschaft war der Nahrungszweig, von dem das Tal Montafon lebte und der Erlös aus dem Vieh bildete die einzige Einnahmsquelle.

Bludenz und Montafon lagen in ewigen Streitigkeiten. Die Abhängigkeit der Montafoner von dem Gericht in Bludenz und den Märkten dortselbst war hauptsächlich schuld, daß die langwierigen Streite emporschwanden. Die Stadt Bludenz war mit größeren Freiheiten bedacht als Montafon. Der Sitz der Verwaltung (des Vogteiamtes), des Gerichtes,

25) Tiefenthaler, M., Über die Montafoner Freiheiten und den Viehmarkt in Schruns, in: Alemannia, Jg. 1937, S. 187 ff.

26) Tiefenthaler, M., Die Montafoner Landsordnung, in: Feierabend, Beilage zum Vorarlberger Tagblatt, 1932, S. 537 ff.

kurz, der gesamten Obrigkeit war in Bludenz und ebenso wohnten hier die reichen Bürger, die den armen Talleuten das Geld vorstreckten.

Gerade dieser Geldmarkt kann man wohl sagen, der von Bludenz ausging, hat durch Jahrhunderte böses Blut gemacht. Im Vorarlberger Landesarchiv ist ein Verzeichnis aus dem Ende des 15. Jahrhunderts erhalten, das uns jene Montafoner aufzeigt, die durch reiche Bludenzer Bürger um ihr ganzes Hab und Gut gebracht wurden. Auch 1609 gibt es ein Verzeichnis der Schulden der Herrschaft Sonnenberg, wo ebenfalls wieder eine ganze Reihe von Bludenzer Geldgebern auftauchen. Es sind vor allem die Zürcher und Welti. Im 17. Jahrhundert schritt der Landesfürst Erzherzog Maximilian gegen den Wucher vor allem in Bludenz ein, da sich so viele Bauern über diese Art der Geldverleihung beklagt haben²⁷⁾.

1635 verklagte die Stadt Bludenz den gewesenen Schulmeister der Stadt, Anton Schodeler, daß er öffentlich gesagt habe, die von Bludenz hätten denen von Montafon lange Jahre das Ihrige aufgehalten und gestohlen. Item die von Bludenz seien alle Schelmen und Diebe und es gäbe keinen redlichen Zürcher (das bekannte Bludenzer Geschlecht, dem die späteren Zürcher von Guldenpöck entstammen). Item, sagt der Schulmeister weiter, dem Untervogt Hans Jakob Rudolf sei der Galgen schon längst aufgebaut, er gehöre daran und er wäre wert, „daß ihm der Grind ins Feld gehauen würde“.

Zum Schluß redete sich der Schulmeister auf Trunkenheit hinaus und bittet alle um Verzeihung, nachdem er drei Wochen in Haft gehalten wurde.

Aber abgesehen von diesen Geldverleihungen, die nur von den reichsten Bürgern der Stadt Bludenz durchgeführt werden konnten, war es der Markt, der den Talleuten des Montafons böses Blut machte. Die Stadt Bludenz hatte das Privileg, von Michaeli bis Weihnachten sieben Viehmärkte abhalten zu dürfen, die sowohl von den Metzgern und Viehhändlern des ganzen Landes, als auch von den Händlern der benachbarten schwäbischen Städte besucht war. Die Bludenzer drangen nun darauf, daß die Montafoner gezwungen wurden, ihr Vieh auf diese Märkte zu bringen. Ein ähnliches Beispiel haben wir ja auch in Bregenz, das die Bregenzerwälder zwang, ihr Schmalz auf den Bregenzer Markt zu bringen und das notwendige Garn dort einzukaufen. Die Bludenzer zwangen die Montafoner aus dem Grunde, weil die Talleute bei den Prätigauern und den Engadinern bessere Preise erzielten und das Vieh haufenweise dorthin verkauften. Dadurch wurden die Bludenzer Viehmärkte selbstverständlich geschmälert, ähnlich wie es sich mit dem Schmalzschmuggel der Bregenzerwälder Bauern in die schwäbischen und

27) 1609 wurde ein Verzeichnis der Schulden aller Gemeinden des Landesgerichtes Sonnenberg aufgenommen. Daraus ergab sich, daß die Verschuldung der Untertanen der Herrschaft Sonnenberg etwa einem Werte von 10 000 Kühen entsprach. (Vorarlberger Landesarchiv.)

allgäuischen Reichsstädte verhielt. Die Bludenzer machten bei der vorderösterreichischen Regierung Vorstellungen und beriefen sich auf die Verminderung des Zolles und auf den Abbruch, der damit dem Kammergute geschehe. An dieser Stelle war die Regierung von jeher und immer am empfindlichsten. Große, von gegenseitigem Haße getragene Streitigkeiten waren die Folgen dieser auseinanderstrebenden Ziele der Bludenzer und der Montafoner. Daher hatte sich Erzherzog Ferdinand im Jahre 1757 entschlossen, diesen Streitigkeiten ein Ende zu geben und einen Verhörstag anzusetzen. Die Montafoner kamen nun mit ihren Freiheiten angerückt. Mit sehr beweglichen Worten hatten damals die Montafoner ihre Lage dargestellt: „Was hülf uns die freiheit“ sagten sie, „wann uns dieselbe unverschuldeter sache wollte geschmälert und deren gebrauch entzogen werden. Wenn der Erzherzog wissen würde, wie hart ihre arbeit und ihre nahrung wäre, würde sich der Erzherzog zum höchsten verwundern und sie nicht weiter beschweren“. U. a. heißt es weiter in dieser Eingabe: „Die freiheiten seind jemalen und derwegen erdacht, damit ein armer untertan einen mehreren vortel und weg zu seiner nahrung erlangen und haben möge.“ Weiter legen sie dar, daß die Hofjünger das Ihrige versetzen und verpfänden müssen. Ihre Armut sei schuld daran. Aber auch in fruchtbareren Orten komme dies vor als im Montafon. Und wenige Jahre später, 1561, bitten sie um eigenes Gericht und um eigene Märkte. „Der Erzherzog wolle sie als in einem so schönen volkreichen tal mit eigenem gericht und mit eigenen viehmärkten der notwendigkeit nach begaben, damit wir und die von Bludenz voneinander entscheiden werden, dann sie uns ganz und gar begehren, niederzudrucken und von unseren alten gebräuchen zu bringen.“ Dann versichern sie noch, daß es nicht nur ihnen, sondern ihren Voreltern gefallen hätte, als getreue Untertanen an das Haus Österreich zu kommen. Sie weisen darauf hin, daß sie immer den freien Kauf und Verkauf gehabt hätten, und daß nur die Bludenzer ihnen immer Prügel in die Füße würfen und ihnen die Märkte und den Verkauf des Viehs verbieten würden.

Jahrzehntelang ging der Kampf hin und her. 1588 legten die Montafoner noch einmal in einer Bittschrift dem Erzherzog Ferdinand ihre Beschwerde nieder. Sie sagen, daß das Tal Montafon kein Gewerbe mit Leinwand, Parchent, Wein, Korn und anderen Kaufmannschaften habe wie ihre Widersacher, die Stadt Bludenz, sondern sie müßten sich „allein des lieben viehs und was man davon erzigen tuet behelfen“ und daher seien auch die Landsassen leider nicht so vermögend wie man etwa vermuten möchte. Es gäbe viele Einwohner im Tal, die außer ihrem Vieh überhaupt nichts hätten und kaum sich und ihre armen Weiber und Kinder durchbringen könnten. Würde man ihnen den freien Kauf verbieten und sie nur auf den Herbstmarkt in Bludenz angewiesen sein, könnten sie ihre Schulden nicht bezahlen, würden von ihren Gläubigern gestreckt und geplagt, in Acht und Bann getan und letztlich in das weite Feld und gar an den Bettelstab getrieben werden.

Dieser Streit zwischen Bludenz und Montafon zog sich über mehr als zweihundert Jahre hinaus, und erst 1775 erhielten sie auch das eigene Gericht. Unter Maria Theresia war eine neue Zeit angebrochen, der die Hebung des Handels und der Industrie, die Besserung der Landwirtschaft und die Vermehrung des Wohlstandes der Landbevölkerung neue Aufgabe bedeutete.

Mit alten Rechten allein war nichts mehr anzufangen, und so mußte auch Bludenz unterliegen und Montafon den vernünftigen Sieg davortragen. Für Bludenz bedeuteten die Markttage schließlich nichts anderes als ein gutes Geschäft, während sie für Montafon lebenswichtig waren.

Durch die Einführung der Industrie in Vorarlberg, besonders seit den 1830er Jahren, begannen sich die Gegensätze zu vermindern. Einerseits kam in die Dörfer fremdes Blut und Bevölkerungszuwachs, andererseits wurden die Dörfer in mancher Beziehung aus ihrem Hinterwälderdasein herausgeführt und kamen mehr mit der Außenwelt und mit den Städten in Berührung.

Die Deutschordenskommende Mainau in den letzten Jahrzehnten vor der Säkularisation und ihr Übergang an Baden

Von Werner Freiherr von Babo

EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeit über die letzten Jahrzehnte der Deutschordenskommende Mainau fügt sich in einen größeren Rahmen parallel gerichteter Untersuchungen ein, die von meinem Lehrer, Herrn Professor Dr. Karl S. Bader, angeregt und inzwischen auch schon teilweise abgeschlossen wurden¹⁾. Aufgabe der Arbeiten sollte sein, die rechtlichen Verhältnisse der im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts von der politischen Bildfläche verschwundenen staatlichen und herrschaftlichen Gebilde erneut zu erforschen. Das 19. Jahrhundert sah in diesen zwergstaatlichen Formen des Gemeinschaftslebens, vorab im deutschen Südwesten, im wesentlichen nur das Negative: das Versagen in der politischen Bewährung, die Erstarrung in den Rechtsformen, wie sie sich seit dem Ende des Mittelalters herausgebildet hatten, die Enge, ja Engstirnigkeit, die sie im Kampf um die Erhaltung der Selbständigkeit zeigten, ohne an den großen politischen und rechtlichen Aufgaben der Zeit teilzunehmen²⁾. Die jüngere landesgeschichtliche Forschung hat aber gezeigt, daß dieses Bild zu einseitig von den späteren Entwicklungsformen, insbesondere der deutschen Mittelstaaten, her gesehen ist. Viele der kleinen, im Süden und Westen des Reiches bis zur napoleonischen Ära bestehenden Staatsgebilde haben wahrlich versucht, ihre Aufgaben zu erfüllen. Sie haben vor allem bei der Betreuung ihrer Untertanen und bei der Ausbildung einer neuzeitlichen Verwaltungsorganisation große Opfer nicht gescheut und ihr gut Teil zur Vorbereitung rechtsstaatlicher Lebensformen beigetragen. Es sei etwa an die beiden Staatswesen erinnert, die schließlich im Südwesten die ande-

1) Vgl. z. B. die auch im folgenden benützten Freiburger Dissertationen von Schneider über das Johannitergroßpriorat Heitersheim und von Seith über die rechtsrheinischen Gebiete des Fürstbistums Basel.

2) Vgl. dazu K. S. Bader, Der deutsche Südwesten in seiner territorialgeschichtlichen Entwicklung (1950), insb. S. 89 ff.

ren Gebilde aufzusaugen vermochten: das Herzogtum Württemberg³⁾ und die badischen Markgrafschaften⁴⁾. Ein Mann wie der Markgraf und spätere Großherzog Karl Friedrich von Baden galt seiner Zeit als Vorbild; seine Bemühungen um ein menschenwürdiges Dasein seiner Untertanen und um die Hebung und Reformierung der markgräflichen Verwaltung sind auch durch neuere Untersuchungen voll bestätigt und anerkannt worden⁵⁾. Auch für das kleine fürstenbergische Staatswesen, das erst im Laufe des 18. Jahrhunderts zu einem gewissen Grad innerer Geschlossenheit kam, lassen sich ähnliche Feststellungen treffen⁶⁾.

Besonderer Kritik waren im 19. und 20. Jahrhundert, vorab in nationalsozialistischer Zeit, die *geistlichen* Kleinterritorien ausgesetzt, in denen man überhaupt nur noch das träge Weiterbestehen alter herrschaftlicher Formen sah. Tatsache ist, daß neben der Dynamik der größeren weltlichen Territorien die meisten geistlichen Fürstentümer und Herrschaften schwer bestehen konnten. Ihre Zeit war, als sie sich ihrem historischen Ende näherten, längst vorbei. Keines dieser Staatsgebilde hatte in der Neuzeit eine wesentliche Vergrößerung erfahren; fast alle begnügten sich mit dem Fortbestand der überbrachten herrschaftlichen Rechte und mit der täglichen Sorge für die Erhaltung der Reichsunmittelbarkeit, die von den größeren Staaten bedroht schien⁷⁾. Von den südwestdeutschen Bistümern kann zusammenfassend gesagt werden, daß sie bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zwar ihre Landesherrschaften bewahrten, jedoch in der staatlichen Entwicklung keine wesentliche Rolle mehr spielten. Selbst das größte deutsche Bistum, das von Konstanz, begnügte sich im weltlichen Bereich mit seinem Zwerggebiet, das über die Sicherung der bischöflichen Hofhaltung und des Unterhalts des Domkapitels hinaus im politischen Leben nicht ins Gewicht fiel, und das bei namhafter finanzieller Belastung seinen altüberkommenen Verwaltungsaufbau beibehielt⁸⁾. Für Basel, Speyer, Worms und Mainz gilt ohne allzu wesentliche Unterschiede im einzelnen dasselbe⁹⁾; das Hochstift Straßburg nahm eine besondere Entwicklung,

3) Darüber jetzt vor allem A. Dehlinger, Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung (1951 ff.).

4) Vgl. Wolfgang Windelband, Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs (1916). Willy Andreas, Geschichte der bad. Verwaltungsorganisation und Verfassung, vor allem Band I: Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik, 1913; Bad. Politik unter Karl Friedrich, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, 1911, S. 414 ff.

5) Dazu etwa Alphons Mackert, Von der peinlichen Prozedur zum Anklageprozeß, in: Baden im 19. und 20. Jahrhundert, Band II (1950), S. 89 ff. Erwin Arndt, Vom Markgräfl. Patrimonialstaat zum Großherzogl. Verfassungsstaat Baden (Freiburg jur. Diss. 1952).

6) Richard Link, Verwaltung und Rechtspflege im Fürstentum Fürstenberg in den letzten Jahrzehnten vor der Mediatisierung (1744—1806), jur. Diss. Freiburg 1943.

7) Bader, Südwesten a. a. O. 138 ff.

8) M. Fleischhauer, Das geistliche Fürstentum Konstanz beim Übergang an Baden (1934).

weil es von der französischen Okkupation des Elsasses schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts stärkstens betroffen war¹⁰⁾. In verstärktem Maße äußert sich das statische Prinzip bei den zahllosen Herrschaften der reichsunmittelbaren Klöster und Stifte, die teilweise nur ganz geringe Gebietsteile ihr eigen nennen konnten¹¹⁾.

Für die weltlichen Gebiete der beiden großen *Ritterorden*, die das Mittelalter überlebt hatten, des Johanniter- oder Maltheserordens und des Deutschen Ordens, fehlte es bisher an neueren Untersuchungen über ihre territorialrechtlichen Bemühungen der Spätzeit. Inzwischen ist durch die Dissertation von W. Schneider¹²⁾ die Lücke für den Johanniterorden geschlossen worden; die Verhältnisse des zentrale Bedeutung innerhalb des Ordens beanspruchenden Großpriorats Heitersheim und sein Übergang an Baden wurden hier eingehend untersucht. Dabei ergaben sich wertvolle Einblicke in die inneren und äußeren Funktionen eines solchen, seinem Wesen nach noch stark mittelalterlichen Gebildes. Die auf südwestdeutschem Boden liegenden Territorien des *Deutschordens* sind nach dieser Seite hin noch kaum untersucht. Über die Ordensgeschichte insgesamt besitzen wir zwar wichtige ältere Arbeiten, deren Ziele aber mehr auf die geistlichen und historischen Aufgaben gerichtet sind¹³⁾. Die Rechtsverhältnisse einzelner Kommenden der Deutschherren bedürfen — über rein landesgeschichtliche Arbeiten hinaus — sorgfältiger Untersuchungen, mit deren Hilfe erst ein vollständiges Bild der territorialstaatlichen Tatsachen gewonnen werden kann¹⁴⁾. In den Rahmen solcher Untersuchungen gehört, was im folgenden über die Kommende Mainau vorgetragen wird. Dem Verfasser lag das Gebiet dieser alten Ritterkommande deswegen besonders am Herzen, weil ein kleiner Teil ehemaliger Besitzungen der Kommende Mainau im Jahre 1920 von seinem Großvater aus dem Privateigentum des Großherzogs Friedrich II. von Baden erworben werden

9) Th. Mayer-Edenhauser, Zur Territorialbildung der Bischöfe von Basel, ZGO. N. F. 52 (1939), S. 225 ff. mit Seith a. a. O. F. X. Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer (1852 ff.); A. Bühler, Die Landes- und Gerichtsherrschaft im rechtsrheinischen Teil des Fürstbistums Speyer, vornehmlich im 18. Jahrhundert, ZGO. N. F. 38 (1925), S. 124 ff.; M. Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz (1915). Weitere Literatur bei Bader, Südwesten a. a. O. S. 142 ff.

10) F. Kiener, Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg (1912).

11) Bader, Südwesten a. a. O. S. 144 ff.

12) Siehe Anm. 1.

13) Vor allem Johannes Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland, 1857 ff. M. Oehler, Geschichte des Deutschen Ritterordens, 1908—1912; A. Reiterer, Das Deutsche Kreuz, Geschichte des Deutschen Ritterordens, 1922, Vgl. auch die 1949 von R. ten Haaf herausgegebene „Kurze Bibliographie zur Geschichte des Deutschen Ordens (1191—1568)“.

14) Vgl. etwa W. Sylge, Die Deutschordenskomturei Rothenburg o. d. Tauber, Augsburg, (o. J.).

konnte und weil ihm gerade die Verhältnisse des Bodenseeraumes in stärkerem Maße vertraut sind.

Über die *Deutschordenskommende Mainau* hat der frühere Direktor des Generallandesarchivs in Karlsruhe, Karl H. Freih. Roth von Schreckenstein im Auftrage des Großherzogs Friedrich (I.) von Baden, der die Insel Mainau zu seinem häufigen Wohnsitz wählte, eine umfassende Monographie vorgelegt¹⁵⁾. Das Buch Schreckensteins ist seiner Art und seinen Zielen nach eine rein darstellende, auf Herkunft, Person und Tätigkeit der einzelnen Komture abgestellte geschichtliche Arbeit. Sein Schwerpunkt liegt in der älteren Geschichte der Kommende; zu einer Darstellung speziell der *Rechtsverhältnisse* sah Schreckenstein keinen besonderen Anlaß¹⁶⁾. Über dieses Buch hinaus gibt es keine umfassenderen Arbeiten, die sich mit der Kommende Mainau beschäftigen¹⁷⁾.

Die vom Verfasser benützten Quellen ergaben sich aus dem Gegenstand der Arbeit ganz von selbst. In erster Linie kamen neben einzelnen gedruckten Quellen die Bestände des Bad. Generallandesarchivs in Karlsruhe in Betracht, die in ihren, dem 17. und 18. Jahrhundert angehörigsten Akten, Kopialbüchern und Protokollen ein im ganzen abgerundetes Bild der Geschichte des Kleinterritoriums in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts liefern. An sonstigen Archiven konnten noch das Stadtarchiv Konstanz und das Fürstlich Fürstenbergische Archiv in Donaueschingen benutzt werden¹⁸⁾. Herrn Stadtarchivar Dr. jur. et phil. O. Feger in Konstanz und den Herren Beamten des Generallandesarchivs in Karlsruhe darf ich an dieser Stelle für ihre Hilfsbereitschaft aufrichtigen Dank sagen.

I. Die Entstehung der Kommende Mainau

1. Bedeutung und Organisation des Deutschen Ordens.

Bremer und Lübecker Kaufleute errichteten im Jahre 1190 aus den Segeln ihrer Schiffe vor Akkon, einer kleinen Stadt in Palästina, später „Kirchhof der Christenheit“ genannt,¹⁹⁾ ein Zeltspital für ihre verwun-

15) K. H. Freih. Roth v. Schreckenstein, *Die Insel Mainau. Geschichte einer Deutsch-Ordens-Commende vom XIII. bis zum XIX. Jahrhundert* (1873). Im folgenden zitiert: Schreckenstein.

16) Das vorwiegend genealogische Interesse Schreckensteins ergibt sich schon aus dem engen Zusammenhang seiner Mainauer Arbeiten mit seinem großen Werk über die „Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom“ I/II (1859/71).

17) Der Vollständigkeit halber sind zu erwähnen: L. Reich, *Die Insel Mainau und der badische Bodensee* (1856). J. Marmor, *Führer durch die Insel Mainau und deren Geschichte* (1865). K. O. Müller, *Das Finanzwesen der Deutschordenskommende Mainau im Jahre 1414*, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees* 46 (1917). Th. Humpert, *Aus dem Stilleben der Deutschordenskomturei Mainau*, in: *Das Bodenseebuch* 1944, S. 59 ff.

18) Vgl. Verzeichnis der benützten Quellen.

19) Karl H. Lampe, *Die europäische Bedeutung des Deutschen Ordens*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte*, 88. Jahrg. 1951 S. 110.

deten und kranken Landsleute. Sie konnten damals kaum ahnen, daß damit der Grundstein des Deutschen Ordens gelegt war, der schon acht Jahre später zum Ritterorden erhoben wurde. Damit übernahm der Deutsche Orden zugleich seine höchste Pflicht, der er während der sechs Jahrhunderte seines Bestehens wenigstens im Prinzip immer treu geblieben ist: Den Kampf für das Christentum gegen die Ungläubigen²⁰). Diese Verpflichtung bestand grundsätzlich für alle geistlichen Ritterorden. Jedoch unterschied sich der Deutsche Orden von den beiden älteren Ritterorden im Heiligen Lande dadurch, daß er nur Deutsche in seine Reihen aufnahm. So ist er von Anfang an dem Deutschen Reich verpflichtet gewesen, das sich ihm gegenüber, vor allem in den ersten Jahrhunderten, stets verbunden gefühlt hat. Darin ist auch die Ursache zu sehen, daß der Deutsche Orden mit dem Wesen aller deutschen Landschaften oft sehr eng verknüpft ist. Die Besitzungen des Ordens waren über das ganze Gebiet des alten Reiches verstreut. Während sich die Balleien und Häuser im Innern Deutschlands mehr der zweiten Verpflichtung widmeten, als Hospitalorden zu wirken, übernahmen es die Ordensbrüder an den Grenzen, den Kampf gegen die Heiden zu führen. Meistens überstrahlte jedoch der Glanz der ritterlichen Waffentaten die stille Tätigkeit an den Stätten der Krankenpflege.

Mit erstaunlicher Schnelligkeit gelangte der Orden zu Ansehen, Macht und Reichtum. Dies lag wohl vor allem daran, daß schon zwei Jahrzehnte nach der Gründung der Mann zur Leitung des Ordens berufen worden war, der auch heute noch zu den größten deutschen Staatsmännern gezählt werden kann: Hermann von Salza. Außerdem war der schnelle Aufstieg nicht zuletzt auch den vielen und umfangreichen Schenkungen zu verdanken, die dem Deutschen Orden gemacht wurden.

Während der Orden im Heiligen Lande noch jahrzehntelang seine Pflicht erfüllte, ließen ihn die zahlreichen Gebietserwerbungen im Osten des Reiches in neue Aufgaben hineinwachsen. Als besonders rühmliches Verdienst des Ordens muß hervorgehoben werden, daß durch ihn unfruchtbare Landstrecken, nutzlose Heide- und Sumpfgebiete und große Wälder in urbares Land umgeschaffen und nutzbar gemacht wurden²¹). Nicht selten wurde ihm ausdrücklich zu diesem Zweck derartiges Ödland zur Schenkung gemacht, weil es bekannt war, daß der Orden zur Kultivierung solcher Gebiete keine Kosten und Opfer scheute. Freilich gilt auch, daß der Orden nicht nur als Kulturträger, sondern auch als Schirm gegen die aus dem Osten einbrechenden Feinde gerufen worden ist. Der Orden ist als einer der Hauptstützen für den Grenzschutz im Osten bis in das 18. Jahrhundert hinein anzusehen, d. h. bis Prinz Eugen endgültig die Türkengefahr beseitigte. Nachdem der livländische Schwertritterorden

20) Vgl. hierzu insbesondere die Beisteuer des Ordens für die Türkenhilfe in Akten Mainau, Stadtarchiv Konstanz Rep. C. IV Nr. 55.

21) J. Voigt, a. a. O. I S. 253.

im Jahre 1236 in der Schlacht an der Saule vernichtend geschlagen worden war²²⁾, wurden die Reste dieser Bruderschaft mit dem Deutschen Orden vereinigt. Von nun an dämmte der Deutsche Orden auch in Livland den Ansturm der Russen und Tataren ein.

Der Kampf des Ordens in Preußen, der sich vor allem gegen die Polen richtete und an welchem Kreuzfahrer, Fürsten, Ritter und Herren aus Frankreich, England, Burgund und den nordischen Staaten teilnahmen, war ein europäisches Ringen, ein Kampf für die Ausbreitung des Christentums und der abendländischen Kultur.

Der Ordensstaat in Preußen wurde in jeder Beziehung ein Musterstaat, der sehr wohl den Vergleich mit einem modernen Staatsgebilde aushalten kann. Durch hervorragende Verwaltung und Organisation und durch unmittelbare Beteiligung am Handel²³⁾ hatte er nicht nur ein geordnetes Finanzwesen, sondern konnte auch einen Staatsschatz ansammeln.

Trotz vieler Versuche von Seiten der Polen, die vor allem nach der Schlacht bei Tannenberg (1410) unternommen wurden und darauf abzielten, den Orden an die Grenze gegen die Tataren, Türken, nach Cypern oder Rhodos, zum Heiligen Grab oder nach Groß Nowgorod zu verlegen, blieb der Deutsche Orden weiterhin ein Hort des Schutzes gerade gegen die Polen. Der Orden war damals noch nicht so machtlos, daß man ihn geographisch beliebig hin- und herschieben konnte. Es ist merkwürdig, daß sich — trotz des allmählich sichtbaren Niederganges des Ordens — die Augen der Bedrängten doch immer wieder in Not und Gefahr auf ihn richteten. Bei den Fürsten und im Volke war eben doch allgemein die Ansicht so tief verwurzelt, daß er allein helfen könne. Schlecht genug haben zwar oft die Deutschherren dieses Vertrauen belohnt. Sie haben es oft versäumt, ihre Chancen auszunützen. Trotzdem wird der Deutsche Orden seine geschichtliche Bedeutsamkeit behalten, war er es doch, der die aus dem Osten anstürmenden Völker abwehrte. Für diese entscheidende Aufgabe mußte jeder einzelne Ordensangehörige entsprechend vor- und ausgebildet werden.

Mit der Aufnahme des Ritters in den Orden begann für ihn ein strenggehaltenes, entsagungsvolles Leben; der Eintritt in die ritterliche Verbrüderung bedeutete stets den Verzicht auf alle weltlichen Lüste und Genüsse.

Strenge Gesetze und drei inhaltsschwere Gelübde bestimmten die ganze Lebensweise des Ordensritters und fesselten ihn an den Orden für sein ganzes Leben: Keuschheit, Armut und Gehorsam bis in den Tod. „Diese drei Dinge“, so besagt das Gesetz, „sind die Grundfesten alles geistlichen Lebens²⁴⁾.“ Auf der Macht und dem Gewicht dieser Grundregeln des Or-

22) Karl H. Lampe, a. a. O. S. 114.

23) Zwei Großschäffer saßen in Marienburg (später in Königsberg) und in Elbing, vgl. K. H. Lampe, S. 115.

24) Ordensstatut Regeln I; vgl. Voigt, a. a. O. I S. 291.

den Lebens ruhte der Bau der ganzen Ordensverfassung. Amt und Würde bildeten unter den Ordensbrüdern nur einen Unterschied im Range; die allen gemeinsamen Gelübde gestatteten keine Ausnahme. Der Eid, den der junge Ritter bei seiner Aufnahme zu leisten hatte, lautete: „Ich verheiße und gelobe Keuschheit meines Leibes und ohne Eigentum zu sein und Gehorsam Gott und Sankt Marien und Euch dem Meister des Ordens des Deutschen Hauses und Euren Nachkommen nach der Regel und Gewohnheit des Ordens, daß ich Euch gehorsam sein will bis an meinen Tod²⁵⁾.“

In den Orden aufgenommen wurden nur Jünglinge im Alter von 18 bis 20 Jahren von deutscher, ehelicher Geburt, die gesund, ungebrechlich und rittermäßig waren; vier Ahnen mußten Wappengenossen sein²⁶⁾. Der Aufzunehmende mußte außerdem nach Herkunft, Namen und Lebensführung makellos sein. So befahl es das Gesetz und der Meister den „Gebietigern“ in Deutschland. Niemand wurde als Ordensbruder aufgenommen, der mit Schulden behaftet war. Es bestand jedoch eine alte kaiserliche Verordnung²⁷⁾, nach der jeder in den Deutschen Orden Eintretende seiner früheren Schulden entbunden wurde. Niemals und nirgendwo konnte er auch solcher Schulden wegen belangt werden. Seine Erben mußten die Haftung dafür übernehmen.

Wer das Ordensgelübde einmal feierlich abgelegt, Profest getan und das Ordenskleid empfangen hatte, konnte nach dem Gesetz nie wieder in das weltliche Leben zurückkehren. Entfloh er aus dem ihm angewiesenen Ordenshause in die Weltlichkeit, so drohten ihm die Strafen des Papstes wie auch die des Ordens²⁸⁾. Außerdem verfolgten ihn auch kaiserliche Haftbefehle durch das ganze Deutsche Reich²⁹⁾.

Nach alten päpstlichen Verordnungen hatte der Orden den Anspruch auf alle Erbgüter, auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen des jungen Ritters, den er aufnahm. Der Orden machte jedoch sehr selten von diesem Rechte Gebrauch; er würde eine Überfülle von Landbesitzungen gewonnen haben. Sehr häufig war jedoch der Eintritt in den Orden mit ansehnlichem Gebietszuwachs und reichen Gaben verbunden.

Von fast allen Gesetzen über die Aufnahme in den Orden wich man in späteren Zeiten immer mehr ab³⁰⁾.

25) Ordensstatut S. 96, 215; Voigt, a. a. O. I S. 265; vgl. auch M. Perlbach, Die Statuten des Deutschordens, Halle 1890.

26) Im Großkapitelbeschuß von 1671 ging man noch weiter und verlangte den Nachweis von 16 Ahnen ritterlicher Geburt; vgl. J. Voigt, a. a. O. I S. 266.

27) Verordnung Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1222; vgl. H. Hennes, Die Kommanden des Deutschen Ordens (1878), S. 67.

28) Ordensstatut Gesetz XLVI; vgl. Perlbach, a. a. O.

29) Verordnung Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356.

30) Voigt, a. a. O. I S. 277.

Ein allen gemeinsames Ordenskleid — ein weißer Mantel — schmückte jeden Ritterbruder, und ein schwarzes Kreuz am Mantel, an der Kopfbedeckung und am Wappenrock war das Zeichen seiner Zugehörigkeit zum Orden³¹⁾.

Der ganze Orden war in zwölf Balleien eingeteilt, denen Landkomture vorstanden. Die einzelnen Balleien waren wiederum gegliedert in Kommenden, auch Komtureien genannt; bei kleinen Kommenden sprach man von Ordenshäusern. Die Kommenden wurden von Komturen verwaltet, die später auch Kommandeure hießen³²⁾.

An der Spitze des gesamten Ordens aber stand der Hochmeister. Schon der Hochmeister Hermann von Salza erwarb sich solch ausgezeichnete Verdienste, daß er und alle seine Amtsnachfolger von Papst und Kaiser in den Rang eines Reichsfürsten erhoben wurden³³⁾.

Jedoch schon in früher Zeit machte es teils die häufige Abwesenheit des Hochmeisters von seinen deutschen Balleien, teils bei seinem Tode die Stellvertretung seines hohen Amtes erforderlich, daß ein sogenannter Oberverweser für die deutschen Balleien ernannt wurde, der sehr bald den Titel Deutschmeister erhielt. Unter den Balleien des Deutschen Ordens treten vier unter dem Namen „Kammerballeien des Hochmeisters“ besonders hervor. Sie standen nicht, wie die übrigen Balleien, unter der Amtsgewalt des Deutschmeisters. In späteren Zeiten wurden sie auch oft als die „Balleien des preußischen Gebiets“ bezeichnet. Es waren dies die Balleien Österreich, Bozen oder an der Etsch, Koblenz und Elsaß-Burgund. Wir wissen jedoch aus urkundlichen Zeugnissen³⁴⁾, daß die Ballei Elsaß-Burgund, der auch die Kommende Mainau angehörte, ursprünglich nicht zu den Kammerballeien des Hochmeisters zählte, sondern ihm erst zur Zeit des Hochmeisters Konrad Zölner von Rotenstein³⁵⁾ gegen eine Anleihe von 60 000 Gulden vom Deutschmeister verpfändet wurde.

In diesen vier Kammerballeien standen dem Hochmeister insoweit vollkommene Hoheitsrechte zu, als sie ihm in den Grenzen seiner Amtsgewalt überhaupt erteilt waren. Zum Beispiel ging die Besetzung der Landkomturämter immer unmittelbar vom Hochmeister aus. Ihm allein waren die Gebietiger in den Kammerballeien in Sachen der inneren Verwaltung unbedingten Gehorsam schuldig. In diesen Balleien übte der Hochmeister unmittelbares Strafrecht, bezog jährlich seine Kammerrente als feststehende Einkünfte und forderte in Kriegszeiten seine Gebietiger auf, mit ihren Gefolgsmännern unter seine Fahnen zu eilen. Wie abgesondert in jeder Weise diese vier Balleien von den übrigen waren, zeigt vor

31) Ordensstatut Regel XIII; vgl. Voigt, a. a. O. I S. 291; Perlbach, a. a. O.

32) Vgl. z. B. Akten Mainau Abt. 237 Fasz. 4506, GLA. Karlsruhe.

33) Voigt, a. a. O. II S. 147—153.

34) Voigt, a. a. O. I S. 224 mit weiteren Nachweisen.

35) Um 1400, vgl. Voigt, a. a. O. I S. 636.

allein die Vorschrift³⁶⁾, nach der kein Landkomtur ohne Einwilligung des Hochmeisters einem Ordensbeamten oder Ordensbruder erlauben durfte, in eine unter dem Deutschmeister stehende Ballei überzutreten.

Das Verhältnis des Deutschmeisters zum Hochmeister hat sich im Laufe der Zeit erheblich geändert³⁷⁾. Obgleich der Deutschmeister „der oberste Gebietiger in deutschen und welschen Landen“ hieß, verpflichtete ihn doch das Gesetz zum Gehorsam gegenüber dem Hochmeister als dem vom ganzen Orden anerkannten Oberhaupt. Vorweg gilt dies für die Anfangszeiten des Ordens. Der Deutschmeister fügte sich allen Anordnungen des Hochmeisters und beschränkte sich auf seine Amtsgewalt in der Oberaufsicht und Verwaltung der ihm übergeordneten acht Balleien.

Jedoch schon mit dem Jahre 1413, vor allem aber von 1439³⁸⁾ ab, gestaltete sich die Stellung des Deutschmeisters mehr und mehr zu einer autonomen, förmlich den Dualismus in den Orden hineintragenden Machtsphäre. Die ursprünglich nur stellvertretende, vom Hochmeister abgeleitete Macht des Deutschmeisters stand bald in wirtschaftlicher, militärischer und finanzieller Weise fast unabhängig da. Erst als 1525 der damalige Hochmeister Albrecht von Brandenburg-Ansbach die Reformation angenommen und aus dem Orden ausgetreten war, wurde auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530 die Hoch- und Deutschmeisterwürde in einer Person vereinigt³⁹⁾. Der Sitz des Hoch- und Deutschmeisters wurde nunmehr Mergentheim, nachdem Preußen dem Orden verloren gegangen war.

Nach der Ordensverfassung gab es vor allem zwei Arten beratender Versammlungen der Gebietiger und Ordensbrüder⁴⁰⁾, welche Kapitel genannt wurden: das Hauskapitel und das Groß- oder Generalkapitel. Das Hauskapitel wurde an jedem Sonntage gehalten und diente zu Beratungen der Brüder eines Hauses oder einer Kommende über ihre Komturei- und Konventsangelegenheiten. Das Generalkapitel dagegen bildete das Organ des Gesamtwillens und der Zentralgewalt des ganzen Ordens. Sollten irgendwelche, das Interesse des ganzen Ordens berührende Fragen von Bedeutung beraten werden, so berief der Deutschmeister die ihm untergeordneten Landkomture, Statthalter und Ratsgebietiger zum Generalkapitel. Solche besonderen Anlässe bildeten z. B. Veränderungen der Ordensgesetze und Statuten, wichtige Käufe oder Verkäufe⁴¹⁾, oder Kla-

36) Voigt, a. a. O. I S. 234.

37) Lampe, a. a. O. S. 127 ff.

38) In diesem Jahre wagte es der Deutschmeister Eberhard von Saunheim, sich zum Richter über den Hochmeister zu setzen und sich selbst als Statthalter des Hochmeistertums einzusetzen; vgl. Voigt, Geschichte Preußens VII 712—742.

39) Heilfron, Deutsche Rechtsgeschichte 1898 S. 276 Anm. 4.

40) Voigt, a. a. O. I S. 196.

41) Vgl. Erwerb von Blumenfeld u. a., siehe oben.

gen gegen Landkomtüre und Komtüre⁴²⁾. Herrschten über eine Frage verschiedene Meinungen, so wurden durch „Umfrage“ oder Abstimmung nach der Mehrzahl der Stimmen geltende Beschlüsse ermittelt. Eine Parallelerscheinung zu diesen Generalkapiteln bildeten die Provinzialkapitel, die für die einzelnen Balleien zuständig waren und jeweils über die inneren und äußeren Verhältnisse der Balleien entschieden.

Es galt als eine wesentliche Pflicht des Hochmeisters, zu gewissen Zeiten in sämtlichen Ordenshäusern der Balleien durch ausgesandte Bevollmächtigte Visitationen durchführen zu lassen⁴³⁾, durch deren Ergebnisse er von den inneren Zuständen des ganzen Ordens aufs genaueste unterrichtet wurde. Diese Visitationen erstreckten sich nicht nur auf die Balleien in Deutschland, sondern auch über Böhmen, Mähren, Gallien, Italien bis nach Apulien und Sizilien.

Auch der Deutschmeister führte solche Visitationen durch. Während jedoch dem Hochmeister vor allem daran lag, über Disziplin, Zucht und Sitte der Ordensbrüder genaue Kenntnis zu erhalten, war es dem Deutschmeister darum zu tun, sich über die finanziellen Verhältnisse seiner Balleien, vor allem über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Häuser zu informieren.

Jeder Ordensbeamte, gleich ob höheren oder niederen Ranges, hatte die Pflicht, zu bestimmten Zeiten von seiner Amtsverwaltung Rechenschaft zu geben⁴⁴⁾. Dies geschah von den höheren Beamten meist in einem besonders hierzu angeordneten Kapitel.

Die Verfassung des Deutschen Ordens in seiner Gesamtheit, die vielleicht am treffendsten mit dem Begriff konstitutionell-monarchisch bezeichnet werden kann, war in ihrer Straffheit und klugen Machtverteilung auf die einzelnen Organe vorbildlich zu nennen.

Die großen Erfolge, die der gesamten abendländischen Zivilisation zugute kamen, hat der Deutsche Orden nicht zuletzt seiner Organisation zu verdanken.

2. Der Deutsche Orden auf der Mainau.

Die von der Natur an Schönheit in überreichem Maße bevorzugte Insel Mainau wird mit vollem Recht als die „Perle des schwäbischen Meeres“ bezeichnet. Nicht umsonst nannte der Landkomtür Johann Hartmann von Roggenbach (1620—1683) die Kommande Mainau das „Kleinod seiner Ballei“⁴⁵⁾.

42) Vgl. hierzu etwa Schreckenstein, a. a. O. S. 105.

43) Vgl. Voigt, a. a. O. I S. 208.

44) Voigt, a. a. O. I S. 216; vgl. hierzu eingehend M. Perlbach, Statuten, a. a. O.

45) Schreckenstein, a. a. O. S. 188.

Um 1250 faßten die Deutschherren auf Grund von Schenkungen und mit Unterstützung des Bischofs Eberhard II. Fuß am Bodensee. Die ursprüngliche Niederlassung in Sandegg (Kanton Thurgau)⁴⁶⁾ wurde aber bald zu Gunsten der Bodenseinsel aufgelassen, und von der Mainau⁴⁷⁾ aus ist seit dem Jahre 1272⁴⁸⁾ ein nach und nach recht ansehnlich gewordenes Gebiet durch den Deutschorden beherrscht und verwaltet worden. Diese Herrschaft hat ohne Unterbrechung bis zum Jahre 1805 gedauert⁴⁹⁾.

Die Kommende Mainau gehörte, wie oben⁵⁰⁾ schon kurz erwähnt, zur Ballei Elsaß-Burgund. Der Landkomtur von Elsaß und Burgund⁵¹⁾ war der unmittelbare Vorgesetzte des Komturs zu Mainau, der ihn auch in amtlichen Schreiben seinen Herren und Oberen zu nennen pflegte. Der Sitz des Landkomturs war schon seit dem 15. Jahrhundert die sehr bedeutende Kommende Altshausen⁵²⁾. Der Landkomtur von Elsaß-Burgund war, vor allem in den letzten Jahrzehnten vor der Säkularisation, in seiner Amtsstellung fast völlig unabhängig. Er wurde unter die Reichsprälaten gerechnet und gehörte auch — als Komtur zu Altshausen — zu den Reichsgrafen. Bei Kreistagen des schwäbischen Kreises nahm er den ersten Sitz auf der Grafen- und Herrenbank ein.

Im folgenden sollen nur beispielsweise einige wichtige Erwerbungen der Kommende behandelt werden; weitergehende Erörterungen über die Erwerbungen würden lediglich Wiederholungen bedeuten, da die historischen Fragen zu diesem Punkte bereits von Roth v. Schrecken-stein ausführlich beantwortet und dargelegt sind⁵³⁾.

46) Franz Beyerle, Die Grundherrschaft der Reichenau, in: Die Kultur der Abtei Reichenau (1925) I S. 452 ff. insbes. S. 455, wo schon die Deutschordensniederlassung auf Sandegg als Gefährdung des Besitzstandes der Abtei Reichenau angesehen wird.

47) 1242 Maginouwe, 1266 Maienouwe: Krieger, Topogr. WB. des Großherzogtums Baden II, 126.

48) Schreckenstein, a. a. O. S. 14; vgl. auch Marmor, Führer durch die Insel Mainau und deren Geschichte (1865); Frey, Wollmatingen a. a. O. S. 26.

49) Vgl. unten IV, 2.

50) Vgl. oben I, 1.

51) *Commendator provincialis per Alsatiam et Burgundiam*.

52) Vgl. Das Königreich Württemberg, eine Beschreibung nach Kreisen, Oberämtern und Gemeinden, herausgegeben vom Königlichen Statistischen Landesamt, 4. Band: Donaukreis, Stuttgart 1907 S. 454; Altshausen wurde 1092 gegründet, seit 1102 Alshusin und seit 1171 Altshusen genannt. Später kommen auch Schreibweisen wie Alschhausen und Alshausen vor. Im 12. Jahrhundert war der Ort im Besitz der Grafen von Grüningen-Württemberg; 1246 wurde er an Heinrich von Bigenburg verkauft, welcher 1268 seine Deutschordensstiftung von Bigenburg nach Altshausen verlegte. Später war Altshausen eine reichbegüterte Kommende; vgl. auch Ch. Fr. v. Stälin, Württembergische Geschichte III (1856) S. 744 ff. und Freib. Diöz. Arch. XVI 1883 S. 250 ff.

53) Schreckenstein, a. a. O. S. 34 ff.

Wollten sich die Deutschherren an einem bestimmten Orte niederlassen, so setzten sie sich zuerst mit der Geistlichkeit, dem Adel und der Ritterschaft, oft auch mit den alten Bürgergeschlechtern in freundschaftliche Beziehungen. Bald zierte dann der weiße Mantel mit dem Ordenskreuze die Schultern einzelner Mitglieder der betreffenden Familien; hierauf blieben die Tauschhandlungen und vorteilhaften Ankäufe fast nie aus.

Es ist anerkennenswert, mit welcher konsequenter Energie und kluger Umsicht die Ordensritter der ersten drei Jahrhunderte die Kommende Mainau aufbauten und das Gebiet Stück für Stück vergrößerten. Bevor sie sich jedoch am See ausbreiten konnten, mußten sie vor allem freundschaftlich-nachbarliche Beziehungen zu dem einst mächtigen Nachbarn, dem Kloster Reichenau anknüpfen⁵⁴⁾. Dem Deutschorden kamen dabei die im 13. und 14. Jahrhundert zerrütteten Finanzen des Klosters zu-statten. Nachdem sich die Deutschherren der lehensherrlichen Einwilligung des Abtes von Reichenau versichert hatten⁵⁵⁾, schlossen sie mit den einzelnen Ministerialen des Klosters besondere Verträge ab. Die Folge dieser Vereinbarungen und eines Vergleichs von 1272 mit dem Abt Albrecht von Reichenau⁵⁶⁾ war, daß der Deutsche Orden Besitzungen in Allmannsdorf, Egg, Staad, Oberndorf und Dingelsdorf mit allen Patronats- und Zehntrechten, mit Zwing und Bann, sowie den Ort Litzelstetten mit allen Leibeigenen erwarb⁵⁷⁾. Neben einigen schon vorher eingegliederten Gütern in Lippertsreute war die im Jahre 1343 erfolgte Erwerbung der alten Pfarrkirche zu Aufkirch, der Mutterkirche von Überlingen, von Bedeutung. Dadurch erlangte der Orden — wie immer in solchen Fällen — neben den Einnahmen das Privileg, diese Pfarrei mit seinen eigenen Ordenspriestern zu besetzen⁵⁸⁾. Im Jahre 1346 kaufte die Kommende Mainau um 115 Pfund Pfennige⁵⁹⁾ von den Chorherren zu Bischofszell ein eigenes Haus in Konstanz, genannt „Zur Krone“. Der Komtur Rudolf von Homburg vergrößerte im Jahre 1362 das Gebiet der Kommende um die Burg Neu-

54) Vgl. hierzu Akten Mainau im Stadtarchiv Konstanz Rep. C IV Nr. 54; Franz Beyerle, a. a. O. S. 456, bezeichnet die Nachbarschaft der Deutschordenskommende Mainau für die Abtei Reichenau als verhängnisvoll. Über die Geschichte des Klosters Reichenau vgl. Konrad Beyerle; I. Von der Gründung bis zum Ende des Freiherrlichen Klosters (724—1427) in: Die Kultur der Abtei Reichenau I S. 55 ff.

55) Schreckensten, a. a. O. S. 36; vgl. auch Marmor, a. a. O.

56) Schreckenstein, a. a. O. S. 37, 38; Frey, Wollmatingen a. a. O. S. 27 ff.

57) Schreckenstein, a. a. O.

58) Voigt, a. a. O. I S. 121. Das Patronatsrecht der Kommende wurde jedoch 1557 an die Stadt Überlingen übergeben: Geier, Stadtrecht von Überlingen, S. 567 ff.

59) Schreckenstein, a. a. O. S. 58 mit den Urkunden Nr. 36, S. 345. Weiterer Abdruck bei Beyerle, Konstanzer Grundeigentumsurkunden a. a. O. Nr. 223, S. 287 ff. Das Mainauer Haus „Zur Krone“ verblieb bis zum Jahre 1808 im Besitz der Kommende: Beyerle-Maurer, Konstanzer Häuserbuch II (1908) S. 323 ff.

Dettingen⁶⁰⁾, die eine der wichtigsten Erwerbungen des Hauses Mainau bedeutete.

In der Folgezeit erwarb die Kommende stetig kleinere Besitzungen und vermehrte dadurch ihr Gebiet laufend in nicht unbeträchtlichem Maße⁶¹⁾. Den vielleicht bedeutendsten Gebietszuwachs erlebte die Kommende Mainau durch den im Jahre 1488 erfolgten Kauf der ganzen Herrschaft Blumenfeld⁶²⁾. Der Kaufpreis, der an die bisherigen Eigentümer, die Herren von Klingenberg, entrichtet werden mußte, betrug 18 000 Gulden⁶³⁾, eine für die damalige Zeit sehr bedeutende Summe. In demselben Jahre waren noch verschiedene Liegenschaften und Bodenzinsen in Dettingen und Überlingen der Gegenstand von Erwerbungen. In die folgenden Jahrzehnte fallen ähnliche, auf Abrundung des Besitzes und Sicherung der Grenzverhältnisse abzielende kleinere Grundstückskäufe und Erwerbungen von Bodenzinsen und sonstigen Gerechtsamen.

60) Auf dem Bodanrück; vgl. Schreckenstein, a. a. O. S. 61; vgl. hierzu eingehend Franz Beyerle, a. a. O. S. 456; Friedrich von Westerstetten, durch seine Ehefrau Klara von Rotenstein Reichenauer Lehensträger über Neu-Dettingen, verkaufte der Kommende die genannte Feste mit Höfen, Zinsen und Gütern, insb. mit dem Schwarzenberg und anderen Wäldern um den Preis von 1250 Pfund. Der Abt bewilligte die Umwandlung dieses Lehens in ein „Wachzinsseigen“ der Kommende (1½ Pfd. Wachszins) und behielt sich einzig das Forstamt über die gemeinen Wälder vor.

61) Franz Beyerle, a. a. O. S. 456: ZB. verkaufte der Wollmatinger Kirchherr Ulrich Goldast noch in der Amtszeit des Komturs Rudolf von Homburg dem Orden eine Pfandschaft, bestehend aus einem Viertel des Gerichts zu Dettingen mit Zwing und Bann, mit Leuten und Gütern. Der „Beschrieb“ zählt 12 Bauerngüter, das Brunnenlehen, den Hof im Lobis, das Gütlein im Amt und eine Gült vom Fährlehen in Wallhausen einzeln auf. Auch hier erfolgte zugunsten der Deutschordenskommende die Umwandlung des Lehens in ein Zinsseigen, und zwar unter Verzicht auf Auslösung der Pfandschaft. Vermutlich gehört zu diesem Ordenserwerb eine Verleihung des Jahres 1508, in der sieben Güter zu Dettingen und eines zu Wallhausen genannt werden.

62) Schreckenstein, a. a. O. S. 82 ff., 236 ff.

63) Paul Motz, in: Badische Heimat, Zeitschrift für Volkskunde, 17. Jahrgang, Jahreshft 1930 S. 77; Schreckenstein, a. a. O. S. 236:

Die Herren von Klingenberg, denen neben der Herrschaft Blumenfeld u. a. auch der Hohentwiel gehörte, waren durch Mißwirtschaft in Finanznot geraten und konnten sich nur durch die Veräußerung eines großen Teils ihrer ansehnlichen Besitzungen helfen. Die Brüder Albrecht, Eberhard und Caspar von Klingenberg verkauften am 30. Juni 1488 die Herrschaft Blumenfeld an den Deutschorden, und zwar zu Händen ihres Bruders Wolfgang, der zu jener Zeit Landkomtur der Ballei Elsaß-Burgund und Komtur zu Mainau war. Es mag den Klingenbergern unter diesen Umständen wohl etwas leichter geworden sein, einen Teil ihres angestammten Besitzes zu verkaufen, da derselbe ja zunächst der Familie nicht völlig entfremdet wurde, wenn auch der Landkomtur das Gebiet für den Orden erwarb. Der Verkauf erstreckte sich auf alle nutzbaren Rechte der Herrschaft, wie z. B. auf Erblehen, Vogteirechte, Jagd, Mühlen, hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Zum Amte Blumenfeld gehörten die Orte Watterdingen, Leipferdingen, Epfenhofen, Weil und Beuren (am Ried). Den Verkäufern wurde ein Wiederkaufsrecht vorbehalten, von dem sie jedoch niemals Gebrauch machen konnten.

Das Gebiet der Kommende Mainau hatte Anfang des 17. Jahrhunderts etwa den Umfang erreicht, welchen es bis zur Auflösung der Kommende behielt⁶⁴⁾. Von diesem Zeitpunkt ab galt das Streben der Komture nur noch der Erhaltung und inneren Befestigung des Besitzes. Im folgenden⁶⁵⁾ seien die bedeutendsten Ortschaften und Flecken kurz benannt, die der Kommende entweder ganz gehörten oder in welchen sie einzelne Häuser, Höfe, Lehen oder sonstige Nutzungen beanspruchte:

Auf dem Bodanrück: Allmannsdorf, Staad, Egg, Lorettokapelle, St. Katharina, Dettingen, Litzelstetten, Oberndorf, Dingelsdorf, Hinterhausen, Wallhausen, Mühlhalden, Konstanz, Sonnenbühl, das Siechenhaus zur äußeren Tanne. Nördlich des Bodensees hatte die Kommende Besitzungen in Überlingen, Aufkirch, Billafingen, Owingen, Hohenbodmann, Hippmannsfeld, Lippertsreute, Helmshof, Happenmühle, Immenstaad, Jettenhausen (bei Tettngang); im Bezirk Pfullendorf: Leonegg und Hermannsberg; in Hohenzollern war das kleine Mündersdorf ein Besitztum des Ordens. Im Hegau und in der Nähe der Schweizer Grenze besaß das Haus Mainau Blumenfeld, Beuren, Büslingen, Talheim und Tengen.

Es würde den Rahmen des verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Themas sprengen, wenn alle ortsgeschichtlichen Einzelheiten in ihrer pragmatischen Entwicklung geschildert werden würden. Allgemein ist jedoch zu bemerken, daß bis zu dem Zeitpunkt, bis zu welchem man von „Erwerbungen“ der Kommende sprechen kann — etwa gegen Ende des 16. Jahrhunderts — eine systematische Ausbildung und Abrundung des Gebietes zu einem „Territorium“ nicht festzustellen ist, wie dies zum Beispiel im Fürstentum Fürstenberg der Fall war⁶⁶⁾. Man begnügte sich vielmehr, schon ehe so etwas wie ein Territorium zustande gekommen war, mit dem Fortbestand und der täglichen Sorge für die Erhaltung des überbrachten Herrschaftsgebietes, das ständig von den mächtigen Nachbarn bedroht schien⁶⁷⁾. Ein Blick auf die Karte zeigt, welch zerstückeltes und in seinen Grenzen uneinheitliches Territorium der Besitz der Kommende Mainau darstellte. Die Kommende war im Kleinen ein getreues Spiegelbild der Zustände des alten Deutschen Reiches. Dieser geographischen Zerrissenheit entsprachen vor allem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die inneren Verhältnisse der Kommende, die oft nicht allzu weit von der Auflösung aller Ordnung entfernt waren. Im Laufe der Jahrhunderte hatte sich nämlich die religiöse und moralische Auffassung der Ordensbrüder immer mehr verflacht. Das bei der Gründung des Ordens ganz im Vordergrund gestandene religiöse Moment trat mit zunehmender Verweltlichung des Ordens hinter dem aristokratischen Sonderinteresse

64) Vgl. dazu die vom Wrtbg. Statist. Landesamt herausgegebene Karte des deutschen Südwestens und das „Beiwort“ dazu von Hölzle, a. a. O. insb. S. 86.

65) Alle Einzelheiten bei Schreckenstein, a. a. O. S. 228 ff.

66) R. Link, a. a. O. S. 11 ff. mit Tumbült, Fürstentum Fürstenberg a. a. O. S. 94 ff.

67) K. S. Bader, a. a. O. S. 138 ff.

allmählich weit zurück. Man muß feststellen, daß es im Grunde nur noch ein Reflex des Standesbewußtseins war, welches das ganze Gefüge noch zusammenhielt oder, wie sich die Ordensglieder selbst ausdrückten, die Absicht, „dem verderblichen Abgange ihrer Adelsstiftung zuvorzukommen“⁶⁸⁾. Die Arbeitsamkeit und der pionierhafte Drang, Neues zu schaffen und zu erwerben, waren abhanden gekommen. Galt doch im Volke der wenig zum Ruhme reichende Spruch:

Kleider aus, Kleider an,
Essen, Trinken, Schlafengahn,
Ist die Arbeit, so die Deutschen Herren han⁶⁹⁾.

Andererseits war gerade das 18. Jahrhundert der Höhepunkt des äußeren Glanzes, ja sogar des Reichtums da, wo er nicht durch offenbare Mißwirtschaft zerstört wurde. Auf der Mainau war dies jedoch nicht der Fall. Die Kommande auf der Insel befand sich damals in einem blühenden Zustande⁷⁰⁾. Ein Komtur zu Mainau lebte durchaus im Stile eines kleinen Fürsten seiner Zeit. Bei reichlichen Naturalbezügen an Früchten, Wein und Küchengefällen aller Art fehlte es ihm auch nicht an barem Gelde⁷¹⁾. Sein Amt bestand im wesentlichen in der Aufrechterhaltung der Haus- und Lebensordnung, wie sie durch die von Zeit zu Zeit revidierten Ordensregeln und Satzungen vorgeschrieben wurde, und in der verantwortlichen Oberleitung der gesamten Verwaltung des von der Kommande als juristischer Persönlichkeit zu Eigentum erworbenen, aus Mobilien und Immobilien bestehenden Vermögens. So hatte der Komtur unter anderem darauf zu achten, daß diejenigen Brüder, welche nicht Priester waren, ihre Tageszeiten verrichteten⁷²⁾. Die Mahlzeiten erfolgten gemeinsam im Speisesaal der Ordensburg. Es scheint allgemeine Übung gewesen zu sein, daß man sich, ähnlich wie in Klöstern, während des Mahles von einem eigens dazu bestellten Lector vorlesen ließ. Schon im 16. Jahrhundert wurden Klagen über den Luxus der Speisen und die Kleiderpracht laut. Wie sehr sich die Zustände im 18. Jahrhundert von den Anfängen des Ordens unterschieden, bedarf keiner besonderen Ausführung⁷³⁾. Der auf seine 16 Ahnen pochende Ordenskavalier war jetzt ein träger Sinecurist geworden. Der Segen der Arbeit war für den Orden verloren gegangen.

68) Schreckenstein, a. a. O. S. 98; vgl. K. S. Bader, Südwesten, S. 148.

69) Voigt, a. a. O. I, S. 324; Schreckenstein, a. a. O. S. 23.

70) 1732—1746 waren Schloß und Kirche neu aufgebaut worden; vgl. dazu F. X. Kraus, Die Kunstdenkmäler des Kreises Konstanz (1887) S. 299 ff.

71) Vgl. dazu unten das Kapitel über das Finanzwesen der Kommande.

72) Voigt, a. a. O. I, S. 297; Schreckenstein, a. a. O. S. 26; GLA. Karlsruhe Akten 93/47 Hausordnung des ritterlichen deutschen Ordenshauses Mainau S. 1. Zur Matutine und Laudes den Glauben, 9 Vaterunser und 9 Ave Maria, zur Prim 5 Vaterunser und 5 Ave Maria, zur Terz, Sext und Non jedes Mal 5 Vaterunser und 5 Ave Maria, zur Vesper 7 Vaterunser und 7 Ave Maria und zur Komplet 5 Vaterunser, 5 Ave Maria und den Glauben.

73) Vgl. dazu Humpert, a. a. O. S. 61.

II. Die inneren Rechtsverhältnisse der Kommende

Vorab muß festgehalten werden, daß es eine Gewaltenteilung im Mainauischen Gebiet während der Ordensherrschaft nie gegeben hat. Diese von John Locke und Montesquieu formulierte Lehre von der Trennung der drei Gewalten in Legislative, Exekutive und Justiz war das Produkt des mechanistischen Denkens des 17. und 18. Jahrhunderts. Der Absolutismus — und ihm entsprach gerade der Staatscharakter der Kommende Mainau — kennt eine solche grundsätzliche Trennung der Gewalten nicht. Der Souverän verwaltet den Staat, seine Anordnungen sind Gesetz; er kann jederzeit in ein Gerichtsverfahren eingreifen und eine Entscheidung fällen.

Wenn hier im folgenden trotzdem eine Einteilung nach Verwaltung und Gerichtsbarkeit vorgenommen wurde, so geschah dies nur, um eine schärfere Gliederung zu erzielen.

1. Die Verwaltungsorganisation.

Das Gebiet der Kommende Mainau war im 18. Jahrhundert verwaltungsmäßig in vier Ämter eingeteilt. Es waren dies das Oberamt Mainau mit dem Sitz in der Ordensburg und die Ämter Blumenfeld, Überlingen und Immenstaad⁷⁴⁾. Wie die Amtsbezeichnung schon andeutet, unterstanden die drei letzten Ämter dem Oberamt Mainau, welches jedoch außer der Oberaufsicht auch ein beträchtliches eigenes Gebiet selbst verwaltete. Zum Oberamt Mainau gehörten nämlich sämtliche Ortschaften und Höfe, die auf dem Bodanrück lagen. Dieses Gebiet war sogar so umfangreich, daß es schon in den ersten Jahrhunderten der Kommende notwendig war, eine Teilung vorzunehmen. Man unterschied zwischen dem sogenannten „Oberen“ und dem „Unteren Gericht“⁷⁵⁾. Unter dem Namen des oberen Gerichtes verstand man die Ortschaften: Allmannsdorf, Staad, Egg⁷⁶⁾ nebst deren Feldern und Äckern⁷⁷⁾. Außer den genannten Dörfern gehörten aber noch ein Teil von Hinterhausen und die einzeln stehenden Höfe und Häuser zu Haardt, Sonnenbühl, Sierenmoos und zur äußeren Tanne in diesen Distrikt⁷⁸⁾, und zwar zunächst zur Gemeinde Allmannsdorf.

74) GLA. Karlsruhe, Akten Mainau Abt. 237 Nr. 4507, Frage 20, Beilage 12, Bl. 78.

75) Schreckenstein, a. a. O. S. 295 und 312.

76) In dem kleinen Fischerdorf gegenüber der Insel Mainau besaß die Kommende außer einer Mühle ein Schloßchen, welches als Dienstwohnung für den Mainauischen Vogt und den Oberjäger benutzt wurde; vgl. hierzu eingehend: Schreckenstein, a. a. O. S. 255 ff. und Werner Schenkendorf, Wilhelm Issel, der Maler und Landwirt am Bodensee, in: Alemannisches Volk 1936 Nr. 34.

77) Ludwig Baumann, Die Territorien des Seekreises, 1800, in: Badische Neujahrsblätter, 4. Blatt 1894, S. 16.

78) Schreckenstein, a. a. O. S. 296.

Zum sogenannten unteren Gerichte der Kommende Mainau gehörten die Orte: Litzelstetten, Oberndorf, Dingelsdorf, Dettingen und Wallhausen, außerdem die Höfe: Burg, Rohnhausen, Weiherhof und Mühlhalden⁷⁹⁾. In diesem Bezirk lag auch das kleine Nonnenkloster St. Katharina im Westerwalde (Bodanrück), das zum Augustinerorden gehörte und über welches der jeweilige Komtur zu Mainau „Schutz- und Kastvogt“ war und das Recht hatte, die Jahresrechnung abzuhören⁸⁰⁾.

Im Jahre 1719 betrug in den beiden Gerichten zusammen die Zahl der männlichen Untertanen 243 Hausväter, 93 mannbare Söhne und 238 nicht mannbare Söhne⁸¹⁾.

Alle Ortschaften der beiden Gerichte bildeten zusammen je eine politische Gemeinde.

Die Exekutive wurde von dem jeweiligen Komtur ausgeübt. Diesem Vorgesetzten war zunächst der Oberamtmannt untergeordnet, der seinen Amtssitz auf der Insel hatte; durch ihn wurden die Verwaltungsakte von bedeutenderem Inhalt erlassen. Zu seiner Unterstützung waren ein Verwalter und ein Sekretarius angestellt⁸²⁾. Die niedere Verwaltungsbehörde bildeten die sog. Herrschaftsamänner⁸³⁾. In jedem Dorf gab es einen solchen Herrschaftsamann⁸⁴⁾, der, wenn man einen Vergleich mit der modernen Verwaltung zulassen will, etwa einem heutigen Bürgermeister gleichkommt. In früherer Zeit scheinen auch gelegentlich mehrere Ortschaften von einem Ammann verwaltet worden zu sein. So wird in einem Bericht⁸⁵⁾ über die Huldigung beim Amtsantritt des Komturs Georg von Gemmingen im Jahre 1584 bei Aufzählung der Anwesenden davon gesprochen, daß der „ehrsame und bescheidene Georg Meßmer, Ammann zu Allmannsdorf, Staad, Egg, Hausen, Hinder Richhorn“, und „Georg Kütt, Ammann zu Tettingen, mit seines Ammts gerichtsgehörigen und leib-eigenen Leuthen zu Tettingen, Wallhausen, Müllhalden, zum Neuhaus

79) Schreckenstein, a. a. O. S. 313.

80) Schreckenstein, a. a. O. S. 273: Das kleine Frauenkloster St. Katharina im Westerwalde (Bodanrück) soll im Jahre 1260 gegründet worden sein. Es hat nie eine besondere Bedeutung erlangt. Im Jahre 1606 erhielt das Klösterlein vom Provinzialkapitel der Ballei Elsaß einen Bauzuschuß von 100 Gulden. Als Folge des Reichsdeputationshauptschlusses des Jahres 1803 wurde das Klösterlein aufgehoben. Am 7. 2. 1803 war es außer von der Priorin Maria Anna Rohrer und dem Beichtvater P. Mathias Schäffer von 10 Klosterfrauen und 4 Novizinnen bewohnt.

81) Schreckenstein, a. a. O. S. 313; der genaue Begriff von „mannbar“ und „nicht mannbar“ konnte nicht ermittelt werden. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Mündigkeitsgrenze — wie im Anschluß an die goldene Bulle meistens im Süden Deutschlands — beim 18. Lebensjahre lag. Vgl. dazu Schröder-v. Künßberg, S. 775 f.

82) Schreckenstein, a. a. O. S. 313.

83) GLA. Karlsruhe, Mainau Protokoll Band 61 Kapitel 7619 S. 28 ff. Zur Entwicklung des Ammannamtes vgl. Frey, Wollmatingen a. a. O. S. 81 ff.

84) Mainau Protokolle, a. a. O. S. 28 ff.

85) GLA. Karlsruhe, Kopiaibuch Mainau Nr. 721 S. 1796 Nr. 2.

und Rauchhausen“ erschienen seien. Die Akten und Protokolle aus dem 18. Jahrhundert dagegen berichten nur von dem Ammann zu Dingelsdorf, dem Ammann zu Allmannsdorf usw.⁸⁶⁾. Auch wird hierin der Ausdruck „Amt Staad, Amt Egg“ usw. gebraucht⁸⁷⁾. Damit ist eindeutig bewiesen, daß im 18. Jahrhundert in jeder Ortschaft ein solcher Ammann sein Amt ausgeübt hat; er erließ die Verwaltungsakte von geringerer Bedeutung und führte die ersten Verhöre bei Strafdelikten durch. Wenn irgend etwas im Dorfe geschah, wandte man sich zunächst an ihn. Er war für das Wohl und Wehe seiner Dorfbewohner verantwortlich.

Gegenüber der herrschaftlichen Verwaltung war jedoch die Bedeutung der dörflichen Selbstverwaltung recht gering⁸⁸⁾. Selbständige Befugnisse, die nicht der Aufsicht der Kommende unterlagen, hatte sie so gut wie keine. Bei Durchsicht der Quellen ist kein Fall bekannt geworden, in welchem es ein Ammann gewagt hätte, gestützt auf die Selbstverwaltung, seinen Willen gegenüber der Ordensverwaltung durchzusetzen. Man hing eben doch zu sehr von der wohlwollenden Gesinnung des Komturs ab. Theoretisch hatte jede Mainauer Gemeinde jedoch im privaten Rechtsverkehr die Stellung einer rechtsfähigen Person, die nach heutigen Begriffen einer juristischen Person gleichzusetzen wäre. Sie konnte kaufen, verkaufen, Geld aufnehmen und Gemeindebedienstete anstellen. Allerdings mußten solche Darlehensaufnahmen und Anstellungen von der Kommende genehmigt werden⁸⁹⁾. Den Lohn oder die Besoldung für die Gemeindeangestellten hatte die Gemeinde zu tragen⁹⁰⁾. Wie vorsichtig die Gemeinden in solchen Dingen vorzugehen pflegten, um ja den mächtigen Komtur nicht zu erzürnen, zeigt ein aus einem Protokoll vom Jahre 1772 entnommenes Beispiel⁹¹⁾: Um die vielen Jagdfrevel⁹²⁾ und die dadurch entstandenen Schäden zu verhüten, „ersucht“ die Gemeinde Litzelstetten um Ernennung eines Feldknechtes. und schlägt hierfür den Hans Jörg Baumgärtner vor, dem sie 36 fl Lohn jährlich zahlen und Befreiung

86) GLA. Karlsruhe, Mainau Protokolle Band 61/7619 vom 6. März 1770 S. 28 und vom 29. Dezember 1770 S. 185.

87) GLA. Karlsruhe, Mainau Protokolle Band 61/7619 vom 13. April 1771 S. 41 und vom 19. Mai 1770 S. 65. Über den Übergang von der „Herrschaft“ zum „Amt“ vgl. auch K. S. B a d e r, Die Baar als historische Landschaft (1948) S. 15 ff.

88) Th. K n a p p, Gesammelte Beiträge a. a. O. S. 38 ff.; Neue Beiträge a. a. O. S. 80 ff. K. S. B a d e r, Entstehung und Bedeutung der oberdeutschen Dorfgemeinde, Zeitschrift f. Württembergische Landesgeschichte I (1937) S. 265 ff. E. B e c k e r, Gemeindliche Selbstverwaltung I (Verfassungsgeschichte) 1941 S. 113 ff. Richard L i n k, a. a. O. S. 63.

89) GLA. Karlsruhe, Mainau Protokoll, Band 61/7620 vom 5. Februar 1772, S. 36.

90) Mainau Protokoll, a. a. O.

91) GLA. Karlsruhe, Mainau Protokoll, Band 61/7620 vom 5. Februar 1772, S. 36.

92) Akten Mainau im Stadtarchiv Konstanz, Rep. C IV Nr. 62.

von allen Frondiensten gewähren will. Jeder Bauer der Gemeinde soll dem Feldknecht einen Laib Brot zusätzlich in gewissen Zeitabständen geben.

Auch konnte eine Gemeinde gegen eine andere oder einen Untertanen Rechtsstreite führen⁹³⁾. Gegenüber ihren Einwohnern hatte die Gemeinde öffentlich-rechtliche Befugnisse, wenn wir einen modernen Ausdruck für die Beziehungen zwischen Gemeinde und Untertan verwenden dürfen. Jedoch wurde die Unterscheidung, ebenso wie bei den drei Gewalten, nicht streng durchgeführt. Immerhin wird man davon sprechen dürfen, daß die Organe der Gemeinde doppelfunktionellen Charakter trugen; sie waren einerseits Hilfsorgan der „staatlichen“ Verwaltung, andererseits Träger von selbständigen Gemeinderechten.

Landstände, wie sie z. B. im alten Herzogtum Württemberg bestanden, das bis in die Rheinbundzeit seine landständischen Freiheiten gegenüber dem Herzog bewahrt und ausgeübt hatte⁹⁴⁾, gab es im Territorium der Kommende Mainau nicht⁹⁵⁾. Der Grund hierfür lag vor allem darin, daß es dem vorwiegend von Bauern bewohnten Gebiete der Kommende Mainau gänzlich an einem landsässigen Adel ermangelte. Auch war das Territorium der Kommende hierzu eben doch viel zu klein. Ebenso wenig kann man von einer Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung sprechen, vor allem nicht von einem Steuerbewilligungsrechte, das in den meisten deutschen Staaten lange Zeit heiß umstritten war. Dagegen ist das Hauskapitel der Kommende als eine Art „Oberhaus“ zu bezeichnen, das nach der Ordensregel an jedem Sonntage abgehalten wurde⁹⁶⁾ und an dem alle auf der Mainau anwesenden Ordensbrüder teilnahmen und über die Angelegenheiten der Kommende, allerdings mehr in beratender Form, Beschlüsse faßten.

Die Herrschaft Blumenfeld wurde von einem Obervogt⁹⁷⁾, die Ämter Überlingen und Immenstaad von Vögten⁹⁸⁾ oder Amtmännern verwaltet.

93) R. Link, a. a. O. S. 63.

94) K. S. Bader, Südwesten, S. 98 ff. und Franz Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Band II, Monarchie und Volkssouveränität, S. 80 und 178.

95) Auch in den übrigen Kleinterritorien des Südwestens konnten sich echte Landstände nicht entwickeln. Eine Art Mitspracherecht der Gemeinden und — mangels eines zahlreichen landsässigen Adels — der Geistlichkeit bildete sich in den sogenannten „Landschaften“, die jedoch nur ein stark beschränktes Steuerbewilligungsrecht ausüben vermochten. Vgl. dazu Knapp, Gesammelte Beiträge a. a. O. S. 58 ff., Link, a. a. O. S. 25 ff. Über die eigenartige Entwicklung der Landstände in Bayern vgl. neuerdings H. Rall, Kurbayern i. d. letzten Epoche der alten Reichsverfassung (1952), insb. S. 366 ff.

96) Vgl. oben Ziff. I, 1. Die Verhältnisse lagen ähnlich wie in den bischöflichen Territorien, wo das Domkapitel einen gewissen Ersatz für meist nicht entwickelte Landstände bildete. Vgl. M. Fleischhauer, a. a. O. S. 27 ff.

97) GLA. Karlsruhe, Kopialbuch Mainau Nr. 724 (II), Urkunde vom 16. Juli 1656, S. 1100 Nr. 9.

98) GLA. Karlsruhe, Kopialbuch Mainau Nr. 724 (II), Urkunde vom 29. April 1723, S. 1421 Nr. 5.

Die nächst höhere Verwaltungsinstanz war der Komtur. Dem Obervogt und den beiden Vögten unterstanden wieder Herrschaftsammänner in den einzelnen Dorfgemeinden.

Am Beispiel des Amtes Immenstaad läßt sich zeigen, welcher Grad von Verwirrung durch die nebeneinander bestehenden Rechte der verschiedenen Herrschaften herbeigeführt werden konnte. Im Orte Immenstaad bestand im 17. und 18. Jahrhundert insofern eine Dreiteilung der obrigkeitlichen Rechte, als ein Drittel fürstenbergisch war, das zweite Drittel dem Kloster Weingarten, das letzte Drittel aber der Kommende Mainau gehörte⁹⁹⁾. Im Jahre 1783 trat nach langen, fast ein halbes Jahrhundert hindurch geführten Verhandlungen die Kommende ihren Anteil an Immenstaad der zum Fürstentum Fürstenberg gehörenden Grafschaft Heiligenberg ab¹⁰⁰⁾ und vereinigte die übrigen zum Amte Immenstaad gehörenden Höfe und Lehen mit dem Amte Überlingen. Seitdem gab es kein Amt Immenstaad mehr. Als Gegenleistung erhielt die Kommende Mainau die Heiligenberger Grafenrechte über den Anteil der Stadt Konstanz an Hinterhausen und Sierenmoos¹⁰¹⁾. In Hinterhausen gab es seitdem zwei Hochobrigkeitsgebiete: ein Mainauisches und ein Petershausisches, das sich allerdings auf das Petershauser Rebgut beschränkte; im Mainauer Gebiet aber hatte die Stadt Konstanz über ihren Teil an Hinterhausen die Niedergerichtsbarkeit.

Die Insel Mainau selbst wurde weder von einem Untertan bewohnt, noch hatte ein solcher auf der Insel irgendwelche Lehensgüter¹⁰²⁾. Alle auf der Insel liegenden Grundstücke waren Eigentum der Herrschaft, die sie teils durch eigene Dienstleute, größtenteils aber durch Fronarbeiter bewirtschaften ließ¹⁰³⁾.

2. Die Gerichtsbarkeit.

Der Inhalt der Landeshoheit läßt sich nicht allgemeingültig umschreiben. Er ist sowohl von dem Zeitabschnitt als auch von den besonderen Verhältnissen des Territoriums abhängig, in dem sich jeweils die Landeshoheit entwickelte¹⁰⁴⁾. Jedoch lassen sich fast immer zwei integrierende Merkmale, die zur Ausbildung einer Landeshoheit führen, feststellen: die

99) Schreckenstein, a. a. O. S. 270; GLA. Karlsruhe, Kopialbuch Nr. 724 II, Urkunde vom 16. März 1712 S. 1233 Nr. 4.

100) Ludwig Baumann, a. a. O. S. 16; Schreckenstein, a. a. O. S. 270. Tumbült, Fürstentum Fürstenberg a. a. O. S. 197 ff.

101) Ludwig Baumann, a. a. O. Umfassendes Aktenmaterial über die Abtretungsverhandlungen im Fürstlich Fürstenbergischen Archiv, Jurisdictionalia 89, B I/IV.

102) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 S. 225.

103) Akten Mainau, a. a. O.

104) K. S. Bader, Der deutsche Südwesten (1950) S. 15 ff. Th. Mayer, Analekten zum Problem der Entstehung der Landeshoheit, vornehmlich in Süddeutschland, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 89 (1952) S. 87 ff. (mit weiterer Literatur).

(hohe und niedere) Gerichtsbarkeit¹⁰⁵) und der Heerbann¹⁰⁶). Dazu kommen meistens das Recht des Ge- und Verbots in gerichtlichen Angelegenheiten, in Sachen der Landesverwaltung und in Polizeiangelegenheiten¹⁰⁷). Markt-, Zoll-, Münzrechte und sonstige Regalien sind nicht notwendig mit der Landeshoheit verbunden, obwohl sie meist zu ihr gehören. Daß häufig namhafter Grundbesitz eine geeignete Grundlage für die Entwicklung der Landeshoheit abgab, ergibt sich aus naheliegenden politischen Erwägungen¹⁰⁸). Im Mittelpunkt aller Bestrebungen nach Erwerbung der Landeshoheit steht aber stets die Frage der Ausübung gerichtsherrlicher Befugnisse.

Das mittelalterliche Recht unterschied zwischen der hohen und der niederen Gerichtsbarkeit. Die hohe Gerichtsbarkeit wurde in fränkischer Zeit durch die Versammlung der Grafchaftsfreien unter dem Vorsitz des Grafen als des Vertreters des Königs ausgeübt. Geistliche und weltliche Immunitäten schränkten jedoch den Sprengel der gräflichen Gerichtsbarkeit immer mehr ein. Aus dem Nebeneinander gerichtlicher Befugnisse wurde im hohen Mittelalter eine lose Rangordnung. Teile der gräflichen Gerichtsbarkeit kamen an andere Instanzen, insbesondere an Vogtgerichte. Am Ende der Entwicklung — im späteren Mittelalter — standen im wesentlichen zwei gerichtliche Institutionen: das Hoch- (Grafen-) und das Niedergericht. Im einzelnen allerdings blieben mannigfache Unterschiede und Besonderheiten bestehen¹⁰⁹). Seit dem Ende des 13., vor allem aber im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts wurde aus dem hohen Gericht der Freien das gräfliche Landgericht¹¹⁰). Der Landrichter übte im Namen des Grafen den Blutbann aus und saß „an stat und im namen“ des Grafen zu Gericht¹¹¹). Die Territorialisierung der Grafengerichte wurde in den süddeutschen Landgrafschaften¹¹²) besonders sichtbar.

Gegen Ende des alten Reiches war die hohe Gerichtsbarkeit der Grafschaften im wesentlichen auf das Gebiet des Strafrechts beschränkt; sie hatte aber auf diesem Gebiete, auf dem sie einst nur die todeswürdigen Verbrechen zu richten hatte, gerade in unserer Landschaft allmählich weit um sich gegriffen. Die hohe Gerichtsbarkeit strafte in der neueren Zeit

105) Anderer Auffassung noch Franz Beyerle, a. a. O. S. 490, der nur die Hochgerichtsbarkeit als Vorstufe der Landeshoheit anerkennt.

106) Tumbült, Fürstentum Fürstenberg, a. a. O. S. 70 ff. Walter Schneider, Das Fürstentum und Johannitergroßpriorat Heitersheim und sein Anfall an Baden. Diss. jur. Freiburg 1950, S. 12.

107) Schröder-v. Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte S. 644.

108) Vgl. z. B. H. Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau (1904).

109) H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922).

110) Richard Link, a. a. O. S. 16.

111) K. S. Bader, Der deutsche Südwesten (1951) S. 23.

112) Über das Problem der Landgrafschaften vgl. Th. Mayer, Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaften, in: Festschrift für U. Stutz, Germ. Abt. (1938) S. 138 ff.

nicht nur diese Kapitalverbrechen, sondern auch Vergehen aller Art, u. a. schwere Injurien und Pasquille. Man unterschied dementsprechend im 18. Jahrhundert zwischen der sog. Malefiz- und der Kriminaljurisdiktion, von welchen die erstere die schwereren, die zweite die leichteren Fälle richtete¹¹³⁾.

Soweit nicht ausdrücklich Verträge oder Verordnungen der niedergerichtlichen Herrschaftsgebiete entgegenstanden, stellten die gräflichen Landgerichte neben der hochgerichtlichen Instanz auch 2. Instanz gegenüber den in ihrem Distrikt gelegenen Herrschaftsgerichten dar, welche auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und der leichteren Vergehen und Frevel kompetent waren. Außerdem bestand zwischen den niederen Herrschaftsgerichten und den Landgerichten teilweise eine konkurrierende Gerichtsbarkeit¹¹⁴⁾. Theoretisch stand es somit in zivilrechtlichen und leichten Kriminalfällen bei dem Kläger bzw. dem Verletzten, ob er sich an sein Herrschafts- oder an das Landgericht wenden wollte. Dem Bestreben der Herrschaften entsprechend, möglichst viele und umfangreiche Rechte an sich zu ziehen, war es aber selbstverständlich, daß fast alle niedergerichtlichen Herrschaften Verträge mit den Grafschaften geschlossen oder Verordnungen erlassen hatten, wonach es den Untertanen verboten war, unmittelbar beim Landgericht Recht zu suchen oder sich an fremde Gerichte zu wenden. Dies war auch bei der Kommende Mainau der Fall: Im Jahre 1690 erschien eine Verordnung, die jeden Untertanen mit einer Strafe von 3 Pfund Pfennigen bedrohte, der nicht bei einem Mainauer Gericht Recht suchte¹¹⁵⁾. Dieses Beispiel ist nur ein kleiner Ausschnitt der allgemeinen Entwicklung, an deren Ende die niedergerichtlichen Herrschaften in den Kämpfen um ihre Reichsunmittelbarkeit die Grafschaften überrundet hatten. Die Ursache liegt wohl darin, daß die Herrschaften eben Rechte besaßen, ohne die eine Landeshoheit nicht denkbar erscheint. Sie hatten vor allem die Niedergerichtsbarkeit, d. h. die bürgerliche Rechtspflege und das Strafrecht in leichteren Kriminalfällen.

Die Gerichtsgewalt der Herrschaften hieß Zwing und Bann¹¹⁶⁾; mit

113) L. Baumann, a. a. O. S. 3. Zur Abgrenzung vgl. die eingehenden Bestimmungen des Vertrages vom 19. 1. 1595 (Mainau und Fürstenberg), in: Mitt. an das Fürstlich Fürstenbergische Archiv II, 877.

114) L. Baumann, a. a. O. Vgl. auch Götz, Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt im badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters (Breslau 1913); wo allerdings die Bedeutung der Niedergerichtsbarkeit für die Entstehung der Landeshoheit überhöht wird. G. Tumbült hat sich der Ansicht von Götz weitgehend angeschlossen; vgl. Das Fürstentum Fürstenberg, a. a. O. S. 70.

115) GLA. Karlsruhe, Akten Mainau Abt. 93 Fasz. 133 S. 8.

116) L. Baumann, a. a. O. S. 5; bezüglich des Hochmittelalters versteht Bader („Über Herkunft und Bedeutung von Zwing und Bann“ [in Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins n. F. 50 1937, S. 617 ff.]) darunter die Dorfherrschaft schlechthin. Die Frage ist sehr umstritten. Sie ist hier jedoch nicht von Bedeutung, da im 18. Jahrhundert die Landeshoheit alle einst dörflichen Befugnisse umfaßte.

ihr waren auch Gebot und Verbot verbunden, d. h. das Recht, allen Untertanen bindende Verordnungen auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege, des niederen Strafrechts und der Polizei zu geben. Wer im schwäbischen Raum die Niedergerichtsbarkeit hatte, ohne einem Landesherren untertänig zu sein, hatte auch das Recht der Besteuerung oder der Kollektation¹¹⁷⁾. Wer aber die Steuer hatte, hatte nach altem, schwäbischem Herkommen auch das Recht, seine Hintersassen und Untertanen zur Verteidigung des Landes, zum Landsturme aufzubieten und sie im Gebrauch der Waffen zu üben, mit einem Worte: die Militärhoheit¹¹⁸⁾.

Während die Kommende Mainau in ihren beiden Gerichten die niedere Gerichtsbarkeit ausübte, hatte die hohe Gerichtsbarkeit im oberen Gericht¹¹⁹⁾ und auf der Insel selbst die Landgrafschaft Heiligenberg inne, die ihrerseits zum Fürstentum Fürstenberg gehörte. Die hohe Gerichtsbarkeit im Mainauer unteren Gericht dagegen stand der Landgrafschaft Nellenburg zu, welche wiederum ein Teil der habsburgisch-vorderösterreichischen Lande war¹²⁰⁾. Von den übrigen Ämtern der Kommende unterstanden Überlingen und Immenstaad der Heiligenberger Hochgerichtsbarkeit, während die Herrschaft Blumenfeld in das hochgerichtliche Gebiet der Grafschaft Nellenburg gehörte¹²¹⁾.

Im Jahre 1759 erwarb die Kommende durch einen am 19. Mai vom Landkomtur Grafen Königsegg mit Österreich abgeschlossenen Pfandschaftsvertrag auf 20 Jahre das Exercitium der hohen Jurisdiktion und der Forsthoheit auch in dem unteren Gericht¹²²⁾. Als 1779 dieser Vertrag abgelaufen war, wurde er bis 1799 erneuert¹²³⁾ und auch nach diesem Jahre blieb der Deutsche Orden tatsächlich im Besitze dieser Rechte bis zum Untergange des alten Reiches. Ein ähnlicher Vertrag wurde im Jahre 1777 mit Fürstenberg auf 25 Jahre bezüglich des oberen Gerichts geschlossen¹²⁴⁾. Der Pfandschilling betrug 7000 Gulden.

Wie sehr der Kommende schon 1719 an der Erlangung der vollen Gerichtshoheit lag, ergibt sich daraus, daß der Landkomtur in diesem Jahre dem Fürsten von Fürstenberg eine Summe von nicht weniger als 40 000 fl für die Abtretung der Hochgerichtsbarkeit im Gebiet des Mainauer oberen Gerichts anbot¹²⁵⁾. Dieser erste Versuch scheiterte an dem Widerstreben

117) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 133 S. 8 ff.

118) L. Baumann, a. a. O. S. 6.

119) Vgl. oben Ziff. II, 1.

120) Vgl. O. Stolz, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande (1943), S. 3 ff.

121) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 152 S. 1; L. Baumann, a. a. O. S. 35.

122) Schreckenstein, a. a. O. S. 313 mit weiteren Nachweisen.

123) L. Baumann, a. a. O.

124) Schreckenstein, a. a. O. S. 296. Dazu Fürstlich Fürstenbergisches Archiv, Jurisdictionalia 89 B. Vol. IV.

125) Fürstlich Fürstenbergisches Archiv, Donaueschingen, Jurisdictionalia B 89 Vol. I.

Fürstenbergs, das die Jurisdiktion der Grafschaft Heiligenberg während der damals schwebenden Erbaueinandersetzung zwischen Fürstenberg-Meißkirch und Fürstenberg-Stühlingen nicht schmälern wollte¹²⁶⁾.

Vor dem Jahre 1759 bzw. 1777 hatten demnach die Mainauer Untertanen den Komtur zu Mainau als Niedergerichtsherrn und in letzter Instanz den Fürsten von Fürstenberg bzw. die Herzöge von Österreich als Oberherren der hohen Gerichtsbarkeit. Bezüglich der hohen Gerichtsbarkeit Fürstenbergs ging der Rechtszug vom fürstenbergischen Oberamt Heiligenberg, das von einem Oberamtmann und einem Oberamtsrate verwaltet wurde, an die fürstenbergische Regierung in Donaueschingen¹²⁷⁾. Die letzte Instanz war das Reichskammergericht in Wetzlar¹²⁸⁾. Es liegt auf der Hand, daß bei einer solchen Regelung, die ein und dasselbe Territorium unter mehrere Gerichtsherren aufteilte, viele und langwierige Streitigkeiten entstanden. Vor allem war von alters her die Frage bestritten, welche Delikte zur hohen und welche zur niederen Gerichtsbarkeit gehörten. Zu diesem Fragenkomplex sei ein aus den Mainauer Akten¹²⁹⁾ entnommenes Beispiel hier angeführt:

Am 18. August 1746 erließ Joseph Wilhelm Ernst Fürst zu Fürstenberg folgende Verordnung¹³⁰⁾: Wer Unzucht begeht, sich auch nur mit einer Person des anderen Geschlechts verdächtig herumtreibt, wird mit einem Reichstaler oder mit drei Tagen Turm bestraft. Diese Verordnung wurde durch den Heiligenbergischen Ammann vor der Kirche in Allmannsdorf bekanntgegeben, und zwar mit dem Zusatz, daß Übertretungen des 6. Gebotes durch die Grafschaft Heiligenberg gehandelt würden¹³¹⁾. Daraufhin ließ der damalige Komtur zu Mainau, Baron von Baden, am 4. Juni 1747 nach dem Gottesdienst vor der Kirche in Allmannsdorf verkünden, daß das Recht der Bestrafung dieser Delikte allein der Kommende Mainau zustehe. Wenn sich der Heiligenberger Ammann wieder unterstehen sollte, etwas Gegenteiliges zu veröffentlichen, so solle das nicht angehört und nicht befolgt werden; jeder, der es dennoch anhören oder sich danach richten würde, hätte das Bürgerrecht verwirkt.

Daraufhin setzten sich auf beiden Seiten die Federn in Bewegung. Zunächst wurden Gutachten erhoben, wie in Weingarten, Überlingen und Reichenau in gleichen Fällen gehandelt werde. Aus dem Streit entstand sodann ein Prozeß beim Reichskammergericht in Wetzlar¹³²⁾; hierbei schlossen sich der Kommende Mainau als Kläger gegen das beklagte

126) Fürstlich Fürstenbergisches Archiv, a. a. O.; die Heiligenberger Linie des Hauses war im Jahre 1716 ausgestorben.

127) L. B a u m a n n, a. a. O. S. 9.

128) Dasselbst S. 10.

129) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 22.

130) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 22 S. 3.

131) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 22 S. 15.

132) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 22 S. 61.

Fürstentum Fürstenberg an: die Reichsprälaturen Petershausen und Ochsenhausen, die Reichsstädte Überlingen und Pullendorf, der Freiherr von Schreckenstein für Billafingen, der Jesuitenorden zu Konstanz, alle wegen Beeinträchtigung ihrer Niedergerichtsherrschaft durch das Fürstentum Fürstenberg.

Die Klage wurde folgendermaßen begründet¹³³⁾:

Die einfache Unzucht sei nicht als Malefizverbrechen anzusehen und daher auch nicht als Verbrechen zu behandeln. Die Bestrafung stehe deshalb nicht der hohen, sondern der niederen Gerichtsbarkeit zu. Schon seit 1272 gebühre dem Orden in Allmannsdorf die Bestrafung aller Injurien, bei welchen „fließende Wunden“ entstanden seien, die innerhalb eines Jahres geheilt waren¹³⁴⁾.

Das Fürstentum Fürstenberg trat der Klage mit folgender Begründung entgegen¹³⁵⁾: Nach dem zwischen Mainau und Fürstenberg geschlossenen Vertrag vom Jahre 1496 folgen auf das Wort „Ehr“ die weiteren Worte „Leib und Leben berühren“. Daraus ergebe sich einmal, daß die Leibstrafe von der Lebensstrafe unterschieden werden müsse; zum anderen sei aber auch hieraus zu folgern, daß der Grafschaft Heiligenberg nicht nur die Todesstrafe, sondern auch die einfachen Leibstrafen zu verhängen zustehe.

Der Prozeß zog sich bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts hin. Es ist nicht festzustellen, ob vor dem Ende des alten Reiches überhaupt noch eine Entscheidung ergangen ist. Dies ist jedoch nicht anzunehmen.

Da weder der Komtur noch der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit in solchen Streitfällen von ihren vermeintlichen Rechten abgehen wollten, kam es oft vor, daß die Untertanen dann von beiden bestraft wurden¹³⁶⁾.

Die unterste Instanz in der Mainauer Gerichtsbarkeit bildeten die Gemeindegerichte, die in jedem Dorfe die Zivilgerichtsbarkeit ausübten¹³⁷⁾. Sie waren besetzt mit einem Vorsitzenden, dem sog. Stabhalter, und elf Richtern. Die Richter wurden meistens auf vier Jahre von allen freien Männern der Gemeinde gewählt¹³⁸⁾. Am 27. März 1636 war zum Beispiel das Gemeindegericht zu Staad mit acht alten und vier neuen Richtern besetzt¹³⁹⁾. Beim Amtsantritt eines jeden Kurturs mußten die Dorf-richter einen Richtereid ablegen¹⁴⁰⁾. Bei den Sitzungen der Gemeindegerichte muß es anscheinend öfters an der allgemeinen Ordnung gemangelt haben. Im Jahre 1690 sah man sich nämlich gezwungen, eine Verordnung zu erlassen, wonach ein Richter, der nicht bis zur Verkündigung des Ur-

133) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 22 S. 123.

134) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 22 S. 174.

135) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 22 S. 271.

136) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 22 S. 130.

137) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 50 S. 91.

138) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 50 S. 32.

139) Ebenda.

140) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 133 S. 1.

teils erschienen war, mit einer Strafe von 5 Schilling belegt wurde¹⁴¹⁾. Wer sich vor Gericht ungebührlich benahm oder wer bei Verkündung des Urteils zu laut sprach, wurde mit 5 bzw. 10 Pfund Pfennig bestraft¹⁴²⁾.

Die sachliche Zuständigkeit der Gemeindeggerichte war ihrem Umfange nach sehr gering. Diese Gerichte waren eigentlich nur noch in Bagatellsachen kompetent. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden sie völlig aufgelöst. Am 8. Februar 1806 schrieb der Mainauische Rat und Rentmeister Schäfer an den kurbadischen Geheimen Referendär von Maler, der damals Besitznahmekommissär Badens war, daß das Oberamt Mainau für die diesseits des Sees wohnenden Untertanen in allen Rechtsstreitigkeiten die 1. Instanz gewesen sei¹⁴³⁾. Hieraus ist zu schließen, daß die Gemeindeggerichte schon vorher aufgelöst waren.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts konnte gegen jedes Urteil eines Gemeindeggerichts innerhalb neun Tagen nach Verkündung des Urteils beim Oberamt Mainau Appellation eingelegt werden¹⁴⁴⁾. War der Beschwerdegegenstand geringer als 1 Pfund Pfennig, so wurde die Appellation als unzulässig zurückgewiesen¹⁴⁵⁾. Später bestand keine Appellationssumme mehr. Wurde ein Rechtsmittel eingelegt, so entschied der Oberrichter über die Zulässigkeit desselben¹⁴⁶⁾. Von dem Obervogteiamte Blumenfeld und dem Amt Überlingen ging der Rechtszug ebenfalls an das Oberamt Mainau¹⁴⁷⁾. Gegen das Urteil des Oberamtes Mainau konnte Rekurs beim Landkomtur in Altshausen eingelegt werden¹⁴⁸⁾. Von da blieb den Parteien, bzw. dem Angeschuldigten der weitere Rechtsweg an das Reichskammergericht in Wetzlar offen, soweit nicht das 1403 erteilte Privileg die Anrufung ausschloß¹⁴⁹⁾. Dieser Fall ist jedoch nie eingetreten¹⁵⁰⁾; auch das Kaiserliche Landgericht in Rottweil, das im südlichen Schwaben eine lebhaft konkurrierende Tätigkeit ausübte¹⁵¹⁾, tritt in den Mainauer Akten nicht in Erscheinung.

Das erkennende Gericht des Oberamtes Mainau bestand aus Ritterbrüdern und Priesterbrüdern in wechselnder Besetzung. Offenbar wurden in schwierigen Fällen ein oder zwei gelehrte Juristen hinzugezogen. Gutachten von juristischen Fakultäten haben sich nicht erhalten. In Erman-

141) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 133 S. 8.

142) Akten Mainau, a. a. O. S. 9.

143) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 Frage 1.

144) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 133 S. 9.

145) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 133 S. 9.

146) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 Frage 2.

147) Akten Mainau, a. a. O. Frage 1.

148) Akten Mainau, a. a. O.

149) Privilegium de non appellando von König Ruprecht, vgl. unten Ziff. III, 2.

150) Ebenda.

151) H. G. Feine, Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter, a. a. O. S. 150 ff.

gelung besonderer Rechtsbücher oder Verordnungen urteilte man nach Landsbrauch und, soweit dieser versagte, nach dem gemeinen Recht¹⁵²⁾. Die Anstrengungen der Grafschaft Nellenburg, die für die unteren Gerichte und die Herrschaft Blumenfeld bei Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen die Annahme der österreichischen Gesetzbücher durchsetzen wollte, waren erfolglos¹⁵³⁾.

In der Zeit nach den in den Jahren 1759 und 1777 mit Österreich und Fürstenberg abgeschlossenen Pfandschaftsverträgen über die hohe Jurisdiktion¹⁵⁴⁾ wurden die richterlichen Voruntersuchungen in allen schweren Malefizfällen vom Oberamt Mainau, dem Obervogt in Blumenfeld und dem Oberamtmann in Überlingen in ihren Bezirken durchgeführt. Nach Abschluß der Voruntersuchung wurden die Akten zusammen mit einem Rechtsgutachten an den Landkomtur nach Altshausen zur Entscheidung eingesandt¹⁵⁵⁾.

Die Form, in welcher die Mainauischen Ämter ihre Entscheidungen den Beteiligten verkündeten, war der „Bescheid“¹⁵⁶⁾. Sein Inhalt konnte ein Zivil- oder ein Strafurteil sein, jedoch ebensogut auch z. B. eine Verurteilung, eine amtliche Genehmigung oder die Aufforderung zu irgendeiner Handlung¹⁵⁷⁾. In jeder Woche fanden in allen Ämtern zwei ordentliche Gerichts- und Verhörstage statt; dies war meistens am Mittwoch und Samstag der Fall¹⁵⁸⁾.

Wie in Zivilsachen verfahren wurde, zeigt folgender Fall¹⁵⁹⁾:

Vor dem Oberamt Mainau erschienen der Kläger Conrad Lang aus Riggensbach und der Beklagte Hans Hörg Scherer aus Litzelstetten. Der Kläger behauptete, er habe gegen den Beklagten eine Forderung in Höhe von 14 fl 4 kr. Zum Beweise legte er einen vom Beklagten unterschriebenen Schuldschein vor. Der Beklagte bestritt zwar nicht, daß er dem Kläger diese Summe schuldig gewesen sei; er behauptet jedoch, er habe dem Kläger Holz und Stroh geliefert, so daß die Rechnung nicht nur aufgegangen sei, sondern der Kläger ihm noch 2 fl schulde. Sodann wurde durch interlocutum bestimmt, daß der Zeuge Mathäus Spindler, der inzwischen vernommen worden war und zugunsten des Beklagten ausgesagt hatte, in Gegenwart beider Parteien vereidigt werden sollte. Nachdem dies geschehen war, erging der amtliche Bescheid, der die Klage abwies und den Kläger zur Bezahlung von 2 fl und der Kosten verurteilte.

152) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 Fragen 3 und 4.

153) Akten Mainau, a. a. O. Frage 3.

154) Vgl. oben Ziff. II, 2.

155) Akten Mainau, a. a. O.

156) Protokolle Mainau Band 61 Nr. 7620 S. 15; Band 61 Nr. 7616 S. 25. Nr. 7620 S. 15; Band 61 Nr. 7616 S. 25.

157) R. Link, a. a. O. S. 87.

158) Schreckenstein, a. a. O. S. 313.

159) Mainau Protokoll Band 61 Nr. 7616 S. 29 vom 19. 5. 1759.

Kam eine Partei einem solchen Bescheid nicht nach, so wurde sie mit 3 Pfund Pfennigen, der allgemeinen Ungehorsamsbuße, bestraft¹⁶⁰⁾. Mit der gleichen Strafe wurde derjenige bedroht, der vor Gericht oder einem Ammann ein Schuldanerkenntnis abgab und sich später weigerte, seine Verpflichtung zu erfüllen¹⁶¹⁾. Wer die Bezahlung seiner Schulden arglistig durch unbegründete Einwendungen vor Gericht hinauszögerte, mußte 1 Pfund Pfennig Strafe bezahlen¹⁶²⁾.

In einem Prozeß wegen Rückzahlung eines Darlehens wurde folgendermaßen entschieden: es sei bekannt, daß der Beklagte ein armer Mann sei. Der Kläger habe ihm daher nichts borgen dürfen, wenn er nichts verlieren wollte. Aus diesen Gründen wurde dem Beklagten eine Stundung von 4 Wochen bewilligt¹⁶³⁾.

Das Strafverfahren unterschied sich nur wenig von den Zivilsachen. Auf die Anzeige des Ammanns oder seltener eines Privatmannes hin wurde der Delinquent vorgeladen. Es wurde ihm sein Vergehen vorgehalten. Soweit es notwendig war, wurden Zeugen vernommen. Nachdem der Sachverhalt klar gestellt war, erging der Bescheid. Der Verurteilte mußte dem Ammann und den Zeugen Gebühren bezahlen. Für die Anzeige einer strafbaren Handlung wurde dem Anzeigenden eine Denunziationsgebühr gewährt¹⁶⁴⁾; sie betrug bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe.

Als Strafen kannte man Geld-, Freiheits- und Schandstrafen. Schandstrafen wurden in erster Linie gegen Frauen verhängt, und zwar wegen Unzucht. Eine unverheiratete Frau erwartete von einem in Wallhausen wohnhaften desertierten Soldaten ein Kind. Zur Strafe wurde diese Frau am Sonntag vor dem Gottesdienst auf offenem Kirchplatze eine Stunde lang mit allen Anzeichen der Unehre ausgestellt¹⁶⁵⁾. Die Schandstrafe gegen Männer wurde als Prügelstrafe vollzogen; in besonders schweren Fällen kam noch der Turm hinzu¹⁶⁶⁾. Vereinzelt wurden Leibstrafen verhängt. Als Streitigkeiten eines Ehepaares dahin ausarteten, daß die Eheleute sich gegenseitig prügelten, mußte der Ehemann als Strafe eine Stunde lang im spanischen Mantel zubringen¹⁶⁷⁾. Der Ehefrau wurde aufgegeben, sich einstweilen zu ihrem Vater zu begeben.

Die Freiheitsstrafen wurden in leichteren Fällen im Turm auf der Insel Mainau, in schweren in einem Zuchthaus der Nachbarländer, vor allem im Fürstenbergischen Zuchthaus zu Hüfingen¹⁶⁸⁾ vollstreckt. In sol-

160) Akten Mainau, Abt. 93. Fasz. 133 S. 9.

161) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 133 S. 9.

162) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 133 S. 9.

163) R. Link, a. a. O. S. 120.

164) R. Link, a. a. O. S. 122.

165) Amtsprotokoll Dingelsdorf, Protokolle Band 61 Nr. 7619 S. 28 ff.

166) R. Link, a. a. O. S. 122.

167) Amtsprotokoll Allmannsdorf, Protokoll Band 61 Nr. 7619 S. 185.

168) Vgl. Fr. Wagner, Aus der Geschichte des fürstenbergischen Zucht- und Arbeitshauses zu Hüfingen, Schriften des Vereins für Geschichte usw. der Baar XVII (1928) S. 99 ff.

chen Fällen wurde die Nachbarherrschaft um Rechtshilfe ersucht. Die Kosten des Aufenthaltes hatte der Delinquent zu bezahlen. Hatte er Lidlohn ausstehen, so wurde dieser Betrag eingezogen¹⁶⁹⁾. War auf diese Weise keine Bezahlung zu erlangen, so wurde sein Gewand zurückbehalten, bis es mit der geschuldeten Summe ausgelöst wurde.

Eine besondere Strafe bildete die Verurteilung ad militiam¹⁷⁰⁾. Ihr verfielen hauptsächlich Nachtschwärmer, Spieler, Landstreicher und Männer, die sich gegen das 6. Gebot vergangen hatten. Sie alle sollten für vier bis sechs Jahre „ad militiam condemnirt“ werden¹⁷¹⁾. Diese Strafart wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts aufgehoben. Sie wurde jedoch auch vorher nur ganz selten angewandt. Wer sonst bei Nacht groben Unfug trieb, wurde mit 3 Pfund Pfennigen bestraft¹⁷²⁾. Wildern war mit 10 Pfund Pfennigen, im Rückfall mit Turm bedroht¹⁷³⁾. Wer diese Vergehen nicht anzeigte, wurde wie der Täter bestraft¹⁷⁴⁾. Den Mainauer Untertanen war es streng verboten, von Juden Darlehen aufzunehmen oder sonst mit ihnen Geschäfte abzuschließen¹⁷⁵⁾. Der Diebstahl eines ganzen „Käsleins“ wurde etwa mit 3 fl und 24 Stunden Turm bei Wasser und Brot geahndet. Die Ungehorsamstrafe bei Ausbleiben auf öffentliche Ladung betrug 1 fl¹⁷⁶⁾.

Abschließend ist zu sagen, daß nur selten auf einer bestimmten Straftat auch eine bestimmte Strafe stand. Den Richtern war vielmehr eine sehr weitgehende Freiheit gelassen, um je nach den Verhältnissen, dem Charakter und der Hartnäckigkeit des Delinquenten zwischen den einzelnen Strafarten und dem Strafmaß zu wählen.

3. Die Verhältnisse der Untertanen.

a) Bürgerrecht und Leibeigenschaft.

Über die Lage der Untertanen sprechen sich die speziellen Mainauischen Quellen nur sehr spärlich aus. Mit aller gebotenen Vorsicht wird es daher notwendig und möglich sein, die bereits untersuchten Verhältnisse in nachbarlichen Herrschaften vergleichsweise heranzuziehen.

Um die für die Einwohner in den Mainauer Herrschaftsgebieten gültigen Verhältnisse richtig kennzeichnen zu können, wird man zwischen

169) R. Link, a. a. O.

170) R. Link, a. a. O. S. 122 ff.

171) Tumbült, „Das fürstenbergische Kontingent des schwäbischen Kreises“, in: Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen, XVII. Heft 1928 S. 5.

172) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 133 S. 4.

173) Akten Mainau, a. a. O. S. 11.

174) Akten Mainau, a. a. O. S. 12.

175) Akten Mainau, a. a. O. S. 6.

176) R. Link, a. a. O. S. 126.

der sozialen und rechtlichen Situation zu unterscheiden haben. Was das Bürgerrecht und die aus ihm fließenden Befugnisse anlangt, so ergibt sich in der Hauptsache eine Zweiteilung der Untertanen in Bürger und Hintersassen¹⁷⁷⁾.

Die Bürger waren entweder Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem sie lebten, oder Lehensmänner des Grundherrn. Sie besaßen das aktive und passive Wahlrecht für die Besetzung der Gemeinde- und Gemeindegerichtsämter. Die Hintersassen hatten — vor allem in späterer Zeit — annähernd die gleichen Rechte. Sie durften jedoch keine Gemeinde- oder Gerichtsämter bekleiden und waren meistens Tagelöhner und Handwerker, die zum größten Teil von auswärts zugezogen waren.

Die altrechtliche Unterscheidung zwischen Freien und Leibeigenen hatte im 18. Jahrhundert längst ihren vollen Sinn verloren¹⁷⁸⁾. Freie Leute im engeren Sinne gab es in der Herrschaft nicht mehr, da alle Bewohner der Kommende Mainau erbuntertänig geworden waren und, soweit es sich um Zugezogene handelte, es binnen Jahr und Tag wurden. Die Leibeigenschaft umfaßte daher alle sozialen Gruppen der bäuerlichen Bevölkerung. Wenn auch nach dem Rechtssatz, daß die Luft an einem leibeigenen Orte unfrei macht¹⁷⁹⁾, alle Bewohner des Mainauer Distrikts theoretisch unfreie Leute waren, so wirkte sich diese Leibeigenschaft de facto nur bei der untersten Klasse aus. Nicht ein dingliches Verhältnis, der Besitz eines bestimmten Gutes, war die Unterlage der Leibeigenschaft, sondern das Recht einer Gemeinde und des Leibherrn. Weil die Gemeinde als Korporation unfrei war, war auch jeder einzelne ihrer Bürger leibeigen¹⁸⁰⁾. Der Leibeigene begab sich also nicht als einzelner in die Hörigkeit, sondern stets als Glied einer leibeigenen Korporation, nämlich der Gemeinde. Begründet wurde die Leibeigenschaft für den einzelnen durch Geburt, freiwillige Ergebung und Versetzung¹⁸¹⁾.

Weitaus die wichtigste Art war die erste, bei welcher wieder zwei besondere Fälle zu unterscheiden waren, je nachdem es sich um die ehelichen Kinder leibeigener Mütter oder um außereheliche Geburten handelte. Der Grund der Unfreiheit war nämlich in beiden Fällen ein ganz anderer: die leibeigene Mutter vererbte nach uraltem Recht ihren eigenen Stand auf ihr Kind¹⁸²⁾; der Bastard dagegen wurde unfrei kraft kaiser-

177) Vgl. W. Schneider, a. a. O. S. 28.

178) Vgl. hierzu eingehend: Franz Beyerle, a. a. O. S. 488 ff.

179) F. K. Barth, Der baaremer Bauer im letzten Jahrhundert vor der Mediatisierung des Fürstentums Fürstenberg (1700—1806), in: Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen XVII, Heft 1928, S. 35.

180) Theodor Ludwig, Der Badische Bauer im 18. Jahrhundert, 1896, S. 33. Frey, Wollmatingen a. a. O. S. 362 ff.

181) Ludwig, a. a. O. S. 35; K. F. Barth, a. a. O. S. 35.

182) Ludwig, a. a. O. S. 35; K. F. Barth, a. a. O. S. 35.

lichen Privilegs¹⁸³). Auf den Vater kam es in beiden Fällen überhaupt nicht an. Daher gehörte das eheliche Kind, das durch die Unfreiheit der Mutter leibeigen geworden war, ohne Rücksicht auf die staatliche Zugehörigkeit des Geburtsortes immer dem Landesherrn als Leibherrn der Mutter: *partus sequitur ventrem*. Der Bastard aber, dessen Leibeigenschaft auf der Territorialherrschaft beruhte, fiel dem Landesherrn nur innerhalb seines Territoriums zu¹⁸⁴).

In die Leibeigenschaft geriet ferner jeder Freie, der das Bürgerrecht in einem leibeigenen Orte erwarb, wozu er genötigt war, wenn er Immobilien besitzen wollte¹⁸⁵). Der Grund hierfür lag darin, daß eben die Gemeinde, in welche er eintrat, als Korporation im Stande der Unfreiheit war.

Fremde endlich, die sich seit Jahr und Tag ohne besondere Erlaubnis an einem unfreien Orte aufgehalten hatten, versaßen durch ihre dadurch ausgedrückte Absicht, sich an diesem Orte dauernd niederzulassen, ihre etwaige Freiheit¹⁸⁶).

Die Leibeigenschaft hatte Schollensässigkeit und bestimmte Abgaben als leibherrliche Beschwerden zur Folge¹⁸⁷. Dafür genoß der Leibeigene von Seiten seines Herrn Schirm und Burgrecht. Es war ihm verboten, ohne herrschaftliche Genehmigung zu heiraten und ohne Zustimmung seines Leibherrn den Wohnort für dauernd zu verlassen¹⁸⁸). Hierfür bestand sogar eine Strafsanktion in Höhe von 10 Pfund Pfennigen¹⁸⁹). Im letzteren Falle sollte der Leibeigene nie mehr in das Mainauer Gebiet eingelassen werden¹⁹⁰).

Die Auflösung des Leibeigenschaftsverhältnisses war in der Regel nicht allzu schwierig, so daß von einer erheblichen Beschränkung der Freizügigkeit nicht die Rede sein kann. Sie erfolgte entweder durch Legitimation oder durch die Entlassung aus der Leibeigenschaft, die sog. Manumission¹⁹¹). Bei der Manumission wurde von dem Vermögen, das der Entlassene mit sich nahm, ein gewisser Prozentsatz eingezogen. In den Jahren 1785—1794 wurden in der Herrschaft Mainau 109 fl an

183) Die Leibeigenschaft der Bastarde beruht auf einem Privileg Kaiser Friedrichs III. vom St. Marxtage 1468, vgl. Ludwig, a. a. O.

184) Ludwig, a. a. O.; Th. Knapp, Ges. Beiträge, a. a. O. S. 4 ff.

185) Ludwig, a. a. O. S. 36.

186) Ludwig, a. a. O. S. 36; Th. Knapp, Ges. Beiträge a. a. O. S. 28 ff.

187) Barth, a. a. O. S. 35; Knapp, a. a. O. S. 24 ff.

188) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 133 S. 10 und 11.

189) Akten Mainau, a. a. O.

190) Ebenda; ähnlich waren die Verhältnisse im Gebiet der Abtei Reichenau, vgl. Franz Beyerle, a. a. O. S. 493 ff.

191) Ludwig, a. a. O. S. 44; Knapp, Ges. Beiträge a. a. O. S. 15 ff. Neue Beiträge S. 128 ff. Das Fürstlich Fürstenbergische Archiv in Donaueschingen (Aliena, Deutschorden) verwahrt eine größere Anzahl von Manumissionsbriefen, die Leibeigenen vom Mainauer Komtur ausgestellt wurden, wenn sie in fürstenbergisches Gebiet verzogen.

Manumissionsgeldern eingenommen¹⁹²). Diese Manumissionsgebühr war eine Entschädigung dafür, daß dem Leibherrn durch den Wegzug Leib und Gut und somit die Einkünfte aus den feudalen Lasten verloren gingen¹⁹³).

Auf der Leibeigenschaft beruhte vor allem der sog. Sterbfall¹⁹⁴), eine Kopfsteuer, welche beim Tode des Mannes in der Ablieferung des Besthauptes¹⁹⁵) und beim Tode der Frau in der Abgabe des besten Kleides an den Leibherrn bestand. Man nannte diese Abgabe daher auch den Haupt- oder Kleiderfall. Wo die Bedürftigkeit es notwendig erscheinen ließ, wurde meistens von dem Bezug des Besthauptes abgesehen und oft auch von Männern der Kleiderfall erhoben. Der Sterbfall ist zu vergleichen mit unserer heutigen Erbschaftssteuer; er mußte schon zu Lebzeiten des Erblassers bezahlt werden, sofern der Betreffende sein Gut einem seiner Kinder übergab und sich auf den Altenteil zurückzog¹⁹⁶). In den Jahren 1785 bis 1794 hatte die Kommende Einkünfte aus Sterbfällen in Höhe von 1283 fl 45 kr¹⁹⁷).

Von einem über 50 Jahre alten, unverheirateten männlichen Leibeigenen hatte der Komtur im Falle des Ablebens das sog. Hagstolzenrecht zu beanspruchen. Starb ein solcher Hagestolz, so zog die Kommende außer dem Sterbfall die Hälfte seines Vermögens ein¹⁹⁸); die andere Hälfte fiel den Verwandten zu. Nur der Zölibat, nicht erhaltene Heiratslizenz, Krankheit und Militärdienst befreiten von dieser Abgabe.

Neben diesen einmaligen Abgaben hatte der Leibeigene jährlich den Leibschilling zu reichen. Diese Abgabe war nur mehr symbolischer Art und hatte vor allem die Bedeutung, daß die Pflichtigen für sich und ihre Familie das Bekenntnis der Leibeigenschaft ablegten¹⁹⁹). Außerdem mußte jedes Jahr das Fastnachtshuhn und die Martinihenne an den Komtur abgeliefert werden²⁰⁰). Diese jährlichen Verpflichtungen beginnen für Männer und Frauen gewöhnlich mit der Verheiratung, die als Kennzeichen der wirtschaftlichen Selbständigkeit angesehen wurde.

Als erstes Land hob Baden unter dem Markgrafen Karl Friedrich im Jahre 1783 die Leibeigenschaft auf²⁰¹). Die Kommenden der Deutschherren folgten während der Zeit ihres Bestehens diesem Vorbild nicht nach.

192) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 S. 169 ff.

193) Barth, a. a. O. S. 36.

194) Barth, a. a. O.

195) Besthaupt ist das beste Stück Vieh.

196) Barth, a. a. O.

197) Akten Mainau, a. a. O. S. 169.

198) Barth, a. a. O. S. 37.

199) Ludwig, a. a. O. S. 38.

200) Die sog. Leibhenne; vgl. Barth, a. a. O.; Ludwig, a. a. O. S. 26; Knapp, Ges. Beiträge, a. a. O. S. 19 ff.

201) Barth, a. a. O. S. 40.

Die persönlichen Leibeigenschaftsabgaben jedoch wurden erst am 5. Oktober 1820 unter Großherzog Ludwig durch Gesetz aufgehoben²⁰²⁾. Die Berechtigten wurden aus der Staatskasse entschädigt.

Man ist gewohnt, in den Bauern — und aus ihnen bestand zum größten Teil die Bevölkerung der Kommende Mainau — ausschließlich ein Objekt der Beherrschung zu sehen. Die neuesten Forschungen²⁰³⁾ haben aber ergeben, daß diese Betrachtungsweise nur zum Teil richtig ist. Man darf neben der passiven Rolle des Bauern seine aktive Mitwirkung nicht übersehen. Sie äußerte sich zwar in der Hauptsache nur in kleinen Dingen des täglichen Lebens, im dörflichen Gericht, bei der Regelung der Flur- und Waldordnung usw.²⁰⁴⁾. Trotzdem kann diese Form der Mitwirkung bei der Rechtsbildung in die staatliche Sphäre einmünden, wenn die Herrschaft die dörfliche Verwaltung durch gemeindliche Organe ausüben läßt, wie dies bis zu einem gewissen Grade bei der Kommende Mainau der Fall war. Dabei stoßen wir auf den Vertragscharakter, den das Verhältnis der Herrschaft zum Untertanen selbst in der absolutistischen Periode, zumal in Süddeutschland, nie ganz verloren hatte²⁰⁵⁾. Herrschaft ist danach nicht einseitiges, lediglich nach dem Willen des Herrschenden ausgerichtetes Gewaltverhältnis, sondern ein vertragsähnlicher Rechtszustand. Die dem Herrn von der göttlichen Ordnung verliehene Gewalt verpflichtet ihn zugleich, vorab bei einem geistlichen Territorium. Daher war die Leibeigenschaft im gesamten südwestdeutschen Raum auch nie besonders drückend gewesen und kann nicht verglichen werden mit den entsprechenden Verhältnissen im Norden und Osten Deutschlands.

b) Bäuerlicher Grundbesitz und Leiheverhältnisse.

Der bäuerliche Grundbesitz gliederte sich in Eigen- und Zinsgüter. Die letzteren teilen sich unter in Erblehen, Erbzinnslehen, Schupflehen und Stockfelder.

Unter Erblehen verstand man von einem Grundherrschaft als Obereigentümer verliehene, in der Familie des Beliehenen vererbliche Liegenschaften. Diejenigen Erblehen, welche auch auf Töchter übergehen konnten, nannte man Kunkellehen. Die Schupflehen kommen wirtschaftlich den heutigen Pachtgütern nahe. Unter Stockfeldern verstand man sog. Reutenen oder ausgestockten, einer Grundherrschaft gehörenden Waldboden, der den Untertanen auf Zeit in verschiedener Form, jedoch mit kurzen, meist

202) Barth, a. a. O. S. 40.

203) Vgl. hierzu eingehend K. S. Bader, Der Deutsche Südwesten, S. 173 ff. mit weiteren Nachweisen.

204) Franz Beyerle, a. a. O. S. 507/508.

205) Otto Brunner, Land und Herrschaft, 2. Aufl. (1942) S. 387 ff. Vgl. auch Rall, a. a. O. S. 370.

jährlichen Aufkündigungsfristen geliehen wurde²⁰⁶). Die Inhaber von Lehensgütern und Stockfeldern standen in dinglicher Abhängigkeit von ihrem Grundherrn. Mit Grundzinsen konnten auch freieigene Liegenschaften belastet sein. Diese Abgaben wurden als Gülten bezeichnet²⁰⁷). Sie waren jährliche Renten, Zinsen für kirchliche Stiftungen oder für dargeliehene Kapitalien. Solche durch Liegenschaften auf diese Weise gesicherten Kapitalanlagen, die man als Gült- oder Rentenkäufe bezeichnete, waren noch bis in das 19. Jahrhundert hinein gebräuchlich.

Die grundherrlichen Lasten — die aus den Zinsgütern zu zahlenden Grundgefälle — waren sehr mannigfaltig. Die Erblehen²⁰⁸) hatten noch im 18. Jahrhundert den wahren Lehenscharakter: Das Lehen fiel beim Tode des Inhabers an den Komtur zurück und mußte vom Erben neu requiriert oder gemutet werden²⁰⁹). Hierbei wurde jedesmal ein sog. Requisitionsschein ausgestellt²¹⁰). Für die neue Belehnung wurde eine Taxe, der sog. Erschatz²¹¹), erhoben. Die Kommende Mainau nahm in den Jahren von 1785 bis 1794 an Erschätzen insgesamt 503 fl 4 kr ein²¹²). Der Erblehenmann hatte den vollen Besitz und die eigentumsmäßige Nutznießung des Lehens. Zur Veräußerung, Zerstückelung und Verpfändung bedurfte es aber des grundherrlichen Konsenses.

Während bei den Erblehen beim Amtsantritt eines neuen Komturs auch neue Lehenbriefe ausgestellt wurden²¹³), war dies bei den Erbzinslehen nicht der Fall²¹⁴). Die Erbzinslehen durften ungeteilt frei verpfändet oder veräußert werden. Der neue Besitzer mußte bei Entrichtung der ersten Jahresgilt dem Zinsherren ein Inventar oder den Kaufbrief zur Feststellung etwaiger Veränderungen vorlegen. Die Abtrennung einzelner Teile oder die gänzliche Aufteilung eines Erbzinsgutes bedurfte des lehensherrlichen Konsenses²¹⁵).

206) Barth, a. a. O. S. 23. Im Gebiet der Deutschordenskommande Mainau spielen Landrodungen, wie sie der Orden etwa im Osten und Südosten vollbrachte, schon deswegen keine Rolle, weil die Besiedlungsvorgänge durchweg vor der Zeit des Besitzerwerbes durch den Orden im Bodenseegebiet liegen. In kleinerem Umfang diente aber gerade die Umwandlung von Waldland in Stock- und Reutfelder dem Landesausbau. Hierfür boten die Waldgebiete des Bodanrück und des Linzgaus wenigstens in beschränktem Umfang Raum. Vgl. auch Frey, Wollmatigen, a. a. O. S. 111 ff.

207) Barth, a. a. O. S. 23.

208) Freilehen, wie sie etwa im Gebiet des Klosters St. Gallen vorkommen, wurden im Bereich der Kommende Mainau nicht ausgegeben. Vgl. dazu K. F. Schabinger-v. Schwingen, Das sanktgallische Freilehen (1938).

209) Barth, a. a. O. S. 31.

210) Kopialbuch Mainau Nr. 721 S. 1732 Nr. 11 Lat. 67.

211) Vgl. die entsprechenden Verhältnisse des Klosters Reichenau, Franz Beyerle, a. a. O. S. 505 ff.

212) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 S. 169.

213) Vgl. Ludwig, a. a. O. S. 57 mit weiteren Nachweisen.

214) Barth, a. a. O. S. 31, 32.

215) Ähnliche Verhältnisse geschildert von Th. Knapp, Ges. Beiträge S. 414; Neue Beiträge S. 124 ff.

Die Schupflehenverleihung geschah entweder auf eine Anzahl von Jahren oder auf Lebenszeit. In dem zweiten Falle sprach man von Totbestandsgütern oder Leiblehen²¹⁶⁾. Diese Lehensart erstreckte sich oft auf zwei oder drei Personen („Leiber“), nämlich auf den Inhaber und seine Frau oder noch weiter auf eines seiner Kinder. Hierauf lastete dann der Erschatz.

Auf den Stockfeldern lastete der sog. Stocksins und das Drittel²¹⁷⁾. Das Drittel war der dritte Teil des Erlöses beim Verkaufe. Die Abgabe des Stockzinses beruhte auf der Benützung fremden Eigentums und richtete sich nach den Bedingungen, unter welchen das Land dem Bebauer verliehen war.

Im Gebiet der Kommende finden wir in dem Erblehen und dem Schupflehen die häufigste Form der Lehensarten²¹⁸⁾. Allein im unteren und oberen Gericht hatte die Kommende im Jahre 1800 34 Lehen an Bauern gegeben²¹⁹⁾. In einem Gebiet so starker Zersplitterungstendenzen

216) Barth, a. a. O. „Todlehen“ auch bei Knapp, Neue Beiträge II S. 134.

217) Vgl. Ludwig, a. a. O. S. 61.

218) Vgl. die passiven Lehen der Kommende: Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 Frage 10:

Es besaßen am 8. Februar 1806 im Gebiet des Oberamtes Mainau:

In Staad: Valentin Meid Haus und Garten als Erblehen; die Schiffsleute das von der Ballei Elsaß und Burgund herrührende Schiffsfahrtsrecht von Staad nach Meersburg als Erblehen.

In Allmannsdorf: Martin Restle einen Schupflehenshof mit Gütern und lehensweise ein Bestandsgut; Caspar Schrof ein Schupflehensgut; Mathäus Bonauer ein Erblehensgut.

In Litzelstetten: Max Schrof den Kellhof als Schupflehensgut; Max Romer einen Schupflehenshof.

In Dingelsdorf: Joseph Huber einen Kellhof als Schupflehensgut; eine Witwe ein Gut schupflehensweise; der Müller Peter Vogler die Schupflehensmühle.

In Oberndorf: Ferdinand Gyß den Münsterlinger Hof als Schupflehensgut und lehensweise die St. Johannes-Güter; Baptist Baumann einen Erblehenshof.

In Dettingen: Johann Schrof ein Erblehensgut; Philipp Giß ein Erblehensgütle; Anton Bottlangs einen Schupflehenshof; Bernhard Riedle einen Schupflehenshof; Baptist Maurer ein Erblehen; Joseph Anton Betterer ein lehnbares Gütle; Joseph Betterer ein Erblehensgut; Johann Werner Berfahl ein Erblehensgut; Konrad Knörle ein Schupflehensgut; Xaver Walddorf ein Schupflehensgut; Meisel Schrof einen Erblehenshof; Johann Walddorf zusammen mit Johann Werner Berfahl ein Erblehensgütle; Christian Müller ein Schupflehen, das Gliedlehen genannt; Mathias Schrof ein Erblehensgut; Caspar Schrof ein Schupflehensgut; Paul Waidle ein Erblehensgütle.

In Mühlhalden: Baptist Fünfle einen Schupflehenshof.

In Wallhausen: Sebastian Knörle einen Schupflehenshof.

In Ziegelhof: Jakob Wilhelm einen Schupflehenshof.

In Neuhaus: Josef Meßmer, Fischer, ein Erblehen, Haus und Garten.

219) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507, 10.

hatte die lehenrechtliche Bindung des bäuerlichen Besitzes durch die Herrschaft große agrarpolitische Bedeutung. Es zeigt sich auch hier, wie geschichtsfremd die — insbesondere während der Geltung des Erbhofgesetzes oft behauptete — angebliche Güterzerteilung der „toten Hand“ ist; auch die geistlichen Grundherren hatten allen Anlaß, dem bäuerlichen Streben nach schrankenloser Realteilung entgegenzuarbeiten²²⁰). Auf die Motive im einzelnen kommt es dabei nicht an. Man wird es den geistlichen Grundherrschaften nicht verargen können, wenn sie mit gesunden agrarpolitischen Maßnahmen auch die Sicherung des eigenen Besitzes und der bäuerlichen Abgaben verfolgten.

c) Der Zehnte.

Neben all diesen grundherrlichen Abgaben ruhte auf dem Grund und Boden eine weitere Last: der Zehnte. Er floß ursprünglich in vollem Umfange allein der Kirche zu; später kam er in die Hände der Grundherren²²¹). Besondere Eigenarten weist die Zehntabgabe im Gebiet der Kommande Mainau nicht auf. Man unterschied zwischen dem großen und dem kleinen Zehnten²²²). Der Großzehnte wurde von allen landwirtschaftlichen Erträgen abgeführt. Zum Kleinzehnten rechnete man den sog. Blutzehnten²²³), für den Tiere abzureichen waren. Der Großzehnte wurde in natura, meistens in Wein oder Trauben bezogen. Auch der Kleinzehnte wurde entweder in Wein oder als Geldsurrogat geliefert²²⁴).

d) Gerichtsherrliche Abgaben.

Außer diesen beiden Arten der feudalen Lasten — leibherrlichen und grundherrlichen Abgaben — gab es noch eine dritte Form: die gerichtsherrlichen Abgaben²²⁵). Die bedeutendsten Einnahmen brachte dem Komtur als Gerichtsherrn der sog. Abzug. Diese Gebühr wurde als Entschädigung für die Schwächung der Steuerkraft, welche dem gerichtsherrlichen Gebiete durch den Wegzug eines Untertanen erwuchs, und für die Lösung von der Fronpflicht erhoben. Die Abzugsabgabe brachte der Kommende in den Jahren 1785 bis 1794 eine Geldeinnahme in Höhe von 1423 fl 28 kr²²⁶).

220) Vgl. dazu die Kontroverse zwischen G. G. Veltzke, Der gebundene bäuerliche Besitz in der fürstenbergischen Gesetzgebung (1938) S. 13 ff. und K. S. Bader, Kloster Amtenhausen in der Baar, Rechts- und Wirtschaftsgeschichtl. Untersuchungen (1940) S. 103 ff.

221) Barth, a. a. O. S. 44; Frey, Wollmatingen a. a. O. S. 121 ff.

222) Ludwig, a. a. O. S. 58; Vgl. auch Akten Mainau in Stadtarchiv Konstanz Rep. C IV Nr. 57.

223) Barth, a. a. O. S. 45.

224) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 S. 169 ff.

225) Barth, a. a. O. S. 41.

226) Akten Mainau, a. a. O.

Der Abzug wurde erst aufgehoben in Ausführung von Art. XVIII c der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, und zwar durch einen Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 23. Januar 1817²²⁷⁾.

Auch beim Zuzug eines Untertanen in das Mainauer Gebiet wurden Abgaben fällig. Der Zuziehende mußte 3 Pfund Pfennige als Einzugs-geld an die Kommende und weitere 3 Pfund Pfennige an die Gemeinde seines zukünftigen Wohnortes zahlen²²⁸⁾. Außerdem mußte er der Gemeinde einen Feuerkübel stellen²²⁹⁾.

Die dem Komtur als Gerichtsherrn geschuldeten Dienste wurde als Fronden bezeichnet. Jeder Bürger oder Hintersasse war fronpflichtig²³⁰⁾, d. h. er war verpflichtet, bestimmte Arbeiten für den Komtur zu leisten. Man unterschied zwischen gemessenen und ungemessenen Fronden, d. h. solchen, welche jährlich im gleichen Umfange wiederkehrten und anderen, welche nur von Fall zu Fall zu erfüllen waren. Die Fronden wurden außerdem eingeteilt in Handfronden und Fuhrfronden²³¹⁾. Als Handfronden kamen in Betracht: Säuberung der Wiesen im Frühjahr, Heuen, Ernten, Öhmden, Winzern, Jagen und Holzmachen²³²⁾. Die Fuhrfronden bestanden im dreimaligen Ackern pro Jahr, Einführung der Fruchtgarben von den der Herrschaft Mainau gehörenden und von ihr selbst bewirtschafteten Gütern und der Zehntgarben, Herbeiführung des Strohs und der Früchte vom Amtsspeicher zu Überlingen, ferner des Mehls aus der Mühle zu Dingelsdorf, Einführung des Heus, Öhmde, der Trauben, des Weins und des Brennholzes zu Wasser und zu Lande²³³⁾. Hierbei mußten die Lehenbauern die Garben von ihren Lehengütern gegen einen „Trunk Wein und Brot“ in die Zehntscheuern abführen. Diese letzte Leistung gehörte zu den Lehensobliegenheiten. Nach alter Sitte wurde den Fronarbeitern für Fuhr- und Handfronden je nach den Verhältnissen täglich $\frac{1}{2}$ bis 2 Maß Wein und ebenso viele Laibe Brot gewährt²³⁴⁾. Diese Verköstigung nannte man das Fronbrot²³⁵⁾.

Mitunter wurden die Untertanen — ganz nach Belieben des Komturs — übermäßig zu umfangreichen Frondiensten angehalten. So kam es, daß sich im Jahre 1666 die fronpflichtigen Untertanen weigerten, mehr als fünf Tage im Jahr zu fronen²³⁶⁾. Am 29. Dezember 1666 schloß

227) Barth, a. a. O.

228) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 133 S. 10.

229) Akten Mainau, a. a. O. S. 11.

230) Barth, a. a. O. S. 41 mit Knapp, Gesammelte Beiträge a. a. O. S. 131 ff., 318 ff. und Neue Beiträge S. 74 ff., II 79 ff.

231) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4508 S. 1; vgl. Akten Mainau im Stadtarchiv Konstanz Rep. C IV Nr. 56.

232) Akten Mainau, a. a. O.

233) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4508 S. 1, Abt. „Fuhrfronden“.

234) Akten Mainau, a. a. O.

235) Barth, a. a. O. S. 42. „Fronbrot“ überall im Schwäbischen: Knapp, Neue Beiträge a. a. O. II S. 81.

236) Schreckenstein, a. a. O. S. 178.

der Komtur Johann Hartmann von Roggenbach mit den Untertanen des oberen Gerichtes und den Lehensleuten der beiden Spitaler und des Raiteamts zu Konstanz einen Vergleich dahingehend ab, da sie jahrlch 14 Frontage leisten sollten. Roggenbach versprach, da es gewi bei der Zahl vierzehn bleiben solle²³⁷⁾. Die einzelnen Fronpflichtigen wurden aufgezeichnet. Die Fronpflicht war jedoch nicht hchstpersnlich²³⁸⁾, sondern konnte durch Stellung einer Arbeitskraft erfllt werden²³⁹⁾.

Eine weitere Einnahmequelle bedeuteten fr den Gerichtsherrn schlielich auch die Bannrechte, von denen namentlich der Mhlbann in Betracht kommt²⁴⁰⁾. Man versteht darunter die Verpflichtung der Bewohner eines gewissen Distrikts zur ausschlielichen Benutzung einer bestimmten Mhle. Dies war z. B. im unteren Gericht bezglich der Mhle in Dingelsdorf und derjenigen in Bruzfelden bei berlingen²⁴¹⁾ der Fall. Der Inhaber der Mhle²⁴²⁾ hatte dem Komtur die sog. Mhlzinsen zu entrichten. Der Mhlbann war ein Ausflu des Marktregals, das zu den im Namen des Knigs ausgebten alten Grafschaftsrechten zahlte²⁴³⁾. Die Mhlgerechtigkeit gehrte zu den vier Ehehaften, die an gewissen Gebuden hafteten; es waren dies Schank-, Bad-, Mhl- und Schmiedegerechtigkeit²⁴⁴⁾. An Schank- und Tafernzins nahm die Kommende im Jahre durchschnittlich 8 fl 22 kr ein²⁴⁵⁾.

e) Sonstige Abgaben und Taxen.

Auer diesen Abgaben wurde eine Reihe sonstiger Gefalle erhoben, deren Rechtsgrund im einzelnen nicht immer erkennbar ist und an rtliches Sonderrecht anknpft. So wurden Grundzinsen, Kuchelgefalle und bestandiger Wachszins fr den Kirchenpatron, den hl. Georg in Allmannsdorf, Rauchfangzins und Mazins erhoben²⁴⁶⁾. In der Herrschaft Blumenfeld wurden sog. Pfluggelder in Hhe von durchschnittlich 207 fl 33 kr im Jahre, Hintersass- und Brgerrechtsgelder in Hhe von 18 fl 1 kr jahrlch eingezogen²⁴⁷⁾. Mit der Gerichtsherrschaft war das Recht auf die fructus iurisdictionis verbunden²⁴⁸⁾; an Frevel- und Bugeldern nahm

237) Schreckenstein, a. a. O.

238) Schneider, a. a. O. S. 34.

239) Ludwig, a. a. O. S. 22.

240) Barth, a. a. O. S. 43.

241) Die in das Amt berlingen gehrige Mhle zu Bruzfelden war dem Orden vom Domkapitel in Konstanz zu Erblehen gegeben worden; vgl. Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 Frage 10 I.

242) Dies war am 1. 2. 1806 in Dingelsdorf Peter Vogler: Akten Mainau, a. a. O.; vgl. oben, Anmerkung 218.

243) Barth, a. a. O.

244) Barth, a. a. O. S. 44.

245) Akten Mainau, a. a. O. S. 169 ff.

246) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 S. 169 ff.

247) Akten Mainau, a. a. O. S. 122.

248) Schneider, a. a. O. S. 34.

die Kommende in den Jahren von 1785 bis 1794 insgesamt 1643 fl 24 kr ein²⁴⁹⁾. Siegelgelder und Kanzleitaxen ergaben in der gleichen Zeit 2283 fl 35 kr²⁵⁰⁾.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Belastungen der Mainauer Untertanen recht erheblich waren. Die freie Entwicklung des Einzelnen und die Erhöhung des Lebensstandards waren stark gehemmt. Handel und Gewerbe konnten sich nicht in stärkerem Umfange entwickeln, wobei zu bedenken ist, daß es sich bei dem Territorium des Komturs um rein bäuerliche Gebiete handelte. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn im Jahre 1796 von den Untertanen der Kommende Mainau ähnlich wie in den Gebieten des Bischofs von Konstanz eine Vereinigung gebildet wurde, die sich zum Ziel gesetzt hatte, alle herrschaftlichen Abgaben und die Frondienste zu verweigern²⁵¹⁾. Der Geist der französischen Revolution war also auch bis in das kleine Territorium der Kommende vorgedrungen. Zu stärkeren Unruhen kam es jedoch in den beiden geistlichen Territorien nicht und Roth von Schreckenstein vermutet wohl zu Recht, daß die Beamten der Herrschaften den Dingen zu große Bedeutung beigemessen haben. Man wird auch sagen können, daß es nicht so sehr die Höhe der gesamten Abgaben, als vielmehr deren Zahl und Art war, die dem bäuerlichen Untertanen unbequem waren. Der tiefere Sinn der feudalen Lasten war längst in Vergessenheit geraten; die Bauern waren sich nicht mehr dessen bewußt, daß dem herrschaftlichen Schutz und Schirm ihre Lasten als Gegenleistung entsprechen sollten²⁵²⁾. Gemessen an modernen Steuerpflichten wird man sagen dürfen, daß noch immer in den geistlichen Herrschaften ein patriarchalischer Zug herrschte und daß „unter dem Krummstab“ gut zu leben war²⁵³⁾.

4. Das Beamtentum.

a) Die Ordensbeauftragten.

Kein Ordensbeamter bekleidete sein Amt gleichsam als festes, unveränderliches Besitztum. Es galt allgemein nach alter Ordnung der Grundsatz: der Beamte erhalte das ihm vertraute Amt weder auf eine bestimmte Zeit, viel weniger noch für sein ganzes Leben²⁵⁴⁾. Dagegen wurde jede Amtsübernahme als eine Ordenspflicht betrachtet, deren sich kein Ordensbruder versagen durfte und von welcher er entweder nur durch einen höheren Ordensbeamten, den Landkomtur oder den Meister, auf dem

249) Akten Mainau, a. a. O. S. 169 ff.

250) Akten Mainau, a. a. O.

251) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 126 S. 3; Schreckenstein, a. a. O. S. 222 mit näheren Angaben über diesen „Klupp“.

252) Humpert, a. a. O. S. 61 berichtet — für das 16. und 17. Jahrhundert — über beträchtliche Leistungen der Kommende für die Armenpflege in den Untertanengebieten.

253) Vgl. hierzu: K. S. Bader, a. a. O. S. 138 ff., vor allem S. 147.

254) Voigt, a. a. O. I S. 220.

Wege der Bitte wieder entbunden oder aus welcher er infolge eines Strafurteils, sowie auch aus anderen zum Wohle des Ordens gereichenden Gründen wieder entlassen werden konnte²⁵⁵). Bei den jährlich im Herbst, um den Kreuzerhöhungstag²⁵⁶), in Altshausen unter dem Vorsitz des Landkomturs stattfindenden Provinzialkapiteln war es Brauch, daß jeder Komtur vor der Ablegung der Jahresrechnung seiner Kommende sein Amtssiegel dem Landkomtur abgab²⁵⁷) und durch diese symbolische Handlung sein Amt niederlegte, um es nach Beendigung des Kapitels durch die Rückgabe des Siegels von neuem zu empfangen²⁵⁸). Somit erhielt ein Komtur sein Amt stets nur auf ein Jahr und nur unter der Voraussetzung einer redlichen Amtsführung. Allerdings setzte diese Einrichtung auch voraus, daß man allgemein die Ordenssätzen gewissenhaft beachtete. War einmal der ehrenhafte Geist verschwunden, so nützte auch die jährliche Abdikation der Ordensämter nichts mehr, weil sie dann doch nur noch als leere Förmlichkeit empfunden wurde.

Um *Komtur* zu werden, mußte man zuerst das Noviziat bestanden, den Ritterschlag erhalten und wohl auch dem Orden einige Dienste geleistet haben²⁵⁹). Die Ernennung der Komture in den Kammerballeien war Sache des Hochmeisters und erfolgte in der Regel auf den Antrag des Landkomturs unter Mitwirkung des Provinzialkapitels²⁶⁰). Über die Amtsverpflichtungen des Komturs wurde bereits oben²⁶¹) kurz berichtet. Hier sei nur zusammenfassend erwähnt, daß der Komtur das Haupt der Kommende war. Er leitete alles, was zur inneren Ökonomie seines Hauses gehörte, war aber in allem seinem Oberen verantwortlich. Er bestimmte die Feldwirtschaft, Viehzucht, die Verpachtung der Höfe und Weingärten, in wichtigen Fällen jedoch mit Zustimmung des Hauskapitels; dies trat jedoch nach außen nicht hervor. In den Verpflichtungs-, Kauf- und Verkaufsurkunden²⁶²) erscheinen die Komture zu Mainau als sich und ihre Komturei selbstherrlich verpflichtende Vertragspartner.

Dem Komtur lag neben der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Einwohner seiner Kommende die Verwaltung, Regulierung und Anweisung der Einnahmen und Ausgaben seines Hauses ob²⁶³). Auch die Oberaufsicht über die Fischerei und die Waldungen der Kommende Mainau stand ihm zu. Das Gesetz verbot dem Komtur ebenso wie jedem anderen

255) Voigt, a. a. O.

256) 14. September.

257) Schreckenstein, a. a. O. S. 21.

258) Voigt, a. a. O.

259) Schreckenstein, a. a. O. S. 21.

260) Vgl. Voigt, a. a. O. I S. 110.

261) Vgl. oben Ziff. I, 2.

262) Kopialbuch Mainau Nr. 723 S. 64 Nr. 8, S. 69 Nr. 3, S. 70 Nr. 4, S. 72 Nr. 6, S. 115 Nr. 6, S. 537 Nr. 4, S. 401 Nr. 6, Kopialbuch Mainau Nr. 724, S. 870 Nr. 6, S. 872 Nr. 8 usw.

263) Voigt, a. a. O. I S. 111 ff.

Ordensbruder, eigenes Geld und Gut zu besitzen²⁶⁴). Was als Einkommen seinem Hause zufließt, mußte er zu dessen Nutzen verwenden oder bei der Jahresrechnung als Bestand nachweisen. Es stand nicht in der Macht des Komturs, ohne Genehmigung des Landkomturs einen Ordensbruder in seinen Konvent aufzunehmen oder daraus zu entfernen. Nur über die Dienerschaft und Knechte seines Hauses war er alleiniger Herr und Gebieter. Ein Komtur zu Mainau hatte ein jährliches Einkommen von durchschnittlich 1800 fl²⁶⁵).

Der *Hauskomtur* ist der nächste im Range nach dem Komtur, dessen Stellvertreter er während seiner Abwesenheit war²⁶⁶). Es kam auch vor, daß die Kommende Mainau eine gewisse Zeit überhaupt nur von einem Hauskomtur verwaltet wurde. Z. B. war Johann Carl Freiherr von Schönau in den Jahren 1711 bis 1715 nur als Hauskomtur auf der Mainau tätig²⁶⁷). Der Hauskomtur wurde in den Kammerballeien durch den Landkomtur oder den Hochmeister ernannt²⁶⁸); in den deutschen Balleien geschah dies meistens durch den Deutschmeister. Der Hauskomtur war Ordensritter und gehörte stets zu den sog. ältesten Konventsbrüdern, ohne deren Beirat und Zustimmung der Komtur keine wichtigen, das Interesse der ganzen Kommende betreffenden Handlungen vornehmen durfte.

Außer diesen beiden wichtigsten Beamten der Kommende begegnen uns in der Verwaltung der Komturei noch die sog. Unterbeamten, die alle Ritterbrüder sein sollten: der sog. *Treßler*, welcher der verantwortliche Verwalter aller Geldangelegenheiten war, z. B. für Zinsen, Gefälle, Renten, Abgaben und Ausgaben war stets gebunden an die Zustimmung des Komturs²⁶⁹). Dem Treßler standen die sog. *Überreiter* zur Verfügung, die die fälligen Zinsen usw. einzogen. Jedoch durfte der Treßler ohne die Genehmigung des Komturs keinen Untertanen wegen Zahlungszuges irgendwie bestrafen. Was der Komtur durch Verkäufe von Wein, Getreide, Holz, Fischen usw. einnahm, mußte er dem Treßler überweisen, der es in seine Bücher einzutragen hatte und im Hauskapitel dem Konvent darüber Rechnung legen mußte.

Der *Küchenmeister* war Aufseher über Küche und Vorräte und besorgte die Bespeisung des Konvents und der Dienerschaft. Das vom Küchenmeister geführte Speisebuch mußte jede Woche dem Treßler vorgelegt werden, der die Zahlungen verglich²⁷⁰). Außer dem *Kellermeister*,

264) Voigt, a. a. O. I S. 116; vgl. oben Ziff. I, 1.

265) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 Frage 18, Beilage 12, S. 37 ff.

266) Voigt, a. a. O. I S. 254.

267) Schreckenstein, a. a. O. S. 197.

268) Voigt, a. a. O. I S. 254, 255.

269) Voigt, a. a. O.; in den Mainauer Akten des 18. Jahrhunderts ist das Amt des Treßlers nicht mehr erwähnt.

270) Voigt, a. a. O. S. 255 ff.

der die Weinvorräte, die Traubenernte und die Zubereitung des Weines zu überwachen hatte, gab es noch einen sog. *Schaltmeister*, der für den ordnungsmäßigen Zustand der Weinberge zu sorgen hatte. Ihm lag es auch ob, das nötige Holz für den Winter herbeizuschaffen und dem gesamten Bauwesen, einschließlich des Schiffsbaus, vorzustehen. Der *Trappier* hatte die Aufsicht über die den Ordensgesetzen entsprechende Kleidung der Konventsbrüder. Der *Kornmeister* und der *Forstmeister* waren in der Regel keine Ordensbrüder. Der *Küster*, der die Kirche in Ordnung zu halten hatte, war meistens ein Priesterbruder²⁷¹). Vier Priesterbrüder erhielten zusammen 231 fl 40 kr pro Jahr²⁷²).

b) Amtleute und weltliche Bedienstete.

Fast alle diese Ämter und Tätigkeitsgebiete sind in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf weltliche Ordensbeamte und Bedienstete übergegangen. War doch die Kommende zeitweise nur mit zwei oder drei Ordensbrüdern besetzt! Es kam sogar vor, daß mehrere Jahre lang nicht einmal ein Komtur auf der Mainau anwesend war²⁷³). So ruhte denn die Hauptlast der Amtsverwaltung auf den Schultern des *Hof- und Regierungsrates*, der seinen Sitz auf der Insel hatte. Im Jahre 1783 war der Hof- und Regierungsrat Johann Fridolin von Senger gleichzeitig Obervogt von Blumenfeld²⁷⁴). Das Gehalt eines Regierungsrates betrug jährlich 325 fl; hinzu kamen noch 75 fl Kostgeld und 400 fl Kanzleitaxe²⁷⁵). Dem Regierungsrat waren ein Kanzleidirektor²⁷⁶) und mehrere Kanzleischreiber beigeordnet.

Das gesamte Finanzwesen unterstand dem Rentmeister²⁷⁷). Es war der Rat und Rentmeister Schäfer, der uns zu Beginn des Jahres 1806 die gesamten Finanzverhältnisse der Kommende in den Akten überlieferte²⁷⁸). Sein Einkommen betrug 150 fl, 75 fl Kostgeld und 34 fl Zählgeld²⁷⁹). Ihm standen mehrere Rentschreiber zur Seite. Einer der bedeutendsten und erfahrensten Rentmeister war Johann Konrad Hütlin²⁸⁰).

In wichtigeren, das Interesse des gesamten Ordens berührenden Fragen wurden auch die Beamten des Landkomturs in Altshausen herangezogen. Dies geschah etwa beim Abschluß des Vergleichs zwischen dem Fürstentum Fürstenberg und der Kommende Mainau über die gerichtsherrlichen

271) Voigt, a. a. O.

272) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 Frage 18, Beilage 12, S. 37 ff.

273) Vgl. hierzu Schreckenstein, a. a. O. S. 220.

274) Schreckenstein, a. a. O. S. 219.

275) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 Frage 18, Beilage 12, S. 37 ff.

276) Im Jahre 1783 war F. Xaver Schmid Kanzleidirektor, vgl. Schreckenstein, a. a. O. S. 219.

277) Über die Aufgaben des Rentmeisters vgl. unten Ziff. II, 6b.

278) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507.

279) Akten Mainau, a. a. O. Frage 18, Beilage 12 S. 37 ff.

280) Schreckenstein, a. a. O. S. 221; vgl. unten Ziff. II, 6b.

Befugnisse zu Immenstaad vom 17. September 1783²⁸¹). Auch sonst lieb der Landkomtur dem Komtur zu Mainau sachverständige Hilfe, so z. B. beim Neubau des Schlosses und der Kirche, die im wesentlichen das Werk des von Altshausen aus in ganz Oberschwaben tätigen „landkomturischen“ Baudirektors Joh. Caspar Bagnato sind²⁸²).

Zu den *niedereren Beamten* gehörte der Schulmeister. Außer den gewöhnlichen Schulen in den Gemeinden Allmannsdorf, Dingelsdorf, Dettingen und Litzelstetten waren in der Kommende keine Ausbildungsstätten vorhanden²⁸³). Die Kinder wurden im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet. Um die allgemeine Bildung zu heben, hatte man zeitweise sog. Sonn- und Feiertagsschulen für die Erwachsenen eingeführt²⁸⁴). Da ein eigentlicher Fonds für die Bezahlung der erforderlichen Gehälter und der Ausgaben für den Schulunterricht nicht vorhanden war, waren auch die Lehrer sehr mäßig besoldet. Ein Schullehrer erhielt jährlich nur etwa 7 fl 52 kr²⁸⁵). Dazu kam allerdings noch ein gewisses Quantum an Naturalien²⁸⁶).

Ein Hausdiener erhielt etwa 18 fl im Jahre, während ein Bäckerknecht mit 25 fl, ein Torwart mit 22 fl und ein Fischerknecht mit 24 fl besoldet waren. Welchen Wert man auf eine gute Mahlzeit legte, sieht man schon daraus, daß der Mundkoch 66 fl jährlich erhielt²⁸⁷). Daneben begegnen uns öffentliche Taxatoren oder Schätzer, die von Fall zu Fall herbeigerufen wurden, um die Höhe eines Schadens festzustellen oder bei der Anfertigung von Urbaren und Bestandverzeichnissen mitzuwirken.

Von den Ämtern der Kommende sind diejenigen der Gemeinden zu unterscheiden. Neben dem bereits erwähnten Ammann und den Gemeinderichtern²⁸⁸) amtierten noch je ein Gemeindepfleger, Feuerschauer, Leichenschauer, Totengräber, Meßmer, Fleisch- und Brotschauer, ein Hirtenmeister, Kirchenpfleger und oft auch ein gemeindlicher Brunnenmeister²⁸⁹). Die Kosten für die Besoldung dieser Gemeindeangestellten mußten von den Gemeinden getragen werden²⁹⁰).

Die übergroße Zahl von Beamten, Angestellten und Dienern weist deutlich darauf hin, daß den Deutschherren bei zunehmender Verweltlichung ihres Ordens die Arbeitsamkeit verloren gegangen war. Freilich darf man nicht vergessen, daß seit der Zeit, in der das römische Recht zur Über-

281) Fürstlich Fürstenbergisches Archiv, Jurisdictionalia 89 B Vol. IV/4.

282) F. X. Kraus, Die Kunstdenkmäler des Kreises Konstanz (1887) S. 300 ff.

283) Akten Mainau, a. a. O. Frage 16.

284) Akten Mainau, a. a. O.

285) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 Frage 18, Beilage 12.

286) Akten Mainau, a. a. O.

287) Ebenda.

288) Vgl. oben Ziff. II, 1 und 2.

289) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 50, S. 51, 53, 67.

290) Mainau Protokoll Band 61/7620 vom 5. 2. 1772 S. 36; vgl. oben Ziff. II, 1.

macht gelangte, viele Geschäfte, zu deren Abwicklung früher eine gelehrte, juristische Bildung nicht notwendig war, nunmehr unbedingt in die Hände der Juristen gelangten; hier konnte auch der Deutsche Orden keine Ausnahme machen. Die kleinen und engen Verhältnisse, in denen die Kommende Mainau lebte, dürften sich von denen anderer geistlicher Territorien nicht allzu sehr unterscheiden haben²⁹¹). Sie führten hinsichtlich fast aller geistlichen Besitztümer seit den in der Reformationszeit erlittenen Verlusten an Land, Gut und Prestige immer mehr zur völligen Selbstbescheidung auf allen Lebensgebieten²⁹²). Engstirniger Bürokratismus und ängstlicher Kanzleipartikularismus trieben ihre Blüten, die man nicht übersehen darf, auch wenn man gewillt ist, das Leben der geistlichen Zwergstaaten nach den Barockbauten und ihrem äußeren Gepränge einzuschätzen²⁹³).

5. *Das Polizeiwesen.*

Eine strenge Trennung von Justiz- und Polizeiangelegenheiten kennt das 18. Jahrhundert noch nicht.

Die Justiz hatte außer für die Rechtspflege, die Durchführung von Befehlen und Anordnungen der Kommende auch noch für das Polizeiwesen Sorge zu tragen. Dazu gehörte die Aufsicht über die Beistände der Witwen, der Pfleger und Vormünder, die Regelung des Gewerbe- und Zunftwesens, die Überwachung einer Feuerschau oder einer Leichenüberführung und die Prüfung der Schätzer und Taxatoren²⁹⁴). Eine eigentliche Polizeitruppe gab es in der Herrschaft Mainau nicht, es sei denn, daß man die Überreiter, die eigentlich nur zum Einzug von fälligen Geldern angestellt waren, als Beamte der Polizei ansehen will. Diese Überreiter wurden gelegentlich auch zu rein polizeilichen Zwecken verwendet.

Nachdem bereits vor der Mitte des 16. Jahrhunderts einzelne Anordnungen der Komture als Gerichtsherren schriftlich aufgezeichnet worden waren²⁹⁵), erfolgte im Jahre 1550 die Publikation der sog. Öffnung des Hauses Mainau²⁹⁶). Der Komtur Georg von Gemmingen ließ sie im Jahre 1588 erneuern, weil er sich leider, wie im Vorwort sämtlichen Untertanen, Hintersassen und Dienstboten vorgehalten wird, täglich davon über-

291) Vgl. Schneider, a. a. O.; Fleischhauer, Das geistliche Fürstentum Konstanz beim Übergang an Baden, 1934, S. 12.

292) Hierzu eingehend: K. S. Bader, Südwesten, S. 139, 140; vgl. auch Franz Beyerle, a. a. O. S. 493, wo die unterschiedliche Ausübung der Reichener Landeshoheit durch Äbte einerseits und Vögte andererseits gegenübergestellt ist.

293) Streiflichter auf die zeitgenössischen Verhältnisse beim bischöflichen Nachbar wirft die Studie von A. Irlinger, Am Hofe der Konstanzer Fürstbischöfe zu Meersburg, Bodenseegesellschaft, Heimatkundliche Mitteilungen IV (1940) S. 21 ff.

294) Vgl. Link, a. a. O. S. 83.

295) Schreckenstein, a. a. O. S. 118.

296) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 199.

zeugen müsse, wie wenig die alten Gebote und Verbote beachtet würden. Damit man sich aber in Zukunft nicht mehr mit Unwissenheit entschuldigen könne, wurde nun von Artikel zu Artikel vorgelesen, was die Obrigkeit befohlen oder verboten hatte. Im Jahre 1690 wurden diese vorwiegend polizeilichen Satzungen nochmals revidiert²⁹⁷⁾.

Aus den im Geiste der Zeit gefaßten Bestimmungen seien im folgenden die wesentlichsten hervorgehoben:

Den Mainauer Untertanen war es verboten, bei Licht zu dreschen. Es solle überhaupt kein offenes Licht in die Türen, Ställe oder vor das Haus getragen werden. Dies sei nur gestattet, wenn das Licht mit einer windfesten Laterne umgeben sei²⁹⁸⁾. Beim Läuten der Sturmglocke solle jeder zum Brandherd eilen und löschen helfen. Wer einen Brand entdecke und nicht sofort Alarm schlage, mache sich strafbar²⁹⁹⁾. Niemand

299) Akten Mainau, a. a. O.
solle Bettler, Landstreicher oder ähnliche Personen auch nur eine Nacht beherbergen³⁰⁰⁾.

Die Polizeistunde in Gasthäusern und Schenken war auf 9 Uhr festgesetzt³⁰¹⁾. Wer danach noch beim Zechen und Spielen angetroffen wurde, mußte einen Tag im Turm zubringen. Ein Untertan, der außerhalb des Ordensgebietes gelegene fremde oder heimische Güter kaufte, mußte damit rechnen, daß die Kommende Mainau diese Güter gegen Bezahlung des Kaufpreises einziehen werde³⁰²⁾. Außerdem waren alle Käufe und Verkäufe von Grundstücken vorher der Kommende anzuzeigen³⁰³⁾. Wer außerhalb des Herrschaftsgebietes der Kommende wohnte, jedoch innerhalb dieses Territoriums Rebgüter hatte, durfte die Trauben im Herbst nicht außerhalb des Ordensgebietes verkaufen³⁰⁴⁾. Heu, Ohmd oder Stroh durften nicht außerhalb der Herrschaft veräußert werden³⁰⁵⁾. Niemand solle ein Kalb aus dem Gebiet der beiden Gerichte ohne Erlaubnis ausführen und dort verkaufen³⁰⁶⁾.

In einem anderen Abschnitt ist davon die Rede, daß die kirchliche und christliche Ordnung zu achten sei, „im Gottesdienst nit unnützlich geschwätzt“ werden dürfe und „auf dem Kirchgang nit Mutwillen“ getrieben werden solle³⁰⁷⁾. Wer das Heilige Abendmahl empfangen habe, solle

297) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 133.

298) Akten Mainau, a. a. O. S. 5.

299) Akten Mainau, a. a. O.

300) Akten Mainau, a. a. O. S. 6.

301) Akten Mainau, a. a. O.

302) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 133 S. 7.

303) Akten Mainau, a. a. O.

304) Akten Mainau, a. a. O. S. 13.

305) Akten Mainau, a. a. O. S. 14; Kopialbuch Mainau Nr. 723, S. 139 Nr. 3 vom 20. 4. 1699.

306) Akten Mainau, a. a. O.; Kopialbuch, a. a. O.

307) Akten Mainau, a. a. O. S. 14; Kopialbuch, a. a. O.

nicht anschließend im Gasthaus oder in unehrenhafter Gesellschaft übermäßig trinken, sondern still und gottesfürchtig nach Hause gehen³⁰⁸). Es war ihm auch verboten, zu einem öffentlichen Tanz zu gehen, es sei denn, daß ein naher Blutsverwandter geheiratet hatte und die Genehmigung des Komturs erteilt war³⁰⁹).

Völlerei und Gotteslästerung waren mit einer Freiheitsstrafe im Turm bedroht³¹⁰). Ein Ehebrecher oder derjenige, welcher eine Jungfrau schwängerte und sie nicht heiratete, wurde mit einer Polizeistrafe von 10 Pfund Pfennigen belegt³¹¹).

Die Strafen waren Geldstrafen und Turm; die Freiheitsstrafe im Turm wurde vor allem bei Unbemittelten verhängt³¹²). Von entehrender, körperlicher Züchtigung ist in diesen Polizeiverordnungen nicht die Rede. Die höchste Buße beträgt 10 Pfund Pfennige, wobei zu bemerken ist, daß bei schwereren Delikten die übrige Strafe der hohen Gerichtsbarkeit vorbehalten blieb³¹³).

Die Bediensteten und die Untertanen sollten in Frieden miteinander leben; bei bewaffneten Schlägereien wurden die Täter vermöge eines kaiserlichen Privilegs mit Abschlagen der rechten Hand oder mit 10 Pfund Silber bestraft³¹⁴).

Aus vielen dieser Vorschriften ist ersichtlich, daß Moral und Verantwortungsgefühl der Untertanen des „Hauses Mainau“ einiges zu wünschen übrig ließen. Auch im Zeitalter des Polizeistaates waren die öffentlich-rechtlichen Ge- und Verbote der Kommende für die Untertanen nie wirklich drückend oder gar erniedrigend. Sie waren vielmehr erforderlich, um die öffentliche Ordnung und die Sittlichkeit aufrecht zu erhalten.

6. Das Finanzwesen.

a) Einnahmen und Ausgaben.

Nach einer im Jahre 1804 angefertigten statistischen Tabelle bestand die Gesamtfläche des zur Herrschaft Mainau gehörigen Gebietes aus:

426 Jauchart Reben, 1418 Jauchart Ackerfeld, 81 Mannsmaad Gärten, 916 Mannsmaad Wiesen und 1777 Jauchart Wald³¹⁵). Für die Finanzwirtschaft der Kommende war der Weinbau eine der ergiebigsten Quellen. Der Orden pflegte ihn daher auch stets mit ganz besonderem Eifer.

308) Akten Mainau, a. a. O. S. 15.

309) Akten Mainau, a. a. O. S. 16.

310) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 133 S. 17.

311) Akten Mainau, a. a. O.

312) Schreckenstein, a. a. O. S. 119.

313) Akten Mainau, a. a. O.; Schreckenstein, a. a. O.

314) Hausordnung der Kommende Mainau vom Jahre 1674 in: Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 46.

315) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 Frage 13.

Im Jahre wurden durchschnittlich 172 Fuder und 19 Eimer Wein gewonnen³¹⁶⁾. Die Komture gaben nicht selten zum Getreidebau bestimmtes Ackerland unter der Bedingung aus, dasselbe in Weingärten umzuschaffen; dabei unterstützten sie die Empfänger mit den nötigen Geldmitteln³¹⁷⁾. Die meisten Weingärten und Weinberge hatte die Kommende verpachtet. Die Pachtbriefe enthielten in der Regel sehr genaue Bestimmungen, wie es mit der sorgfältigen Pflege eines Weinberges, mit der redlichen Einlieferung des Pachtweines an die Kommende, etwa bei Mißwachs, in Kriegszeiten oder auch in sehr fruchtbaren Jahren mit der Lieferung gehalten werden und wozu der Pächter verpflichtet sein sollte³¹⁸⁾. Da wird z. B. bestimmt, wie viele Fuder oder Eimer roten und weißen Weines als Pachtzins zu liefern seien, ferner daß der Komtur einen Sachverständigen senden könne, der nach der Prüfung der Weine die Auswahl habe und zugleich die Weingärten in ihrem Zustande zu untersuchen berechtigt sei³¹⁹⁾. Für die pünktliche und ordnungsmäßige Beobachtung der Pachtbedingungen ließen sich die Komture vom Pächter entweder einen ihm gehörenden Weinberg oder ein anderes Grundstück als Pfand verschreiben oder es wurden Bürgen gefordert, die in allen Fällen für den Pächter einzustehen hatten³²⁰⁾.

Die durchschnittlichen Jahreseinkünfte der Kommende setzten sich wie folgt zusammen³²¹⁾:

1. Insel Mainau, oberes und unteres Gericht	27 005 fl 37 kr
2. Herrschaft Blumenfeld	7 675 fl 20 kr
3. Amt Überlingen	2 897 fl 1½ kr
4. Amt Immenstaad	423 fl 52 kr

Die durchschnittlichen Gesamteinkünfte der Kommende Mainau beliefen sich demnach auf etwa 38 000 fl im Jahre.

Als Beispiel möge an dieser Stelle der aus den Akten entnommene „Summarische Status über den Ertrag des Amtes Überlingen in den Jahren von 1785 bis einschließlich 1794“ angeführt werden³²²⁾:

316) Akten Mainau, a. a. O. Frage 17, Beilage 6, S. 21 ff.; datiert vom 24. 1. 1806.

317) Voigt, a. a. O. I S. 250.

318) Kopialbuch Mainau Nr. 723 S. 24 Nr. 14 Lat. 1; S. 64 Nr. 8; S. 69 Nr. 3.

319) Voigt, a. a. O. I S. 251.

320) Kopialbuch Mainau Nr. 723, S. 41 Nr. 7; S. 67 Nr. 1; S. 70 Nr. 4; S. 280 Nr. 4; S. 281 Nr. 5.

321) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 Frage 17, Beilage 6, S. 21 ff.; die Tabelle datiert vom 24. 1. 1806.

322) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 S. 101 ff.; die Tabelle datiert vom 8. August 1806.

Ertrag nach 10 Jahren:

Ewige Zinsen	334 fl 2 kr
Besetzte Heu- und Kleinzehnten	218 fl 55 kr
Unbesetzte Heu- und Kleinzehnten	256 fl 25 kr
von einigen Äckern	196 fl 39 kr
Kuchelgefälle (meistens in Wein)	475 fl 36 kr
an beständigem Wachsins (Wein)	11 fl 15 kr
Taferngeld ³²³⁾	11 fl 25 kr
Umgeld	409 fl 4 kr
Manumission	80 fl —
Totfälle	354 fl —
Ein- und Abzüge	948 fl 24 kr
Frevel und Bußen	272 fl 58 kr
Erschatz	— —
Hühnergeld	11 fl 53 kr
verkaufte Körner	9 418 fl 22 kr
verkaufter Weizen	285 fl 26 kr
verkaufter Roggen	7 129 fl 38 kr
verkaufter Haber	916 fl 30 kr
verkaufte Gerste	2 602 fl 59 kr
verkauftes Stroh	7 367 fl 27 kr
Von der neu erbauten Mühle zu Bruggfelden	144 fl —
von den fürstenbergischen Jurisdiktionen	310 fl 19 kr

Innerhalb von 10 Jahren hatte demnach das Amt Überlingen Einkünfte von etwa 31 800 fl³²⁴⁾.

Von Interesse erscheint der durchschnittliche Naturalertrag der Insel Mainau selbst, auf der bekanntlich ein fast subtropisches Klima herrscht. Innerhalb 15 Jahren wurden in der Zeit von 1775 bis 1790 auf der Insel Mainau geerntet³²⁵⁾:

27 Malter guter Weizen, 18 Malter schwacher Weizen, 44 Malter Roggen, 1959 Bund Stroh, 16 Zentner Nüsse, 80 Zentner Birnen, 66 Zentner Äpfel, 18 Zentner Steinobst, 316 Zentner Heu, 196 Zentner Öhmd, 16

323) Steuern für den Betrieb eines Gasthauses.

324) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 S. 101 ff.

325) Akten Mainau, a. a. O. S. 228.

Fuder und 16 Eimer Wein, 1 Eimer Branntwein, 5 Eimer Obstwasser. Diese Naturalien entsprachen einem Geldwert von etwa 3281 fl³²⁶⁾.

An Ausgaben hatte die Kommende Mainau im Jahre durchschnittlich³²⁷⁾:

1. Oberamt Mainau	5 710 fl 52 kr
2. Herrschaft Blumenfeld	795 fl —
3. Amt Überlingen	204 fl —

Die durchschnittlichen Verwaltungsausgaben der Kommende beliefen sich demnach auf etwa 6709 fl 74 kr im Jahre. In diesem Betrage waren jedoch nur die feststehenden, jährlich wiederkehrenden Ausgaben enthalten. Die einmaligen Summen, z. B. für den Bau eines neuen Hauses usw., waren nicht inbegriffen. Die gesamten Ausgaben der Kommende waren tatsächlich viel höher.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war die Kommende Mainau ziemlich verschuldet. Sie hatte u. a. Schulden an³²⁸⁾:

1. die Stadt Schaffhausen in Höhe von	12 000 fl
2. die Balleikasse in Altshausen in Höhe von	32 000 fl
3. das landkomtureiliche Rentamt in Höhe von	2 000 fl
4. St. Katharina im Westerwalde bei Mainau	1 800 fl
5. den Konstanzer Rat Peter Thumb in Höhe von	4 000 fl
6. St. Katharina in Höhe von	2 000 fl
7. verschiedene Kaufleute und Handwerker	4 317 fl
8. alten Rückständen an Altshausen	30 685 fl
9. das Rentamt in Altshausen (Rückstände)	38 023 fl
10. den Chirurgen, Apotheker und Kaufleute	2 000 fl

Die Summe der Schulden der Kommende Mainau betrug am 31. Januar 1807 insgesamt 128 825 fl. Sie mußte mit 2% bis 5% verzinst werden³²⁹⁾.

326) Akten Mainau, a. a. O. Eine von R. Haerdter („Die Insel der Bäume“, Bodenseebuch 1946, S. 14) wiedergegebene, jedoch nicht quellenmäßig bezeichnete „Beschreibung der bekandten Insul und Posta Mainaw“ (17. Jh.) berichtet, daß „vor dem Schloß und in der Insul in die 60 Jauchart Ackker, so in drey Esch oder Zelgen ausgetheilt und alljährig mit wintherig und sommeriger Frucht besähet werden“, liegen. „Ueber das thuet man alda jährlich 13½ Jauchart Reben bauen, und thun solche Reben zu gueten Jahren von 50 und mehr Fuder gueten Wein ertragen.“

327) Akten Mainau, a. a. O. Frage 18, Beilage 12, S. 37 ff.; datiert vom 21. 1. 1806.

328) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4508 S. 29 ff.; Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 Frage 15.

329) Akten Mainau, a. a. O.

Die auf dem herrschaftlichen Gebiet ruhenden, hypothekarisch gesicherten Schulden beliefen sich am 31. Februar 1806 auf insgesamt 31 707 fl Gemeinde- und 123 212 fl Privatschulden³³⁰). Sie setzten sich im einzelnen wie folgt zusammen³³¹):

	Gemeindeschulden	Privatschulden
Allmannsdorf	15 800 fl	98 125 fl
Dingelsdorf	5 600 fl	10 902 fl
Dettingen	7 800 fl	9 153 fl
Litzelstetten	2 507 fl	5 032 fl
	<hr/> 31 707 fl	<hr/> 123 212 fl

b) Die Finanzorganisation.

Die obersten Behörden zur Erhebung der herrschaftlichen Gelder, Naturalien und Gefälle waren das Rentamt auf der Insel, die Ämter Blumenfeld, Überlingen und Immenstaad³³²). Die diesen Behörden untergeordneten Stellen bildeten das sog. Kastenvogteiamt und die Jägerschaft des Oberamtes Mainau und die in Blumenfeld und Überlingen amtierenden sog. Schüttenmeister³³³). Bei Finanzangelegenheiten von großer Bedeutung wurden unter dem Vorsitz des Komturs und des Rentmeisters in Anwesenheit sämtlicher Ökonomiebeamten sog. Ökonomie-sitzungen abgehalten, bei welchen ein besonderes Protokoll geführt wurde³³⁴). In der Finanzverwaltung der Kommende Mainau gab es eine verhältnismäßig große Anzahl von Kassen³³⁵):

Im Bereich des Oberamtes Mainau wurden geführt:

1. die Rentamts-Kasse;
2. eine sog. Extra-Kasse, welche aber mit der Rentamts-Kasse verbunden werden sollte, da ihr Bestand von dem der Rentamts-Kasse entliehen wurde;
3. St. Sebastians-Bruderschaftskasse, aus welcher die zu verabreichenden Almosen entnommen wurden;
4. Rosenkranz-Bruderschaftskasse, die vor allem zur Erhaltung der Ordenskirchen errichtet worden war;
5. die gemeine Landschaftskasse, die zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden gedacht war.

330) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 Frage 14.

331) Akten Mainau, a. a. O.

332) Akten Mainau, a. a. O. Frage 6.

333) Akten Mainau, a. a. O.

334) Ebenda.

335) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 Frage 7, Beilage 1, S. 16; datiert vom 20. 1. 1806.

Allen diesen fünf Kassen stand der Rentmeister auf der Mainau vor³³⁶⁾.

Im Amte Überlingen waren folgende Kassen errichtet³³⁷⁾:

1. die Amtskasse;
2. die Heiligenfabrik-Kasse zu Pfaffenhofen;
3. die Heiligenfabrik-Kasse zu Lippertsreute;
4. die Heiligenfabrik-Kasse zu Hermannsberg.

Diese vier Kassen waren der Oberaufsicht des Amtmannes zu Überlingen anvertraut³³⁸⁾.

Die Herrschaft Blumenfeld schließlich führte folgende Kassen³³⁹⁾:

1. die Amtskasse;
2. die Kirchenfabrik-Kassen zu Watterdingen, Leipferdingen, Wyhl (Weil), Bißlingen (Büsing), Blumenfeld, Ettenhofen;
3. die Feuerkübelkasse zu Blumenfeld;
4. gemeine Landschaftskasse zu Blumenfeld;
5. Armeninstitutskasse zu Blumenfeld.

Aufsichtsbeamter über diese Kassen war der Obervogt in Blumenfeld³⁴⁰⁾.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatten die Komture der Kommende Mainau fortwährend mit den verworrenen Finanzverhältnissen zu kämpfen. Die Verschuldung der meisten Untertanen war sehr beträchtlich. Hätte man die zahlungsunfähigen Schuldner mit Strenge zur Zahlung angehalten, so wäre diese Maßregel mit dem Ruin der Landschaft ziemlich gleichbedeutend gewesen. Man entschloß sich daher, den in Rückstand gebliebenen Untertanen, wenn sie einige Barzahlungen leisten konnten, ein volles Drittel ihrer Schuld zu erlassen, und ordnete gleichzeitig ein allgemeines Liquidations- und Renovationsgeschäft an, welches unter der Leitung des erfahrenen Rentmeisters Johann Konrad Hütlin in Angriff genommen wurde³⁴¹⁾.

Die Vorstellungen, die der Komtur Franz Fidel Graf Zeil-Wurzach³⁴²⁾ zum Zwecke der Genehmigung des Schuldenerlasses bei seiner vorgesetzten Behörde in Altshausen machte, fanden eine günstige Aufnahme³⁴³⁾.

336) Akten Mainau, a. a. O.

337) Akten Mainau, a. a. O.

338) Ebenda.

339) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 Frage 7, Beilage 1, S. 16; datiert vom 20. 1. 1806.

340) Akten Mainau, a. a. O.

341) Schreckenstein, a. a. O. S. 221.

342) 1802—1805 im Amte.

343) Schreckenstein, a. a. O. S. 221.

Durch den Erlaß eines Drittels aller Schulden konnten sich die Untertanen in finanzieller Hinsicht verhältnismäßig rasch erholen. Diese kluge Finanzpolitik des Ordens trug zur Hebung des Lebensstandards erheblich bei.

III. Die äußeren Rechtsverhältnisse der Kommende Mainau

1. Das Verhältnis zu den geistlichen Instanzen.

Die Römische Kurie ließ es an keinem nur irgend geeigneten Mittel fehlen, um der Bruderschaft „ihrer geliebten Söhne“, wie sie die Deutschen Ordensritter so gerne nannte³⁴⁴), zu Wohlstand und Gedeihen zu verhelfen.

Viele Päpste versprachen Ablass aller Sünden gegen Schenkungen an den Orden. Eine große Anzahl seiner wichtigsten Freiheiten und Vorrechte erhielt der Orden vom Papst Honorius im Hauptprivilegium vom 12. Dezember 1220³⁴⁵). Vor allem nahm darin der Papst den Orden mit allen seinen Besitzungen unter seinen und des Heiligen Petrus' besonderen Schutz. In den folgenden Jahren sicherte der Papst dem Deutschen Orden außerdem alle Privilegien und Freiheiten des Templer-Ordens, sowie alle diejenigen Vorrechte zu, welche der Johanniterorden vom Römischen Stuhle erhalten hatte³⁴⁶). Das Bestreben der Päpste ging hauptsächlich dahin, den Orden vor dem Neid, vor der geistlichen Gerichtsbarkeit und den kirchlichen Zuchtmitteln der Bischöfe und anderen hohen Kirchenfürsten zu schützen und zu bewahren. So verordnete die Kurie, daß kein Geistlicher es wagen solle, gegen die Ordensbrüder oder ihre Kirchen ohne den besonderen Befehl des Römischen Stuhls die Strafe des Bannes oder Interdikts auszusprechen. Der Orden stehe unter keines Bischofs oder anderen Prälaten kirchlicher Gewalt, sondern einzig unter des Römischen Stuhls Machtgebot³⁴⁷).

Papst Innozenz IV. bestimmte im Jahre 1246³⁴⁸), daß in Streithändeln oder bei Disziplinarvergehen der Ordensbrüder, wenn nicht die Entscheidung des Römischen Hofes erforderlich sei, die Absolution durch den Prior des Ordens, der ein Priester sein müsse, erteilt werden möge. Es solle alles genau so gehalten werden, wie es bei Mönchen und regulären Domherrn als kanonisches Recht gelte³⁴⁹).

Trotz dieses pästlichen Schutzes fehlte es keineswegs an Reibungen zwischen der Kommende Mainau und den in Meersburg residierenden Bischöfen von Konstanz. Vor allem durch die Patronatsrechte³⁵⁰), welche

344) Voigt, a. a. O. S. 353.

345) Voigt, a. a. O. S. 357.

346) Voigt, a. a. O.

347) Bulle Honorius' III.; vgl. Voigt, a. a. O. S. 355.

348) Bulle Innozenz IV. vom Jahre 1246, erneuert von Papst Alexander IV. im Jahre 1257; vgl. Voigt, a. a. O. S. 366.

349) Ebenda.

350) Diese sind bei Schreckenstein, a. a. O. S. 29 Anm. 1 aufgezählt.

die Komture der Mainau an verschiedenen Orten³⁵¹⁾ auszuüben hatten, stand die Kommende Mainau in ständiger, mehr oder minder freundschaftlicher Verbindung mit der bischöflichen Kurie. Dem Bischof von Konstanz, als dem Ordinarius der Diözese, mußten die Ordensgeistlichen durch den Komtur präsentiert werden. Jedoch konnte der Deutsche Orden vermöge seiner Privilegien die ihm inkorporierten Pfarreien mit seinen eigenen Ordenspriestern besetzen³⁵²⁾. Im 15. und 16. Jahrhundert war es bezüglich der zahlreichen Meßpfründen des Pfarrmünsters zu Überlingen üblich geworden, daß dem Magistrat ein Nominations-, dem Komtur zu Mainau aber das Präsentationsrecht zustand³⁵³⁾. Durch diese Einrichtung wurde mancher Konflikt mit der dem Orden nicht immer wohlgeneigten Weltgeistlichkeit glücklich vermieden.

2. Das Verhältnis zu Kaiser und Reich.

Mit den Päpsten wetteiferten in der Begünstigung und Erhebung des Ordens von seiner Gründung an die Kaiser und Könige. Seinen größten kaiserlichen Gönner und Beschützer fand der Orden an Kaiser Friedrich II., der die Ordensbrüder mit Schenkungen und Vorrechten überhäufte³⁵⁴⁾. Der Kaiser, der die Bedeutung des Ordens in dessen militärischer Macht sah und in ihm den Träger und göttlich berufenen Schutzherrn des Glaubens und den mildtätigen Pfleger der Menschheit erkannte, erklärte sämtliche Güter des Ordens frei von jeder ausgeschriebenen Steuer und Kollekte, von allen Fronlasten und Dienstleistungen und von allen Zöllen³⁵⁵⁾. Das Zollprivileg wurde am 24. Mai 1755 für die Kommende Mainau durch einen Brief der Kaiserin Maria Theresia an den Hoch- und Deutschmeister jedoch dahingehend eingeschränkt, daß den Mainauer Untertanen des unteren Gerichts die Zollfreiheit für die im Herbst auszuführenden neuen Weine nur dann zugute kommen sollte, wenn dieser Wein gegen Lebensmittel umgetauscht würde³⁵⁶⁾. Keine Zollfreiheit sollte bei Umtausch gegen sonstige Waren oder bei gewöhnlichem Verkauf gewährt werden. Im letzten Falle mußte das sog. Weggeld (Zoll) bezahlt werden³⁵⁷⁾.

Im Jahre 1403 erließ König Ruprecht folgendes, für den Orden wichtiges Privileg³⁵⁸⁾: Niemand solle die Brüder, Mannen, Diener oder armen

351) Vgl. oben Ziff. I, 2.

352) Vgl. Ziff. I, 2.

353) Schreckenstein, a. a. O. S. 29. Vgl. dazu die Urkunde vom 17. Juli 1557 bei F. Geier, *Oberrheinische Stadtrechte II/2* (Überlingen) S. 567 ff., wonach Mainau das Patronatsrecht über die Pfarrkirche St. Nikolaus an die Reichsstadt abtrat.

354) Voigt, a. a. O. S. 396.

355) Voigt, a. a. O. S. 400.

356) Kopialbuch Mainau Nr. 721 S. 2073, Nr. 12, Lat. 70.

357) Kopialbuch Mainau, a. a. O.

358) Voigt, a. a. O. S. 436.

Leute des Ordens vor das königliche Hofgericht oder andere geistliche Landgerichte laden können; man solle dieselben vor den Meister oder Komtur verweisen, denen sie untergeordnet seien; wenn aber jemand den Meister des Ordens selbst verklagen wolle, so solle er sein Recht vor dem römischen Könige suchen³⁵⁹). Als Strafe wurden 100 Mark Gold und die schwere Ungnade des Königs für denjenigen angedroht, der diese Freiheiten des Ordens irgendwie verletzen sollte³⁶⁰).

Bei Gelegenheit eines Streites mit der Landgrafschaft Nellenburg hat uns die Kommende Mainau eine vollständige Aufstellung derjenigen Rechte und Befugnisse überliefert, die sie unzweifelhaft dem Reiche, dem schwäbischen Kreise und ihren Nachbarn gegenüber ausgeübt hat. Es ist von Interesse, diese Aufstellung hier wiederzugeben³⁶¹):

1. Ius feoderis; das Recht, Bündnisse zu schließen.
2. Ius armorum; das Recht, eine bewaffnete Macht zu unterhalten und Befestigungen anzulegen.
3. Ius collectandi subditos; das Recht, die Untertanen zusammenzurufen.
4. Ius Lustrationis et „sequelo“³⁶²); das Recht, Steuern zu erheben.
5. Ius quartirii; das Recht der Einquartierung.
6. Ius condendi statuta; das Recht, Verordnungen zu erlassen.
7. Ius multandi et imponendi iuramenta; das Recht, Eide abzunehmen und zu wiederholen.
8. Ius confirmandi contractus; das Recht, Verträge zu schließen³⁶³).
9. Die Huldigung der Untertanen entgegenzunehmen.
10. Eigene Beamte zu ernennen.
11. Witwen und Waisen Pfleger beizuordnen.
12. Rechnungsabklärung derselben vorzunehmen.
13. Das Recht, zu verpfänden, Bestandsaufnahmen und Teilungen vorzunehmen.
14. Aufzugs- und Burggelder, Nachsteuer und Gerichtskosten festzusetzen.
15. Zwing und Bann über die Gemarkungen zu üben.
16. Leib- und Hauptgefälle abzunehmen.
17. Die politischen und kirchlichen Gemeinderechnungen abzuheören.

359) Voigt, a. a. O.; Urkunde, dat. Heidelberg, Sonntag nach Mariä Himmelfahrt 1403, in: Historischer diplomatischer Unterricht Nr. 20, zitiert nach Voigt, a. a. O.

360) Voigt, a. a. O.

361) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 20 S. 47 ff.

362) Aus Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 20 S. 47 ff. wörtlich zitiert; in der Quelle dürfte hier ein grammatikalischer Fehler vorliegen (für sequelae?).

363) Akten Mainau, a. a. O.

18. Die Frondienste der Untertanen festzusetzen.
19. Die Kapitalprozesse auszuschreiben.
20. Ausgabe von Gütern und Almosen zu proklamieren.
21. Leibeigene Leute zu haben.
22. Manumission zu erheben.
23. Die Erlaubnis für Eheschließungen zu erteilen.
24. Die Maß-, Eich-, Währungs- und Gerichtshoheit auszuüben.

Das Bestreben aller Komture ging dahin, diese Fülle von Rechten und Zusammenstellung ergibt sich, daß alle Hoheitsrechte vorhanden waren, die nach den damaligen Begriffen zu den integrierenden Merkmalen einer Befugnissen zu erhalten und gegen Übergriffe zu schützen. Aus dieser Landeshoheit zählten.

Der Reichsstand Altshausen hielt an bewaffneter Macht in Friedenszeiten nicht mehr als die vom schwäbischen Kreise vorgeschriebenen $2\frac{1}{2}$ Simpla³⁶⁴). Dies waren insgesamt etwa 27 Soldaten³⁶⁵). Am 8. Februar 1806 betrug das Kontingent der Landkommende einschließlich der Invaliden höchstens 20 Mann³⁶⁶). Im Jahre 1800, als der Reichsstand Altshausen gleich den anderen Ständen das Quintuplum stellen mußte, wurde die Kopffzahl der von sämtlichen Landschaften zu stellenden Mannschaft nach dem Steuerfuß festgesetzt³⁶⁷); dabei wurde den einzelnen Gemeinden gestattet, die auf sie fallenden Rekruten selbst anzuwerben³⁶⁸). In den meisten Mainauer Gemeinden wurde die Rekrutierung durch Spielen und Würfeln unter den diensttauglichen Untertanen vorgenommen³⁶⁹).

Zur Kompetenz des schwäbischen Kreises gehörten außer dem Militärwesen der Vollzug der Reichstagsbeschlüsse und der reichsgerichtlichen Urteile, die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und des Landfriedens, die Reichs- und Kreissteuern³⁷⁰). Insoweit war die Kommende Mainau dem schwäbischen Kreise untergeordnet.

Gleichzeitig stand die Kommende Mainau aber auch in einem freilich sehr losen Verbands mit dem Reichsritterkanton Hegau-Allgäu-Bodensee³⁷¹).

Der ganze Besitz der Kommende war reichsunmittelbar³⁷²). Die Herr-

364) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4507 Frage 8.

365) Akten Mainau, a. a. O.

366) Akten Mainau, a. a. O.

367) Akten Mainau, a. a. O. Frage 9.

368) Akten Mainau, a. a. O.

369) Ebenda.

370) Baumann, a. a. O. S. 47; vgl. hierzu K. S. Bader, a. a. O. S. 191 ff.

371) K. S. Bader, a. a. O. S. 160 ff.; Baumann, a. a. O. S. 17.

372) Baumann, a. a. O. S. 16.

schaft Mainau nannte sich daher auch oft „Eine Reichskommende“³⁷³⁾. Sie wurde dem Reiche und dem schwäbischen Kreise gegenüber vom Landkomtur in Altshausen vertreten³⁷⁴⁾.

3. Das Verhältnis zu den nachbarlichen Territorien.

Die Kaiserlichen und Päpstlichen Privilegien bewahrten den Orden und das Haus Mainau nicht vor zahlreichen Streitigkeiten mit den benachbarten Territorien. Die territoriale Zersplitterung des Bodenseegebietes³⁷⁵⁾ forderte solche Grenz-, Kompetenz- und Rangstreitigkeiten geradezu heraus.

Obwohl das Verhältnis zwischen der Kommende und der *Reichsstadt Überlingen* im allgemeinen ein freundschaftliches war³⁷⁶⁾, kam es doch in den Jahren 1719 bis 1733 zu einem heftigen Zwist³⁷⁷⁾. Es handelte sich um die Besetzung der Stelle des Mainauischen Amtmanns zu Überlingen. Die Reichsstadt bestand darauf, daß vermöge eines alten Herkommens nur ein Überlinger Bürger das Mainauische Amt in Überlingen verwalten dürfe. Die Kommende erklärte, daß die Besetzung ihrer Ämter allein ihr zustehe³⁷⁸⁾. Anlaß zu diesem Streit gab die Ernennung des aus Mergentheim gebürtigen Amtmanns Casimir Marsilius Poth³⁷⁹⁾. Der Orden rief den Reichshofrat an, der auch am 19. Mai 1728 ein Mandatum de non impediendo recipi officiales vel administratores bei einer Pön von 10 Mark löthigen Goldes zu Gunsten der Kommende erließ. Hiergegen protestierte der Magistrat von Überlingen. Da aber der Amtmann Poth trotzdem vom Amtshause Besitz ergriff, erfolgte eine Vorladung an ihn vor das Stadtgericht. Der Mainauer Amtmann erschien nicht und ließ durch den Notarius Braunegger gegen die wegen Nichterscheinens vor Gericht verhängte Strafe von 10 Reichstalern feierlich protestieren. Dies hatte zur Folge, daß der Magistrat den Notar mit Gewalt aus dem Gebiet der Reichsstadt entfernen ließ. Außerdem ließ der Magistrat im Mainauischen Amtshause durch drei Männer, die die Haustüre gewaltsam öffneten, „vier von Erz gegossene Häfen und ein rotes Kleid“ als Pfand hinwegschaffen³⁸⁰⁾. Auf diese Ereignisse hin kam es zum einem lebhaften

373) In der Ballei Elsaß und Burgund waren nur die Kommenden Altshausen und Mainau reichsunmittelbar, während die übrigen Kommenden landsässig waren; vgl. Schreckenstein, a. a. O. S. 101.

374) Baumann, a. a. O.

375) K. S. Bader, a. a. O. S. 129 ff.

376) Freundschaftlich geregelt wurde z. B. durch Vertrag vom 19. 6. 1589 das Fischereiwesen im Überlinger See: Geier, Stadtrecht Überlingen, a. a. O. S. 602 ff. Trotzdem kam es später — 1621 — zu einem Prozeß vor dem Reichskammergericht: Gönnewein, a. a. O. S. 38.

377) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 59.

378) Akten Mainau, a. a. O.

379) Ebenda.

380) Akten Mainau, Abt. 93 Fsz. 59.

Schriftwechsel, der schließlich mit einem am 15. September 1733 geschlossenen Vertrag sein Ende fand³⁸¹⁾. Darin gestand der Magistrat der Kommende zu, die Stelle eines Amtmannes nach ihrem Ermessen zu besetzen.

Auch mit der schon im 16. Jahrhundert zur vorderösterreichischen Landstadt herabgewürdigten *Stadt Konstanz* kam es zu häufigen Streitigkeiten. Diese Reibereien waren unvermeidlich geworden, schon deshalb, weil die Kommende als die ursprüngliche Trägerin niedergerichtlicher Rechte und Befugnisse mit jenen Herrschaften, denen früher die hohe Obrigkeit zustand, nur dann gut auskommen konnte, wenn sie nachgab. Hierzu konnten sich jedoch die Komture selten entschließen, da sie ja den Rechten des Ordens nichts vergeben durften. So kam es denn, da wirkliche Fehden dem Recht und dem Geist der Zeit nicht mehr entsprachen, zumindest zu langen Federkriegen, deren zähe Rechthaberei mit zu den Zeichen jener Zeit gehörte. Hierzu möge ein Beispiel angeführt werden³⁸²⁾:

Am 7. November 1759 wurde von den Mainauer Jägern im sog. erweiterten Bezirk³⁸³⁾, also auf Mainauischem forsthoheitlichem Distrikt, der Konstanzer Gerichtsschreiber Friedrich Brühle, der Fischgratwirt Fidel Kalte und der Kanzlist Fidel Luz, alle Konstanzer Bürger, mit Flinte und einem Jagdhund angetroffen³⁸⁴⁾. Nachdem die drei Wilderer zunächst eine drohende Haltung gegenüber den Jägern eingenommen hatten, flohen sie unter Zurücklassung ihrer Gewehre. Brühle wurde vom Mainauer Oberamt zu einer Strafe von 50 Reichstalern, Kalte zu 15 Reichstalern und Lutz zu 10 Pfund Pfennigen verurteilt³⁸⁵⁾.

Da Kalte trotz seines schriftlichen Versprechens, die Strafe am nächsten Tage zu bezahlen, diese bis zum 7. 1. 1760 nicht erlegt hatte, wurde der Magistrat von Konstanz ersucht, ihn hierzu anzuhalten. Daraufhin antwortete der Magistrat mit einem Protestschreiben, in welchem Fidel Kalte nicht nur für unschuldig erklärt, sondern auch noch die Jäger des Raubes der Flinten bezichtigt wurden³⁸⁶⁾. Nun beging der Missetäter Kalte die Unvorsichtigkeit, sich auf die Insel Mainau zu wagen, wo er sofort für vier Stunden in den Turm geworfen wurde. Als Antwort unternahmen etwa 50 Konstanzer Bürger unter der Führung von Mitgliedern des Rates einen bewaffneten Einfall in das Mainauische Forstgebiet und waren gerade dabei, auf die Insel vorzudringen, als Kalte entlassen wurde. Sie begaben sich sodann nach Staad, wohin auch der Mainauische Kastenvogt, der Oberamtsschreiber, verschiedene Jäger und Bediente kamen.

381) Akten Mainau, a. a. O.

382) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 221.

383) St. Katharina, Gießberg, bis gegen Egg und Staad.

384) Akten Mainau, a. a. O.; vgl. auch die Gegenakten in Stadtarchiv Konstanz, Rep. C IV Nr. 59, 52 und 60.

385) Akten Mainau, a. a. O.; vgl. auch die Gegenakten, a. a. O. Nr. 52, 60.

386) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 221.

Hier gab es in der Folge eine erregte Debatte, in deren Verlauf beleidigende Worte fielen³⁸⁷). Ein umfangreicher Schriftwechsel setzte ein und die Akten wuchsen auf beiden Seiten zu Faszikeln an. Der juristische Streit ging um die Frage, ob Konstanzer Bürger berechtigt seien, im sog. erweiterten Forstbezirk ein Gewehr zu tragen³⁸⁸). Eine Entscheidung ist nie gefällt worden.

Diese andauernden Zwistigkeiten zogen sich bis zum Ende des alten Reiches hin. Noch am 24. August 1805 wurde ein auf dem sog. „Käntle“ bei Hinterhausen auf Mainauischem Hoheitsgebiet postierter Mainauer Kontingentsoldat von dem Konstanzer Stadtrat Dr. Burkart und zwei kaiserlichen Soldaten vertrieben³⁸⁹). Der österreichische Stadthauptmann von Blanc stellte die vollkommen unbegründete Behauptung auf, das „Käntle“ stehe unter österreichischer Landeshoheit. Erst auf verschiedene scharfe Protestschreiben der Kommende wurde die Maßnahme wieder rückgängig gemacht³⁹⁰).

Die Streitigkeiten mit dem *Fürstentum Fürstenberg*, die sich vor allem auf die Jurisdiktion im Gebiet der Landgrafschaft Heiligenberg bezogen, wurde bereits oben unter dem Kapitel Gerichtsbarkeit behandelt³⁹¹). Der Vergleich vom Jahre 1783 brachte eine endgültige Bereinigung und verschaffte der Kommende eine Vergrößerung ihres reichsunmittelbaren Besitzes³⁹²). Irrungen, die sich wegen des Verhältnisses der Herrschaft Blumenfeld zum Landgericht in der Baar im Laufe der Zeit ergaben, waren schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts gütlich geschlichtet worden³⁹³).

Neben diesen größeren, mit zäher Verbissenheit über Jahre hinweg ausgetragenen Zwistigkeiten kamen natürlich unendlich viele kleinere Händel vor, denen jedoch nur eine geringe Bedeutung beizumessen ist. So gab es z. B. Differenzen mit dem Frauenkloster St. Katharina, das sich weigerte, Vieh auf den Wiesen in der Nähe des Klosters weiden zu lassen³⁹⁴). Am 17. Mai 1737 fand ein Grenzstreit mit dem fürstlichen Gotteshaus Kloster Reichenau dadurch sein Ende, daß eine aus bischöflich Konstanzischen und Mainauischen Beamten bestehende Kommission „eine korrekte Setzung der Grenzsteine“ vornahm³⁹⁵). Abschließend sei noch erwähnt, daß die Kommende auch mit weiter entfernt liegenden geist-

387) Akten Mainau, a. a. O.; vgl. auch die Gegenakten, in: Stadtarchiv Konstanz, Rep. C IV Nr. 52, 60.

388) Akten Mainau, a. a. O.; vgl. auch die Gegenakten, a. a. O. Nr. 60.

389) Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 171; vgl. auch Stadtarchiv Konstanz, Akten Mainau Rep. C IV, Nr. 132.

390) Akten Mainau, a. a. O.; vgl. auch Stadtarchiv Konstanz, a. a. O.

391) Vgl. Akten Mainau, Abt. 93 Fasz. 22 und Gegenakten Fürstlich Fürstenbergisches Archiv, Jurisdictionalia 89 B Vol I/IV.

392) T u m b ü l t, Fürstentum Fürstenberg S. 198.

393) Vgl. Mitteilungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Archiv II, 1088 (1605).

394) Kopialbuch Mainau Nr. 723 S. 584 Nr. 7.

395) Kopialbuch Mainau, a. a. O. S. 599 Nr. 5.

lichen Herrschaften — wie z. B. dem Gotteshaus Ottobeuren und dem hochadeligen Frauenstift Wald³⁹⁶⁾ — Differenzen hatte, die jedoch meistens durch einen Vergleich beigelegt wurden³⁹⁷⁾.

Als sich die territorialen Verhältnisse Schwabens und der Oberrheinlande klärten und die Herrschaftsgebilde im 14. und 15. Jahrhundert feste Formen annahmen, war die Blütezeit der Ritterorden schon vorbei. Ihre Gebiete waren zu grundherrlichen Konglomeraten geworden und dienten dem niederen Adel als Pfründen für nachgeborene Söhne, ähnlich wie die zahlreichen Adelsstifte³⁹⁸⁾. Eine Mitsprache bei der staatlichen Durchbildung des südwestdeutschen Raumes kam ihnen so wenig zu wie den übrigen geistlichen Institutionen³⁹⁹⁾. Mit ihnen ging am Ende des alten Reiches ein im wesentlichen passives Element der staatsrechtlichen Verhältnisse unter, ohne daß die politische Welt ernsthaft über sein Verschwinden trauerte.

IV. Der Anfall der Kommende Mainau an Baden

1. Die Ereignisse vor der Besitzergreifung.

In seinen „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“ von 1797 äußerte Immanuel Kant, ohne dabei wohl an die süddeutschen Verhältnisse gedacht zu haben, daß der Regent Oberbefehlshaber über die Untertanen nach persönlichem Rechte, nicht aber Eigentümer des Volkes nach dinglichem Rechte sei. Daran knüpfte er die Folgerung, daß es auch keine Korporation, keinen Stand oder Orden im Staate geben könne, der als Eigentümer den Boden zur alleinigen Benutzung den folgenden Generationen nach gewissen Statuten überliefern könne. Der Staat könne sie zu jeder Zeit unter der Bedingung aufheben, daß er die Überlebenden entschädige. Die Ritterorden oder sonstigen geistlichen Korporationen könnten nie Eigentum an Boden, sondern nur ein einstweiliges Nutzungsrecht erwerben. Es sei möglich, die Komtureien ohne Bedenken aufzuheben, wenn sich die öffentliche Meinung in bezug auf die Staatsverteidigung oder auf die kirchlichen Heilmittel geändert habe⁴⁰⁰⁾.

Diese Orakelweisheit Kants sollte bald in Erfüllung gehen. Nachdem im Jahre 1789 die Kirche Frankreichs durch die Säkularisation vernichtet worden war, widerfuhr bald darauf der deutschen Kirche ein ähnliches

396) Kopalbuch Mainau Nr. 724 S. 1231 Nr. 3 und S. 1565 Nr. 5.

397) Freundschaftliche Beziehungen unterhielt die Kommende mit den zahlreichen in ihrer Nähe begüterten Mitgliedern der Reichsritterschaft — Kanton Hegau; so stand sie z. B. in den Streitigkeiten zwischen den Freiherrn von Bodman und der österreichischen Grafschaft Nellenburg 1768 dem Reichsritter nachbarlich bei (Bodman, a. a. O. S. 409 ff.). Das gute Verhältnis ergab sich wohl schon aus der Tatsache, daß die Mehrzahl der Mainauischen Komture und Ordensritter aus ritterschaftlichen Familien stammten.

398) Vgl. hierzu K. S. B a d e r, Südwesten, S. 148.

399) O. F e g e r, Konstanz, a. a. O. S. 209.

400) K a n t, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797.

Schicksal: Auf dem linken Ufer des Rheins wurde sie durch die französischen Eroberungen den Revolutionsgesetzen unterworfen, im rechtsrheinischen Deutschland kam es zu der großen Umwälzung durch den Reichsdeputationshauptschluß des Jahres 1803. Bis dahin war die deutsche Reichskirche nach Tradition und Besitz die glänzendste und reichste des ganzen Abendlandes gewesen. Sie bildete einst die vornehmste Trägerin des mittelalterlichen Kaisertums und des Reichsgedankens überhaupt⁴⁰¹). Ihre hohen Prälaten waren im Verlaufe der deutschen Verfassungsgeschichte zu reichsunmittelbaren Landesherrn geworden; nun wurden die geistlichen Territorien aufgehoben und unter die allein übrigbleibenden weltlichen Fürsten verteilt. Nicht nur die Landeshoheit in diesen säkularisierten Gebieten ging auf die neuen Herren über, sondern auch das weltliche Vermögen der Kirche wurde ihnen überantwortet.

Den Anstoß zu dieser Vermögensumschichtung hatte die Tatsache gegeben, daß viele deutsche Fürsten ihre Territorien und Güter auf dem linken Rheinufer verloren, nachdem die Revolutionsheere dieses jenseitige Rheingebiet seit 1792 überflutet hatten⁴⁰²). Daß man die weltlichen Fürsten aus den geistlichen Gütern des rechtsrheinischen Deutschlands entschädigte, entsprach dem Willen einer Zeit, die sich schon im Zuge des Josephinismus an den Gedanken der Säkularisation gewöhnt hatte und am liebsten mit den kirchlichen Gütern auch die von der Kirche ausgeübten Funktionen auf den weltlichen Staat übertragen, also „säkularisiert“ hätte.

Schon im Frieden von Campo Formio (17. 10. 1797), durch den der erste Koalitionskrieg, soweit er Österreich und Frankreich betraf, beendet wurde, hatte der Kaiser in geheimen Artikeln den beiden Hauptforderungen der französischen Politik, der Rheingrenze und dem Säkularisationsprinzip wohl oder übel zugestimmt. Auf dem darauf folgenden Rastatter Kongreß, der über den Reichsfrieden entscheiden sollte, wehrten sich zwar die deutschen Fürsten gegen den Gedanken der Säkularisation, gaben aber diesen Widerstand auf, als Frankreich auf einer derartigen Neuordnung bestehen blieb⁴⁰³); der tiefere Grund für den Wankelmut der deutschen Fürsten war, daß jeder Fürst befürchtete, sich den Zorn Napoleons zuzuziehen und dadurch bei einer Landverteilung nicht genügend berücksichtigt zu werden. Der Rastatter Kongreß wurde durch den Ausbruch des zweiten Koalitionskrieges unterbrochen. Erst der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 brachte den Reichsfrieden und die Paraphierung der Säkularisation.

Im § 26 des Hauptschlusses ist ausgesprochen, daß der Deutsche und der Malteserorden aus Rücksicht auf die Kriegsdienste ihrer Mitglieder der Säkularisation nicht unterworfen werden sollten⁴⁰⁴). Dadurch

401) Fr. Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 4. Band 1937, S. 6.

402) Fr. Schnabel, a. a. O.

403) Walter Schneider, a. a. O. S. 36.

404) Dazu eingehend Walter Schneider, a. a. O. S. 37 ff.

wurde für alle Beteiligten eine unangenehme Lage geschaffen; denn überall, wo bisher die französischen Waffen erfolgreich waren, hatte Napoleon die geistlichen Orden abgeschafft und ihre Territorien säkularisiert oder zumindest unter Sequester gestellt⁴⁰⁵⁾. Während einerseits die geistlichen Territorien auf Grund des § 26 des Hauptschlusses ihren Fortbestand für gesichert hielten, ließ der Preßburger Frieden den drei süddeutschen Souveränen die Möglichkeit, in ihren Staaten und den Territorien, die von ihrem Staatsgebiet eingeschlossen waren, alles zu tun, was sie für gut erachteten. Unmöglich konnte sie Napoleon zur Erhaltung von Körperschaften zwingen, die er selbst in seinen Staaten abgeschafft hatte. Außerdem sprach Baden dem § 26 des RDHauptschlusses jegliche Wirksamkeit ab, da sich der deutsche Kaiser bei der Paraphierung des Hauptschlusses nicht mit dem § 26 einverstanden erklärt habe⁴⁰⁶⁾. Bereits am 20. Dezember 1805 wurde in Wien zwischen Baden und Frankreich ein Staatsvertrag geschlossen, dessen Art. I der Wichtigkeit halber hier zitiert werden möge:

„S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, s'engage à faire céder à S. A. S. l'Electeur de Bade par le futur traité de paix avec S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, le Brisgau à l'exception de la partie faisant enclave dans les possessions de Wurtemberg et située à l'est d'une ligne tirée depuis de Schlegelberg jusqu'à Molbach et ses dépendances, à l'exception des villes et territoires de Villingen et Breunlingen, l'Ortenau, la ville de Constance et la commanderie de Mainau“⁴⁰⁷⁾.

Dieser Artikel, der eine Ausnahme der Ausnahme enthält, wurde kurz darauf in den Art. 8 des Preßburger Friedens zwischen Österreich und Frankreich übernommen⁴⁰⁸⁾. Da dieser Friedensvertrag im Südwesten des alten Reichs in staatsrechtlicher Hinsicht trotz aller Bemühungen keine klaren Verhältnisse geschaffen hatte, und vor allem das Geschick der Reichsritterschaft und der Ritterorden nicht völlig geklärt worden war, versuchte Napoleon, diese Fragen zunächst in einer Konvention im Januar 1806 zu lösen⁴⁰⁹⁾. Das ganze Streben Napoleons ging dahin, das Allianzsystem der süddeutschen Staaten mit Frankreich zu festigen und zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, verteilte er als Gegenleistung an seine Verbündeten die durch die Säkularisation frei werdenden Territorien. Diese schwierige Aufgabe lag hauptsächlich in den Händen des Mini-

405) Theodor Bitterauf, Die Gründung des Rheinbundes und der Untergang des alten Reichs, München 1905 S. 327, 328.

406) Sauter, Über den Maltheserorden und seine gegenwärtigen Verhältnisse zu Deutschland und zum Breisgau insbesondere, 1804, S. 158.

407) Erdmannsdörffer-Ober, Politische Korrespondenz Karl-Friedrichs von Baden (1783—1806) V. Band 1901, S. 405. Der Wortlaut des Brünner Vertrages vom 12. 12. 1805 stimmt mit Ausnahme des 1. geheimen Artikels völlig mit dem Wiener Vertrag überein.

408) Schneider, a. a. O. S. 45; der Preßburger Frieden beendigte den 3. Koalitionskrieg am 26. 12. 1805.

409) Schneider, a. a. O. S. 76.

sters Talleyrand. Da aber dem im Frühjahr 1806 nach München einberufenen und von dem französischen Gesandten Otto geleiteten Mediationskongreß kein Erfolg beschieden war, blieb die Lösung des gesamten Fragenkomplexes der Pariser Diplomatie vorbehalten. Nach Lage der Dinge war es kaum möglich, daß zwischen den Höfen von München, Stuttgart und Karlsruhe eine Einigung über die Verteilung der in Frage kommenden Gebiete zu erzielen war⁴¹⁰⁾. Daher arbeitete die französische Regierung in aller Stille einen Plan⁴¹¹⁾ aus, der die endgültige Loslösung Süddeutschlands vom Reiche bedeutete und die Bildung eines Bundes deutscher Staaten unter dem Schutze Frankreichs zum Gegenstand hatte. Um den Preis abermaliger Gebietserweiterungen und eingeschüchtert durch Drohungen des französischen Kaisers fanden sich 16 deutsche Fürsten bereit, am 12. 7. 1806 die sog. Konföderationsakte des Rheinbundes zu unterzeichnen⁴¹²⁾.

Jedoch schon nach dem Siege Napoleons bei Austerlitz im Jahre 1805 hatte das Wettrennen der drei süddeutschen Staaten um die Beute begonnen.

Angesichts der französischen Waffenerfolge glaubte der Kurfürst von Württemberg, alle Rücksichten, die er bisher notgedrungen beobachtet hatte, im November 1805 fallen lassen zu können. Er verkündete in seinem Patent vom 19. November, daß er es „für höchst notwendig und wichtig“ erachte, der jetzigen Lage der Dinge entsprechende Vorkehrungen zu treffen und bis auf weiteres von sämtlichen ritterschaftlichen Deutsch- und Johanniterordensgebieten und Gefällen Besitz zu ergreifen⁴¹³⁾. Am 28. November 1805 kam die Nachricht von diesem Erlaß durch das Amt Bretten nach Karlsruhe⁴¹⁴⁾. Gleichzeitig wurde bekannt, daß württembergische Kommissäre bereits Flehingen, ein badisches Lehen, neben anderen Orten im Kraichgau besetzt hätten. Erst am folgenden Tag lief ein Schreiben des Kurfürsten Friedrich vom 26. November ein, in dem er diese Vorgänge offiziell bekanntgab. Daraufhin ersuchte der Kurfürst Karl Friedrich die Mitglieder des Geheimen Rates in Karlsruhe um ihre Stellungnahme⁴¹⁵⁾. Deren Ansichten waren jedoch sehr geteilt. Der badische Gesandte von Reitzenstein, in dessen Hand hauptsächlich die Außenpolitik des Karlsruher Hofes lag, war der Meinung, man müsse dem Beispiel Württembergs folgen und alle ritterschaftlichen Güter und Gefälle in den Kantonen Breisgau, Ortenau, Hegau und Bodensee, sowie das Gemmingsche Gebiet in Hagenschieß okkupieren und auch alle Ge-

410) Schneider, a. a. O. S. 76.

411) Fr. v. Weech, Badische Geschichte, 1890, S. 474 ff.

412) Fr. v. Weech, Badische Geschichte, S. 475; Schneider, a. a. O. S. 77.

413) Erdmannsdörffer-Obser, a. a. O. S. 440.

414) Erdmannsdörffer-Obser, a. a. O.

415) Erdmannsdörffer-Obser, a. a. O. S. 441.

fälle des Malteser- und Deutschritterordens in Baden mit Sequester belegen⁴¹⁶⁾. Aber gerade wegen der Ordensbesitzungen hatte der Geheime Rat Bedenken, weil diese Reichsstandschaft besaßen. Es war vor allem der Geheimrat von Brauer, der jedes gewaltsame Vorgehen als einen Bruch des deutschen Staatsrechtes ansah⁴¹⁷⁾. Ähnlich äußerten sich auch andere Mitglieder des Geheimen Rats. Die Mehrheit sprach sich dahin aus, man solle sich besser darauf beschränken, die württembergischen Patente im Kraichgau zu entfernen und zugleich ein Protestschreiben an den Stuttgarter Hof zu richten⁴¹⁸⁾; zugleich sollte man eine Verständigung über die beiderseitigen Okkupationspläne herbeiführen. Die konservativen Elemente schienen im Geheimen Rat eben doch stärker; der hervorragendste Vertreter dieser Richtung war Geheimrat von Brauer, der das Recht aus dem Bereiche der Politik nicht hinwegdenken konnte und wollte. Die entgegengesetzte Ansicht verkörperte der Gesandte von Reitzenstein, der mehr oder weniger all das, was dem Staate diene, auch als gerechtfertigt ansah.

Es ist nun sehr bemerkenswert und zeigt den weitsichtigen Politiker und Staatsmann, daß Kurfürst Karl Friedrich beschloß, sich entgegen der Mehrzahl der Mitglieder seines Geheimen Rates der Auffassung Reitzensteins anzuschließen⁴¹⁹⁾. Ohne Zaudern unterzeichnete der Kurfürst die Vollmachten und Instruktionen für die drei mit dem Vollzug der Okkupationsmaßregeln betrauten Kommissäre von Dawans, Stösser und von Maler⁴²⁰⁾. Den Ritterschaftsdirektoren der entsprechenden Kantone wurde mitgeteilt, daß es der Kurfürst Karl Friedrich auf Grund besonderer Verhältnisse für notwendig erachte, die in und an den badischen Landen gelegenen oder im badischen Lehensverbände stehenden Ritterorte unter „landeshoheitlichen Schutz, Schirm und Aufsicht zu ziehen“⁴²¹⁾. Dabei wurde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dies lediglich eine „durch die Pflicht der Selbsterhaltung und des Gleichgewichts gebotene vorsorgliche Maßregel“ sei⁴²²⁾. Eine entsprechende Nachricht ging an die Deutschordensregierung in Mergentheim⁴²³⁾; dagegen wurde zunächst auf die Okkupation des Großpriorats Heitersheim verzichtet, da von Seiten der Geheimen Räte gewichtige Bedenken gegen die Berechtigung eines solchen Vorgehens geltend gemacht wurden⁴²⁴⁾.

416) Th. Bitterauf, a. a. O. S. 228; Erdmannsdörffer-Ober, a. a. O. S. 441; Schneider, a. a. O. S. 42.

417) Th. Bitterauf, a. a. O. Zur Haltung von Brauer vgl. jetzt auch die Freiburger Dissertation von E. Arndt, Vom Markgräflichen Patrimonialstaat zum Großherzoglichen Verfassungsstaat Baden (1952).

418) Erdmannsdörffer-Ober, a. a. O. S. 442.

419) Schneider, a. a. O. S. 42.

420) Erdmannsdörffer-Ober, a. a. O. S. 443.

421) Erdmannsdörffer-Ober, a. a. O.; Th. Bitterauf, a. a. O. S. 228/229.

422) Schneider, a. a. O.

423) Erdmannsdörffer-Ober, a. a. O. S. 443.

424) Siehe hierzu die Diss. von Schneider, a. a. O. S. 42.

In einem geheimen Ratsprotokoll vom 3. Dezember 1805 wurde der Inhalt der Anweisungen und Vollmachten für die drei Besitznahmekommissäre festgelegt⁴²⁵⁾. In diesen Instruktionen waren folgende Aufgaben enthalten:

1. Die Kommissäre haben sich Kenntnis zu verschaffen über die in Besitz zu nehmenden Orte, Güter und Gefälle.
2. Es ist eine militärische Bedeckung mitzunehmen, jedoch jedes Blutvergießen zu vermeiden⁴²⁶⁾; es sollten lieber in der Nähe befindliche französische Truppen zu Hilfe geholt werden.
3. Alles, was von Baden lehnbar ist, ist einzuziehen.
4. Alles, was in Baden liegt oder an Baden angrenzt, ist einzuziehen.
5. Alles, was unter bayerischer oder württembergischer Landeshoheit steht, ist auszunehmen.
6. Fremde Patente sind in den zu okkupierenden Gebieten zu entfernen.
7. In strittigen Gebieten ist das badische Patent neben dem bayerischen oder württembergischen anzuschlagen.
8. Allen Beamten ist aufzugeben, nichts mehr an die bisherigen Herrschaftskassen abzuführen.
9. Es ist in allen Fällen die für Baden vorteilhaftere Maßnahme durchzuführen, da es sich nur um ein Provisorium handelt.

Nach diesen Richtlinien wurde von badischer Seite am 9. Dezember 1805 mit den Okkupationen begonnen⁴²⁷⁾. Bald ergaben sich, wie voraussehen war, an verschiedenen Orten ernstliche Konflikte. Württembergische Kommissäre besetzten eine Anzahl von Orten, die im badischen Lehensverbände standen, wie z. B. Hochhausen, Adelshofen und Neckarbischofsheim und schlugen dort die württembergischen Patente an, welche die Badener wiederum entfernten und durch die eigenen ersetzen⁴²⁸⁾. Die Differenzen waren so stark, daß sich Baden entschloß, Frankreichs Intervention anzurufen, einstweilen aber durch Entsendung von Truppen den bedrohten Besitzstand zu sichern.

2. Die Okkupation und die nachfolgenden Verhandlungen.

Unter dem Widerspruch der Mergentheimer Regierung besetzten die Geheimen Referendäre von Maler und Stösser als badische Kommissäre Mitte Dezember 1805 die Rezepturen zu Weinheim und Weingarten, die DO. Kommenden Freiburg und Beuggen und die Kommende Mainau nebst der Herrschaft Blumenfeld⁴²⁹⁾. Der Einzug der Badener auf der

425) Schneider, a. a. O. S. 43.

426) Erdmannsdörffer-Obser, a. a. O.

427) Erdmannsdörffer-Obser, a. a. O. S. 443.

428) Dazu eingehend Erdmannsdörffer-Obser, a. a. O.

429) Erdmannsdörffer-Obser, a. a. O. S. 445.

Insel Mainau verlief ruhig und ohne Zwischenfälle. Der Komtur Freiherr von Reichenstein übergab dem Kommissär von Maler den Besitz der Herrschaft Mainau. In der Folgezeit blieben einige badische Soldaten auf der Insel.

Nicht so glatt verlief die Okkupation der in der Grafschaft Nellenburg gelegenen Herrschaft Blumenfeld und die Besetzung des unteren Gerichts. Nachdem die Badener diese Gebiete bereits besetzt hatten, wurden sie von den Württembergern wieder vertrieben⁴³⁰⁾. Württemberg, dem bekanntlich im Preßburger Frieden die Grafschaft Nellenburg zufiel, nahm die Landeshoheit mit allen Rechten für sich in Anspruch und stützte sich hierbei im wesentlichen auf Art. 8 des Friedensvertrages, wonach die drei süddeutschen Höfe die ihnen zugewiesenen österreichischen Gebiete auf dieselbe Art und mit denselben Titeln und Rechten wie ehemals Österreich besitzen sollten⁴³¹⁾. Infolgedessen setzte sich Württemberg unmittelbar in den Besitz aller Rechte, welche die Grafschaft Nellenburg über das Mainauer untere Gericht und über Blumenfeld ausgeübt hatte. Baden erhob gegen dieses Vorgehen energischen Einspruch und bezeichnete all diese Rechte, die sich Württemberg nach badischer Auffassung angemaßt hatte, als erloschen⁴³²⁾: Es berief sich dabei zunächst auf Art. 14 des Preßburger Friedens, wonach den drei süddeutschen Höfen über ihre alten und neuen Lande die volle Souveränität mit allen daraus abgeleiteten Rechten zugesprochen wurde. Außerdem begründete Baden seinen Widerspruch mit Art. 15; darin entsagte Österreich allen und jeden Rechten und Ansprüchen auf die abgetretenen Lande; dadurch seien jedoch, wie man in Karlsruhe etwas künstlich interpretierte, diese Rechte und Ansprüche selbst hinfällig geworden und hätten nicht auf Württemberg übergehen können. Beide Teile verfochten ihre Interessen in umfangreichen Denkschriften, die den Zwist jedoch nur erheblich verschärften. Die Interpretation des Karlsruher Hofes, wonach die österreichischen Rechte an Nellenburg untergegangen seien, bevor sie auf Württemberg übergehen konnten, erscheint uns heute konstruiert und lebensfremd. Viel näher hätte es gelegen, folgende Begründung anzuführen:

Durch den am 19. Mai 1759 zwischen der Kommende Mainau und Österreich abgeschlossenen und im Jahre 1779 verlängerten Pfandschaftsvertrag⁴³³⁾ besaß die Kommende tatsächlich die hohe Jurisdiktion und die Forsthoheit in Blumenfeld und im unteren Gericht; zugleich waren die Untertanen dieser Gebiete der Kommende zu Kriegsdiensten verpflichtet. Durch diese beiden integrierenden Bestandteile der Landeshoheit⁴³⁴⁾ — hohe Gerichtsbarkeit und Heerbann — waren Blumenfeld

430) Erdmannsdörffer-Obser, a. a. O.

431) Erdmannsdörffer-Obser, a. a. O. S. 553 Anm. 1.

432) Brief Reitzensteins an Karl Friedrich, Wien, den 29. 12. 1805, vgl. Erdmannsdörffer-Obser, a. a. O. S. 430 ff.

433) Vgl. oben Ziff. II, 2.

434) Vgl. oben Ziff. II, 2.

und das Mainauer untere Gericht in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts staatsrechtlich nicht mehr nellenburgisch-österreichisches, sondern vorab Mainauesches Hoheitsgebiet gewesen. Nach Art. 8 des Preßburger Friedens fiel das Territorium der Kommende Mainau jedoch an Baden⁴³⁵⁾.

Das Verhältnis zwischen Baden und Württemberg wurde vor allem dadurch verschlechtert, daß Württemberg in Nellenburg das früher von ihm selbst bekämpfte Heimfallrecht Baden gegenüber rücksichtslos zur Anwendung brachte und überdies fast alle Ritterorte des Hegaus okkupierte. Dies geschah unter dem Vorwand, daß die Ritterorte im Bereich der Landgrafschaft Nellenburg gelegen hätten und daß diese Grafschaft die landgerichtliche Jurisdiktion und die Landeshoheit darüber ausgeübt habe⁴³⁶⁾.

Eine Einigung war auch dem vom Februar bis 1. Juli 1806 in München abgehaltenen Mediationskongreß versagt, bei dem Baden durch die Geheimen Referendäre Hofer und von Maler vertreten wurde. Es wurde beschlossen, zunächst einen sog. dies normalis festzusetzen und von diesem Stichtag aus die provisorischen Okkupationsgebiete zu bestimmen⁴³⁷⁾. Dies ist aber nicht erfolgt. Auch in Paris wurde eine Lösung der wirren Verhältnisse nicht erzielt. Erst durch Art. 34 der Rheinbundakte vom 12. Juli 1806⁴³⁸⁾ wurde Württemberg gezwungen, allen seinen Ansprüchen auf badische Besitzungen — womit auch das Mainauer untere Gericht gemeint war — de facto und de jure zu entsagen. Der darauf folgende Staatsvertrag vom 13. Nov. 1806 enthielt nähere Einzelheiten über die Verteilung der Ritterorte im Hegau zwischen Baden und Württemberg⁴³⁹⁾. Danach stand fest, daß die Kommende Mainau einschließlich des unteren Gerichts bei Baden verblieb; eine Ausnahme bildete hierbei jedoch das Gebiet der Herrschaft Blumenfeld, das erst durch den am 2. Oktober 1810 in Paris zwischen Baden und Württemberg geschlossenen Staatsvertrag zu Baden kam⁴⁴⁰⁾.

Jedoch auch bei dem endgültigen Besitzübergang der Kommende Mainau in das badische Staatsgebiet gab es noch erhebliche Schwierigkeiten. Die Übergabe der Kommende sollte nämlich erst unter der Bedingung erfolgen, daß eine französische Kriegskontribution in Höhe von 15 074 Fr. 50 Cent. bezahlt wurde⁴⁴¹⁾. Nachdem der französische Übergabekommissär General Villmanzy gedroht hatte, die Kommende mit französischen Truppen zu besetzen, wenn die Kontribution nicht freiwillig bezahlt

435) Vgl. oben Ziff. IV, 1.

436) Erdmannsdörffer-Obser, a. a. O. S. 553 Anm. 1.

437) Erdmannsdörffer-Obser, a. a. O. S. 544.

438) v. Weech, a. a. O. S. 475; vgl. oben Ziff. IV, 1.

439) Erdmannsdörffer-Obser, a. a. O. S. 553 Anm. 1.

440) v. Weech, a. a. O. S. 496; Erdmannsdörffer-Obser, a. a. O. Einleitung S. LIX.

441) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4504, geheimes Ratsprotokoll vom 6. 3. 1806.

werde, sah man sich in Karlsruhe gezwungen, das Geld möglichst rasch aufzutreiben und durch ein „vertrautes Individuum“ nach Augsburg zu schicken. Diese Kriegslast wurde natürlich auf die Mainauer Gemeinden umgelegt und ruhte noch im Jahre 1808 in der gleichen Höhe auf ihnen⁴⁴²⁾. Geldgeber waren vor allen Dingen die Provinzialkasse in Meersburg, das Spitalamt und die Stiftspflege St. Stephan in Konstanz. Zur Sicherung der ihnen 1806 gewährten Darlehen mußten die Mainauer Gemeinden hypothekarische Schuldverschreibungen übergeben, und zwar⁴⁴³⁾:

1. Für die Provinzialkasse in Meersburg:
 - a) eine Schuldverschreibung der Gemeinde Lippertsreuth von 1 884 Fr. 11 C.
 - b) eine solche der Gemeinde Litzelstetten von 1 876 Fr. 81 C.
2. Für das Spitalamt in Konstanz:
 Eine Schuldverschreibung der Gemeinde Dettingen von 813 Fr. 58 C.
3. Für die Stiftspflege St. Stephan in Konstanz:
 - a) Eine Schuldverschreibung der Gemeinde Allmannsdorf von 5 654 Fr.
 - b) eine solche der Gemeinde Dingelsdorf von 2 826 Fr.
 - c) eine solche der Gemeinde Dettingen von 2 020 Fr.

15 074 Fr. 50 C.

Später wurde den Gemeinden auf Vorschlag des Geheimen Rates ein Drittel der Schuld erlassen⁴⁴⁴⁾. Auf Zinsen wurde in Anbetracht der bedrängten Lage der Gemeinden ganz verzichtet. Man begnügte sich mit kleinen ratenweisen Zurückzahlungen des Kapitals⁴⁴⁵⁾.

Nachdem die Kontribution an Frankreich bezahlt war, ging die Kommende endgültig in das badische Hoheitsgebiet über und wurde somit zum Bestandteil des am 13. August 1806 zum Großherzogtum erhobenen Kurstaates⁴⁴⁶⁾, dessen Grenzen durch die Neuerwerbungen vortrefflich abgerundet worden waren und der sich nunmehr fast ohne Unterbrechung vom Main bis an den Bodensee erstreckte⁴⁴⁷⁾.

Ursprünglich sollten, wie angekündigt, die ganzen Maßnahmen auf eine Sequestration beschränkt bleiben. Damit wäre der Zweck, der angeblich verfolgt wurde, tatsächlich erfüllt gewesen. Irgendein anzuerkennender

442) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4506, geheimes Ratsprotokoll vom 8. 4. und 22. 2. 1808, S. 7 und 14.

443) Akten Mainau, a. a. O. S. 14.

444) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4506 S. 16, geheimes Ratsprotokoll vom 25. Mai 1808.

445) Akten Mainau, a. a. O. S. 54, Protokoll des badischen Finanzministeriums vom 21. 11. 1810.

446) v. Weech, a. a. O. S. 476.

447) Vgl. hierzu auch K. S. Bader, Südwesten S. 112 ff.

Rechtstitel, der eine weitergehende Okkupation der Gebiete und der Abgaben gerechtfertigt hätte, lag nicht vor; denn zu der Zeit, in welcher die Besitznahme erfolgte, waren zwischen den einzelnen Staaten noch keinerlei entsprechende Verträge abgeschlossen worden. Trotzdem ging man im Endergebnis weiter; von einer Sequestration konnte im Grunde genommen keine Rede mehr sein. Der ausdrückliche Wille Napoleons und eine Ordre des französischen Kriegsministers Berthiers vom 19. 12. 1805⁴⁴⁸⁾ bildeten zunächst den einzigen, höchst zweifelhaften Rechtstitel, auf den sich die gewaltsame Okkupation der geistlichen Ordensgebiete stützte. Mit anderen Worten: Recht hieß praktisch, was Gewalt und Macht des Stärkeren über den Schwächeren erreicht hatte. Baden konnte zur Rechtfertigung seines Vorgehens lediglich auf die Gefahr hinweisen, die durch das württembergische Verhalten entstanden war; hierbei ist jedoch zu bemerken, daß das Vorgehen des Kurfürsten Friedrich von Württemberg durch eine Erlaubnis Napoleons gedeckt war⁴⁴⁹⁾. Trotz allem ist es Baden zugute zu halten, daß es, veranlaßt durch die konservative Rechtsauffassung des Geheimen Rates in Karlsruhe, immer wieder versuchte, sein Vorgehen zu rechtfertigen. Töricht ist es jedoch, den Kurfürsten Karl Friedrich wegen der damaligen Geschehnisse zu tadeln; an solchen Stimmen hat es zu jener Zeit sogar im eigenen Lande nicht gefehlt⁴⁵⁰⁾. Er hat als Landesfürst und Politiker das einzig Richtige getan, indem er die schmachvolle Zeit der napoleonischen Unterdrückung und das Durcheinander wechselnder Teilungspläne dazu benutzte, sein Territorium zu vergrößern.

Im Gesamtgebilde des Großherzogtums Baden war mit der Kommende Mainau ein Fremdkörper verschwunden, der keine Existenzberechtigung mehr gehabt hatte. Das Machtwort Napoleons vom 24. April 1809, durch welches der Deutsche Orden in den Rheinbundstaaten endgültig aufgehoben wurde⁴⁵¹⁾, bedeutete den letzten Todesstoß, der ein schon krankes und nicht mehr lebensfähiges Staatsgebilde vernichtete. Die Aufgaben des Deutschen Ordens, für deren Vollbringen er einst gegründet worden war, nämlich die Bekämpfung der Heiden und die Krankenpflege, bestanden entweder nicht mehr oder waren längst in die Hände der Großstaaten übergegangen. Die Institution des Deutschen Ordens hatte ihren Sinn verloren.

In politischer Hinsicht wurde die Säkularisation meist als eine Wohltat für das Land empfunden, wenn sie auch rechtlich unhaltbar begründet wurde⁴⁵²⁾. Wie so oft bei Umwälzungen entsprachen Mittel und Metho-

448) Erdmannsdörffer-Obser, a. a. O., Einleitung S. XLVII.

449) Windelband, Der Anfall des Breisgau an Baden, 1908, S. 77 Anm. 3; Schneider, a. a. O. S. 45.

450) Th. Bitterauf, a. a. O. S. 229.

451) Voigt, a. a. O. Band II S. 608.

452) K. S. Bader, a. a. O. S. 147.

den, mit denen die Nachfolgestaaten vorgingen, nur höchst unzulänglich den aner kennenswerten politischen Zielen ihrer aufgeklärten Landesherren. Gegen die Methode der Säkularisation und Mediatisierung, gegen die Schroffheit und Härte der einzelnen Maßnahmen wandte sich das Empfinden des Volkes 1803 und 1806 viel mehr, als gegen die Beseitigung des herkömmlichen politischen Status. Daß allerdings kulturelle Güter und Werte, an denen die geistlichen Herrschaften besonders reich waren, durch die Säkularisation überall in teilweise üblicher Art verschleudert, ja zerstört wurden, zeigt nur, daß die Länderstaaten den plötzlich auf sie zukommenden Aufgaben zunächst nicht gewachsen waren.

3. Die organisatorischen Maßnahmen nach dem Anfall.

Die Fülle der neuen Aufgaben, die den Landesfürsten des südwestdeutschen Raumes durch die Säkularisation gestellt wurden, war nicht leicht zu bewältigen. Es ist daher als ein besonderes Verdienst des Kurfürsten Karl Friedrich von Baden anzusehen, wenn er gleich von Anfang an der verwaltungstechnischen Schwierigkeiten durch eine Reihe von organisatorischen Maßnahmen Herr zu werden suchte. Eine der vordringlichsten Fragen im Zuge der Entschädigung war die der an die Geschädigten zu zahlenden Pensionen. Bereits in Artikel 15 Ziffer 3 des geheimen Allianzvertrages zwischen Frankreich, Bayern, Württemberg und Baden, der am 16. bzw. 21. Januar 1806 in München bzw. Karlsruhe ratifiziert wurde, findet sich darüber eine wichtige Bestimmung⁴⁵³⁾:

„La quotité des pensions que devront payer L. L. M. M. les Rois de Bavière et de Wurtemberg et de Bade à chacun des membres des ordres militaires ou religieux ou mixtes qui étaient possessionés dans leurs états respectifs et qui ont été ou qui pourrait être dépossédés en conséquence des derniers traités⁴⁵⁴⁾.

Diese den süddeutschen Fürsten auferlegte Pflicht zur Zahlung von Pensionen wurde bestätigt durch Ziffer 3 des napoleonischen Erlasses vom 24. April 1809⁴⁵⁵⁾.

Damit war die Rechtsgrundlage für die Pensionszahlungen geschaffen. Als Pensionsempfänger ausgeschlossen waren nach dem ausdrücklichen Willen Napoleons diejenigen Ordensmitglieder, die während der österreichisch-französischen Kriege auf Seiten Österreichs im Heeresdienst gestanden hatten⁴⁵⁶⁾. Diese Klausel stellte eine sehr unbillige Härte dar; denn sie traf gerade diejenigen Ritter, die ihrem Eide getreu unter die Fahnen ihres Kaisers geeilt waren.

453) Erdmannsdörffer-Ober, a. a. O. S. 522.

454) Vgl. Art. 33 der Rheinbundakte vom 12. 7. 1806.

455) Voigt, a. a. O. II. Band S. 607/608.

456) Voigt, a. a. O. II. Band S. 608.

Die Pensionszahlungen für die Beamten und Angestellten der früheren Kommende Mainau wurden folgendermaßen geregelt:

Durch das Geheime Ratsprotokoll vom 10. 2. 1807⁴⁵⁷⁾ wurde bestimmt, daß der ehemalige Komtur Freiherr von Reichenstein folgende jährliche Pension erhalten solle:

An barem Gelde	2 670 fl
Haber, 45 Malter à 10 fl 40 kr	480 fl
Heu, 146 Zentner à 40 kr	97 fl 20 kr
Stroh, 730 Bund à 6 kr	73 fl
30 Klafter Holz, frei ans Haus geliefert	150 fl
Transport 300 fl	600 fl
2 Fuder Wein dritter Klasse à 150 fl	300 fl
16 Malter Körner Konstanzer Maß à 16 fl	256 fl
8 Malter Roggen à 12 fl	96 fl
6 Malter Gerste à 10 fl	60 fl
Den Genuß der Jagd im Revier von Egg	
4 Rehböcke à 5 fl	20 fl
20 Hasen à 30 kr	10 fl
12 Schnepfen à 15 kr	3 fl
8 Feldhühner à 15 kr	2 fl
Den neuen Garten hinter der Kirche à $\frac{3}{4}$ Jauchart	6 fl
Den Spitzaber mit Obstbäumen	15 fl
Ein Gärtlein: à $\frac{3}{4}$ Jauchart	14 fl
Freie Wohnung nebst Gebrauch des Hausrats	150 fl

Die Gesamtpension des Komturs wurde mit 5002 fl und 20 kr veranschlagt⁴⁵⁸⁾.

Das Justizministerium berichtete am 12. Dezember 1808, der Komtur von Reichenstein habe beim Großherzog um Erhöhung seiner Pension um weitere 500 fl gebeten, die ihm auf Grund seiner Eigenschaft als Ratsgebietiger zustünden⁴⁵⁹⁾. Diese Erhöhung wurde dem Komtur vom 23. April 1809 ab bewilligt⁴⁶⁰⁾. Der letzte Komtur zu Mainau war noch verhältnismäßig lange im Genuß dieser Pension. Er starb am 30. August 1819 in seinem 72. Lebensjahre zu Mainau und wurde am 2. September in Allmannsdorf begraben⁴⁶¹⁾. Im ganzen wohnten damals 62 Personen

457) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4505.

458) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4505.

459) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4506 S. 39.

460) Akten Mainau, a. a. O., Bericht des Kabinettsministeriums vom 24. Februar 1809.

461) Schreckenstein, a. a. O. S. 224.

auf der Insel⁴⁶²). Nach dem Tode des Komturs siedelte die landesherrliche Domänenverwaltung, die bisher ihren Sitz auf der Insel gehabt hatte, nach Konstanz über⁴⁶³).

Über die Pensionierung der Rentmeister Schäfer und Johann Konrad Hütlin konnte in den betreffenden Personalakten nichts gefunden werden. Es darf jedoch mit Sicherheit angenommen werden, daß beide in die landesherrliche Verwaltung übernommen wurden, da sie ja besondere Erfahrungen und Kenntnisse über Land und Leute der früheren Kommande Mainau besaßen.

Aus einer Aktennotiz vom Jahre 1807 ergibt sich, daß fast alle Unterbeamten und Bediensteten unter Beibehaltung desselben Gehaltes in ihrem Tätigkeitsfeld belassen wurden⁴⁶⁴). Über das Schicksal einiger Beamten und Angestellten konnte aus den Akten entnommen werden, daß z. B. der Revierförster Sebastian Gulde zu Dettingen im Jahre 1813 mit einer Pension von jährlich 216 fl 30 kr in den Ruhestand versetzt wurde⁴⁶⁵). Der Hufschmied Konrad Schneider zu Mainau hatte eine Pension von jährlich 80 fl, 1 Malter Gerste, 4 Malter Roggen, 6 Eimer Wein dritter Klasse, 2 Klafter harten und 2 Klafter weichen Brennholzes. Als Pensionär versah er noch den Dienst des Sakristans für die Schloßkirche zu Mainau⁴⁶⁶). Der Mainauer Registrator Schwikardt zu Egg bezog eine jährliche Pension von 200 fl, 4 Malter Gerste, 4 Malter Roggen, 1 Fuder Wein zweiter Klasse und 8 Klafter Brennholz⁴⁶⁷). Zu Zeiten des Ordens hatte die Beschließerin Josepha Manz neben Gewährung eines reichlichen Lebensunterhaltes noch jährlich eine Vergütung von 40 fl und außerdem 200 fl Trinkgelder erhalten. Vom Großherzogtum bezog sie lediglich eine Pension von jährlich 22 fl. Ein vom Komtur von Reichenstein für sie gestellter Antrag auf Erhöhung dieser Pension wurde von Großherzog Ludwig am 17. Juni 1819 abgelehnt⁴⁶⁸).

Der Kammerdiener Gommenginger und die Dienerin Halder, geb. Müller, waren mit einer Pension von je 50 fl jährlich bedacht⁴⁶⁹). Der mit jährlich 80 fl pensionierte Mainauische Bediente Michael Burger bat um die Erlaubnis, seine Pension in seinem Heimatort Löffelstelzen bei Mer-

462) Schreckenstein, a. a. O.

463) Schreckenstein, a. a. O.

464) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4505.

465) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4506, S. 75, Nachricht der Generalstaatskasse vom 3. 2. 1813.

466) Akten Mainau, a. a. O., Bericht des Direktoriums des Seekreises vom 14. 5. 1814.

467) Akten Mainau, a. a. O. S. 87, Bericht des Direktoriums des Seekreises vom 22. 10. 1816.

468) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4506, S. 102—105; 110.

469) Akten Mainau, a. a. O. S. 64 und 72; Anzeige ihres Ablebens durch das Direktorium des Seekreises vom 13. Juni 1812.

gentheim verbrauchen zu dürfen. Da er wegen „Leibesgebrecben und aus Mangel an Kenntnissen“ zu keinem herrschaftlichen Dienste mehr zu verwenden war, wurde sein Gesuch bewilligt, die Pension „abzugsfrei im Ausland zu verzehren“⁴⁷⁰⁾.

Weitaus der größte Teil der früheren Ordensbeamten und Bediensteten erlitt durch den Übergang der Kommende Mainau an Baden keine Einbuße. Wenn auch vereinzelt Härten durch diesen Wechsel entstanden sind, so ist doch festzustellen, daß niemand aus Mangel an Geldmitteln elend zugrunde gegangen ist.

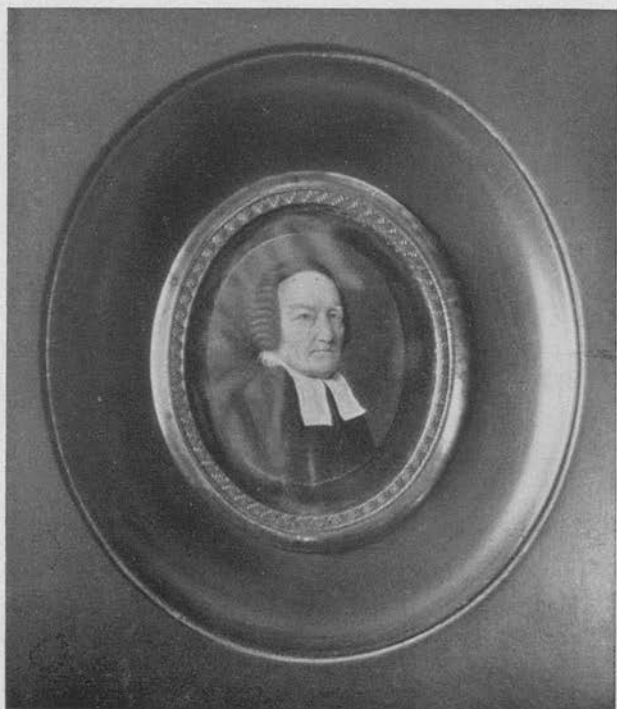
Die Möbel in den Schlössern zu Beuggen, Meersburg und Mainau sollten behalten und sorgsam gepflegt werden⁴⁷¹⁾. Dies wurde auf der Mainau jedoch erst nach dem Tode des Komturs von Reichenstein im Jahre 1819 aktuell, weil er den größten Teil der Einrichtung benutzte.

Für die stattlichen Bauten und schönen Anlagen auf der Insel folgte darauf eine Zeit der Vernachlässigung und des Zerfalls. Erst als im Jahre 1827 Fürst Nikolaus Esterhazy die Insel zum Preise von 65 000 Gulden vom Staate kaufte⁴⁷²⁾, begann wieder eine Epoche des Aufstiegs und der Verschönerung, die sich unter den späteren Eigentümern, den Grafen Douglas fortsetzte. Zu wirklicher Blüte aber gelangte die Insel Mainau erst, als sie Großherzog Friedrich I. von Baden um die Mitte des 19. Jahrhunderts erwarb und zu seiner Sommerresidenz machte. Nach dem Tode der Großherzogin Luise von Baden im Jahre 1924 fiel das Besitztum durch Erbgang an ihre Tochter, die Königin Viktoria von Schweden, und ging dadurch dem Hause Zähringen verloren.

470) Akten Mainau, a. a. O. S. 149; Ermächtigung des Finanzministeriums vom 3. Januar 1822.

471) Akten Mainau, Abt. 237 Fasz. 4506, S. 23, Bericht der Rentkammer vom 5. 9. 1808.

472) Schreckenstein, a. a. O. S. 225.



*Magister Joh. Gottlob Lorenz
Sembeck
1727—1803
als Senior der Lindauer Pfarrer*

Magister Joh. Gottlob Lorenz Sembeck

1727—1803

Prediger in Lindau

I.

1. Einleitung
2. Literatur
3. Herkunft
4. Studienjahre
5. Wirksamkeit in Lindau-Aeschach 1750—1777
6. Wirksamkeit in der Stadt Lindau 1777—1803

II.

Sembecks erfaßbare Leistungen in und neben seinem Pfarramt

1. Schriftsteller, Rezensent, Redaktor
2. Seine Bücher „Versuch“ und seine Verteidigung
3. Sembecks Stellung in den theologischen Richtungen seiner Zeit
4. Predigten
5. Liturgie und Gesangbuch
6. Schulreformen
7. Bibliothek
8. Schlußwort
9. Anhang: Proben aus seinen Büchern

LITERATUR

Handschriftliche Quellen

Nachträge zur Prediger- und Schulhistorie des Bonaventura Riesch im Lindauer Stadtarchiv, p. 339 ff. und 627—631.

Ratsprotokolle 1750—1803.

Kirchen- und Schulakten, Akten zu den Ratsprotokollen.

Kirchenbücher beim evangelischen Pfarramt Lindau.

Schriftliche Mitteilungen aus den Pfarrbüchern zu Vierzehneiligen und aus der Universitäts-Matrikel Jena durch Dozent Dr. Edgar Lehmann in Jena.

Gedruckte Quellen

- a. Zeitgenössische Literatur, *Johann Caspar Lavater*, Zürich (1741—1801), *Aussichten in die Ewigkeit*, geschrieben 1768, erschienen 1770 in Zürich bey Orell, Füßli, 2. Auflage, 4 Bände. 9. Brief. — Reise nach Kopenhagen im Sommer 1793, S. 171.

Gradmann, Das gelehrte Schwaben oder Lexikon der jetzt lebenden schwäbischen Schriftsteller . . . Herausgegeben von Johann Jakob Gradmann, evang. Pfarrer in Ravensburg. Im Verlag des Verfassers 1802. 872 bzw. über 900 Seiten.

Meusel, Lexikon deutscher Schriftsteller 1784 ff. Sembeck ist in Bd. II und in einem Nachtrag erwähnt.

Sembeck, J. G. L. Versuch, die Versetzung der begnadeten Menschen an Stelle der gefallenen Engel aus der Schrift zu beweisen. Lindau, Frankfurt und Leipzig, 1759—1764. 2 Bände und eine Verteidigung.

Freymüthige Nachrichten von Neuen Büchern (Zürich) vom Jahr 1759, S. 125/126 und 1762, S. 290—295.

b. *Neuere Literatur*

Geschichte der Stadt Lindau im Bodensee, herausgegeben von Dr. K. *Wolfart* unter Mitwirkung v. Dr. Fr. Joetze, Dr. H. Loewe, Dr. Th. Stettner, Bände I₁, I₂ und II. Lindau, 1909, Kommissionsverlag Joh. Thomas Stettner, zitiert *Wolfart*.

Sensburg W., Bibliographie zur Geschichte der Stadt Lindau, 1907, Heft 36 der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees.

Dorf Müller L., Geschichte der Lindauischen Stadtbibliothek, 1915, Heft 44 des Vereins für Geschichte des Bodensees.

Stolze Alfred Otto, Die deutschen Schulen und Realschulen der Allgäuer Reichsstädte bis zur Mediatisierung, Monumenta Germaniae Paedagogica Beiheft 1, Berlin 1916.

Eckert Ferdinand, Geschichte der Lateinschule Lindau 1528—1928. Festschrift mit Abbildungen. Neujahrsblatt 8 des Museumsvereins Lindau, 1928.

Stolze Alfred O. (Stadtarchivar), Geschichte des Lindauer Stadtarchivs. Neujahrsblatt 12 des Museumsvereins Lindau, 1951.

Günther Johann, Lebensskizzen der Professoren der Universität Jena 1558—1858. Jena 1858.



Magister J.G.L., Sembeck

als Pfarrer in Aeschach-Lindau

1750—1777

Einleitung

Zwei Ölgemälde, einst in der guten Stube meiner Großeltern, seit 1911 bei deren jüngstem Sohn, Prof. Robert Rittmeyer, meinem Onkel, haben mich schon früh interessiert. Sie stellen das Ehepaar Elisäus Rittmeyer, Handelsherr und Senator in Lindau, und seine Gattin, Regina Magdalena, geb. Sembeck, dar, und zwar in Gewandung und Haartracht aus der Zeit der Königin Marie Antoinette. Das Ehepaar hielt 1777 Hochzeit und dürfte damals oder bald hernach, zu Anfang der Jahre um 1780, von einem unbekanntem Maler porträtiert worden sein. Mein Großvater erzählte, daß sie eine Tochter des Magisters Sembeck in Lindau gewesen sei. Vor einigen Jahren konnte mein Bruder aus dem Nachlaß eines Veters noch eine Miniatur erwerben, die den Magister in seinen alten Tagen, der Haartracht nach etwa um 1790/1800, darstellt. Mein Interesse an der Familienkunde trieb mich dazu, auch diesen Vorfahren nachzuforschen, schon vor 1930 und dann, nach langem, unfreiwilligem Unterbruch, von neuem 1952. Das Interesse anderer Familienglieder und eine Familientagung gaben weitem Ansporn dazu. Das Material zeigte sich bald in der gedruckten Literatur der früheren Reichsstadt Lindau ziemlich reichlich und noch ergiebiger im Lindauer Stadtarchiv. Es schien mir angezeigt, dem geistig regsamen Magister philosophiae und Prediger, auf seinen 150. Todestag, am 22. April 1953 eine Würdigung in der Lindauer Zeitung zu widmen. Indessen wollte es nicht gelingen, alle die reichlichen Nachrichten über ihn in einen Zeitungsartikel zu pressen; der Mann und seine Schicksale erschienen bedeutend genug, um seiner auch in einem wissenschaftlichen Artikel zu gedenken.

Dieser mag einen Beitrag zur Geschichte des geistigen Lebens in Lindau in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bilden.

Dank

Unterstützt wurde ich bei den Forschungen in Lindau durch Herrn Stadtarchivar Dr. Alfred Stolze, seine liebenswürdige Gattin, die während seiner Krankheit mir seine Ratschläge übermittelte, sowie durch den derzeitigen Bibliothekar, Herrn Dumcke, der bereits Sembecks Bedeutung für die Stadtbibliothek erkannt und Notizen über ihn gesammelt hatte. Möge er deren noch recht viele finden und mit Nachträgen das vorliegende Lebensbild ergänzen.

Einsicht in die Kirchenbücher und in die Sakristei zu St. Stephan boten mir Herr Stadtpfarrer Horckel und seine Gattin.

Nächst den Genannten gilt mein Dank auch Frau Gombart in Aeschach, die die Familientradition Sembeck-Rittmeyer-Grobois-Gombart in Lindau aus eigenem lebhaftem Interesse treu bewahrt und mir daher mündlich und schriftlich verschiedene Mitteilungen über Sembeck und seine Lindauer Nachkommen machen konnte.

In Zürich war Prof. Dr. Rudolf Pestalozzi so freundlich, die Spuren Sembecks im Nachlaß seines Vorfahren, Johann Caspar Lavater, für mich aufzusuchen.

Herkunft

Den meisten Stoff zu Johann Gottlob Lorenz Sembecks Lebensgeschichte bietet der stattliche handschriftliche Band in Stadtarchiv Lindau „Prediger und Schulhistorie“, begonnen 1739 von Pfarrer Bonaventura Riesch und nach seinem 1749 erfolgten Tode von verschiedenen andern, wohl auch Theologen, deren Namen noch nicht ermittelt sind, fortgesetzt. Der gelehrte Riesch konnte Sembeck nicht kennen, noch etwas von ihm wissen, denn der Tod nahm ihm die Feder aus der Hand, noch ehe Sembeck Lindaus Boden betrat. Ja, der frühe Tod der beiden Lindauer Prediger Bonaventura Riesch und Sebastian Fels im Jahr 1749 und das Ableben eines dritten Predigers im Jahr 1750 war einer der Gründe, die unserm Sembeck den Weg nach Lindau wiesen. Fast jeder Satz in den Aufzeichnungen über Sembeck, geschrieben bald nach 1803 und vor 1836, läßt vermuten, daß seinem Biographen noch ausführliche eigenhändige Aufzeichnungen Sembecks vorlagen, sehr wahrscheinlich ein Curriculum vitae, eingereicht bei seiner Bewerbung um die freie Predigerstelle, und dazu eine Rückschau bei seinem fünfzigjährigen Amtsjubiläum mit den Angaben über seine Wirksamkeit in Lindau¹⁾. Überdies hat der bisher unbekannte Biograph²⁾ auch in verständnisvoller Weise aus den Ratsprotokollen und dazugehörenden Akten geschöpft. Seine Ausführungen sollen daher möglichst wörtlich folgen, wo nötig erläutert, gekürzt oder erweitert werden. Zudem müssen einige Namen berichtigt werden, weil beim Abschreiben unbekannter Namen leicht Irrtümer vorkommen können.

„LXI.³⁾ Johann Gottlob Lorenz Sembeck, Prediger von 1750—1802. Dieser Jubelprediger wurde zu Vierzehnheiligen, einem Altenburgischen Dorfe in Sachsen⁴⁾, im Jahr 1727, den 4. Jänner geboren, und zwar als

1) Der Biograph nennt auch ein gelehrtes Manuskript, dessen Abschrift im gleichen Band S. 627—630 folgt.

2) In Frage kommt sowohl Sembecks Nachfolger, Pfr. Thommann, der das Material schon bei Sembecks fünfzigjährigem Amtsjubiläum für jene Jubelpredigt verwendet haben mag, als der Bibliothekgehilfe, Lehrer und Kantor Metz, der Sembeck jahrelang beim Katalogisieren half.

3) LXI heißt der einundsechzigste Prediger, in Lindau.

4) Diese drei Dörfer bilden eine altenburgische Enklave in weimar'schem Gebiete, wenige Kilometer nordwestlich von Jena.

der dritte Sprosse der fruchtbaren Ehe des Herrn *Johann Ernst Sembeck*, Prediger der Gemeinden zu Vierzehnheiligen, Groß- und Kleinromstätt, und der Frau *Johanna Dorothea Gantzmüllerin* von Naumburg“ (nicht *Jonasmüller*, wie es in Lindau heißt).

Im Taufbuch von Vierzehnheiligen sei unser Sembeck als *Johann Georg Lorenz* eingetragen, erst später wird aus dem *Georg* ein *Gottlob*, aber bereits im *Gymnasium zu Altenburg*⁵⁾.

Von der Familie Sembeck war ebenfalls noch einiges zu erfahren, was bisher in Lindau unbekannt blieb⁶⁾:

Anfang 1600 lebte in Eger, einer zu Böhmen gehörenden Stadt mit viel deutscher Bevölkerung, nahe der bayerischen und sächsischen Grenze, der Bürger *Lorenz Sembeck*, der sich dort noch *Seidenbecher* nannte⁷⁾. Er wanderte als Exulant nach *Altenburg* aus⁸⁾, nachdem er in Eger mehrere Kinder gezeugt hatte. Sein Sohn *Georg*, geb. 1610 in Eger, war in *Altenburg* Kaufmann und *Leineweber*. Er hat es hier zu großem Wohlstand und Ansehen gebracht. Sein Sohn (*Johann?*), geb. 1650, studierte, wurde 1678 Rektor in *Schmölln*, 1690 Pfarrer in *Rositz*, später in *Targis* und *Heinichen*, Ephorie *Borna*. Von ihm sind zwei Söhne bekannt, *Johann Ernst* und *Johann Samuel*. Der Name des letzteren steht 1702, 14. Oktober, in der Matrikel der Universität *Jena*. Er hat auch in *Leipzig* um 1697 Theologie studiert, wie sein Bruder *Johann Ernst*. *Johann Ernst* war noch in *Schmölln*, einem Städtchen im *Altenburgischen*, eine Meile von *Altenburg* entfernt, geboren, wo jeweils drei Jahrmärkte stattfanden. Er wurde Pfarrer in *Vierzehnheiligen*. Aus seiner Ehe mit *Johanna Dorothea Gantzmüllerin*, geschlossen 1722, gingen fünf Kinder hervor, von denen unser *Lorenz* das dritte, aber der zweite Sohn war. Seine etwas ältere Schwester, *Johanna Dorothea*, verheiratete sich mit *Adam Brehme* in *Wormstedt* und *Utenbach*, der auch Schriftsteller war. Wahrscheinlich ist der älteste Sohn identisch mit dem in der *Jenenser Universitätsmatrikel* eingetragenen *Ernst Friedrich Sembeck* aus *Vierzehnheiligen*. Von den jüngeren Geschwistern war nichts zu erfahren. Pfarrer *Johann Ernst Sembeck* starb schon am 2. Oktober 1733 von seiner Frau und seinen fünf Kindern weg. Daher heißt es in *Magister Sembecks Lebensbild* in *Lindau* weiter:

5) Stadtarchiv Lindau F. 69/11. Zeugnis ausgestellt am 6. Mai 1745 von Rektor *Gottfried Moerlin*.

6) Nach Mitteilung von Dr. *Edgar Lehmann*, *Jena*, aus „*Heimatglocken* von *Isserstedt*“ (bei *Vierzehnheiligen*) 1938, Nr. 6 (*Glaube* und *Heimat*).

7) *Seidenbecher* ergibt bei schneller sächsischer Aussprache leicht *Sembeck*. *Sembeck* selber wehrt sich gegen die Schreibweise *Szembeck*, Name polnischer Grafen, mit denen er nichts zu tun habe (in seiner Rechtfertigung gegen Prof. Dr. *Ernesti*).

8) Die Auswanderung dürfte 1620 erfolgt sein, als 30 000 böhmische Familien wegzogen, weil Kaiser *Ferdinand II.* die Protestanten rechtlos gemacht hatte.

„Kaum hatte er das 6. Jahr erreicht, so verlor er schon durch einen frühzeitigen Tod die Fürsorge und Hülfe seines irdischen Vaters, von demselben sterbend noch dem Studieren, vorzüglich der Theologie gewidmet, wurde er bald hernach der Aufsicht eines Predigers übergeben, um mit seinen Kindern zugleich von einem geschickten Candidaten unterrichtet zu werden, und ebensobald entwickelten sich auch die schönen Fähigkeiten, die Gott in ihn gelegt hatte.“

„Nachgehends folgte er seiner Mutter nach Jena und besuchte eine Zeitlang die dasige (dortige) Stadtschule. Endlich aber fand er noch bessere Gelegenheit, den Studien obzuliegen, auf der Domschule zu Naumburg, wo er 3½ Jahre lang unter der Anführung der dasigen berühmten Lehrer, des Rektors M. Schulze und des Konrektors M. Biedermann, merkliche Fortschritte machte. Obgleich nun auch von seiner geliebten Mutter durch ihr Hinscheiden verlassen, so sorgte doch die göttliche Vorsehung abermals für ihn, insofern als sie eben um diese Zeit einen seiner Anverwandten, den Herrn Johann Gottfried Sembeck, vornehmen Kaufmann in Altenburg erweckte, daß er ihn nicht nur 1742 auf das dortige Gymnasium illustre brachte, sondern auch sein Studieren erleichterte und durch fortwährende Aufmunterung beförderte. Hier genoß er des öffentlichen und besonderen Unterrichtes des Direktors Moerlin und Professors Weber mit gutem Erfolg, hielt auch 1743 auf des Herzogs Friedrich Geburtstag eine öffentliche Rede und legte dabei einen Grund in der deutschen Dichtkunst, die ihm in der Folge zu seiner Erhaltung und zur Erweckung manches Gönners vieles beitrug. Zu Anfang des Jahres 1745 erhielt er vom Altenburgischen Consistorio nach vorangegangener Prüfung die Erlaubnis, auf Akademien zu gehen.“ Dieses Reifezeugnis liegt bei den Zeugnissen und Akten im Lindauer Stadtarchiv⁹⁾.

Der genannte Kaufmann Sembeck kann ein Oheim oder Großoheim unseres Sembeck gewesen sein.

9) Stadtarchiv Lindau F. Nr. 69, 11. Ausgestellt am 6. Mai 1745 von Rektor Gottfried Moerlin.

Studienjahre.

Unser Lorenz Sembeck wählte und bezog die Universität Jena¹⁰⁾, wo er vor allem die theologischen Vorlesungen der Professoren und Kirchenräte Walch¹¹⁾ und Hallbauer hörte¹²⁾. In den philosophischen Vorlesungen der Professoren Darjes, Buda und Hamberger hatte er zu „wegweisen“. Vermutlich konnte er dadurch die Vorlesungen besuchen, ohne sie bezahlen zu müssen. In den Sprachen hörte er die Professoren Tympe und Rekenberger. „Vorzüglich blieb ihm die recht väterliche Liebe und Gewogenheit unvergeßlich, deren ihn der Kirchenrat und D. Hallbauer, bei dem er auch meist im Hause gewohnt hatte, würdigte. Unter Anführung dieses Gönners übte er sich im Disputieren und in der geistlichen Beredsamkeit und wurde von ihm unter die Circular- und Mittagprediger aufgenommen. Sodann gelangte er nach vorhergegangenem theologischem Examen unter die Zahl der Kandidaten des Altenburgischen Fürstentums¹³⁾. Die theologische Fakultät verschaffte ihm auch zu Anfang des

10) Nach Mitteilung von Dr. Edgar Lehmann sind in der Matrikel der Universität Jena von 1673 bis 1795 fünf Studenten mit dem Namen Sembeck eingetragen, unter diesen unser Johann Gottlob Lorenz, sein Bruder Ernst Friedrich, sein Onkel (Vatersbruder) Johann Samuel. Nicht ersichtlich ist die Verwandtschaft mit den beiden andern Sembeck.

1673, nach dem 5. August, also Wintersemester 1673/74: Johann Sembeck, Altenburgensis Misnicus (Meißnisch, d. h. in diesem Fall in Thüringen). Es könnte der um 1650 geborene Großvater gewesen sein.

1702, 14. Oktober: Johann Samuel Sembeckius Schmölla-Misnicus, s(emi), gr(atis).

1745, 12. Mai: Joh. Gottlob Laurentius Sembeck, Vierzehnheiligensis Altenburgicus.

1745, 18. August: Ernestus Friedericus Sembeck, Vierzehnheiligensis Altenburgicus, gratis.

1795, 27. August: Joh. Christianus Andreas Sembeck, Posnekensis (aus Pößneck).

Im Zedlerschen Lexikon von 1742 ist überdies ein Theologe Georg Lorenz Seidenbecher erwähnt, der evangelischer Prediger zu Unterneuborn im Gothaischen war, wegen Chiliasmus seine Stelle verlor und 1663 als Privatmann zu Eisfeld starb. Seine Schrift, 1660 mit dem Pseudonym Wahrmond Freiburger erschienen und 1664 noch „Unschuldige Nachrichten“ zeugen dafür, daß auch dieser ein spekulativer Kopf war. Also, wie auch die Verwandtschaft unter ihnen sein mochte, eine zur Theologie geneigte Familie.

11) Von Prof. Walch liegt ein Zeugnis für Sembeck bei den Akten F. 69/11.

12) Die genauen Namen und Daten der Professoren sind zu finden bei: Joh. Günther, Lebensskizzen der Professoren der Universität Jena 1558—1858, Jena.

S. 193 *Walch*, Joh. Georg, von Meiningen, 1693—1775, Prof. für Philosophie, Altertümer, Theologie, auch Kirchenrat.

S. 194 *Hallbauer*, Friedr. Andreas, 1692—1750, v. Allstedt, Thüringen. Prof. für Beredsamkeit und Dichtkunst und Theologie. Kirchenrat. Inspektor der sachsen-gothaischen und sachsen-altenburgischen Landeskinder. Hallbauer hatte zu Halle in dem v. Aug. Herm. Francke gegründeten Waisenhaus gelernt.

S. 198 *Darjes*, Joachim Georg (nicht Daniel, wie in der Lindauer Abschrift steht), 1714—1791, aus Gustrow. Prof. für Moral und Politik, der großen Zulauf hatte und 1763 nach Frankfurt a. d. Oder zog.

13) Dieses Zeugnis liegt auch in F. 69/11.

Jahres 1748 einen wohlthätigen Anteil an dem freiherrlich Lynckerischen Stipendio illustri theologico, wodurch er sich zugleich aufgemuntert sah, den höheren theologischen Wissenschaften umso angelegentlicher obzuliegen.“

„Dieses Stipendiums wegen hielt er im folgenden Jahre zum Gedächtnis der Augsburgischen Konfession eine öffentliche lateinische Rede, worin er zeigen wollte, daß die Lehren der Augsburger Konfession der Vernunft entsprechender seien als diejenigen des Tridentiner Konzils. Diese Rede wurde dem Druck übergeben.“

Die Universitätsbibliothek Jena, in der unser Sembeck so oft gearbeitet hat, besitzt diese Rede, die am 25. Juni 1749 in der Kollegienkirche gehalten wurde und 1750 im Druck erschien¹⁴⁾. Nach Dr. Edgar Lehmann erweist sich Sembeck als gemäßigter Rationalist, der sich auf die Vernunft beruft, aber die Bibel über sie stellt. Als solcher zeigt er sich später auch in seinen Büchern, wie der betreffende Abschnitt darstellen wird. Die Rede ist seinem Gönner, Albert Anton von Ruxleben und Barda, Geheimem Rat des Herzogs von Sachsen-Gotha und Altenburg, gewidmet. Seine Fürbitte gilt den sächsischen Herzögen, d. h. den Landesfürsten, sowie dem Freiherrn Ernst Christian von Lyncker, kaiserlichem Hofrat, markgräflichem Ansbachischem Geheimrat, dessen Stipendium Sembeck genossen hatte, dem Rektor, den Professoren und der Theologischen Fakultät.

Auch die Einladung zur Rede ist begedruckt, in der der Professor für Redekunst und Poetik, Christian Heinrich Eckard¹⁵⁾, den jungen Redner vorstellt. Im Jahr 1750 begann Sembeck „Auf Anraten der Theologischen Fakultät zusammen mit M. Becker den Theologischen Büchersaal zu schreiben, welches Werk er bis zum 16. Stück fortsetzte“. Seinen Lebensunterhalt verdiente er, wie vor dem Abschluß seiner Studien, mit Stundengeben, zuweilen mit Gelegenheitsgedichten und auch mit untergeordneter Arbeit, die ihm viel Zeit wegnahm und, wie es in der Biographie heißt, „seinem Fortschreiten in den Wissenschaften mehr hinderlich als förderlich waren“.

Im Frühling 1750 starb, wie aus der Lebensskizze Professor Hallbauers zu ersehen ist, dieser beste Gönner Sembecks, der ihm als Altenburgischer Konsistorialrat am ehesten zu einer Predigerstelle hätte verhelfen können. Mit ihm verlor Sembeck allem Anschein nach seine beste, väterliche Stütze in Jena und in der Heimat. Nun sah er gar keine Aussicht auf eine Stelle vor sich, Prediger waren genug vorhanden. Auch in dieser Ausweg-

14) Titel: Oratio qua doctrinas Augustanae Confessionis rationi magis probatas esse quam a Concilio Tridentino propositas evincitur. (Rede, in der nachgewiesen wird, daß die Lehren der augsburgischen Konfession vernunftgemäßer als die des Tridentinischen Konzils sind.) „Quaeque ad gratam Augustanae Confessionis renovandam memoriam jussu superiorum anno r. s. 1749 publice est habita a Laurentio Sembeck. Thuringo. Jena: Joh. Werther 1750.“ 8^o 16 Seiten.

15) Prof. Christian Heinrich Eckard, aus Quedlinburg, 1716—1751. Professor für Beredsamkeit.

losigkeit zeigte sich unversehens Hilfe, zu der er ungeahnterweise selber den Weg gebahnt hatte. Er pflegte nämlich eine Anzahl junger Studenten, sächsische und auch einige aus Lindau, zu einem freundschaftlichen Zirkel zu versammeln, um sie in den Kenntnissen und Wissenschaften zu fördern und zur Aussprache ihrer Gedanken und Meinungen anzuregen. Einem dieser jungen Lindauer half er als Kollegien-Repetitor, wofür ihm dieser freie Wohnung und Heizung bot. Aus einem Brief aus Lindau teilte dieser im Mai 1750 Sembeck und den Freunden mit, daß dort schon wieder ein Prediger gestorben sei, nachdem im vorigen Jahr 1749 zwei Prediger in den besten Jahren fast zur gleichen Stunde am gleichen Tag verstorben und miteinander begraben worden waren. Der junge Freund fügte bei, nun sei man in Lindau in Verlegenheit, denn der nächste Lindauer Anwärter sei einer der ihren, noch nicht weit genug in den Studien und zur Übernahme eines Amtes noch nicht fähig¹⁶⁾. Anschaulich, zweifellos nach Sembecks eigenen Aufzeichnungen, heißt es im Nachtrag weiter:

„Wenn ich mich gebührend meldete“, fragte Sembeck, „glaubt ihr wohl, daß ich Gehör fände?“ „Wir zweifeln nicht“, erwiderten seine Lindauer Freunde, „daß du die vakante Stelle als ein Mann mit den besten Zeugnissen versehen und als Mitarbeiter an dem Theologischen Büchersaal bekannt, erhalten wirst, wenn du dich persönlich stellst; denn ohne persönliche Bekanntschaft mit dem Mann, der ein Predigtamt sucht, und ohne seinen öffentlichen Vortrag gehört zu haben, wird bei uns niemand angestellt.“

Die Freunde nannten ihm Lindauer Adressen, wo er Aussicht hatte, empfohlen zu werden, nämlich M. Lutz, Pfarrer, und Herrn Rektor Langensee, wie aus einem Bruchstück eines Briefes Sembecks vom 27. Juni 1750 an Johann Jakob Siri, Pfarrer in Lindau, hervorgeht. Er wurde daraufhin aufgefordert, sich zu bewerben und Zeugnisse einzureichen. Das Bewerbungsschreiben ist erhalten geblieben¹⁷⁾ samt einem lateinischen Zeugnis von M. Joh. Zeissing in Jena vom 17. Juli 1750¹⁸⁾, ein sehr gutes, allgemein gehaltenes Studien- und Leumundszeugnis, ferner eines vom 15. Juli, ausgestellt von Prof. Joh. Georg Walch, seinem eigentlichen Lehrer, der Sembeck als geschulten Theologen, tüchtigen Prediger mit guter Stimme und sittenreinem Wandel empfiehlt. Dabei lagen auch das Reifezeugnis vom Gymnasium von Altenburg vom Mai 1745 und das theologische Zeugnis vom Altenburgischen Konsistorium vom 9. April 1748. Sembecks eigenhändige Anmeldung vom 20. Juli 1750 zeugt von seiner Arbeits- und Dienstwillingkeit und von der Aussichtslosigkeit, eine Pfarrstelle zu erhalten in seiner Heimat, die mit Dienern am Evangelium

16) Vielleicht Martin Matth. Schnell, dessen Vater, Pfr. Joh. Georg Schnell, am ersten Sonntag nach Trinitatis gestorben war.

17) Lindau, Stadtarchiv V. 69/11, wie die meisten dieser Schriftstücke, die Sembecks Bewerbung um die Predigerstelle betreffen.

18) J. G. Zeising war Konsistorial-Assistent, Superintendent und erster Pfarrer.

überall versorgt sei. Die Aufschrift heißt, in festen Zügen geschrieben: „Denen Hoch und Wohledelebornen Hochgelahrten Fürsichtigen und Hochweisen Herren Burgermeistern und Rath der des Heil. Römischen Reichs Stadt Lindau, seinen Hochgeneigten Herren und Beförderen.“

In Jena beehrte ihn die philosophische Fakultät noch vor seinem Abschied mit der Magisterwürde. (Diese Urkunde liegt nicht vor.)

„Dann machte sich Sembeck, mit Empfehlungen hinlänglich versehen, ohne weiteres, in einem abgelebten Rocke und mit wenigerer Barschaft als für einen Handwerksburschen von Jena bis Lindau erforderlich gewesen wäre, auf den Weg. Er kam, von seinen gesunden Füßen gefördert, in Nürnberg an und hörte, wie er oft mit Vergnügen erzählte, in der Egidienkirche daselbst, wo dermalen für alles gebetet wurde, gerade einen jungen Mann in die Fürbitte einschließen, der ein Amt sucht. Das war ihm ein hoffnungserweckendes Omen. In Lindau wurde er gefällig aufgenommen und nach gehaltener Probepredigt und bestandenem Examen vom Konsistorium ordiniert und zum Prediger zu Aeschach und Montagsprediger gewählt“ (und einem andern Bewerber vorgezogen).

Somit hatte er dank seinen Empfehlungen, Kenntnissen und Fähigkeiten, sowie längerer Praxis im Predigen (er hatte in der Heimat öfters auf dem Lande ausgeholfen) nicht wie die meisten jungen Lindauer Pfarrer den Umweg als Lehrer an der Lateinschule zu machen, sondern erhielt direkt ein volles Pfarramt.

Lindaus Pfarrerstab zählte im 18. Jahrhundert und bis 1806 fünf Prediger, die dem Konsistorium unterstanden¹⁹⁾. Dieses bestand aus den ältern Geistlichen sowie Ratsherren, deren einer, meistens ein Bürgermeister, Präses war, somit die bischöfliche Gewalt verkörperte²⁰⁾. Dem ersten Prediger der Stadt waren zwei Helfer beigegeben, der Frühprediger und der Katechet. Ferner waltete sowohl in Reutin als in Aeschach, zwei nahen Dörfern auf dem Festland, je ein Pfarrer in jeder Kirche. Alle hatten nach bestimmter Reihenfolge, an bestimmten Tagen, nach bestimmten Texten zu predigen, es wurde jeden Tag gepredigt zu St. Stephan, wie in der benachbarten katholischen Frauenkirche die Messe gelesen wurde. Die Funktionen, das heißt Taufen, Trauungen, Beerdigungen, waren so aufgeteilt, daß jeder seine bestimmte Woche in dem Turnus hatte, doch konnten die Pfarrer nach Wunsch und mit obrigkeitlicher Erlaubnis, auch wechseln oder einander aushelfen. Theologen waren zu meist auch der Rektor und der Konrektor der Lateinschule, von denen mancher im Kirchendienst aushalf, oder so bald als möglich in denselben übertrat.

19) Zu vergleichen Wohlfahrt I₂ S. 295. Predigertabelle in der Abschrift der Predigerhistorie im Stadtarchiv.

20) Von Sembeck bezeugt in seinem Deprecationsschreiben.

Sembecks Wirksamkeit in Lindau.

Als erste Amtshandlung oblag ihm mit andern Predigern das traurige Geschäft, die Todesvorbereitung von Malefikanten (Übeltätern) zu verrichten, was den erst Dreiundzwanzigjährigen stark beeindruckte. Kaum war er in Aeschach eingezogen, so hatte er schon als Montagsprediger in der Stadt aufzutreten. „Großen Beifall hatte er anfänglich nicht (bei seinen Predigten) wegen seiner schweren und dem mehr an den Schweizer als an den sächsischen Dialekt gewöhnten Volk unverständlichen Aussprache, teils wegen seiner etwas rauhen und finstern Außenseite, die gegen die Ehrenfreundlichkeit und Komplimentiersucht dieser Reichstädter gewaltig anstieß. Doch seine Zunge wurde durch häufige Übung geläufiger und die Sitten gefälliger.“

Sein Aussehen in den besten Mannesjahren, vermutlich etwa um 1760, zeigt ein lebensgroßes Gemälde, das beim Neubau der Kirche von Aeschach um 1901 von der alten St. Gangolfkirche übernommen wurde und mit einer Reihe anderer Bildnisse an der Emporenbrüstung zu sehen ist.

Seine Zeit war sehr ausgefüllt, „denn der Prediger zu Aeschach bei Lindau, wozu man wahrlich immer die jüngsten wählte, verrichtete nicht nur an allen Sonn- und Feiertagen und damals noch gefeierten Aposteltagen die Predigten in seiner Kirche nebst der sonntäglichen Kinderlehre und allen vorkommenden Leichenpredigten, sondern er mußte auch an den Feiertagen nachmittags und jeden Montag (später am Freitag) früh in der Stadt predigen, und die Leichen- oder Hochzeitspredigten, die in der Stadt in seine Woche fielen, halten. Da konnte sich freilich, zur Festzeit, die Arbeit so häufen, daß auch der rüstigste Mann zu unterliegen in Gefahr war. Diese Geschäfte haben sich später nach und nach und besonders seit der Einstellung der Aposteltage sehr geändert²¹⁾. Aeschach selbst, eine Viertelstunde von der Stadt, auf dem Festland gelegen, war damals ein mit vielen bürgerlichen Landhäusern geschmücktes Dorf, wo noch sechs andere kleine Dörfer eingepfarrt waren“. So fehlte es nicht an Abwechslung von Stadt und Land und an weiten Gängen.

Ganz große Freude muß ihm, der in Bedürftigkeit und abhängiger Stellung gelebt hatte, sein geräumiges Pfarrhaus mit der weiten Aussicht über Land und See und bis zu den österreichischen und den Schweizer Bergen gemacht haben. „Die Lage, in welche er jetzt kam, war für ihn, der schon früh eine überwiegende Neigung zum Landbau in sich fühlte, erwünscht. Ein schöner Baum- und Graswuchs nebst Krautgarten, mit seiner Wohnung verbunden, und die unweit liegenden Weinberge boten ihm die reizendste Gelegenheit dar, seine schon gesammelten Kenntnisse von der Landökonomie zu entwickeln, zu berichtigen, und sie dem Lande, das freilich in Vergleichung mit seinem thüringischen Sibirien ein Italien war,

21) Die Feiertage wurden 1782 auf 12 reduziert. — In den St. Galler Kirchen wurde damals viermal sonntags gepredigt!

anzupassen. Doch, wie gesagt, die gehäuften und übergehäuften Amtsgeschäfte erlaubten ihm anfänglich nicht, seiner Neigung so zu folgen, wie er wünschte.“

„Im Jahre 1751 verheiratete er sich mit der Jungfrau Felicitas Forsterin, des Lindauer Stadtammanns und Kirchenmusik-Direktors Jakob Forster (aus Ravensburg) Tochter, die ihm zwei Töchter schenkte“, aber leider bald darauf starb. Sie war 1717 geboren, somit zehn Jahre älter als Sembeck. Die Großmutter Forster, geborene Wegelin, von Lindau, nahm sich zunächst der beiden kleinen Mädchen an und behielt das ältere Töchterlein ganz bei sich in der Stadt, zum eigenen Trost, und um sich seiner Erziehung zu widmen, als Sembeck sich noch im gleichen Jahr wieder verheiratete, und zwar mit Jungfrau Katharina Schnell, der Tochter des ältesten Predigers, der 1750 gestorben war²²⁾.

1752, so recht im ersten Glück, widmete Sembeck seinem einstigen Gönner, Förderer und Verwandten, dem altenburgischen Kaufmann Sembeck, zwei heilige Reden, die er an Freitagen in der Stadt gehalten hatte: Von der Glückseligkeit der Kinder frommer Eltern. Dankbarkeit zeigt sich immer wieder als eine seiner guten Eigenschaften. Beim zweiten Töchterlein ist als Patin eine Frau Regina Sembeckin in Altenburg genannt, dann verschwinden Nachrichten über diese fernen Verwandten; eine Lindauerin, Frau Magdalena Sirin, vertrat die Patin.

Die folgenden Jahre brachten Freud und Leid in das Aeschacher Pfarrhaus; fast jedes Jahr gab's eine Wochenstube, aber von den sieben Kindern der zweiten Gattin blieben nur zwei Töchterlein am Leben, drei Knäblein, geboren 1754, 1757 und 1764, starben schon nach wenigen Wochen. Widerstandsfähiger schienen der 1756 geborene Jakob Gottlob und der 1759 geborene Johann Ernst.

Sembeck konnte sich in jenen Jahren neben seinem Amt, wohl vor allem im Winter und bei Regenwetter, ausgiebigen theologischen Studien widmen, und er verfolgte mit Aufmerksamkeit auch alle Neuerscheinungen, schrieb auch Besprechungen in gelehrte Zeitschriften, die er mit LS unterzeichnete.

Eine Frage beschäftigte ihn ganz besonders, wohl infolge der vielen Todesfälle in seiner Familie, seiner Eltern, seiner ersten Frau, seiner Knäblein, vielleicht auch wegen der Nähe des Lindauer Friedhofes, wo er besonders oft seines Amtes zu walten hatte, umgeben von den wappengeschmückten Familiengräbern. Sie, die so oft wieder geöffnet werden muß-

22) Als Sembeck seine zweite beachtete Ehe beim Magistrat anmeldete, wurde ihm das Aufgebot in Aeschach und Lindau gestattet, mit der Bedingung, daß er für seine beiden Töchterlein Vögte vorschlage. Er nannte Hrn. Gottfried Zürn, des Rats, und Herrn Gottfried Wegelin, Grödmeister, die bestätigt wurden. Sie gaben dann auch ihre Einwilligung, als ein Gütlein, das den Töchterlein an der Toten- oder Kaltengasse gehörte, verkauft werden sollte. RP 1753, p. 276 und 1758 (Todesjahr Jakob Forsters), p. 294 und 306.

ten und müssen, künden besonders beredt von der Vergänglichkeit alles irdischen Glanzes. Daher wollte Sembeck erforschen, wohin Gott die selig Verstorbenen, die begnadigten Menschen befördert. Ihm genügten nicht die einfachen biblischen Verheißungen: „Ich gehe hin, euch eine Stätte zu bereiten“, „In meines Vaters Hause sind viele Wohnungen“, „Heute wirst du mit mir im Paradiese sein!“ „Es ist noch nicht erschienen, was wir sein werden.“ Er strebte nach genauere Kunde. Spekulationen dieser Art waren von altersher und gerade damals in der theologischen protestantischen und katholischen Literatur durchaus nicht selten²³⁾. Er forschte in der Hl. Schrift. Sein Wappen, das er sich vielleicht selbst zugelegt hat, zeigt eine aufgeschlagene Bibel im obern Teil²⁴⁾. Wie eine Erleuchtung kam ihm einst plötzlich der Gedanke, daß im Himmel durch den Sturz Satans und der mit ihm gefallenen Engel Platz frei geworden sei; zweifellos werde Gott nun diesen den begnadigten Menschen zuweisen und ihnen einen entsprechenden, engelgleichen Leib in der Auferstehung schenken. Sembeck durchsuchte die Heilige Schrift nach Stützen für diese Idee, durchsuchte alle theologische Literatur, die ihm erreichbar war, bis zurück zu Luther und zu den lateinischen Kirchenvätern. Er dachte sich ein ganzes System aus, Gottes ganzen Schöpfungsplan, das Paradies, den Sündenfall, die geplante Wiederherstellung des Paradieses und schließlich die Begnadigung und das himmlische Paradies für die Begnadigten.

Mystizismus und Spiritismus lagen ihm völlig fern, er ging von der Bibel und der theologischen Literatur aus. Seinem Buch gab er den Titel: „Versuch, die Versetzung der begnadigten Menschen an die Stelle der gefallenen Engel durch die Schrift zu beweisen.“ Zwar nötigt uns schon dieser Titel ein Lächeln ab, doch enthält das Buch eine Fülle von christlichen, originellen Gedanken. Es folgen freilich auch ausgeklügelte, unmögliche Schlüsse und Abschnitte, da man mit dem Autor disputieren und ihm sagen möchte: So such doch den allmächtigen Gott, Schöpfer Himmels und der Erde, dem du vertraust, nicht in die enge, ja deine menschlichen Vernunft zu zwingen, traue ihm mehr zu, suche dir vorzustellen, daß unsere begrenzten Zeit- und Raumbegriffe für ihn keine Grenzen sind! Auf zeitgebundene Vermutungen und naive Schlüsse folgen auch sehr anregende, überlegenswerte Fragen und Aussprüche, oft auch poetische Träumereien, so daß man wünschen möchte, er hätte seinen

23) Z. B. Ein Pfarrer Georg Lorenz Seidenbecher, gest. 1663, hatte sich ja 100 Jahre vorher mit Chiliasmus, das heißt mit der Lehre von den zukünftigen Dingen, Wiederkunft Christi, Weltgericht usw. beschäftigt. Vgl. Anm. 10 aus dem Zedlerschen Lexikon 1742.

24) Sein Wappen, zweimal auf kleinen Siegelabdrücken auf seinen Eingaben. Es zeigt im obern Teil eine aufgeschlagene Bibel, im untern allem Anschein nach ein Langbrot, als Kleinod oder Helmzier den Vogel mit der Kugel als Symbol der Wachsamkeit. Die sinnreiche Kombination Bibel, Brot, Wachsamkeit paßt gut auf die vielen protestantischen Theologen Sembeck, es müßte noch erforscht werden, welcher dieses Wappen zuerst gebraucht hat. (Siegelabdruck F. 76/17.)

Visionen freie dichterische Form oder wenigstens Dialogform statt philosophische Beweisführung gegeben.

Ihn selber beglückte sein System so sehr, daß er hoffte, auch viele Leser möchten sich daran stärken, im Glauben befestigen, Trost finden.

Der Verleger Jakob Otto ließ Sembecks Buch in Lindau bei Stoffel drucken und brachte es im Frühjahr 1759 in Frankfurt und Leipzig auf den Büchermarkt der großen Messen. Schon am 18. April erschien in Zürich in den „Freymüthigen Nachrichten von Neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sachen“ eine eingehende und wohlwollende Besprechung mit Inhaltsangabe von Sembecks Buch. Er freute sich darüber und vermutete den Chorherrn Prof. Breitinger als Verfasser. Die Besprechungen wie auch die Redaktion blieben anonym, nur der Verleger Heidegger ist genannt. Es steht aber fest, daß Breitingers Schüler Johann Caspar Lavater, damals siebzehnjähriger Theologiestudent, davon begeistert und tief beeindruckt war. Er hat dann 1766 bis 1770 selber ein Werk „Aussichten in die Ewigkeit“ verfaßt, das ihn als Schriftsteller bekannt machte. Er hat darin auch Sembeck, von dem er manches lernen konnte, wie man's machen und nicht machen soll, erwähnt, er hat ihn auch in Lindau als ältern Freund und Gleichgesinnten aufgesucht, wenn er durch Lindau reiste. Dies geschah nachweisbar im März des Jahres 1763, als Lavater²⁵⁾ in Begleitung des Professors Sulzer mit seinen jungen Freunden nach Berlin und Pommern reiste, und im Sommer 1793 auf seiner Reise nach Kopenhagen.

Dem Inhalt von Sembecks Buch wird ein eigener Abschnitt gewidmet, hier sei nur die Wirkung geschildert. Glücklicherweise hat er sie selber in seinen zwei folgenden Broschüren dargestellt, nämlich in seiner Verteidigung, die 1760 erschien, und im Vorwort seines zweiten Bandes. Offenherzig veröffentlichte er nicht nur die günstigen Urteile, sondern auch die beißende Kritik.

Falls in Sembeck bei seiner Arbeit etwas Gelehrtenstolz, Ehrgeiz oder Eitelkeit aufgekeimt war, so sind sie ihm durch die scharfe, lieblose Kritik des D. Ernesti, eines neologischen Schriftstellers und Theologen in Leipzig, arg zerzaust worden²⁶⁾. Sembeck gab zwar zunächst nicht nach, sondern schrieb eine Verteidigung auf eigene Kosten und begann dann sein System nochmals in einem zweiten Band, erschienen 1762 ausführlicher und anschaulicher darzustellen. Sein Stil ist klar, oft bildhaft, gar nicht mit den üblichen lateinischen Brocken überladen, wie sonst bei den meisten theologischen Schriften. Seine beiden Bücher erlebten mehr als eine Auflage bis 1765. Aber die scharfe Kritik blieb offenbar an seinem Namen haften; der weitere Erfolg scheint ausgeblieben zu sein, obwohl er 1764 noch einen dritten Band plante. Damit hörte seine hoffnungsvoll begonnene

25) J. C. Lavater in Zürich (1741—1801), Pfarrer und Schriftsteller.

26) Joh. August Ernesti, Prof. in Leipzig (1707—1781), publizierte viel und vielerlei.

eigene schriftstellerische Tätigkeit auf, mit Ausnahme von Predigten, deren Titel in der Lindauer Literatur genannt werden, die aber nicht auffindbar sind.

Der Wegzug des unternehmenden Verlegers Jakob Otto aus Lindau, der in Chur eine eigene Buchdruckerei erwerben konnte, sich 1768 dort einbürgerte und die erste Buchhandlung Graubündens gründete, mag für Sembeck eine rechte Enttäuschung gewesen sein, hatten sie doch mit andern, Ungenannten zusammen 1763—1767 die „Ausführlichen und kritischen Nachrichten von den besten und merkwürdigsten Schriften unserer Zeit nebst andern zur Gelehrtheit gehörigen Sachen“ herausgegeben. Sembeck nennt sich im Vorbericht zum zweiten Teil als deren Zensor und Redaktor.

Fast wie einen Hiob trafen den eifrigen und menschlich integern Glaubenszeugen Sembeck gerade in jenen Jahren weitere ganz schwere Schicksalsschläge und Prüfungen, zwar nicht an seinem eigenen Leib, aber an dem seiner Söhne, bedrohlicherwise auch an seinem Einkommen, in seinem Amt. Im Jahre 1764 starb, wie schon angedeutet, ein Söhnlein, Johann Georg, im Alter von 6 Wochen, 1765 der kleine Johann Ernst mit 5 $\frac{1}{4}$ Jahren und schließlich am 4. Hornung 1766 sein letzter Stammhalter Jakob Gottlob, ein Schulknabe von 9 Jahren, 3 $\frac{1}{2}$ Monaten. Die Todesursache ist nicht genannt, ob Krankheit oder Unfall, das erstere ist wahrscheinlicher. Die Trauer traf den starken Mann sehr hart, so hart, daß ihm eine Unvorsichtigkeit im Amt passierte, die ihm das Mißfallen des Magistrats zuzog, so daß er beinahe um Amt und Einkommen kam und zweifellos sehr schwere Tage und Wochen in Seelennot und Trauer durchgemacht hat. Sein Glaube und sein Gottvertrauen blieben unerschüttert. Viele, Hunderte von Dokumenten sind aus dem Lindauer Stadtarchiv bei den Umwälzungen, von 1796 an, gänzlich verschwunden²⁷⁾, hingegen blieben in aller Ausführlichkeit die Berichte über diese Episode erhalten und beleuchten sie nach allen Seiten, nur eben nicht nach Sembecks Gemütsverfassung nach dem Tode seines letzten Knaben. In der Predigerhistorie heißt es: „In seiner Amtsführung bewies Sembeck Umsicht, Treue und Standhaftigkeit. Wenn er einmal von der Wahrheit und Nützbarkeit einer Sache überzeugt war, welche Überzeugung dann doch nur subjektiv war, so konnte nichts seine Überzeugung ändern oder schwächen, und was er sich vorgenommen hatte, das führte er auch mit einer unveränderlichen Beharrlichkeit aus. Man beschuldigte ihn daher des Eigensinns und der Unnachgiebigkeit, allein in vielen Fällen hatte er recht, auf seinem Sinn zu beharren, und in ebenso vielen war es gut, daß er nicht nachgab. Dennoch war das nicht immer der Fall, wie aus der genannten Episode hervorgeht.“ Sembeck hatte sich um eine seiner Seelsorge unterstellte Bauerntochter bemüht, die früher gesund gewesen, nun aber an den Füßen gelähmt war und sich nur mühsam vom Bett zum

27) Alfr. O. Stolze, Geschichte des Lindauer Stadtarchivs.

Tisch bewegen konnte. Öfters hatte er ihr auch die Kommunion in Gegenwart ihres Vaters oder einer alten Nachbarin gebracht. Um sie wieder unter die Menschen zu bringen, ermunterte er sie eifrig, sich der Krücken zu bedienen, die ihr der inzwischen verstorbene Vater angeschafft hatte. Als Sembeck sah, daß sie, wie er dachte, aus Eigensinn und falscher Scham den Versuch nicht wagen und sich nicht unter den Leuten zeigen wollte, verhiess er ihr, daß er ihr die Kommunion nicht mehr ins Haus bringen könne, wenn sie gar nicht zu gehorchen versuche. Da erschien eines Nachmittags, als er eben an seiner Freitagspredigt schrieb, ein junger Aeschacher als Hochzeiter der gelähmten Tochter bei ihm und brachte ihm ein obrigkeitliches Schreiben, das die Bewilligung zur Vermählung des Paares enthielt und Sembeck die Haustrauung im Hause der Braut vorschrieb. Auf diese Zumutung wollte er nicht eingehen, glaubte er als Seelsorger nicht eingehen zu sollen. Statt das Schreiben an die Hand zu nehmen, um den Fall mit der Obrigkeit zu besprechen und den Hochzeiter bis dahin zu vertrösten, wies er ihn ab, nicht ahnend, was er damit anrichtete. Natürlich lief dieser enttäuscht, entrüstet zum Stadtschreiber und verscrie ihn. Als Sembeck am folgenden Nachmittag, nach gehaltenener Freitagspredigt und allerlei Geschäften, auch im Rathause erschien, um den Fall zu besprechen, und um Übertragung der Haustrauung an den Amtsbruder, der die Amtswoche hatte, zu bitten, wurde er sehr ungnädig aufgenommen. Vergeblich versuchte er dem besonders erbosten Präses des Consistoriums, der auch einer der drei Bürgermeister war, seinen Standpunkt in der Sache zu erklären.

„Der Präses aber“, so schreibt sein Biograph, „ein baumfester Jurist, dessen Gefühl von Aktenstaub bedeckt war, wies ihn, ohne die angesuchte Audienz zu gestatten, an den obrigkeitlichen Befehl: Jedermann sei untertan der Obrigkeit“²⁸⁾. Der erneute obrigkeitliche Befehl an Sembeck erging denn auch „im Ton eines gewaltigen Herrschers, der seinen Willen unbedingt vollzogen wissen will und mit der Drohung, es werden ihm seine Emulomente, d. h. seine Einkünfte in bar und natura gesperrt,

28) Einer der Geheimräte ließ ihm ein Schreiben zukommen, er könne sein Gewissen damit beruhigen, daß er die Verantwortung auf die Obrigkeit, auf seinen Landesherrn schiebe, die ihm diese Amtshandlung befohlen habe. Diese These wurde aus Dr. Seidels Pastoraltheologie I. Cap. 10 p. 247 und mit Spöners Theologischen Bedenken Bd. II. p. 533 und Bd. V p. 427 belegt. Dieser Ratsbeisitzer kann sehr wohl einer von Sembecks Studentenkreis in Jena gewesen sein.

Im „Gelehrten Manuskript“ dem wir oft wörtlich folgen, heißt es p. 631 hierzu: „Ob dieser geheime Ratsbeisitzer die Moral jenes Jesuiten studiert, oder ob er sich und seine Kollegen für so rein und mit der Gottheit so befreundet gehalten habe, daß sie die Sünden ihrer Untergebenen übernehmen und tilgen können, davon schweigen diese Akten. Ob, wenn wir auf Geheiß unserer Vorsteher etwas reden oder tun, wogegen sich unser Gewissen empört, das empörte Gewissen dadurch, daß wir ihm vorhalten, wir haben nur den Befehl unserer Gebieter befolgt, beruhigt, und ob dadurch unsere Verschuldung aufgehoben werde, überlassen wir dem verständigen Leser zur Entscheidung.“

wenn er den Befehl nicht ausführe“. Sembeck blieb fest, er copulierte das Paar nicht. Die Trauung, von seinem Amtskollegen Schnell vollzogen, ist am 28. Januar 1766 im Traubuch eingetragen. Am folgenden Tag wurde der Fall im Rat besprochen, die Scharfmacher unter den Bürgermeistern und Ratsherren wollten durchaus nichts wissen von Sembecks Darstellungen und Gewissensnöten, sondern auf der unabänderlichen Autorität beharren. Es ward beschlossen, Sembeck beim Rentamt und beim Kornamt die Einkünfte zu sperren bis er ein demütiges Deprecations schreiben eingereicht habe. Bis dahin war er auch in seinen Amtshandlungen suspendiert. Das war schwerste Belastung für ihn, da ihm eben in jenen Tagen sein letzter Knabe starb. Er tönt dies in seinem Entschuldigungsschreiben an. Interessant ist darin seine Darstellung des Falles und seiner Gewissensnöte, seine Auffassung über die Pflichten zu vernehmen.

Sembeck schrieb: „Es ist aber eine ausgemachte Sache, daß in solchen Fällen (wo zwei Pflichten zusammenstoßen), jederzeit eine Pflicht der andern weicht und aufhört, Pflicht zu sein. Denn sonst würde folgen, daß ein Mensch zu manchen Sünden necessiert wäre, welches doch nicht sein kann. Und ein Mensch sündigt in solchem Fall nie, wenn er nur die größere Pflicht allezeit der geringeren vorzieht. So groß die Pflicht des Gehorsams gegen obrigkeitliche Befehle ist, so ist doch die Pflicht gegen das Gewissen noch größer, daher hört der Gehorsam gegen die Obrigkeit auf, Pflicht zu sein, wenn er nicht anders als mit Verletzung des Gewissens kann geleistet werden, und ein Christ muß in solchen Fällen lieber die Ungnade, den Zorn und die Strafen der Obrigkeit über sich ergehen lassen, als etwas wider sein Gewissen zu tun. Das sind die Grundsätze, die ich nach Gottes Wort lehre und denen ich auch selbst bei sich ereignenden Fällen nachleben muß. Ich gestehe dabei gerne, es hat mir manche angstvolle Stunde, neben den übrigen über mein Haus zeither ergangenen harten Verhängnissen Gottes verursacht, daß ich mich in solche betrübe Umstände versetzt sahe, da ich eine meiner angenehmsten Pflichten unterlassen mußte, um einer höheren Genüge zu tun: Da ich die Befehle meiner geliebten Obrigkeit, der ich nächst Gott den ganzen Umfang meiner irdischen Wohlfahrt zu danken habe, und an die ich nie gedenken kann, ohne sie in meinem Herzen zu segnen, nicht mit der sonst gewohnten Geflossenheit, nicht mit der sonst empfundenen Freude vollstrecken konnte, um nicht wider mein Gewissen zu handeln.“

Das Schreiben war den erbosten Ratsherren nicht demütig genug, sie wollten nichts von seinen Gewissensnöten, sondern nur von unbedingtem Gehorsam hören. Auch ein zweites Schreiben vom 6. März fand nicht Gnade und brachte Sembeck nochmals eine scharfe Zurückweisung seiner Grundsätze und den Befehl strikten Gehorsams ein. Erst seine demütige Abbitte vom 13. März für seinen „aus Übereilung begangenen Fehler“, mit wahrer Reue, ohne jeden Entschuldigungsgrund mit erneutem Gehorsamsgelöbnis, besänftigte endlich die Obrigkeit am 14. März, so daß

er seine Amtspflichten wieder ausüben und seine Einkünfte wieder erhalten konnte.

Dieser kalte Sieg des Absolutismus dürfte in Sembeck, der an Gelehrsamkeit, reinem, uneigennützigem Wandel weit über vielen Ratsherren stand, etwas vom Besten geknickt und sein Vertrauen auf seine Vorgesetzten untergraben haben. Sein Biograph in der Predigerhistorie bemüht sich, seine Haltung in dieser Angelegenheit zu erklären: Es fehlte Sembeck nicht am Mitgefühl, er hatte bei seiner Weigerung zur Trauung keine unedlen Nebenabsichten. „Wenn er einmal eine Meinung gefaßt hatte, so pflegte er dieselbe nicht leicht zu ändern. Am wenigsten konnten ihn diejenigen zu einer solchen Änderung bewegen, von denen er, und meistens mit Recht, glaubte, daß sie an Einsichten und Kenntnissen ihn nicht erreichten. Und da er seine Meinungen mit dem Religionssystem zu verweben, und das, was ihm Pflicht zu sein schien, in die Reihe seiner wirklichen Pflichten zu schieben pflegte, so glaubte er im Ernst zu sündigen, wenn er von seiner Meinung abweiche, oder wenn er aufhöre, das für Pflicht zu halten, was ihm nun einmal Pflicht zu sein schien.“ So war er unversehens, da er unbedachterweise den Trauschein nicht an die Hand genommen hatte, in einen Pflichtenknäuel geraten, der für ihn und den Magistrat und zweifellos auch viele Mitbürger zu einem Ärgernis geworden war.

Als Beweis, daß er vollständig rehabilitiert war, kann die Taufe von Rudolf Curtabatts d. j. Töchterlein Katharina vom 18. März 1766, also vier Tage später, genannt werden, bei der Bürgermeister Rudolf Curtabatt d. Ä. als Großvater auch Pate war²⁹⁾. Wie zuvor, bewies Sembeck in der Folge Umsicht, Treue und Standhaftigkeit in seiner Amtsführung. Aber es will scheinen, daß er in den engen Verhältnissen seine Kenntnisse und Tatkraft nicht voll entfalten konnte und wohl auch nicht mehr mochte, sondern sich weitgehend neben seinen Amtspflichten seiner Landwirtschaft widmete. Zum Pfarrgut hatte er nach und nach etwas eigenen Landbesitz mit Reben, Wiesen usw. erworben. Aus dieser engen Verbundenheit mit der Landwirtschaft heraus machte er 1772 sogar eine Eingabe zu dem erwogenen Verkauf der Allmend³⁰⁾. Sein Gutachten sprach für Aufhebung der Viehweide, „da das Land als Wiesen zehnmal mehr trage, und da das Melkvieh der Ruhe nötig habe, also in den Ställen weit besser gedeihe, auch mehr Milch und Butter gebe und weniger Gefahren und Krankheiten unterworfen sei als auf einer mageren und übersetzten Weide“. Den Ausgang der Verhandlungen über die Allmend, die bis 1805 dauerten, erlebte er nicht mehr. Aber die Einführung der Kartoffeln um 1771 und deren Anbau wird er wohl auch versucht haben.

Ob er mitzureden hatte bei der Renovation der Aeschacher Kirche im Jahr 1767, ist nicht protokolliert. Als nämlich dort eine Glocke zersprang,

29) Es blieb übrigens einziges Kind. Diese Katharina, später Frau von Halder, ist eine Ahnfrau mütterlicherseits von Stadtarchivar Dr. Stolze.

30) Wolfart, Bd. I₂ S. 196.

zeigte es sich, daß es nötig war, einen neuen Turm zu bauen und die vordere Hälfte der Kirche zu erneuern³¹⁾. Für die hierzu erforderliche Kollekte hat er sich als Gemeindepfarrer zweifellos wacker eingesetzt.

Den eintönigen Gang seiner Amtsgeschäfte hatte 1763 seine Ernennung zum Beisitzer des Konsistoriums, dem auch das Schulwesen unterstand, unterbrochen. 1765 machte er einen Vorschlag zur Verbesserung der Lateinschule; doch wurde er ad acta gelegt, es vergingen noch viele Jahre, bis er verwirklicht wurde. Als er 1770 auf die schadhafte Schulbank in Aeschach hinwies, wurde ihm bedeutet, man erwarte am nächsten Schulexamen ein besseres Referat von ihm, darnach werde man zur Verbesserung der Stühle schreiten³²⁾. Ja, in den Akten steht sogar in einem Geheimratsprotokoll von 1774, daß eine förmliche Verwarnung an ihn ergangen sei wegen allerlei Unachtsamkeiten, Nachlässigkeiten, Gleichgültigkeit im Amt. Er lasse zu lange läuten, erscheine zu spät, mache dem Kantor die Lieder zu spät bekannt und schlage diese nicht mehr an der Kirchentüre an, halte sich nicht genau an die Agenda, sondern predige über einen andern, dort nicht vorgesehenen, unerwarteten Text . . . Selbst bei den heiligen Handlungen und in der Seelenpflege sei er ungenau und nachlässig, wegen seiner ökonomischen Beschäftigungen oder Gesellschaften. Ja, es sei schon vorgekommen, daß er zu spät zu einem Krankenbesuch gekommen sei. Der Rat beschloß daher, ihn zu verwarnen wegen seiner angewohnten „Comodité und Liberté“ in seiner Amtsführung. Sollte dies nicht genügen, so würde der Geheime Rat Mittel und Wege finden, damit der Gemeinde- und Kirchendienst Gott wohlgefälliger versehen würde³³⁾.

Es kann nicht nachgeprüft werden, wie weit diese Klagen berechtigt waren, ob er wirklich in einen gewissen Schlendrian geraten war, nachdem er von der Obrigkeit so wenig wohlwollend, so von oben herab behandelt worden war. Einige Klagen zeugen für kleinliche, philiströse Einstellung der Angeber. Es mag aber wohl sein, daß ihn die Landwirtschaft, auswärtige Besuche, gelehrte Arbeiten, Schriften und Diskussionen mit Kollegen zuweilen zu stark beanspruchten, so daß er darüber Krankenbesuche versäumte, die wichtigere Pflicht nicht zu unterscheiden vermochte! Sein Gewissen war ihm ja sozusagen abgenommen worden! Für einen unternehmenden, tatkräftigen Mann war aber die mehr als fünf- undzwanzigjährige Tretmühle der immer gleichen vorgeschriebenen Predigttexte zermürbend, geisttötend. Er brauchte Abwechslung. Ferien konnte man nicht; ob er je wieder kleine oder größere Reisen unternehmen konnte, ist ungewiß.

31) Wolfart, Bd. I₂ S. 167.

32) RP 1770 S. 151.

33) F. 67/3.

Sembecks Wirksamkeit in der Stadt Lindau.

Die Abwechslung kam endlich 1777, nach 27 Jahren, mit seiner Berufung in die Stadt zum Vesper- und Dienstag-Prediger³⁴⁾. Es gab übrigens noch Opposition im Rat, denn ein Mitglied, Senator von Halder, ließ ausdrücklich zu Protokoll geben, er sei nicht überzeugt, „daß durch diese Bestellung (der Ämter) der Seelenkur in der Stadt geholfen sei“³⁵⁾. Nach dem genannten geheimen Protokoll von 1774 wäre man geneigt, dieses Mißtrauensvotum auf Sembeck zu beziehen. Allein im Protokoll erfolgt ein gegenteiliger Schluß, nämlich daß der erste Pfarrer Jak. Friedrich Porzelius diese Äußerung auf sich bezog, und gegen diese Beleidigung aufbegehrte, Hilfe sei da gar nicht nötig. Nicht ohne Wehmut verließ Sembeck seine im Freien gelegene Behausung, sein liebes Aeschach; neben dem genannten Kollegen scheinen ihm mehr Dornen als Rosen erwachsen zu sein. Das Ableben seines Freundes, Prediger Siri, hatte den Stellenwechsel bewirkt. Sembeck erhielt noch weitere Ämter als Visitor der Mädchenschulen und Beisitzer des Ehegerichtes.

Das Jahr 1777 brachte ihm zudem ein wichtiges Familienereignis: Seine älteste Tochter, Regina Magdalena, die nach dem Tode ihrer Großmutter Forster im August 1769 wieder ins Elternhaus zurückgekehrt und für die zweite Mutter eine geschätzte Stütze geworden war, verheiratete sich mit dem angesehenen Lindauer Tuchhändler Elisäus Rittmeyer. Dieser Schwiegersohn scheint ein aufgeschlossener Mann gewesen zu sein, hatte drei Jahre in Venedig gewohnt, kam sofort in den Großen, später in den Kleinen Rat und brachte sein Tuchgeschäft unter Mitwirkung seiner Frau zu schöner Blüte. Zur Hochzeit bewilligte der Magistrat Kirchen- und Tanzmusik.

Bald verheirateten sich auch die zwei ihr im Alter am nächsten stehenden Töchter Sembecks mit Lindauer Bürgern, so daß er nach wenigen Jahren die Freude hatte, Enkel und Enkelinnen heranwachsen zu sehen, freilich bei der zu jener Zeit unglaublichen Kindersterblichkeit auch manche in zartem Alter begraben mußte³⁶⁾.

1780 rückte Sembeck an die zweite Pfarrstelle, zum Frühprediger vor,

34) Es heißt, er sei ausnahmsweise lang in Aeschach verblieben.

35) RP 1777, 14. Februar.

36) *Sembecks Nachkommen*: Töchter aus erster Ehe, 1751 mit Felicitas Forster, geb. 1717:

Regina Magdalena, 1752—1829, verheiratet 1777, 15. Juli mit *Elisäus Rittmeyer*, Kaufherr, 1751—1829.

Johanna Dorothea, 1753—1823, verheiratet 1780, 23. Jan. mit *Job. Conrad Egloff*, Posamentier und Kaufherr, aus Gottlieben, in Lindau, gest. 1794.

Töchter aus zweiter Ehe, 1753 mit Katharina Schnell, geb. 1725:

Katharina Hortensia, 1755—1834, verheiratet 1781, 28. Mai mit Johann Ulrich (Jakob Ulr?) *Schielin*, Kaufherr.

Anna Elisabeth, 1762—1830, verheiratet 1796, 24. Nov. mit *Hans Riesch*, Kauf- und Handelsherr.

1802 hatte er 22 Enkel.

wurde nun auch Visitator der Knabenschulen, neben den Mägdleinschulen und Bibliothekar-Verweser. Schulwesen und Bibliothek entsprachen seinem geistigen Arbeitsbedürfnis ganz besonders; hier konnte er seine Fähigkeiten und Kenntnisse entfalten, obgleich auch hier noch Widerstände zu überwinden waren. So mischte sich der erste Pfarrer, dem man die Bibliothek wegen seiner Kränklichkeit abgenommen hatte, noch stets in die Arbeit ein, bis 1787 diesem Tun mit einem Ratsdekret und der Ernennung Sembecks zum alleinigen Bibliothekar ein Ende gesetzt wurde³⁷⁾. Mit den von Sembeck vorgeschlagenen, schließlich gutgeheißenen Schulreformen, die ihm zur Ausführung aufgetragen wurden, haben sich bereits die Darstellungen der Lateinschule und der Realschulen befaßt. Sie werden hier einen eigenen kleinen Abschnitt umfassen. Zweiundzwanzig Jahre lang amte er als Frühprediger und zweiter, dann ältester Pfarrer in der Stadt, in einer sehr angesehenen Stellung.

Während seiner Wirksamkeit, 1781 und in den folgenden Jahren, wurde die St. Stephanskirche erneuert, und auch eine neue Kanzel errichtet. Wie weit Sembeck als Mitglied des Konsistoriums sich an den dazu nötigen Beratungen beteiligte, war bisher nicht ersichtlich. In der Baukommission war er nicht, dagegen sein Schwiegersohn Rittmeyer. Doch hat er, der, wie Eckert schreibt „alles bessern wollte“, gewiß mit seinen Ansichten nicht zurückgehalten. Wie seine Einstellung zur bildenden Kunst und zur Musik war, ließ sich bisher nicht ermitteln. Doch hielt er zum Beispiel einen guten Zeichenunterricht für die meisten Berufe als sehr nützlich und räumte ihm, wie auch der Musik, in den Schulplänen die nötige Zeit ein.

Um 1781 wurde vom Konsistorium die Privatbeichte „abgetan“. Auch daran war er beteiligt. Das Arbeitspensum der Pfarrer gewann dadurch wesentliche Erleichterung. Es waren nicht mehr die Zeiten des Neukommhandels um 1628, als die Beichte eingeführt wurde³⁸⁾.

Mit seinen Amtsbrüdern zusammen arbeitete er eine neue Liturgie aus und schrieb das Vorwort dazu am 26. März 1784.

Auch ein neues Lindauer Kirchengesangbuch hat Sembeck 1786 herausgegeben und mit einem Vorwort und eigenen Liedern ausgestattet. Da er aber gar keine Autoren nennt, sind sie nicht herauszufinden.

Er wird auch als Verfasser des deutschen Lesebuches für die obere Schulklassen bezeichnet. Bisher konnte kein Exemplar gefunden werden, er lehnte sich an Vorbilder an, wie er ja für seine Schulreformen sich auch Schulpläne aus den verschiedensten Städten beschafft hatte.

Ferner gründete er eine Lesegesellschaft, um das Interesse an der Bibliothek zu wecken, und sorgte dafür, daß die Bücher nicht ausschließlich den Studierten und den Patriziern zugänglich waren. So beackerte er nun in

37) L. Dorf Müller, Geschichte der Lindauischen Stadtbibliothek, S. 126.

38) Wolfart, I₂ S. 28—44 und I₂ S. 167.

geistiger und geistlicher Weise die Stadt, wie er in Aeschach neben seiner kirchlichen Arbeit das Pfarrgut und sein eigenes Gütlein bewirtschaftet hatte. Er scheint es beibehalten, aber an Pächter verliehen zu haben, denn es wird in einem Teilakt³⁹⁾, nach seinem Tode noch genannt.

Im April 1793 stand die Familie Sembeck und Rittmeyer-Sembeck dreimal an Gräbern, es starben nacheinander Frau Verena Catharina Rittmeyer, geb. Fels, Witwe des Bartholomäus Rittmeyer, Mutter des Ehepaars Rittmeyer-Sembeck, dann dessen Söhnlein Daniel, im Alter von einem Jahr und 10 Monaten. Und am 28. April 1793 verlor Sembeck seine zweite Gattin, die ihm während fast vierzig Jahren treu zur Seite gestanden, und mit ihm das Leid um ihre fünf Büblein getragen hatte. Den beiden Töchtern aus erster Ehe war sie eine verständige Mutter gewesen und hatte sie zu tüchtigen Frauen erzogen. So erscheint sie als das Ideal einer Frau. Sembeck muß die Lücke, die sie hinterließ, so sehr empfunden haben, daß er im November des gleichen Jahres eine dritte Ehe einging und das Aufgebot dieses Paares selber von der Kanzel der St. Stephanskirche verkündigte⁴⁰⁾. Er zählte 66 Jahre und seine junge Frau, sein einstiges Patenkind Katharina Riesch, erst 25. Sie war somit jünger als Sembecks jüngste Tochter Anna Elisabeth, die sich 1796 auch mit einem Lindauer, Hans Riesch, vermählte. Es muß unter den fünf Frauen, nämlich den vier Töchtern Sembecks und der jungen Frau ein gutes Einvernehmen gewaltet haben. Ihrer aller Unterschrift findet sich auf einem Blatt des Stammbuches einer Verwandten und Freundin, Henriette Singer geb. Thomann, vom 27. Oktober 1796, die mit ihrem Vater auf Reisen ging. Sembeck selber schrieb zum Abschied auf das nächste Blatt:

Lindau den 27. ten Weinmonat 1796:

Der Apfel fällt vom Stamm nicht weit:
Drum blickt der Mutter Artigkeit,
Des Vaters deutscher Biedersinn
Auf dieses Buchs Besitzerin.

So urteilte ein alter Verwandter

M. Sembeck.

39) In Privatbesitz.

40) Auch bei seiner dritten Verhelichung mußte zunächst die Bedingung erfüllt werden, daß seine noch ledige, jüngste Tochter Anna Elisabeth, geb. 1762, also 31 Jahre alt! mit zwei Vögten-Kuratoren wohl versorgt würde, es waren die Herren Senatoren Botzenhardt und Rittmeyer, der letztere ihr Schwager.

Da, wie im Ratsprotokoll vom 1. Nov. 1793 ersichtlich ist, Sembeck dem Magistrat durch einen Vertreter (wie üblich) Hrn. Lt. Schielin umständlich sagen ließ, daß er sich um vieler ehrhaften Ursachen ad tertia Vota zu schreiten sich gemüßiget sehe, so ist bei seiner außergewöhnlichen Gewissenhaftigkeit anzunehmen, daß sie vielleicht bereits als Pflögetochter und Stütze im Hause geweiht hatte, und er ihr ein gutes Erbeil und sich eine Altersstütze sichern wollte. Ihr Vater war nämlich schon 1778 in Konkurs geraten. (RP.)

Dies ist nur eine kleine Probe von seinen Gelegenheitsversen, da bisher keine signierte Gedichte oder Lieder beigebracht werden konnten⁴¹⁾, mit Ausnahme von drei Strophen am Schluß seines ersten Buches.

Im Sommer 1793 kam Lavater auf seiner Reise nach Kopenhagen wieder in Lindau vorbei. Er schreibt in seinem weitläufigen Tagebuch (Seite 171), das im Druck erschien: „Lindau. Wir besuchten den Prediger und Senior Sembeck, einen ehemaligen Korrespondenten von mir. Er war noch sehr munter und schrieb in mein Büchelgen seinen Wahlspruch: Prüfet alles; das Gute behaltet.“ Das „Büchelgen“ mit den Eintragungen von Lavaters Freunden ist im Besitz eines Nachfahren, Prof. Dr. Rudolf Pestalozzi in Zürich.

Sembeck erfreute sich eines robusten Körpers, einer guten Gesundheit bis in sein hohes Alter (wie dies auch von seiner ältesten Tochter bezeugt ist). Zwar steht in einer Archivnotiz um 1790⁴²⁾, als man an der Erneuerung der Kirchenzucht arbeitete, seine Kollegen hätten ihn bei ihrer Eingabe wegen angegriffener Gesundheit nicht um seine Unterschrift gebeten. Das kann wohl eine vorübergehende Unpäßlichkeit gewesen sein, doch scheinen sie eher seine Opposition gescheut zu haben. Es liegt nämlich auch eine Eingabe von ihm aus gleicher Zeit vor, wo er mit ihrer völligen Neuerung nicht einverstanden ist und teilweise an der alten Form festhalten wollte, da Übeltäter dritten Grades noch im Gottesdienst vor versammelter Gemeinde am Altar ihre Reue hatten bezeugen müssen. Er wurde überstimmt, fortan genügte die Reuebezeugung vor dem Konsistorium. Immerhin hatte er sein Gewissen mit der schriftlichen Eingabe beruhigt. Diese Fragen der Kirchenzucht beschäftigten den Magistrat, der darob in eine böse Uneinigkeit geriet, während wohl anderthalb Jahren.

Auch im Mai 1789 hatte eine Amtsfrage Sembecks Gewissen beschwert. Im Konsistorium war nämlich gegen sein Votum beschlossen worden, den Pfarrer Jakob Matthäus Thomann, seinen Nachfolger in Aeschach, nun in die Stadt zu berufen, und den Rektor Eberz, auf dessen Wunsch, nach Aeschach ins Pfarramt zu setzen. Thomann wäre lieber dort geblieben. Nun ging es gegen Sembecks Gewissen, daß man Thomann ganz gegen seinen Willen, in die Stadt befördern wollte⁴³⁾. Auch diesmal blieb die Obrigkeit bei ihrem Entscheid. Thomann wurde später Sembecks Nachfolger in der Stadt. Dieser war unterdessen ältester Pfarrer geworden. Mitten in den politischen Umwälzungen, die Lindau seit 1796 ganz besonders hart trafen, konnte Sembeck sein fünfzigjähriges Amtsjubiläum feiern. Dieses Vorhaben wurde dem Magistrat mitgeteilt, und er gestattete die Durchführung eines schlichten Programmes in der St. Stephanskirche am Morgen des 17. November 1800. Der Jubilar wurde von seinen Kollegen in Amtstracht in seiner Wohnung abgeholt. Die großen weißen

41) Stammbuch im Stadtarchiv.

42) F. 68/2.

43) F. 68/2.

„Wolkenkragen“ waren 1799 nach langen Verhandlungen abgeschafft worden. Das feierliche Geleite führte Sembeck zu den vordersten Sitzen in der Kirche, wohl im Chor; die Predigt hielt Pfarrer Thomann, der auch die Einsegnung vornahm, die Feier war von Musik und von Glückwünschen der Obrigkeit begleitet, die ihm ein angemessenes Präsent von zehn Louis d'or zusenden ließ⁴⁴⁾. Noch liegen ein Jubiläumsblatt und eine Broschüre vor, die mit Gedichten für den „Jubelgreis“ eigens für diesen Tag gedruckt worden waren, das Blatt stammt von den Kollegen und wurde mit Stoffelischen Schriften und Vignetten gedruckt und enthält ein Gedicht von der Religion, die vom Himmel daherschwebt und den noch am Altar amtenden Greis im Silberhaar krönt. (Stadtarchiv F. 15.) Das Gedicht in der Broschüre verfaßte Pfarrer Beck in Ravensburg, es ist ein Lob Gottes für den treuen Diener, der zur Verbesserung des leiblichen und geistlichen Weinberges beitrug, in den Annalen der Gelehrten stand und gestreichte Gedichte verfaßte⁴⁵⁾.

Noch weitere zwei Jahre blieb Sembeck im Amt, obwohl er in der Bibliothek beispielsweise nicht mehr allein arbeiten konnte, seit er 1795 einen schweren Sturz von der Leiter getan hatte. Der Kantor Lehrer Metz war ihm als Hilfe beigegeben worden. Mehr und mehr begannen ihn Podagra, Gicht und Altersbeschwerden an den Amtshandlungen zu hindern. Es liegt ein Entschuldigungsschreiben vom 4. Juli 1802 vor, daß es ihm seine Kräfte nicht erlaubten, an der Konsistorialsitzung teilzunehmen. Gleichzeitig empfiehlt er den Herren, die über Stipendien für Studenten verfügten, seinen Enkel Elisäus Egloff⁴⁶⁾, dessen Vater schon acht Jahre zuvor gestorben war, bei Wohlverhalten, ihrer Vorsorge. Bald hernach wurde er von der Obrigkeit „mit allen Ehren und fortgesetzten Tatbeweisen des Wohlwollens zur Ruhe gesetzt“. Er starb, nachdem er kein volles Jahr im gänzlichen Ruhestand verlebt hatte, am 22. April 1803 an Altersentkräftung mit 76 Jahren, 3 Monaten und 18 Tagen. Sein Grab im Aeschacher Friedhof läßt sich noch nachweisen, obwohl die alten Inschriften an der feuchten Mauer längst verschwunden, abgeblättert und abgefallen sind. Wie aus einem Teilakt seiner Hinterlassenschaft ersichtlich ist, ging seine Grabstätte an seine ältern Töchter, Frau Regina Magdalena Sembeck, Gattin des Senators Elisäus Rittmeyer, und an ihre Schwester, Frau Johanna Dorothea Sembeck, verwitwete Egloff, über. Wirklich findet sich in einer efeuumrankten Doppelhalle eine Marmortafel mit den Namen Rittmeyer, Grobois und Gombart, Nachkommen seiner ältesten Tochter. Diese kapellenartige Grabstätte wird noch gepflegt und mit Blumen geschmückt.

Ob zu jener Zeit der Bretzenheimischen Herrschaft, um 1803, die Grabrede für unsern Magister Sembeck nicht, wie sonst üblich, gedruckt

44) RP 1800 S. 263 und 274.

45) Stadtarchiv L bw 178.

46) F. 68/2. Jener Enkel studierte zunächst Theologie, dann Jurisprudenz, wurde Gerichtsassessor, jedoch nicht in Lindau (Familienbuch beim Pfarramt).

wurde, oder ob sie nur seither verloren ging, ist ungewiß. Den Abglanz davon haben wir in der Predigerhistorie und manche ehrenvolle Erwähnung in Gelehrtenverzeichnissen.

Noch mehr wird ihn seine stattliche Nachkommenschaft mit 22 Enkeln gefreut haben. Nach seinen Ausführungen über das irdische Paradies stellte er sich Adam als Patriarch, geradezu als Fürst einer riesigen leiblichen Nachkommenschaft und daher besonders glücklich vor.

Von seiner ältesten Tochter, die von elf Kindern fünf großziehen konnte, leben heute zahlreiche Nachkommen, die sich von Lindau aus weithin ausgebreitet haben. Die Nachkommen der drei andern Töchter, der Egloff, Schielin und Riesch sind noch gar nicht verfolgt worden, besonders die beiden letztern nicht, weil diese Namen in den Lindauer Pfarrbüchern so häufig vorkommen, wie anderswo die Müller, Meier und Schmid.

Sembecks Name ist mit ihm in Lindau erloschen. Hoffentlich darf der selige Sembeck, der gewissenhafte Seelenhirte, nach seinem festen Glauben, aus der himmlischen Welt auf eine zahllose geistliche und leibliche Nachkommenschaft blicken, und bietet sie auch nicht eitel Freude, so mag er doch sehen, daß er unvergessen bleibt.

Schriftsteller, Rezensent, Redaktor.

Beim Aufsuchen von Sembecks Daten und beim Lesen seiner Bücher fällt die große Zahl von gleichzeitig erschienenen wissenschaftlichen Zeitschriften auf, die ausschließlich den Buchbesprechungen gewidmet waren⁴⁷⁾. Diese und die Messekataloge ermöglichten es den Studierenden, Forschern und Bibliothekaren, Übersicht über die Neuerscheinungen zu gewinnen. Da aber in fast jeder Universitätsstadt solche Gelehrten-Nachrichten oder Zeitungen erschienen, jeweils während mehreren Jahren von Professoren und ihren Mitarbeitern betreut, so gab's doch wieder einen fast unübersehbaren Blätterwald. Sembeck selber muß sie eifrig gelesen haben. Denn schon in Jena arbeitete er 1749/50 am Theologischen Bücher-saal, der mit 16 Stücken zwei Bände ergab.

Ferner wird Sembeck als Mitarbeiter an Baumgartens Nachrichten von merkwürdigen Büchern, die 1752—1757 in 12 Bänden erschienen⁴⁸⁾, ge-

47) Beispiele: Vollständige Nachrichten von dem ordentlichen Inhalt der kleineren und auserlesenen academischen Schriften der Gottesgelahrtheit, Weltweisheit und schönen Wissenschaften, herausgegeben in Leipzig 1746—1760 von Abraham Kriegel (15 dicke Bände), vorhanden in der Vadiana, St. Gallen.

Freymüthige Zürcher Nachrichten von neuen Büchern vom Jahre 1759, Stück 16 (von Sembeck zitiert) mit vielen andern Zeitschriften.

48) Baumgartens Nachrichten von merkwürdigen Büchern, 12 Bände, ebenfalls in St. Gallen, in der Vadiana. Es ist aber nicht ersichtlich, was Sembeck beigetragen hat.

nannt. Sembeck selbst zitiert D. Baumgartens Glaubenslehre in seinem Versuch öfters als bekannten Gewährsmann. Prof. Siegmund Jakob Baumgarten, der sehr viel publizierte (1706—1757), war Professor der Theologie in Halle⁴⁹⁾.

Diese Veröffentlichungen waren bisher in Lindau nicht zu finden. Dagegen bewahrt die Stadtbibliothek in Lindau einen stattlichen Oktavband von über 1500 Seiten, in Schweinsleder, und mit dem Lindauer Wappenstempel in Goldprägung, der Zeugnis von Sembecks Redaktorentätigkeit gibt. Der Titel heißt: „Ausführliche und kritische Nachrichten von den besten und merkwürdigsten Schriften unserer Zeit nebst andern zur Gelehrtheit gehörigen Sachen. Lindau, Frankfurt und Leipzig. Verlegt Jacob Otto 1763 (bis 1767)⁵⁰⁾.“ Es sind im ganzen 17 Faszikel, zusammengefaßt in zwei Teilen, deren jeder ein genaues Register enthält. Weder die Initianten der Zeitschrift noch die Verfasser der einzelnen Besprechungen sind genannt, nur die Verfasser der besprochenen Bücher, letztere aber in erstaunlicher Fülle philosophischen, theologischen, politischen Inhaltes, ganz wenige auch der Poesie gewidmet. Erst nach der Vorrede zum II. Teil, 1764, sah sich Sembeck veranlaßt, in einem kurzen Vorbericht einige Mitteilungen an die Leser zu machen. Er bezeugt darin, daß die Vorrede nicht von ihm stamme, auch habe er an der Unternehmung und Einrichtung der „Nachrichten“ keinen Anteil gehabt; jedoch wurde ihm die Zensur übertragen und schließlich auch die Herausgabe. Somit gingen nicht nur die Nachrichten aus der Schweiz, sondern, durch Vermittlung des Verlegers, schließlich alle Beiträge durch seine Hand. Dies verschaffe ihm „Vorteilhafte“, er meint wohl eher interessante, anregende Bekanntschaft mit vielen Verfassern.

Aus einem Briefentwurf Lavaters an Sembeck, geschrieben am 3. Oktober 1763 in Barth in Pommern, als Lavater bei Spalding weilte, geht hervor, daß Sembeck den jungen Theologen und seinen Freund Heß eingeladen hatte, sich an diesen „Nachrichten“ zu beteiligen und daß er ihre Aufsätze korrigierte. Lavater schreibt begeistert von Sembecks Gelehrsamkeit und Freundschaft und von der Möglichkeit, mitzuarbeiten, doch möchte er ihm zwar die Durchsicht, jedoch nicht die äußerliche Korrektur zumuten. Seine Aufsätze erschienen, wie alle übrigen, ohne Namen.

Bei seiner Gewissenhaftigkeit muß ihm diese Redaktion viel Arbeit gebracht haben. Aus den langen Reihen von besprochenen Werken seien nur wenige erwähnt, zum Beispiel Rousseaus *Confessions du Vicaire savoyard*. Sein *Contrat social*. Füesslis Ode an Herrn Bodmer, 20. Juli 1764. Prof. Wegelins (aus St. Gallen) *Gespräche der Toten*. Abhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft Zürich. Fäsis Abhandlungen über

49) Karl Barth charakterisiert diesen Theologen Baumgarten in seiner Geschichte des Protestantismus im 19. Jahrhundert. Evangelischer Verlag Zollikon/Zürich 1947, S. 139.

50) Die Absicht der „Nachrichten“ glich somit jener Baumgartens.

wichtige Begebenheiten aus der alten und neuen Geschichte. Hirzel: Wirt-schaft eines philosophischen Bauers. Kant: Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen. Nachrichten von dem Gymnasio der Stadt Chur, Nachrichten von dem Haldenstein. Seminario. Der Patriot am Bodensee. Toblers Erbauungsschriften, Stapfers Predigten, Ulrich: Sammlung jüdischer Schriften . . . usw. Zweck dieser Blätter war nach Sembecks Vorbericht, das Reich der Wahrheit und der Tugend zu fördern, wozu er Gottes Segen erbat.

Durch diese Tätigkeit gelangte Sembecks Name in die Gelehrten-Lexikon seiner Zeit, zum Beispiel *Meusel*, Das gelehrte Deutschland, ein vielbändiges Werk, wo von Sembeck im Bd. III, 1784 S. 534/535 und im Nachtrag IV S. 682 die Rede ist. Dort steht von ihm: „Besorgt den Lindauischen Patrioten, eine Wochenschrift, und die Lindauischen gelehrten Zeitungen, arbeitet am Neuen Rechtschaffenen und an den Nachrichten von den besten Schriften unserer Zeit.“ — Die genannten Blätter sind leider in der Lindauer Stadtbibliothek nicht zu finden.

Ausführlicher als bei Meusel ist Sembecks Lebenslauf bei Gradmann, „Das gelehrte Schwaben“⁵¹⁾, zu lesen, und zwar genau übereinstimmend, aber gekürzt nach eigenen Angaben, wie sie dann auch in die Prediger-historie eingetragen wurden. Da Gradmann diese Nachrichten noch von ihm selber erhalten konnte, so ist damit erwiesen, daß auch die Biographie sich auf Sembecks eigene Angaben stützt. Zu den schon genannten Arbeiten ist nur nachzutragen, daß noch andere Gelegenheitspredigten und Gelegenheitsgedichte (die nicht auffindbar sind) gedruckt wurden, und daß er seine Buchbesprechungen im theologischen Büchersaal in Jena mit LS unterzeichnete. Die Jahrzahl 1794 f, Jena und Leipzig könnte auf eine späte Arbeit hinweisen, die hier nicht erhältlich ist.

Nicht auffindbar war in Lindau das Lindauer Intelligenzblatt 1814, wo auf Seite 242 biographische Notizen über Sembeck zu lesen wären⁵²⁾. Keine Spur war von Sembecks Briefwechsel mit den bekanntesten Theologen mehr zu finden, mit Ausnahme des erwähnten Briefentwurfes von Johann Caspar Lavater⁵³⁾.

Sembecks Bücher.

Wie in dem vorstehenden Lebenslauf Sembecks dargelegt wurde, mögen vor allem die vielen Todesfälle in seiner eigenen Familie seine Gedanken auf die Fragen über das Jenseits gelenkt haben. Sein System hat er durchaus selbst ausgedacht und fortwährend in der Hl. Schrift und in

51) Gradmann, Das gelehrte Schwaben oder Lexikon der jetzt lebenden schwäbischen Schriftsteller. Herausgegeben von Johann Jakob Gradmann, evang. Pfarrer in Ravensburg. Im Verlag beim Verfasser, 1802, Subskriptionspreis 4 fl. (über 900 Seiten). Friedrich Schiller ist auch unter den Autoren genannt! Sembeck, S. 617—619.

52) Waldemar Sensburg, Bibliographie zur Geschichte der Stadt Lindau. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Heft 36 1907, S. 138.

53) Zentralbibliothek Zürich, F. A., Lavater Ms. 581. Bd. 31 Brief 14.

der ihm zugänglichen Literatur von den Kirchenvätern bis zu Luther und zu den zeitgenössischen theologischen Werken von deutschen, französischen, englischen Autoren, letztere in Übersetzungen, nach Stützen für seine Gedankengänge gesucht. Seinem Buch gab er den Titel: Versuch, die Versetzung der begnadigten Menschen an die Stelle der verstoßenen Engel schriftmäßig zu beweisen. Es erschien 1759 im Verlag des Jakob Otto in Lindau, Frankfurt und Leipzig. Der erste Band ist den Bürgermeistern von Lindau und Kaufbeuren, zwei Brüdern Wegelin aus Lindau, mit den damals üblichen barocken Wendungen gewidmet, die sonst im Text durchaus nicht vorkommen. Sembecks Vorrede, datiert am 19. März 1759 in Lindau, schließt mit den Worten: „Gott, der Engel und Menschen zu seiner Ehre geschaffen, lasse diese Schrift zur Verherrlichung seines Namens, zur Erweckung vieler Seelen und zur Befestigung der seligen Hoffnung seiner zu der Menge vieler Tausend Engel gesellten Gläubigen reichen. Prüfet alles und das Gute behaltet.“

Wie später Lavater, war es Sembeck Bedürfnis, Gottes Plan mit den Menschen zu ergründen. Er war eine zu aktive und spekulative Natur, als daß er sich mit den Worten des Apostels Paulus „und ist noch nicht erschienen, was wir sein werden“ oder mit mystischer Anschauung oder Glückseligkeit hätte begnügen können. Er mußte sich unter Seligkeit etwas vorstellen, unsere irdischen Verhältnisse und Glückseligkeitswünsche ins Jenseits projizieren, da ja das Irdische seinerseits ein Abbild des Ewigen sei. Sein Gedankenflug, schwungvoll und poetisch, wird leider stets unterbrochen durch Beweisversuche und Vermutungsgründe, die zuweilen geradezu peinlich wirken. Sein in 82 Kapiteln dargelegtes System ist kurz gefaßt das folgende:

Gott hat in seiner Schöpfung allen Wesen die ihnen gemäße vollkommene Wohnung angewiesen. Sembeck stellt sich alle Gestirne auf irgendeine Weise bevölkert vor. Der Mensch, aus Erde geschaffen, sollte den Garten Gottes nach und nach über die ganze Erde ausdehnen, sie bebauen und bevölkern und selig darin leben, zumal seine Lebenszeit in jener ersten, sündlosen Vollkommenheit 900, ja 1000 Jahre betrug und durch den Baum des Lebens unbegrenzt verlängert werden konnte. Eine Versetzung von diesem irdischen Paradiese weg war, nach Sembeck, vor dem Sündenfall weder nötig noch vorgesehen. Auf diese Vermutung legt er großes Gewicht.

Der Sündenfall veränderte die ganze Lage, der Mensch wurde erlösungsbedürftig. Gott verheißt schon Adam und Eva den Erlöser, der den Menschen ein neues, irdisches Paradies schaffen werde, wenn sie ihre Erlösungsbedürftigkeit einsehen, Gottes Gebote befolgen, Seinen Willen tun. Die Ankündigungen der Propheten sind nach Sembeck nicht alle als Prophezeiungen, sondern zum Teil als bedingte Verheißungen aufzufassen, die sich verwirklichen, wenn die Menschen die Bedingungen des Gehorsams gegen Gott erfüllen. Sie schildern alle irdisches, volles Glück, das der Messias mit seinem Reich bringen werde. Nach Sembeck ist im

Alten Testament keine himmlische Seligkeit, sondern irdische Glückseligkeit verheißen, auf die die Verstorbenen ebenfalls harren. Das Volk Gottes, Israel, dem in erster Linie die Verheißungen galten, hat die Bedingungen nicht erfüllt, sondern den Messias abgelehnt und sogar gekreuzigt, und damit das Reich verscherzt. Zugleich aber hat der Satan, der Verführer, das Maß seiner Bosheit mit diesem Angriff auf den Sohn Gottes erfüllt und ist samt seinen gefallenen Engeln, den Dämonen, aus seiner himmlischen Wohnung, in der er bisher noch geduldet war, auf die Erde gestürzt⁵⁴⁾, wo er, so lange Gott es zuläßt, sein Unwesen treibt. Christus aber hat mit seinem Todesopfer und seiner Auferstehung die Erlösung vollbracht und die Vollmacht erlangt, den Menschen, die er begnadigt, eine Stätte, eine Wohnung zu bereiten, und Sembeck vermutet, daß es diejenige sei, die durch den Sturz Satans und der gefallenen Engel frei geworden ist. Die Erlösten erhalten nach ihrer Auferstehung einen jener Wohnung entsprechenden, engelgleichen Leib. Wenn Christus wiederkommt, werden die auf Erden lebenden Begnadeten entrückt und mit jenem lichten Leib überkleidet (nach Paulus). Die Erde aber, in deren Bereich sich nach Sembeck auch der Ort der Qual befindet, wird sozusagen versengt und dem Satan, seinen Genossen und den von ihm ganz verführten, unbegnadigten Menschen zur Pein überlassen. Kurz skizziert ist dies Sembecks Gedankengang in seinem ersten Band.

Wie der Verfasser erwartete, fand sein Buch teils freudige Zustimmung, teils auch Ablehnung. Nicht, daß er irgendwie gegen die in der Augsburger Konfession von 1530 festgelegten grundlegenden evangelischen Glaubenssätze verstoßen hätte. Er behandelte ja nur ein Randgebiet. Dies bestätigten auch die strenggläubigen Theologen. Aber sie fürchteten den Spott der sogenannten Neologen und der Ungläubigen, der auch nicht ausblieb.

Wie es damals Mode war, hatte Sembeck die Vorrede benützt, um einen früheren theologischen Disput aufzugreifen. Das war weder klug noch taktvoll, sondern unbedacht, so daß er damit weder sich noch seinem Buch einen Dienst erwies und die Kritiker und Gegner geradezu auf den Plan rief. Am schärfsten griff ihn Prof. Ernesti in Leipzig an; er zog sein Buch ungerechterweise ins Lächerliche, spottete über den sembeckischen Himmel und behandelte es sehr oberflächlich⁵⁵⁾. Sembeck ließ daraufhin, auf eigene Kosten, eine Widerlegung drucken. Auch ließ er sich's nicht verdrießen, mit seiner Arbeit fortzufahren, so daß er nach zwei Jahren einen zweiten Band herausbrachte, mit einer am 2. März 1762 datierten Vorrede und Widmung an seine sechs Amtsbrüder in Lindau. Obwohl sie mit seinen Ansichten nicht durchweg einverstanden wa-

54) Diese Ansicht belegt er mit der Stelle Lukas 10, Vers 18.

55) Wenn Ernesti es geradezu unbegreiflich findet, daß eine Zensur den Druck gestattete, so antwortet Sembeck, daß die Zensur noch ganz anderes zu verwehren habe, und der Lindauer Magistrat berief Sembeck 1763 ins Konsistorium, und 1764 ist er selber Zensor!

ren, versagten sie ihm nicht die kollegiale Hochschätzung und Freundschaft. In der Vorrede nennt Sembeck zuerst ganz offenherzig alle bis dahin erschienenen freundlichen und unfreundlichen Besprechungen seines ersten Bandes, wie sie in den vielen gelehrten Zeitschriften sich zeigten⁵⁶⁾. Der Gelehrte Dr. Crusius schrieb ihm brieflich, sie hätten sich vor der Drucklegung besprechen und das System erwägen sollen, dann wären sie einig geworden . . . das will wohl sagen, ein treuer, verständiger Freund, auf den Sembeck gehört hätte, würde manchen sonderbaren oder falschen Schluß, manchen Widerspruch, manchen Schönheitsfehler verhütet haben. Sehr zutreffend schrieb ein Zürcher Rezensent in den „Zürcher freymüthigen Nachrichten von neuen Büchern vom Jahr 1759“, nach ausführlicher Darstellung des Sembeckischen Versuches: „Ich wünschte, daß ein ebenso geschickter und erhabener Geist als Milton war, sich's beifallen ließe, eine Epopee auf diesen neuen Plan des Verfassers aufzuführen.“ Sembeck vermutet als Rezensenten den Chorherrn Prof. Breitingen. Sicher ist, daß Sembecks Ausführungen dessen Schüler Johann Caspar Lavater, damals siebzehnjährig, sehr anregten. Dieser nahm sich sogar vor, ein großes Gedicht mit dem Titel „Aussichten in die Ewigkeit“ zu verfassen, legte aber zunächst seine Gedanken in Briefen an seinen Freund Dr. med. Joh. Georg Zimmermann aus Brugg in Hannover fest. Diese wuchsen zu einem Werk von vier Bänden, erschienen von 1768 an, und verschafften Lavater einen Namen in der Literatur. Er erwähnt Sembeck und seinen Versuch im achten und neunten Brief und im Anhang zum letzteren. Zum Gedicht ist Lavater dann auch nicht gekommen. Er hat aber Sembeck sehr geschätzt und ihn stets besucht, wenn er durch Lindau reiste, verdankte er ihm doch mehr Anregungen als aus seinen folgenden Ausführungen hervorgeht:

Johann Caspar Lavaters Aussichten in die Ewigkeit.

In den Briefen an Herrn Joh. Georg Zimmermann, Königl. Großbritannischen Leibarzt in Hannover. Zürich, bey Orell Füßli 1770, 2. Auflage. 4 Bände (Vorwort 1768).

Im 9. Brief, S. 293, schreibt er: „Ich kann diesen Brief nicht beschließen, ohne noch eines Werkes Erwähnung zu tun, welches ex professo von dem zukünftigen Aufenthalte der verklärten Christen handelt, welches ich mehr als einmal mit vielem Vergnügen gelesen und dem ich verschiedene Ideen zu danken habe. Ich zweifle sehr daran, ob Sie es gelesen haben. Es ist Herrn Consistorialrat Sembecks in Lindau Versuch, die Versetzung der begnadigten Menschen in die Stelle der verstoßenen Engel schriftmäßig zu beweisen. Dies in unbilliger Weise verschreite Buch (wovon jedoch die zwote Auflage bald wieder vergriffen ist) ist nicht nur wegen vieler beiläufiger Betrachtungen, gesunden Urteile und Schrift-erklärungen sehr lesenswürdig, sondern auch die Hauptsache selbst ist mit ziemlich viel Wahrscheinlichkeit vorgetragen.

56) Ein weiser Kritiker in der Predigerhistorie bemerkt, daß Sembeck sich bei seinen Schriftbeweisen zu sehr auf die Übersetzung, die deutsche Bibel stützte, und zu wenig auf die lateinischen und griechischen Bibeltexte achtete, die oft einen etwas andern Sinn zeigen (Gelehrtes Manuskript).

Wenigstens hat mir der Verfasser darin vollkommen aus dem Herzen geredt, daß er behauptet, Engel und Menschen haben einen ihrer Natur gemäßen Ort zu ihrer ewigen Wohnung von Gott erhalten; die Erde wäre also natürlicherweise der beständige Wohnplatz der Menschen geblieben, wenn sie nicht gesündigt hätten, wenn nicht für sie eine ganz besondere göttliche Anstalt, die eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze scheinete, gemacht worden wäre.

Ebenfalls kann ich sehr wenig erhebliches dagegen einwenden, daß die gefallenen Engel aus ihrer himmlischen Wohnung verstoßen und auf die Erde geworfen sein sollen . . . daher entspringt für die Hypothese des Verfassers ziemlich viel Wahrscheinlichkeit, daß, weil wir (nach der Schrift) in himmlische Welten versetzt werden, und den Engeln gleich werden sollen, wir die leer gewordene Stelle der gefallenen Engel einnehmen werden. Befänden sich unter den vielen Vermutungsgründen des Verfassers nicht einige, die mich ziemlich schwach dünken, und hätte er eine einzige halb entscheidende Schriftstelle noch vielen unentscheidenden beifügen können, so würde mir seine Hypothese nicht nur als Dichter sehr gefallen, sondern auch meinen zweifellosen theologischen Beifall gewonnen haben.“

Im 8. Brief, S. 224: Man hätte daher in den theologischen Journalen den Herrn Consistorialrat Sembeck in Lindau mehr Gerechtigkeit sollen widerfahren lassen, der (wie mich dünkt) sonnenklar zeigte, daß in den prophetischen Schriften offenbar von einem irdisch-moralischen Reich des Messias die Rede sei, und daß sogar Christus diese Idee niemals bestritten habe; daher dann dieser gelehrte redliche Mann auf die (überhaupt betrachtet nicht unfeine) Hypothese gefallen, daß alles bedingte Weissagungen gewesen seien.

Bd. 4, Zusätze, S. 188 zu Brief 9. (Es ist eine Stelle, die Sembeckische Hypothese, von der Versetzung der begnadigten Menschen an die Stelle der verworfenen Engel betreffend): „Befänden sich unter den vielen Vermutungsgründen des Verfassers nicht einige merklich schwache und falsche, und hätte er eine einzige entscheidende Schriftstelle noch vielen unentscheidenden beifügen können, so würde mir seine Hypothese nicht nur als Dichter sehr gefallen haben, sondern auch meinen zweifellosen theologischen Beifall gewonnen haben. Diese Hypothese ist doch an sich so wahrscheinlich, und zugleich so poetisch dramatisch, daß ein Dichter der Hoffnungen und Erwartungen der Menschheit sie nicht ungenützt liegen lassen darf, obgleich ich nie alle Seligen bloß auf die Stellen und Fürstentümer der gestürzten Engel einschränken möchte.“

Vom eigentlichen Inhalt von Sembecks zweitem Band ist zu sagen, daß er nach allen besprochenen Rezensionen sein System nochmals eingehender und anschaulicher darzustellen beginnt. Er schreibt zunächst von der Seligkeit überhaupt, dann von der Seligkeit Adams vor dem Fall und von der ewigen seligen Wohnung der Menschen vor dem Fall. Er schildert diese wie die Maler seiner Zeit, mit arkadischen Gefilden, mit harmonischen Familien bevölkert, so feinführend und beschwingt, daß kaum mehr etwas zu schildern übrigbleibt für das verheißene irdische Paradies, oder die ewige himmlische Seligkeit, die für einen dritten Band vorbehalten blieben.

Auch der zweite Band erhielt in den Zürcher „Freymüthigen Nachrichten“ eine besonders ausführliche Besprechung, am 15. Herbstmonat 1762, und durfte auf Interesse rechnen, da ja Dichter und Theologen sich damals sehr eifrig mit dem Paradies befaßten im Anschluß an die Übersetzungen von Miltons verlorenem Paradies. In einigen Punkten ist der Rezensent mit Sembecks Ansichten nicht einverstanden, er ermuntert ihn

aber zu dem verheißenen dritten Band. In den Jahren 1763 und 1764 plante er diesen zwar noch, doch ist er schließlich unterblieben, vielleicht weil der Verleger Jakob Otto von Lindau nach Chur zog, vielleicht weil Sembeck selber die Unmöglichkeit sah, in dieser Weise fortzufahren, er hatte bereits so viel Wertvolles über dieses Thema Paradies und Seligkeit gesagt. Es folgten seine Heimsuchungen. Später wandte er sich, wie wir sahen, sehr kräftig den Verbesserungen in seinem nächsten Wirkungskreise zu, so daß er einmal „Sembeck, der alles bessern wollte“ genannt wird. Nötig war es in mancher Hinsicht, wie auch der Lindauer Autor David Hünlein damals schrieb⁵⁷⁾, wie auch im Abschnitt über die Schulreformen Sembecks zu lesen ist. Sembeck sehnte sich von ganzer Seele nach Vollkommenheit. Sein Stil ist für jene Zeit erstaunlich klar. Seine Bücher sind Seltenheiten geworden. Ebenso selten sind die Bände, in denen sie ausführlich besprochen werden, die Zürcher „Freymüthigen Nachrichten“⁵⁸⁾.

Sembecks Stellung in den damaligen theologischen Richtungen.

Aus den Gedankengängen seiner Bücher wird ersichtlich, daß Sembeck jener Schule in Jena folgte, die Prof. Karl Barth in seiner Geschichte des Protestantismus im 19. Jahrhundert auf Seite 120 bis 150 charakterisiert, namentlich mit den Professoren Buddäus, dann Joh. Georg Walch, Sembecks Lehrer, aber auch D. Baumgarten, an dessen Nachrichten von merkwürdigen Büchern Sembeck mitarbeitete, und den er öfters als Autorität zitiert. Zu den Pietisten hat Sembeck nicht gezählt, auch nicht völlig zu den Neologen, sondern, mit seiner Sehnsucht nach Vollkommenheit, sich folgerichtig zum Philanthropen entwickelt, wie aus seinen Bestrebungen ersichtlich wird. Wahrscheinlich hat er seinen festen, tiefen Glauben im Innersten bewahrt, dafür können, in Ermangelung seiner späten Predigten, die hauptsächlich von ihm geschaffene Liturgie und die Anordnung des Gesangbuches und seine anschließenden Gebete zeugen.

Neolog, Rationalist war Sembeck insofern, als er Gottes Pläne und Absichten mit der Vernunft, mit dem Verstand zu erklären und ergründen suchte, und die Entdeckungen der Astronomie und Naturwissenschaften, die damals gemacht wurden, damit in Einklang zu bringen versuchte. Auch war er der Ansicht, daß Gott nicht ohne zwingende Gründe Wunder tue, nicht ohne Not die Naturgesetze durchbreche. Daneben überrascht sein felsenfester, zuweilen geradezu naiver Glaube, der zum Beispiel auch das Buch Hiob und die Erzählung vom reichen Mann und vom armen Lazarus als geschichtlich in seinen Beweisführungen gebraucht. Andererseits unterscheidet er bei den Propheten zwischen Weissagungen

57) Wolfart, I, 2 S. 186/189; Hünlins Verbesserungsvorschläge ganz am Schluß seines Buches S. 507.

58) Sie sind samt dem Lindauischen Gesangbuch in der Zürcher Zentralbibliothek vorhanden als Zeugen der dauernden Beziehungen zwischen Sembeck und den Zürcher Theologen.

und bedingten Verheißungen, was ihm Kritik eingetragen hat. Sein „Versuch“ rüttelt nirgends an den fundamentalen evangelischen Wahrheiten, zieht sie nicht in Zweifel. Sembeck bekennt sich durchaus zur unbegreiflichen Erlösungstat Jesu Christi, der den reuigen Sünder, der Buße tut, begnadigt.

Predigten.

Obwohl Sembeck außerordentlich viel zu predigen hatte, sind weder handschriftliche noch gedruckte Predigten von ihm in der Stadtbibliothek erhalten geblieben. Nur von wenigen sind uns wenigstens durch die Biographie die Titel übermittelt worden.

1752 hielt er zwei Predigten „Von der Glückseligkeit der Kinder frommer Eltern“, die er seinem Verwandten und Gönner, dem Kaufmann Johann Gottfried Sembeck in Altenburg, widmete.

1770 Worte der Erbauung, des Trostes und der Ermahnung bey der Leiche einer durch mörderische Hände getöteten Jungfrau, 1770 gehalten zu Aeschach.

1786 Über die Furcht vor einem nahe seyn sollenden schrecklich verheerenden Erdbeben, 1786 zur Beruhigung der Lindauschen evangelischen Gemeinde gehalten. Fritsch, 4. Sonntag nach Epiphaniën, 1786, 24 S. 8^o.

(1783 Erdbeben in Messina!)

(Auch Sembecks Freund Joh. Caspar Lavater in Zürich hielt dort eine solche Predigt zur Beruhigung der Gemüther.) Nach der Erdbebenchronik von Lindau wurde dann 1787, am 26. VIII., ein Erdbeben verspürt, mit Schneefall in den Bergen begleitet⁵⁹⁾.

1790 Trauerpredigt auf den Tod des deutschen Kaisers Joseph II. an dem solemlen Trauertage, den 24. März 1790, gehalten in der kaiserl. freien Reichsstadt Lindau, ebend. Stoffel 8^o, 4 S.⁶⁰⁾.

Liturgie und Gesangbuch.

Sembeck hat die Vorrede verfaßt zu dem Buch mit dem Titel: „*Neue Liturgie zum Gebrauch evangelischer Gemeinden der Reichsstadt Lindau.*“ Sie trägt das Datum 26. März 1784. Verleger war Carl Gottwald Benj. Fritsch, Buchhändler in Lindau. Diese Liturgie war nicht sein alleiniges Werk, sondern auf Grundlage der früheren Agende, in Zusammenarbeit mit den Kollegen, entstanden, nötig geworden vor allem durch die Abschaffung der Einzelbeichte um 1781. Sie enthält nicht nur die genauen Anweisungen für die Amtshandlungen der Pfarrer, wie Taufe, Beichte,

59) Wolfart, Lindauer Erdbebenchronik, Neujahrsblätter des Museumsvereins Lindau, Nr. 2 1912.

60) Ob er den Kaiser Joseph II. bei dessen kurzem Besuch in Lindau persönlich gesehen hat, ist nicht bekannt. (Wolfart, Bd. I 2 S. 156.)

Abendmahl, Haus- und Krankenkommunion, Trauung, Ordinationshandlung, Form der öffentlichen Kirchenbuße, sondern im zweiten Teil auch 34 Gebete für jeden Wochentag und für alle Festtage. Die Aposteltage waren zwar 1782 aufgegeben worden, jedoch die Feste Mariä Verkündigung und Mariä Reinigung sind merkwürdigerweise beibehalten, sie zählten möglicherweise zu den gewohnten Stadtfesten wie der Schwörtag, das Gedächtnis an die Stadtbrände von 1720 und 1728 und die Danktage. Maria wird in den Gebeten dieser Tage kaum erwähnt.

Zwei mit Silber beschlagene Exemplare der Liturgie von 1784, je in zwei schwarzen Lederbänden, stehen bei den alten Büchern in der Sakristei der St. Stephanskirche. Sie sind im Gegensatz zum Exemplar in der Stadtbibliothek auf sehr starkes Büttenpapier gedruckt, enthalten aber die Vorrede nicht, die im Dünndruckband der Stadtbibliothek steht. Als notwendige Ergänzung kam zwei Jahre später auch das Kirchengesangbuch in neuer Gestalt heraus, was nicht ohne Widerspruch geschah. Den Kirchgängern, die das alte von 1769 nicht gern aufgaben, wurde dieses zum häuslichen Gebrauch empfohlen.

Neues Lindauisches Gesangbuch.

Auf oberherrlichen Befehl herausgegeben, Lindau, gedruckt bei Ludwig Stoffel 1786. Im Gegensatz zu den damaligen schweizerischen Kirchengesangbüchern und dem Lobwasserschen Psalmenbuch von 1692 enthält es gar keine Noten. Der Kantor pflegte ja den einstimmigen Gesang zu leiten. Außer 553 Liedertexten enthält es eine kleine Anzahl von Buß-, Beicht- und Abendmahlsgebeten. Verfasser war Sembeck, der das Vorwort am 6. Februar 1786 schrieb und unterzeichnete.

Als Mitarbeiter erwähnt er den Konsistorialratspräses Bürgermeister von Halder und seine Amtsbrüder, als Quellen das frühere Gesangbuch, aus dem eine Anzahl wenig benützte Lieder und solche für den Hausgebrauch weggelassen wurden, ferner das Berliner Gesangbuch, das Holsteinische von D. Craner, das Ansbachische und einige eigene Lieder. Er erlaubte sich auch Texte „zu verbessern“, auch solche von lebenden Dichtern⁶¹⁾. Zur Orientierung in dem eng gedruckten Buch dienen das Verzeichnis der Anfangsverse und die Überschriften der einzelnen Seiten, wie Morgenlieder, Abendlieder, Sonntag, Advent, Weihnacht, Buße, Trost, Sterben, Ewiges Leben. Sehr lehrreich, fast wie eine Summe des Glaubens und der evangelischen Lehre ist die Inhaltsangabe gestaltet, diese sorgfältig ausgedachte Anordnung dürfte besonders Sembecks Werk sein. Man müßte Theologe oder Gesangbuch-Spezialist sein, um die Liedertexte und ihre Auswahl genau zu beurteilen. Es fällt mir nur auf, daß zwei der am meisten gesungenen Lieder Martin Luthers: „Ein' feste Burg ist unser Gott“

61) Verunstaltet statt „verbessert“ ist zum Beispiel: Befehl du deine Wege. Umgedichtet sind O Haupt voll Blut und Wunden. Ein' feste Burg ist unser Gott.

und „Aus tiefer Not schrei ich zu dir“ im Register nicht zu finden sind⁶²⁾. War man im Äußern und im Innern durch die Friedensjahrzehnte in eine allzugroße Sicherheit geraten? Man sah offenbar noch nicht, wie nahe der Ausbruch der Französischen Revolution war, die den christlichen Glauben abschaffen wollte. Und die allzugroße Sicherheit im Innern? War sie der Begnadigung nicht gar zu sicher, wo es doch in der Schrift auch heißt: Schaffet eure Seligkeit mit Furcht und Zittern!

Kirchengesangbuch und Liturgie ergänzten einander und dienten zur festen Stütze des ganzen kirchlichen Lebens.

Schulreformen.

Wer die Jugend hat, hat die Zukunft. In diesem Sinne dachten die Gründer der Klosterschulen, dachten später auch die Reformatoren. So ist es durchaus nicht erstaunlich, daß noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der protestantischen Stadt Lindau das Konsistorium zugleich oberste Kirchen- und Schulbehörde war. Sucht man in den Ratsprotokoll-Registern nach Schulangelegenheiten, so hat man diese, je nach der Gepflogenheit der Ratsreiber, unter Kirchen- oder Konsistorialsachen zu suchen, ebenso in den Tausenden von Akten, die Archivar Pfr. Reinwald zwischen 1866—1898 registrierte.

Die Entwicklung des Lindauer Schulwesens ist kurz und klar dargestellt durch Thomas Stettner, bei Wolfart Bd. I 2, was das 18. Jahrhundert anbetrifft, S. 171—174. Er spricht von den Umgestaltungen, erwähnt aber die eigentliche Triebfeder, Sembeck, nicht, wohl weil dessen Schulpläne nicht im Original, sondern in Abschriften und Abdrucken bei den Akten liegen und weil nur wenige Eingaben, in seiner bestimmten, festen Handschrift geschrieben, seinen Namen tragen.

Gründlicher haben sich die beiden andern Schulhistoriker mit diesen Fragen befaßt, Dr. Alfred O. Stolze mit der deutschen und der Realschule, Prof. Ferdinand Eckert mit der Lateinschule⁶³⁾. Der letztere erwähnt Sembecks Reformpläne S. 26/27 und nennt ihn einen Mann, der weit herumgekommen war, für Landwirtschaft und praktisches Leben schwärmte und alles bessern wollte. 1765, im Brachmonat, reichte Sembeck einen Vorschlag zu einer „Vorteilhaften Einrichtung der Lindauischen Lateinschule“ ein. Er war dazu nicht ungerufen, saß er doch seit 1763 im Konsistorium, war Visitor der Schulen in Aeschach und hatte damals noch einen neunjährigen Sohn. Zudem hatte er sich Schulpläne aus Halle und Leipzig besorgt. Ihm schwebte im Keim schon eine Schule

62) Diese Lieder sind als bekannt vorausgesetzt; nach ihrer Melodie wurden andere Lieder ähnlichen Inhaltes gesungen. Sembeck nahm nicht alle altbekanntesten Lieder auf, um, wie er schreibt, das alte Gesangbuch nicht zu „verdrängen“ und um seinen Mitbürgern mit Umdichtungen und ähnlichen Liedern „einen desto reicheren Schatz von erbaulichen Liedern zu bieten“.

63) Siehe Literaturverzeichnis.

vor, die sowohl zu Ausbildung zukünftiger Theologen, Juristen, Mediziner, als auch von Ingenieuren, Baufachleuten, Beamten, ja auch den andern praktischen Berufen und den Kaufleuten dienen sollte, wie unsere heutige St. Galler Kantonsschule, mit zwei Klassen Latein für alle⁶⁴⁾ und hernach Abzweigung der verschiedenen Abteilungen bietet, mit praktischen Fächern, Französisch, Italienisch, Buchhaltung, Musik, technischem Zeichnen, Freifächern nach Wahl. Angegliedert wünschte er Fortbildungskurse für Ausgeschulte. Wohl wurden in den folgenden Jahren allerlei Änderungen versucht⁶⁵⁾. 1778 erhielten die Pfarrer Jak. Friedrich Porzelius und Sembeck den Auftrag, ein neues lateinisch-deutsches Lesebuch zu schaffen, bei dem Sembeck den deutschen Teil zu bearbeiten hatte, und zwar mit Stoffen aus der Königsbergischen Grammatik, aus G. F. Seilers 1772 in Erlangen erschienener „Religion der Unmündigen“ und aus Christian Weißes 1772 in Leipzig gedrucktem „Neuen ABC-Buch nebst einigen Übungen und Unterhaltungen für Kinder“. Bisher war weder dieses Lesebuch, noch ein eigens gebundener deutscher Teil auffindbar; so ist nicht erweislich, wie viel Eigenes Sembeck beigetragen hat.

Erst 1780 kam dann die Umgestaltung, nach der Sembeck strebte, nachdem er zwei Lehrpläne ausgedacht hatte, von denen der eine gedruckt vorliegt. Er hatte sich Schulpläne aus Zürich, von Marschlins, Breslau, Jena, Kempten beschafft und sie für die Lindauer Bedürfnisse zurechtgemacht. Latein sollte nicht nur gedächtnismäßig gepaukt, sondern so gelernt werden, daß auch die später nicht studierenden Schüler einen Gewinn davon hätten, als Grundlage für das Französische und Italienische. Geschichte, Geographie, Erdkunde, Naturkunde sollten allen Schülern zugänglich sein. Die Gestaltung des Stundenplanes war schwierig, weil nur eine kleine Zahl von Lehrern vorhanden war, und zugleich Freizügigkeit der Schüler der Lateinschule, der deutschen und der Realschulen möglichst allen die wichtigsten Fächer vermitteln sollte. Sembecks Plan, um 1787 noch durch eine Tabelle für den Französisch- und Italienischunterricht ergänzt, wurde von ihm eingeführt, überwacht und diente bis zur Umwälzung um 1800.

„Von Sembeck verfaßt sind ferner noch ein Plan zur Verbesserung der Mädchen- und Landschulen 1782, und ein Vorschlag von 1785, der das

64) Je nach Bedürfnis und Lehrkräften waren bisher 3—4 Lateinklassen geführt worden, wobei freilich nur je 5—7 Knaben zur Universitätsreife strebten. Da ein volles Gymnasium in Lindau nicht möglich war, unterrichteten tüchtige Direktoren einzelne Schüler privaterweise bis zur Reife.

Sembeck wollte die humanistischen Studien nicht verunmöglichen, aber wegen dieser 5—7 nicht die große Mehrzahl der Knaben, die es später nicht nötig hatten, noch weiter mit Latein plagen, sondern ihnen die praktischen Fächer bieten, die sie für ihren Beruf nötig hatten.

65) Auch David Hünlin empfiehlt am Schluß seines Buches über die Reichsstädte bessere, praktischere Schulen. Wie mag er sich mit Sembeck verstanden haben? Auch er empfahl landwirtschaftliche Verbesserungen, Stallfütterung usw.

Kirchengehen der Kinder einschränkte“, schreibt Dr. Stolze⁶⁶⁾. Die Vorschläge zur Verbesserung der Lehrmethode, Gruppen-Klassenunterricht, an Stelle der bisherigen Wohnstubenmethode, wo jedem Kind seine Lektion eingedrillt und abgehört worden war, datiert von 1780, sind zwar nicht in Sembecks Handschrift eingereicht, aber doch in seinem Sinn und Geist, wenn man damit seine Pläne für die Mägdeinschulen und für die Landschulen vergleicht⁶⁷⁾.

Die meisten Kinder blieben bei diesem Einzelunterricht unbeschäftigt, es rissen eine Menge Unarten ein, weil ihre Aufmerksamkeit nicht gefesselt wurde. Sembecks Anhang, die Landschulen betreffend, schreibt Dr. Stolze weiter, fordert zunächst die Tüchtigmachung künftiger Lehrer für diese Anstalten, und dann spricht des Verfassers kinderfreundliches Herz. Es sei betrüblich „für einen Menschen, besonders Kinderfreund, wenn Kinder oft schlecht gekleidet oder kränklich stundenweit des Winters zweimal zur Schule laufen, 4 Stunden weit hin und her gehen, Schuhe, Kleider, Gesundheit verderben, nur um in der Schule einige Zeilen zu buchstabieren oder zu lesen und ihr gelerntes Gebetlein oder Sprüchlein aufzusagen“. Man soll also im Winter lieber eine Stunde länger vormittags Schule halten und nachmittags keine; nur die größeren Kinder sollen an 2 Nachmittagen zum Schreiben kommen. Sembeck war also für die kleinsten, wie für die größten Schüler bedacht und besorgt, für die Mädchen, wie für den Fortbildungsunterricht der Schulentlassenen.

Bibliothek.

Die bleibendste, bis heute nachwirkende, sichtbare Arbeit hat Sembeck für die Stadtbibliothek geleistet⁶⁸⁾.

Als sie ihm 1780 zunächst provisorisch, 1787 definitiv anvertraut wurde, befand sie sich schon seit 1749 in einem eigens dafür geschaffenen Gewölbe im Chor der Dreifaltigkeitskirche, der ehemaligen Barfüßerkirche, die heute als Konzertsaal dient.

Der Memminger Bibliothekar J. G. Schelhorn hatte sie noch zur Zeit von Sembecks Vorgänger, Pfarrer Jakob Friedrich Porzelius, besucht und beschreibt sie als sehr sehenswert, zu Unrecht von den großen Gelehrten wie Mabillon und Abt Martin Gerbert übergangen, von dem Magistrat gut bedacht und in bester und brauchbarster Ordnung aufgestellt: „heiter und niedlich und angenehm ist ihr Wohnplatz“⁶⁹⁾. Obwohl sein Buch,

66) Dr. Stolze nennt in seiner Arbeit alle betreffenden Ratsprotokoll-Daten und Aktenfaszikel, die für diese Arbeit nachgeprüft wurden; Wiederholung derselben ist daher hier nicht nötig.

67) Stadtarchiv F. 70 und F. 71.

68) Dorf Müller, Geschichte der Lindauschen Stadtbibliothek, S. 116 und 126.

69) I. G. Schelhorn, Prediger und Stadtbibliothekar in Memmingen, Anleitung für Bibliothekare und Archivare, Ulm 1788, Bd. I S. 145/146 betrifft Lindau (St. Gallen ist, weil sehr bekannt, darin nicht erwähnt).

Anleitung für Bibliothekare und Archivare erst 1788 erschien, erwähnt er Sembeck nicht. Wenn Schelhorn in seiner Bibliothek so übersichtlich arbeitete, wie in seinem dicken Buch, das weder Inhaltsangaben, noch Register, aber in zwei Teilen 390 und 364 Seiten aufweist, so gehörte er zu jenen Bibliothekaren, die eine große Gelehrsamkeit im Kopf, aber eine unübersichtliche Ordnung in ihrer Bibliothek haben. Sembeck, der schon in seinem ersten Buch „Versuch“, wie auch in den „Nachrichten“ genaue Inhaltsangaben und Register anbrachte, begann sofort für die Lindauer Stadtbibliothek den ersten brauchbaren Katalog, einen Sachkatalog, zu verfassen, der nach seiner sorgfältigen und praktischen Anordnung zugleich auch Standortkatalog werden konnte⁷⁰⁾. Von den sechs vorgesehenen Bänden vollendete er eigenhändig bis 1787 den ersten und den vierten Band, dann mit Hilfe eines jungen Lehrers, Philipp Andreas Metz, den zweiten und den fünften Band zwischen 1788 und 1793. Unter seiner Aufsicht vollendete Metz, der seit 1789 sein ständiger Gehilfe war, auch noch den dritten und den sechsten Band. Beim Anschreiben und Aufstellen der Bücher halfen noch zwei weitere junge Lehrer, besonders seit Sembeck selbst wegen Altersbeschwerden und 1795 infolge eines schweren Sturzes von der Leiter auf den Steinboden nicht mehr beweglich war wie früher. Daß bei der großen Arbeit — es waren 12 000 bis 13 000 Bände zu ordnen und anzuschreiben —, einige Fehler unterliefen, ist begreiflich. Metz arbeitete auch unter Sembecks Nachfolger, Pfarrer Thommann, weiter. Sehr wahrscheinlich hat er unter dessen Leitung die Biographie Sembecks in den Band Predigerhistorie eingeschrieben.

Unter Bibliothekar Thommann wurde auch eine Abschrift von Sembecks sechsbändigem Katalog, der übrigens noch aufbewahrt wird, hergestellt und fortgeführt, sie dient noch heute zur Orientierung des Bibliothekars.

Der jetzige Bibliothekar, Herr Dumcke, bestätigt, daß der Katalog umsichtig und praktisch abgefaßt sei. Ferner könne er auch Sembecks Aufgeschlossenheit und Weitblick im Anschaffen von Büchern beobachten und loben. Als Beispiel nennt er das große Wörterbuch der Marine von Röding, in Hamburg zwischen 1797 und 1800 erschienen, in dem Sembecks Name auf der Subskribentenliste steht. Das Werk mit den Tausenden von Fachausdrücken für Schiffe und Seefahrt und einem prächtigen Bilderband mit Kupferstichen nach allen Arten von Schiffen und Bestandteilen, steht der Bibliothek der Seestadt Lindau sehr wohl an.

Bis im Winter 1952 blieb die Stadtbibliothek in ihrem schönen Gewölbe in der Barfüßerkirche, mit geschnitzten, zierlichen Regalen, hohen Fenstern mit Butzenscheiben, die eine Fülle gedämpften Lichtes einließen,

70) Ähnlich wie einst, und zum Teil noch heute, die gedruckten Bücher in der Stiftsbibliothek St. Gallen nach Disziplinen in bestimmten Schränken oder Gestellen standen, zu unterst die großen Folianten, dann die mittleren Formate Quart und Oktav, und zu oberst die Duodez und noch kleinern Formate, alle genau bezeichnet.

wie eine kleine Abbildung bei Wolfart zeigt⁷¹⁾. Dann mußte sie einem Treppen- und Foyerausbau weichen und wurde, mit dem Stadtarchiv vereinigt, in dem hohen Erdgeschoß des alten Rathauses aufgestellt, eingeweiht im Dezember 1952. Auch jetzt folgt die Aufstellung im ganzen dem von Sembeck gegebenen Sachkatalog, die Höhe der Gestelle ist freilich beinahe lebensgefährlich.

Sembeck trug so sehr Sorge zu „seiner“ Stadtbibliothek, daß er schon 1783 bei der Mesnerordnung, den folgenden Paragraphen entwarf: „Wenn vor Bartholomei die Bibliothek ausgeputzt wird, soll er von Anfang bis zum Ende bei den Leuten gegenwärtig sein und Sorge tragen, daß nichts zu Schaden gehe, auch ordentlich beschlossen werde.“ Ähnliche Sorgfalt empfahl er für den Kirchensaal, die Konsistorialstube und die Kirche selbst bei den Schlußprüfungen⁷²⁾.

Trotz dieser Fürsorge wollte Sembeck die Stadtbibliothek möglichst benützt sehen, nicht nur durch Studierende und Patrizier. Gleich bei seinem Amtsantritt gestattete der Geheime Rat, daß sie jeden Donnerstag für jedermann offen stünde, wie dies heute noch der Fall ist. Sie wurde dann wirklich öfters benützt, glich nicht mehr einem verborgenen Schatz, doch wünschte er ihr 1787 noch mehr Besucher.

1788 gründete Sembeck eine Lesegesellschaft oder Lesebibliothek, die bald 30 Mitglieder zählte, nach andern Berichten sogar 50, darunter Geistliche, Beamte und auch einfache Bürger. Der Jahresbeitrag betrug 2 fl. 24, woraus hauptsächlich Bücher angeschafft wurden, und wozu auch der Rat Beiträge leistete.

Sembeck wollte damit auch die mittlere Bürgerklasse heranziehen, ihr nützliche Kenntnisse vermitteln und ihr Interesse wecken. Sterbefälle und die schlimmen Zeiten seit 1796 verminderten dann die Mitgliederzahl. Wie es nach Sembecks Ableben weiterging, ist bei Dorf Müller zu lesen. Sein Bücherkatalog wurde damals nur abgeschrieben, nicht etwa vervollständigt oder verbessert, obwohl bei Sammelbänden noch manches zu tun gewesen wäre. Seither wurden Geschenke und Neuanschaffungen nachgetragen. Aus den handschriftlichen Eintragungen in den Büchern selbst wäre noch allerlei zur Geschichte der Bibliothek zu ersehen, möglicherweise auch über Sembecks Leistungen, und wo seine eigenen Bücher, seine Privatbibliothek, hingekommen sind.

71) Wolfart, Bd. I₂ S. 153.

72) F. 69/8 (4. Juli 1783) zu den 17 Artikeln der Mesnerordnung, während der Kirchenrenovation entworfen. Sehr vorsorglich ist auch der Artikel 10 O, nach welchem der Mesner dem Pfarrer nach den Leichenpredigten und den Trauungen die Bücher zu reichen und hernach genau nachzusehen habe, ob nichts vergessen oder versehen wurde. — Ferner solle der Mesner die Hostien zum Abendmahl sorgfältig und reinlich selbst bereiten, möglichst im Beisein eines Zeugen, und sie nicht von unkontrollierbaren Feilträgern kaufen.

Schlußwort.

Mit der vorliegenden Biographie sollte durchaus nicht die Meinung erweckt werden, Sembeck sei allein der geistig regsame Mann im damaligen Lindau gewesen, im Gegenteil. Er fand daselbst die Väter, Brüder, Verwandten seiner Jenaer Freunde, Juristen, Theologen, Mediziner vor, von denen mehrere die Titel Magister, Linzentiat und Doktor trugen. Auch die Großkaufleute besaßen oft eine überdurchschnittliche Bildung, wenn sie die Lateinschule aufmerksam durchlaufen und ihre Kenntnisse durch Auslandsaufenthalte, z. B. in Wien, Venedig, Lyon u. a., erweitert hatten. Den Beweis hierfür liefern die Dissertationen von Lindauern jenes Zeitabschnittes⁷³⁾, der reiche Inhalt der Stadtbibliothek und die handschriftlichen Eintragungen in geschenkten Büchern⁷⁴⁾, liefern auch die Bücher des Kaufmanns Hünlin, die anonym erschienen.

Leider wurde schon gegen das Ende von Sembecks Wirksamkeit durch die vielen Jahre der Umwälzung und Kriege, die in Lindau schon 1796 begannen, und über die napoleonische Zeit hinaus dauerten, die Tradition fast völlig unterbrochen⁷⁵⁾. Auch die zentralistischen Bestrebungen des bayrischen Staates, an den die freie Reichsstadt 1806 schließlich gekommen war, wandte das Interesse von der Forschung und Lokalgeschichte ab⁷⁶⁾, man mußte sich zunächst von den schlimmen Zeiten erholen, strebte nach Wohlstand, Verkehr und Technik. Erst Pfr. Reinwald, tätig von 1866 bis 1898, der Bibliothek und Stadtarchiv betreute und das letztere ordnete, erschloß wieder die Quellen zu Lindaus Geschichte. Dies benützten dann seine Nachfolger, vorab Pfr. Wolfart und Mitarbeiter, mit dem hochehrwürdigen Ergebnis der Chronik oder Geschichte der Stadt Lindau 1908, die den Verfassern, wie auch dem Verleger Stettner Ehre macht. Es bleibt aber noch viel zu tun, jedoch unter schwierigen Umständen, weil, wie Dr. Alfred O. Stolze in seiner Geschichte des Stadtarchivs darlegt, wichtige Teile des Stadtarchivs nach München und nach Neuburg übergeführt wurden, wo sie bis heute nur teilweise zugänglich sind. Auch sind noch Bestände von Archivalien, besonders persönliche Akten, un-

73) Joh. Reinhard Wegelin, Jakob Fels, Matthäus v. Seutter, Johannes Schieulin und der unruhige Dr. med. Oberreit. Wolfart, I₂. — Alfred O. Stolze, Geschichte des Lindauer Stadtarchivs, S. 28/29.

74) Beispiele bei Dorf Müller, Geschichte der Lindauischen Stadtbibliothek, S. 118.

75) Wolfart, Bd. I₂ S. 202—252.

76) Alfred O. Stolze, Geschichte des Lindauer Stadtarchivs, S. 29.

erschlossen. Weder im 18. noch im 19. Jahrhundert sind die Genealogien Heiders und Bensbergs fortgesetzt worden, während z. B. in St. Gallen die *Stemmatologia Sangallensis* von Scherrer, ausgezogen aus allen Pfarrbüchern, sozusagen lückenlosen Aufschluß über die Bürger und Bürgerinnen der Stadt St. Gallen seit 1530 gibt⁷⁷⁾. In Lindau ist es auch schwer, die Häusergeschichte festzustellen, weil wichtigste Bücher, Kataster usw. in jenen fernen Archiven festgehalten sind. So war es noch nicht möglich, herauszufinden, wo unser Sembeck von 1777 bis 1803 als Pfarrer in der Stadt gewohnt hat, ob im Pfarrhaus an der Fischergasse, einst mit freiem Ausblick auf See und Berge, oder im westlichen Flügel des Klosters, im sogenannten Predigerhaus, wo sich auch die Konsistorialstube befunden hatte.

Mit den Lokalkenntnissen eines Reinwald, eines Wolfart hätte Sembecks Lebensbild viel lebendiger geschaffen werden können. Es hätte sich noch vieles aus den dürftigen Aufzeichnungen gewinnen lassen und zwischen den Zeilen ergeben, manche Zusammenhänge wären erschlossen, manche Lücken geschlossen worden⁷⁸⁾. Die Personalakten mögen noch allerlei enthalten.

Leider fehlen Briefwechsel und private Aufzeichnungen. So mangeln viele wesentliche Züge, die sein Bild vervollständigen könnten.

Was vorliegt, zeigt immerhin, daß er kein Heiliger war, aber ein origineller, strebsamer Mann. Es läßt sich übrigens kaum ein größerer Gegensatz denken als zwischen Sembeck und dem bezaubernd-köstlichen Künstlertypus, den man im heutigen Lindau so oft genannt, gemalt, gezeichnet findet, den vom Dichter Geißler geschaffenen „lieben Augustin“. Die beiden Gestalten reizen zum Vergleichen. Beide aufgeschlossene, nicht philiströse, nicht alltägliche Menschen, beide im gleichen Zeitabschnitt in Lindau von außen zugewandert, beide früh verwaist, doch gut geschult und begabt. Der Typus Augustin fröhlich, sympathisch, nur auf sich eingestellt, für den Mitmenschen nur zur Befriedigung seiner mehr oder weniger bescheidenen Bedürfnisse und Genüsse existieren... dem der Dichter schließlich einen aufopfernden Abgang von dieser Welt sichert. Beide sind von der Sehnsucht nach Seligkeit erfüllt. Aber der Typus Augustin will sie nur für sich, pflückt sie sich immerfort selbst für den Augenblick. Er ist zum bezaubernden Lockvogel für Lindau und die Bodenseegegend geworden.

77) Original im Stadtarchiv. Abschrift in der Stadtbibliothek Vadiana, abgeschrieben und fortgesetzt bis heute in vielen Folianten in der Kanzlei des Bürgerrates der Stadt St. Gallen, der alle 10 Jahre ein gedrucktes Bürgerbuch der lebenden St. Galler Bürger mit interessanten, geschichtlichen Angaben herausgibt, z. B. 1950 1014 Seiten. Ähnliche handschriftliche Genealogien haben auch Zürich und Schaffhausen.

78) Es ist erstaunlich, wieviel Dr. Alf. O. Stolze und Ferdinand Eckener für ihre Geschichten der Schulen aus den oft dürftigen Ratsprotokollen, Beschlusses-Entwürfen und andern Akten herausgeholt haben.

In Sembeck steckt die Sehnsucht nach Seligkeit tiefer, er ersehnt Gerechtigkeit, Wahrheit, Vollkommenheit. Sie leitet sein ganzes Wirken zu den Mitmenschen, heißt ihn unermüdlich für sie wirken; schien sein Äußeres zuerst rau, so war er doch gesellig, wie sein Zirkel in Jena, seine Gesellschaften in Aeschach, seine Lesegesellschaft beweisen. Trotz aller Gewissenhaftigkeit, die ihn in gewissen Fällen eigensinnig, ja starrsinnig erscheinen ließ, war er aufgeschlossen, menschenfreundlich, hilfsbereit. Das Fehlen seiner späten Predigten erlaubt nicht, seine geistige Entwicklung zu beobachten. Sicher ist, daß er von ganzen Kräften für das zeitliche und ewige Heil seiner Mitmenschen bemüht war, und dies nicht nur von Amts wegen, als Beichtvater, sondern als Seelsorger von ganzem Herzen.

Beispiele aus J. G. L. Sembecks „Versuch“ (Schluß).

S. 248 (Bd. I): „Lasset uns desto gewisser sein, daß wir nach diesem Leben eine bessere, nämlich himmlische Wohnung erben und in der Auferstehung den Engeln Gottes gleich sein werden. Lasset uns mit desto festerer Überzeugung erkennen, daß unser zukünftiges ‚englisches‘ Leben an Ergötzungen, Macht, Ehre und Herrlichkeit das gegenwärtige unaussprechlich weit übertreffen werde, und in desto freudigerer Zuversicht erwarten, daß wir am Ende der Welt werden in den Wolken hingerückt werden, dem Herrn entgegen in der Luft und also bei dem Herrn sein werden allezeit, und tröstet euch untereinander mit diesen Worten (1. Thess. 4, 17/18). Beschwere dich nicht, lieber Mensch, über den Fall Adams, daß du durch denselben ein Sünder worden bist und die erste Vollkommenheit, darinne Gott die Menschen schuf, verloren hast; sondern danke Gott mit freudiger Seele für seine Gnade, die dir, durch den Fall Adams, den Weg zu nur desto größerer Vollkommenheit gebahnet hat. Gott hat dich lassen, durch Betrug des Teufels, erniedriget werden, damit er dich desto höher erheben mögte. Klage nicht über das mannigfaltige Elend, das durch die Sünde über das gegenwärtige Leben gekommen ist: Denn ohne dieses zeitliche, bald vorübergehende Elend würdest du die größere himmlische Seligkeit und Herrlichkeit nicht erlangt haben, die du nun zu erwarten hast, da du hier auf Erden ein wenig leiden mußt. Freue dich daher viel mehr, daß dir dein Gott durch ein kurzes Leiden eine Tür in Christo zu desto vollkommenerer Freude eröffnet hat. Sei nicht ungeduldig über den harten Kampf, den du in mancherlei Anfechtungen zu kämpfen hast: denn ohne diesen verordneten Kampf hättest du jene Krone der Ehren, jenes herrliche Kleinod nicht erringen können, welches dir nun dargeboten wird, da du in Christo von der Erde zum Himmel berufen wirst. Es ist noch ein Kurzes, so wird der Herr den Satan, der als ein gefährlicher Feind über deinem Haupte schwebet, unter deine Füße zertreten und du wirst über die (Satan-) Engel richten, die dich jetzt versuchen und zu verderben trachten. Laß dich das allgemeine Schicksal der Menschen, daß sie sterben und alle irdischen Besitzungen,

ja die Erde selbst verlassen müssen, nicht anfechten. Dein Tod ist das erwünschte Mittel, deine irdische Natur in eine himmlische zu verwandeln. Du wirst durch denselben geschickt gemacht, statt der Erde, eine himmlische Wohnung zu beziehen. Der Verlust irdischer Güter bringt dich in den Besitz des unvergänglichen, unbefleckten und unverwelklichen Erbes, das dir im Himmel aufbehalten wird . . . Du wirst, wenn du es nur glauben kannst, das Gute des Herrn sehen im Lande der Lebendigen. Darum harre nur des Herrn, sei getrost und unverzagt und harre des Herrn. In der Welt hast du Angst, aber sei getrost, spricht dein Erlöser, ich habe die Welt überwunden und dir den Himmel erworben.“

§ 62 (S. 251): „Die Liebe zu dem Irdischen ist unsrer Natur, weil sie irdisch ist und wir von Gott zu Besitzern des Irdischen geschaffen sind, ganz eigen. Wie seltsam und schwer ist uns daher die Forderung des Evangeliums, daß wir das Irdische verachten, und die Welt und was in der Welt ist, nicht lieb haben sollen. Aber wie billig wird uns diese Forderung vorkommen, wie angenehm und leicht wird sie uns werden, wenn wir den Grund derselben bedenken. Wir haben kein Recht mehr zu der Erde, wir haben kein Erbteil auf derselben; Gott hat im neuen Bunde uns für Erben des Himmels erklärt. Die Erde liegt unter dem Fluche, sie ist die Wohnung der unreinen Geister geworden, sie wird zum ewigen Feuer aufbehalten und alles, was darauf ist, muß verbrennen, sie ist das unselige Erbe, der Ort der ewigen Qual der verdammten Engel und Menschen. Darum wer kann sich an dir, o Erde, noch ferner ergötzen! Du bist durchaus Tal Hinnom und Tophet. Meiner Seele eckelt vor deiner Unreinigkeit, dein Anblick macht ihr bange und ihr wird lange auf dir zu wohnen. Wohl mir, daß ich hier keine bleibende Statt habe: Darum will ich die zukünftige suchen. Wohl mir, daß ich nur ein Pilgrim bin und mein Bürgerrecht durch Christus im Himmel suchen darf. Gelobt sei Gott, der Vater unsres Herrn Jesus Christi, der uns, da wir irdisch und für die Erde geboren waren, nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten, zu einem von der Erde so unterschiedenem, unvergänglichen und unbefleckten Erbe, das behalten wird im Himmel. 1. Petri, 1, 3 und 4. Darum, o Christen, lasset die Erde und das Irdische fahren, und suchet, was droben ist, und nicht nach dem, das auf Erden ist. Lasset nicht die Liebe zum Irdischen, sondern die Hoffnung des Himmlischen euer Herz beleben und euren Wandel regieren. Bedenket, daß ihr, nach einem kurzen Aufenthalte auf der Erde, eine weit herrlichere englische Wohnung beziehen, und daher nach Ablegung eurer irdischen Natur den Engeln Gottes völlig gleich sein sollet. Darum fleißiget euch von nun an desto mehr, schon hier den Engeln ähnlich zu werden. Lasset alle eure Sorge dahin gerichtet sein, daß ihr, wie sie, weise am Verstande und heilig am Willen werden möget. Suchet, wie die Engel, eure größte Glückseligkeit in der Erkenntnis Gottes und im vertraulichen Umgange mit ihm. Lasset euch stets, wie die Engel, in Verehrung, Anbetung, Dienst und

Gehorsam Gottes und Christi unverdrossen finden. Ahmet den Engeln nach in uneigennützigem Dienstbessessenheit, absonderlich gegen eure Mitchristen, als solche, die mit euch ererben sollen die Seligkeit. Suchet ihre Seligkeit zu befördern und werdet einer des andern Engel.“

Ach werdet doch den Engeln gleich,
Ihr Sterblichen auf Erden!
Auch hier in diesem Gnadenreich
An Herzen und Geberden;
Es ist der Engel Amt und Pflicht,
Daß Gottes Will' allein geschieht
Im Himmel und auf Erden.

Haut ab, was euch verhindern mag
An diesem Engelleben:
Reißt aus die Unart nach und nach,
Und bleibet nicht bekleben
Am Erdenkot; schwingt euch empor
Im Geist zu Gottes Engelchor,
Und dienet Gott mit Freuden.

O Jesus mache mich bereit
Und tüchtig, dich zu loben:
Damit ich dich nach dieser Zeit
Mit allen Engeln oben
Erheben mög' und Engeln gleich
Mög' ewig sein in deinem Reich
Das gieb aus Gnaden, Amen!

Beispiele aus Sembeck (einzelne Sätze!).

Bd. II § 5: Der Grund aller Seligkeit ist die Gleichförmigkeit mit Gott. Die Geschöpfe können sich nicht selbst selig machen. Wir gefallenen Menschen müssen eben durch den Glauben wieder zur Gleichförmigkeit mit Gott gelangen, wenn wir in den Genuß der Seligkeit gesetzt werden sollen. Das Wesen der Seligkeit besteht in der völligen Zufriedenheit eines Geistes und diese wird erhalten, wenn alles Verlangen eines Geistes von Gott gestillet wird. . . . Ist hingegen das Verlangen eines Geschöpfes

dem Verlangen Gottes entgegen, oder stimmt es nicht mit dem Willen Gottes überein, so kann Gott solches nicht stillen, da er ihm selber unmöglich entgegen handeln kann . . . Wenn Gott ihrem Verlangen entgegen handelt, ohnerachtet er sie als seine Geschöpfe liebet und ihr Bestes sucht, er dennoch in ihren Augen als ihr Feind zu handeln scheint . . . Sucht das Geschöpf sein dem Willen Gottes entgegenstehendes Verlangen, das der Heiligste nicht stillt, selber zu stillen und gedenket sich dadurch selber einen Himmel zu bauen und eine Seligkeit zu schaffen, so entstehen daraus die törichtesten Unternehmungen und eine öffentliche Feindschaft und Rebellion wider Gott. Je mächtiger ein solches in seinem Verlangen Gott nichtgleichförmiges Geschöpf, seiner von Gott erhaltenen Natur nach, sein wird, je mit mehreren Vorzügen es von Gott begabet sein wird, desto weniger wird es von seinem Verlangen abstehen, desto leichter wird es sich auf seine eigenen Kräfte verlassen und die Stillungen seines Verlangens, aber vergeblich, durch sich selber suchen, desto gewisser wird es ein offenbarer und beständiger Feind Gottes werden; desto zuversichtlicher wird es sich einen Himmel zu bereiten suchen, der ihm jedoch zur Hölle werden muß. (Fall der Engel . . .) Man wende ferner diese Betrachtung auf die Klugen und Mächtigen und Reichen dieser Erde an und erkenne daraus, was ihre Bekehrung so schwer mache. Ja, man wende diese Betrachtung auf sich selber an und erkenne, wie notwendig es sei, daß wir alle Begirnden, die dem Willen und Gesetze Gottes widerstreben, in uns sorgfältig aufsuchen und ersticken, wenn wir nicht als Feinde Gottes uns beweisen uns sowohl hier als dort ewig eine Hölle bereiten wollen.

Beispiele aus Sembecks „Versuch“.

II. S. 147 § 62: Die selige Wohnung der Menschen war die Erde . . . Wenn wir uns die Erde in ihrer ursprünglichen Fruchtbarkeit vorstellen . . . wenn wir jene schrecklichen Dinge, die Gott nach dem Falle zur Strafe der Gottlosen und zur Züchtigung der Frommen kommen läßt, Hagel, Sturmwinde, große Wassergüsse, schreckliche Gewitter, verzehrende Flammen, die Ueberhandnehmung verderblichen Ungeziefers, ansteckende Seuchen und dergleichen von der Erde wegnehmen: Was für eine entzückende Gestalt der Erde wird uns alsdann in unserm Geiste zurückbleiben! Da waren keine abgespielte kahle und in Steinfelsen und steile Klippen verwandelte Berge, da waren keine durch Wassergüsse durchrissene Ebenen, keine mit Steinen überschwemmte Täler. Die Berge stunden in weisen (Weiße?) Reihen und es waren die fruchtbarsten und anmutigsten Gegenden zur Wohnung der Menschen. Auf ihnen wohnten die Väter und übersahen mit segnenden Blicken ihre in den gemächlichen,

sich neigenden Tälern sich ausbreitenden Kinder. Ein Berg hub über den andern sein grünes Haupt empor . . . S. 150: Die Gesellschaft der seligen Menschen auf dem Erdboden war die Menge vieler tausend Menschen, der öftern Gesellschaft der heil. Engel nicht zu gedenken. Selige Gesellschaft! die aus lauter Gott gleichförmigen Geschöpfen bestund; wo lauter Freunde ohne Falsch sich zärtlich umarmten; wo eitel Gott geheiligte Seelen zu einem Zwecke, nämlich zur Ehre ihres großen Königs, übereinstimmend sich bearbeiteten, wo unter Millionen gleichsam nur Ein Herz und Eine Seele war; wo kein Unglück, kein Schmerz, kein Tod des Freundes die Gesellschaft betrübte, wo man nur mit den Fröhlichen fröhlich war, und nie mit Weinenden weinen durfte; wo Mißtrauen, Zwiespalt, Mißgunst, Neid, Haß, Zorn, Zank, Feindschaft, Rachbegierde, wo Betrug, Uebervorteilung, Nachstellung, Diebstahl, Krieg, Mord als unbekannte Dinge noch keinen Namen hatten, wo das Band der Vollkommenheit, die Liebe, alle Glieder unzertrennlich zusammenhielte: und, daß ich mit einem Worte alles sage, wo ewiger Friede herrschte. Diese Gesellschaft faßte weit mehr Seligkeit in sich, als die Gesellschaft, welche die Chöre der Engel untereinander haben: denn diese können sich untereinander nur als Mitgeschöpfe betrachten, aber in der seligen Gesellschaft der Menschen waren nicht nur Mitgeschöpfe, sondern eitel Väter, Mütter und Kinder, eitel Brüder und Schwestern, die nicht nur durch ein Band des Geistes, sondern auch durch ein Band des Leibes mit einander verbunden waren, die alle von einem Blute abstammten, eitel Reiser Eines Astes, eitel Äste Eines Stammes.

Das „Wasserwunder“ von Konstanz 1549

Der Rhein floß von Gottlieben nach Konstanz.

Der Konstanzer Chronist *Christian Schulthais* schrieb in seinen *Collectaneen* im vierten Band S. 81: „Wunder anlossen des Wassers. Uff disen tag (am 23. Februarii 1549), was Sant Mathys abend, morgens fruch, Ist der See so an- und abgeloffen wol ainer elen hoch, dergestalt, So der See angeloffen, so ist er in der Wette¹⁾ schier bis in der Spittals Egk heruff gangen, So er abgeloffen, ist er schier by der Stegen an der Vischprugk erwunden, Und so er so klain worden, so ist er bald mit ainem Ruschen²⁾, als ob das gewell von dem wind (welcher doch nit was) getrieben würd, wider angeloffen, Und söliches ist etwa in ainer stund vier oder fünff mal geschehen (wie Ichs selbst gesehen hab). Das hat also bis nach Mittag geweret³⁾, aber je spetter⁴⁾ es worden, Je minder er an- und abgeloffen ist. Glicher gestalt Ist ouch Im Rheyn hinab geschehen, Es habend ettlich Paradieser⁵⁾ Ihre Rüschen⁶⁾ Im Rheyn wollen büren oder heben, die habend befunden das der Rheyn uffwerts dis tags gegen der Statt und Rheynprugk geloffen, wie er sonst hinab loufft. Ist ouch dis tags an- und abgeloffen, zugleich wie der See oben by dem Dam und Vischpruck.

Des hat meniglich ain groß verwunderung gehabt, den niemand gewesen, der Je gehört hab, das der glichen vor mer hie geschehen syge.“

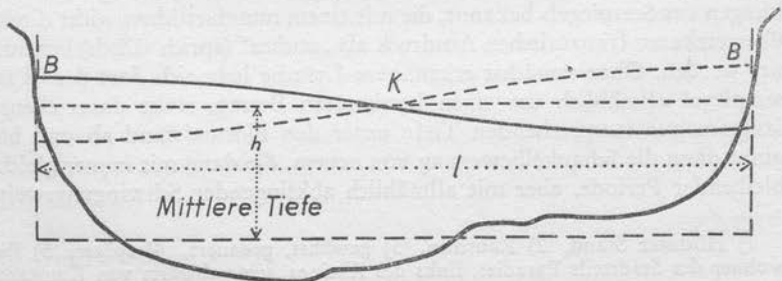
Jeder Leser dieses Berichtes wird sich zunächst in die Rolle eines Menschen versetzt fühlen, dem man einen „ausgewachsenen Bären“ aufbinden will. Aber der offenkundige Ernst der Darstellung im Verein mit der Genauigkeit der Angaben heißt doch die Aufmerksamkeit etwas verweilen, freilich im Zwielficht der Gedanken zwischen Zweifel, Rätsel und Wunder. Doch sehen wir einmal näher zu!

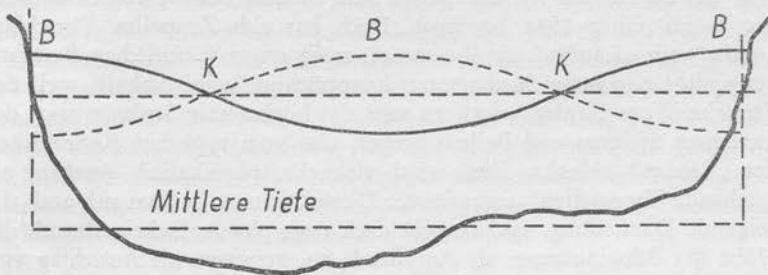
Seit langem sind den Anwohnern des Genfer Sees eigenartige Schwankungen des Seespiegels bekannt, die mit einem mundartlichen, nicht direkt übersetzbaren französischen Ausdruck als „seiches“ (sprich sääsch) bezeichnet werden. Ohne zunächst erkennbare Ursache hebt sich dort der Wasserspiegel allmählich um einen bestimmten Betrag, sinkt dann ebenso langsam zur entsprechenden Tiefe unter den Normalstand ab und beginnt dann die Schaukelbewegung von neuem, die dann mit immer gleichbleibender Periode, aber mit allmählich abklingender Schwingungsweite

1) Höchster Stand, 2) Rauschen, 3) gewährt, gedauert, 4) später, 5) Bewohner des Stadtteils Paradies, links des Rheines, stromabwärts von Konstanz, 6) Reusen.

entweder ganz verebbt oder aber in einer neuen Reihe von Schwingungen untergeht. In mancher Hinsicht erinnern diese Schwingungen an Ebbe und Flut der Meere, sind aber mit diesen nicht identisch, da sie ja nicht dem Rhythmus der Mond- und Sonnenbewegung folgen, also einer anderen Ursache ihre Entstehung verdanken. Eine ganze Reihe von Forschern, unter denen nur Saussure, Vaucher, Forel und Sarasin genannt seien, hat zunächst die Seiches des Genfer Sees eingehend untersucht. Zeigt doch gerade die schlauchartig verengte Genfer Bucht ganz auffallend hohe Schwingungswerte, weil dort die von Osten her andringenden Wogen in diesem Trichter noch mehr zusammengedrängt und gebündelt werden. Neben den üblichen Höhen von einigen Zentimetern, ja Dezimetern, sind aber in den langjährigen Versuchsreihen auch Niveauänderungen von nahezu zwei Metern festgestellt worden. Die Hauptschwingung in der Längsrichtung des Sees hat eine Periode von 73,5 Minuten, während eine zweite, schwächere mit 35,5 Minuten etwa die halbe Schwingungsdauer aufweist, also als Oktav der Hauptwelle anzusehen ist. Tiefere Einblicke in das Wesen dieser Schwingungen erschloß der von Sarasin entwickelte und am Genfer See erprobte Limnograph (Limne, gr. bedeutet See), das ist ein transportabler Pegelapparat, in dem ein Schwimmer die Niveau-schwankungen in natürlicher Größe auf einen Papierstreifen aufzeichnet, der auf einer Trommel durch ein Uhrwerk in Bewegung erhalten wird. (Die Pegelapparate der Häfen, z. B. auch das Konstanzer Registrierpegel, sind für diese Untersuchungen nicht ausreichend, weil sie ja die Wasserstände mit einer Untersetzung in stark verkleinertem Maß zu Papier bringen.)

Trogwellen. Bringt man in einem Trog, etwa in einer Badewanne, eine Flüssigkeit in resonierende Schaukelbewegung, so hat man ein kleines Modell der großen Schwingungen der Seen anschaulich vor sich. Während die Mitte — als „Knoten“ der stehenden Welle — in ihrer Höhenlage unverändert bleibt, schaukeln die beiden Enden in entgegengesetzter Richtung auf und ab. Das erste Bild zeigt eine derartige, „einknotige“ stehende Welle mit dem „Knoten“ K in der Mitte und den zwei „Bäuchen“ B an den Enden des Troges. Erfolgt die Erregung der Schwingung mit der doppelten Geschwindigkeit, d. h. mit halber Periode, so bildet sich die





„zweiknotige“ stehende Welle aus mit je einem Knoten beim ersten und dritten Viertelpunkt der Länge und 3 Bäuchen (am Anfang, in der Mitte und am Ende der Troglänge: s. zweites Bild). Ihre Schwingungsdauer ist gerade halb so lang wie die der Hauptwelle, sie stellt also die Oktav von jener dar. Wellen mit noch höherer Knotenzahl, wie z. B. die vierknotige des dritten Bildes sind in Seen im allgemeinen nicht mehr gut ausgebildet. Dagegen können sehr wohl alle in einem See sonst noch auftretenden Schwingungen (in Längs- und Querrichtungen) sich überlagern, ohne sich gegenseitig zu stören. Ruft doch auch ein Steinwurf in eine große Woge hinein auf dieser die ihm zukommenden kleineren Wellen hervor; und diese tummeln sich auf ihr, ohne sich stören zu lassen, wie wenn sie „auf ihr zu Hause wären“.

Als Gegenstück zum Genfer See bietet gerade der Bodensee — mit seiner Länge von 64 (gegen 73) km und mit seiner entsprechenden Einschnürung des Überlinger Sees mit etwa einem Drittel der Gesamtlänge — im Bodman eine besonders günstige Vergleichstation zu Genf. Daher hat Forel im Jahre 1890 gerade hier den Sarasinschen Limnographen für 77 Beobachtungstage aufgestellt und ihn dann später noch $3\frac{1}{2}$ Monate am Inselhotel in Konstanz und weitere 2 Monate in der Nähe des Knotens der Hauptschwingung bei Schloß Kirchberg (zwischen Hagnau und Immenstaad) eingesetzt, um dort etwa vorhandene Sonderschwingungen des Obersees sowie den Hauptknoten und die Verhältnisse der zweiknotigen Schwingung zu beobachten. Forels französisch geschriebener Bericht über diese Forschungen ist in einer Übersetzung durch Eberhard Graf Zeppelin im 22. Heft der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 1893 veröffentlicht. Graf Zeppelin übersetzt darin das Wort „seiche“ in Ermangelung eines bodenständigen deutschen Ausdrucks mit „Seeschwankung“, wohl wissend, daß diese Bezeichnung auch für die gewöhnlichen Wasserstandsänderungen gebräuchlich und also nicht ganz eindeutig ist. Das Wort „Schwingung“ wäre von diesem Übelstand frei und käme der Sache näher, da dieser Begriff auch die Periodizität der „seiches“ einschließt. Erst acht Jahre später berichtet Graf Zeppelin im 30. Heft der genannten Reihe von seinen Feststellungen, daß am Bodensee in Fischer- und Schifferkreisen schon seit alters her der Ausdruck „An- und Auslau-

fen“ des Sees üblich ist, der uns ja auch in dem Bericht von Schulthais bereits im Jahre 1548 begegnet. Doch hat sich Zeppelins Vorschlag, „seiche“ mit „Laufen“ zu übersetzen, trotz seiner historischen Berechtigung nicht allgemein durchgesetzt, hauptsächlich wohl deshalb, weil das deutsche Wort „laufen“ doch zu sehr das horizontale Strömen statt des lotrechten Steigens und Fallens betont, also vom typischen Kennzeichen der „Seiches“ ablenkt. Diese sind vielmehr, physikalisch gesehen, als „stehende Trogwellen“ aufzufassen. Dieses Namens bedient sich auch die folgende Darstellung, und sie gibt auch nach physikalischem Brauch die Höhe der Schwingungen als Amplitude an, gemessen als Ausschlag von der Mittel- (Ruhe-) Linie bis zur höchsten oder tiefsten Lage, nicht als die doppelt so große Gesamtschwankung.

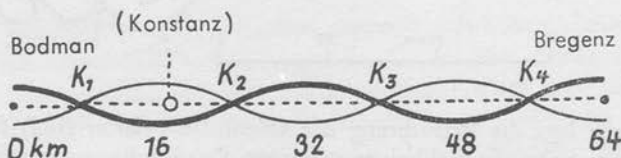
Für die einknotige Hauptschwingung fand Forel bei Bodman Amplituden von 5 bis 60 mm bei einer konstanten Schwingungsdauer von 55,8 Minuten, also nahezu einer Stunde; nach 20 bis 60 Wiederholungen war die Schwingung abgeklungen, wenn sie nicht etwa in einer neuen Serie untergetaucht war. Angesichts der nur kurzen Beobachtungszeit sind mit diesem Befund aber erheblich größere Amplituden nicht ausgeschlossen; zeigte doch auch der Genfer See neben Mittelwerten von etwa 10 Zentimetern auch historisch beglaubigte Amplituden von mehr als 1 Meter. Immerhin stellt Forel in einem Gesamtbild der Seeschwingungen fest: „Kurz, wir sehen einen Pendel, mit so riesenhaften Schwingungen, daß dieselben, wie ich glaube, zu den großartigsten gehören, die auf unserer Erdkugel beobachtet werden können.“ — Neben der Hauptwelle tritt die zweiknotige Schwingung seltener, schwächer und minder klar in Erscheinung, und zwar erwartungsgemäß mit der halben Periode von 28 Minuten. Auffallend war in der Beobachtungsreihe von Bodman die Kurve eines Gewittertages mit starkem Weststurm, der das Wasser des Überlinger Sees nach Osten abtrieb und eine besonders starke Schwingungsreihe mit 18 mm Amplitude einleitete, die erst nach längerer Zeit wieder zur Ruhe kam.

Am Konstanzer Aufstellungsort des Limnographen erwartete man von vornherein große Unregelmäßigkeiten wegen der Verengung der Seebreite beim „Eichhorn“ von 7 auf $3\frac{1}{2}$ km und des damit verbundenen Rückstaus. Und tatsächlich zeigten sich in dem verhältnismäßig flachen Konstanzer Trichter die 56-Minuten-Schwingungen nur schwach ausgebildet mit auffallend raschem Abklingen, während die zweiknotige Form eben noch festgestellt werden konnte. Dafür trat aber sehr häufig und überraschend klar eine 15-Minuten-Schwingung auf, die Forel geradezu als die „normale Schwingung von Konstanz“ bezeichnete. Über sie wird nachher noch zu reden sein.

Der Beobachtungsort von Kirchberg, 28 km vom Westende und 35 km vom Ostende des Sees entfernt und daher in der Nähe des Hauptknotens liegend, brachte naturgemäß die 56-Minutenwelle nur in geringer Höhe,

dagegen war die zweiknotige 28-Minutenwelle in langen Reihen mit Amplituden bis 15 mm sehr deutlich ausgeprägt, weil sie ja ziemlich im Mittelbauch erfaßt wurde. Eine gelegentlich auftretende Schwingung von 39 Minuten blieb unerklärt, während eine häufige 4-Minuten-Schwingung wahrscheinlich als Querwelle vom und zum Schweizer Ufer zu deuten ist. Gemäß der Schwingungsformel*) liegt der Hauptknoten nicht genau in der Mitte der Seelänge (südlich von Immenstaad), sondern erheblich gegen Meersburg hin verschoben, da sich die Schwingungen im flachen Überlinger See langsamer fortpflanzen als im tieferen Obersee.

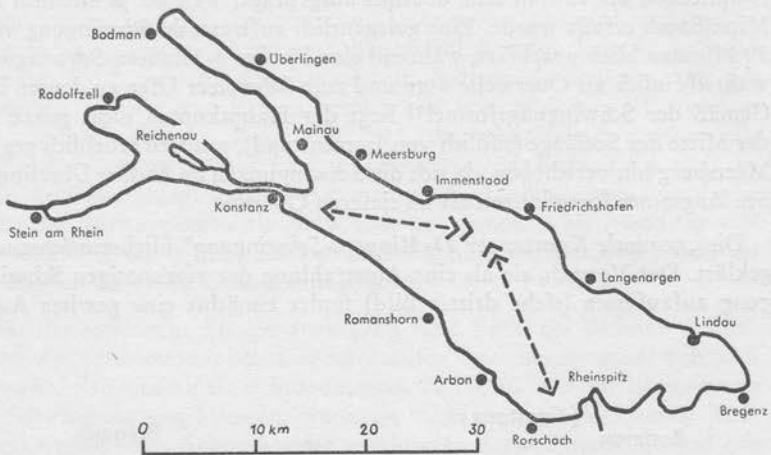
Die „normale Konstanzer 15-Minuten-Schwingung“ blieb zunächst ungeklärt. Der Versuch, sie als eine Ausstrahlung der vierknotigen Schwingung aufzufassen (siehe drittes Bild) findet zunächst eine gewisse Auf-



munterung darin, daß deren 14-Minuten-Dauer nicht gerade schlecht, wenn auch nicht besonders gut, zu ihrer 15-Minuten-Periode passen würde. Dann würde sich der zweite Bauch (rund 16 km von Bodman, 48 km von Bregenz entfernt) im Konstanzer Trichter wohl bemerkbar machen; allein der erste Bauch ist bei Bodman nie beobachtet worden, obwohl er doch gerade hier wegen der Seeverengung besonders deutlich hätte in Erscheinung treten müssen. So wird diese Deutung der Konstanzer Schwingung in hohem Grade unwahrscheinlich.

*) Wer die vorliegenden Ausführungen rechnend übersehen will, benütze die Schwingungsformel, die gar nicht so schlimm ist, wie sie aussieht. Bedeutet T die ganze Schwingungsdauer in Sekunden, l die Troglänge (Entfernung von Bauchmitte zur nächsten Bauchmitte der einknotigen Welle in Metern, g die Schwerebeschleunigung $9,81 \text{ m/sec}^2$ und h die durchschnittliche Wassertiefe in Metern, so gilt $T = 2\pi \cdot \sqrt{\frac{l}{g \cdot h}}$. Bei stark wechselnder Tiefe ist man auf kompliziertere Rechnung angewiesen.

Mit dieser Formel kann sogar die mittlere Tiefe eines Sees berechnet werden. Für den Lake George in Neusüdwaales fand man so als mittlere Tiefe $h = 5,5 \text{ m}$, was nachträgliche Lotungen mit 4,6 bis 6,1 durchaus bestätigten. — Die schon im Altertum bekannten Schwingungen des Kanals von Atalanti, d. h. des Meerestrogos zwischen der Insel Euböa und Griechenland, dauern etwa 100 Minuten und treiben am Engpaß etwa 14mal im Tage dort aufgestellte Mühlen an. Das ist das älteste Vorbild der modernsten Planungen zur Auswertung der Gezeitenkräfte. Wie recht hat Ben Akiba: „Alles schon dagewesen“; Nil novi sub sole = Es gibt nichts Neues unter der Sonne.



Dagegen legt die Betrachtung der Uferlinien (viertes Bild) folgende Vermutung nahe, die wohl einer genaueren Durchrechnung würdig wäre: Eine vor Seemoos in der Bucht von Immenstaad-Friedrichshafen-Langenargen angreifende Störung könnte von dort in zwei Richtungen ausschaukeln, nämlich einmal mit 18 km nach Westen in den Konstanzener Trichter hinein und dann auf dieselbe Entfernung zur Bucht zwischen Rorschach und Rheinspitz. Auf beiden Wegen liefert die Schwingungsformel bei den herrschenden mittleren Tiefen genau die verlangte Schwingungsdauer von 15 Minuten. Das Ganze wäre dann eine geknickte, in der Friedrichshafener Bucht reflektierte zweiknotige Schwingung, die beim Kippenhorn vor Immenstaad gegen den Überlinger See hin abgeschirmt und mit voller Stärke vom geradlinigen Schweizer Ufer in den Konstanzener Trichter hinein geleitet wird.

Betrachten wir nach dieser Übersicht nochmals den Bericht vom „Wunder anlossen des Wassers“, so erkennen wir darin mit aller Deutlichkeit die „normale Konstanzener Schwingung“ wieder, deren typische Eigenschaften uns Schulthais so gewissenhaft und vor allem mit so überraschender Vollständigkeit überliefert hat. Die *Schwingungsdauer* („etwa in einer stund vier oder fünf mal“) deckt sich gut mit dem genauen Wert von 15 Minuten, wenn man in Betracht zieht, daß zur Zeit des Berichtes der Erfinder der damals noch ungenauen „Sackuhren“, der Schlosser Peter Henlein aus Nürnberg, erst 7 Jahre vorher gestorben war, und daß noch ein halbes Jahrhundert später der große Astronom Tycho Brahe die beste damals bekannte astronomische „Präzisions“-Uhr mit Rädern bis zu 3 Fuß Durchmesser und mit 1200 Zähnen alle Viertelstunden neu einregulieren mußte! Klar ist in dem Bericht die *Dämpfung der Schwingung*

angegeben („je spetter es worden, Je minder er an- und abgeloffen ist“). Die *Länge der Schwingungsreihe* ergibt sich aus den Zeitangaben („morgens früeh . . . bis Mittag“) klar zu mindestens 20 Perioden, wobei möglicherweise noch in der Dunkelheit vorausgegangene Schwingungen unbeachtet geblieben sein können. Die *Ursache* ist auch hier, wie bei den Seiches des Genfer Sees, zunächst nicht erkennbar („als ob das gewell von dem wind — welcher doch nit was — getriben würd“). Auch die *Höhe der Schwingung* („wol ainer elen hoch“) ist recht gut angegeben und nachträglich an den angegebenen Pegelmarken nachkontrollierbar („er ist in der Wette schier bis in der Spittals Ekg heruff gangen, So er abgeloffen, ist er schier by der Stegen an der Vischprugk erwunden“). Ja sogar der vom Grafen Zeppelin jahrelang gesuchte *deutsche Name* für „seiche“ ist in dem „an- und ablouffen“ gegeben. Offen bleibt nur die Frage nach der *Ursache*.

Die Möglichkeit von gelegentlich ungewöhnlich hohen „Seiches“ ist ja durch die meterhohen Schwingungen des Genfer Sees erwiesen. Als Ursachen müssen (außer Erdbeben und Sturmfluten) in der Regel ungewöhnlich hohe Luftdruckunterschiede in verschiedenen Teilen des Sees angenommen werden, wobei schon 1 mm Druckunterschied der Quecksilbersäule ein Ansteigen oder Absinken um fast 14 mm hervorruft. Um die ungewöhnliche Stärke der Seiche von 1549 zu erklären, könnte man beispielsweise annehmen, daß eine starke Wasserhose (im Dunkel des frühen Februarmorgens im entfernten Konstanz unbemerkt geblieben) den See in Richtung Rorschach-Friedrichshafen querte, in ihrem Sog eine große, ständig zunehmende Wassermasse hinter sich herschleppte und mit aller Wucht in die Manzeller Bucht hineinwarf. Da Wasserhosen nur 1 bis 3 Meter breit sind (Tromben 100 bis 300 m, Tornados 300 bis 2000 m, Taifune allerdings bis 500 km), bräuchte Konstanz in mehr als 20 km Abstand von dieser Erscheinung gar nichts zu bemerken („ein wind, welcher doch nit was“). Aber nun zerfließt dieser Wasser-„Berg“ und erreicht in 7½ Minuten (halbe Schwingungsdauer) über 20 km hinweg, also mit einer Geschwindigkeit von 160 km/Std. den Konstanzer Trichter, in den er sich „mit ainem ruschen“ und mit schäumenden Wellenkämmen hineinstürzt. Nach 7½ Minuten macht dann diese „Flut“ von fast einem Meter Höhe einer ebenso tiefen „Ebbe“ Platz, die sehr merklich tiefer liegt als der Spiegel des Untersees mit seinen 30 cm Höhendifferenz gegen den Konstanzer Trichter. Und so „habend ettlich Parader“ (mit Recht!) „befunden, das der Rheyndis tags uffwerts gegen der Statt und Rheyndprugk geloffen, wie er sonst hinab loufft“. Und „dieses ‚Wunders‘ hat meniglich ain groß verwunderung gehabt . . .“

Diese „groß verwunderung“ kann man den Zeitgenossen wohl glauben!

Buchbesprechungen

Georg Thüerer, St. Gallische Geschichte. Kultur, Staatsleben und Wirtschaft in Kanton und Stadt St. Gallen. I. Band: Urzeit bis Barock. 641 Seiten; Tschudy-Verlag St. Gallen, 1953. Fr. 24.80.

Der 1803 gegründete Kanton St. Gallen hatte das Glück, daß ihm, gewissermaßen als Wiegegengeschenk, eine vorbildliche Geschichte der im neuen Staatsgebilde zusammengefaßten Landschaften auf den angetretenen Lebensweg mitgegeben wurde, nämlich die drei Bände der „Geschichten des Kantons St. Gallen“ von Ildefons v. Arx (1810—1813). Trotz den Vorzügen dieses Werkes, das auch weiterhin seinen Wert besitzen wird, mußte sich der neue Darsteller der Geschichte — oder zunächst der Vorgeschichte — des Kantons seinen Weg wieder selber suchen. So hat nun Georg Thüerer, Professor an der Handelshochschule St. Gallen, dem Kanton zum 150. Geburtstag den ersten Band seiner St. Gallischen Geschichte geschenkt, wobei dem Kulturleben und der Wirtschaft größere Aufmerksamkeit geschenkt wurde — wie nicht anders zu erwarten von einem Mann, der sein wissenschaftliches Lebenswerk mit einem umfangreichen Buch über „Die Kultur des alten Landes Glarus“ begonnen hat. Wenn v. Arx sich rühmen kann, daß er nur aus den Urkunden geschöpft habe, dann bekennt der Verfasser der neuen St. Gallischen Geschichte, daß seine Arbeit nur zum kleinen Teil auf eigenem Urkundenstudium beruht. Der eine Vorzug seines Werkes ist aber die gewissenhafte Verarbeitung der wissenschaftlichen Literatur, worüber die Anmerkungen Rechenschaft ablegen. Gleichwohl hat das Buch nichts von einer Kompilation an sich; die Stoffmasse ist selbständig geistig durchgearbeitet worden, man merkt auf Schritt und Tritt, daß der Verfasser eine lebendige Anschauung des geschichtlichen Verlaufes gewonnen hat. Vor allem versteht er es aber, und das ist ein weiterer sehr wesentlicher Vorzug dieses Buches, seine innere Anschauung auch in bildhafter und lebendiger Sprache dem Leser mitzuteilen. So ist ein Werk entstanden, das unter den in den letzten Jahren und Jahrzehnten erschienenen Kantonsgeschichten einen sehr guten Rang für sich beanspruchen darf, und vor allem was seine im guten Sinne populäre Darstellung betrifft, kann ihm der Platz sehr weit vorn angewiesen werden.

Die Aufgabe, die sich der Verfasser einer St. Galler Geschichte stellt, ist nicht leicht. Eine wirklich einheitliche Darstellung ist eigentlich unmöglich, ist der Kanton doch nicht das Ergebnis eines organischen Wachstums, sondern „das Werk des planenden Geistes, eine Schöpfung des grünen Tisches, nicht der Natur“. Vielleicht ist die Geschichte St. Gallens gerade für jene lehrreich, welche alles Geschichtliche aus natürlichen Voraussetzungen glauben ableiten zu können; schon die Existenz der Handelsstadt St. Gallen mit ihren weitausgreifenden Verbindungen bei keineswegs günstiger Verkehrslage spricht ja dagegen. Andererseits ist der Kanton doch nicht ein Sammelsurium von Landschaften, sondern aus einzelnen zum Teil sehr bestimmt geformten Blöcken zusammengefügt, was allerdings das Zusammenwachsen zum Staate erschwerte — doch davon wird der zweite Band zu berichten haben. Die Uneinheitlichkeit der st. gallischen „Vorgeschichte“ wird dem Leser weniger bewußt werden, weil die Darstellung ja immer nach allen Seiten gewissermaßen offen ist, die Beziehungen zu den allgemeinen Kulturmächten und politischen Kraftfeldern stets deutlich gemacht werden.

Der Verfasser spricht einmal davon, wie sich das Bild der Geschichte bei jeder Generation gegen die Anfänge hin um ein gewaltiges Stück erweitert hat. Er selber greift ja auch weit genug zurück, bis in die Erdgeschichte der Landschaft. Er liebt es, möglichst abgerundete Schilderungen zu geben, sich auch etwa episch gehen zu lassen, während die differenzierende Behandlung mehr zurück tritt. Auf Einzelheiten einzugehen ist hier nicht der Ort, wie auch über einige verzeihliche Versehen bei einem Werk von solch weitem Wurf nicht zu rechten ist.

Wir glauben, auch den Bewohnern der nördlichen und östlichen Ufer von Bodensee und Rhein das Werk warm empfehlen zu dürfen, ist doch ein bedeutendes Stück Geschichte der Bodenseelandschaft darin abgehandelt. Der zweite Band wird ja im strengeren Sinne st. gallische Geschichte darzustellen haben; möge es der großen Arbeitskraft des Verfassers gelingen, ihn den ungeduldig Wartenden bald vorzulegen, auch wenn kein Jubiläum in Sicht steht, das sein Erscheinen befördern könnte. E. Luginbühl

Alemannisches Jahrbuch 1953. Herausgegeben vom Alemannischen Institut. Verlag M. Schauenburg, Lahr. 402 Seiten.

Das 1930 gegründete Alemannische Institut in Freiburg i. Br. hat im Jahre 1953 obige drei Publikationen herausgegeben, die gerade durch ihre Verschiedenartigkeit bereitetes Zeugnis ablegen, wie vielseitig die von ihm betriebene oder geförderte Forschungstätigkeit ist.

Besonders erfreulich ist, daß das Institut nun mit einem eigenen *Jahrbuch* an die Öffentlichkeit tritt. Als Herausgeber zeichnet der dem Bodenseegeschichtsverein vertraute und befreundete Prof. Friedrich Metz. Der Reichtum des Buches ist erstaunlich. Wie in unseren eigenen Veröffentlichungen ist auch hier die Naturgeschichte der Historie im engeren Sinne beigelegt, vier von den zwanzig Aufsätzen sind ihr gewidmet; wir nennen hier wegen der allgemeinen Themastellung etwa die Studie von Georg Wagner über „Die Abhängigkeit des Verkehrs von Tektonik und Flußgeschichte in Süddeutschland“. Von den im engeren Sinne historischen Arbeiten seien als Muster methodischer und fruchtbarer Forschung genannt die beiden umfangreichsten Beiträge des Bandes, nämlich die von Fritz Langenbeck „Zur Methode der Identifizierung alter Ortsnamen“ und diejenige von Hektor Ammann über „Die Anfänge der Leinenindustrie des Bodenseegebietes“. Daneben finden sich reizvolle kulturgeschichtliche Schilderungen wie die von Gerhard Endriß über „Speise und Trank in Ulm“, von Friedrich Schaub über „Verkehrslinien im schwäbisch-alemannischen Raum im 17. und 18. Jahrhundert“; „Das Maßsystem des Münsters zu Freiburg im Breisgau“ wird exakt bestimmt von Adolf Wangart; eine Arbeit über einen Mithrasstein (Rolf Nierhaus) steht neben volkskundlichen, siedelungsgeschichtlichen und anderen Studien, die hier nicht alle genannt werden können. Wir zitieren im Hinblick auf dieses Buch gerne aus dem Faust: „Wo ihr's pakt, da ist's interessant“.

Max Weber, Bevölkerungsgeschichte im Hochschwarzwald. Quellen und Forschungen aus dem Raum von Lenzkirch. Verlag Rombach, Freiburg i. Br. 413 Seiten.

In dem Buche von *Max Weber* wird die Bevölkerungsgeschichte von Lenzkirch im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung der Ortschaft eingehend studiert: die besonderen Bedingungen der Zu- und Abwanderung und ihre Auswirkungen bis in die heutige Zeit mit ihren gerade für die Bevölkerungsgeschichte so einschneidenden Verhältnissen. Das Buch bietet vor allem auf 575 Spalten ein mit bewundernswürdiger Sorgfalt zusammengestelltes Verzeichnis aller seit 1750 erfaßbaren Angehörigen der alten und neuen Familien, entsprechend in Gruppen geordnet; ja sogar die Einzelgänger sind bis 1951 aufgeführt! Genealogen werden für dieses Werk dankbar sein!

Heinrich Roth, St. Peter und St. Martin bei Waldkirch. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Elztales unter Berücksichtigung der St. Peters- und St. Martinskirchen im Breisgau. Waldkircher Verlagsgesellschaft, Waldkirch i. Br. 84 Seiten, 6 Karten, 3 Abbildungen.

Die Arbeit von *Heinrich Roth* will „einen Baustein zu einer kirchlichen Heimatkunde bereitstellen“. Sie verwertet die Methoden der Patrozinienforschung und geht in ihren Ergebnissen über die lokalgeschichtliche Fragestellung hinaus, denn sie stellt fest, daß der planmäßige Ausbau der fränkischen Machtposition im Breisgau in den Kirchengründungen jener Zeit deutlich sichtbar wird: die meisten St. Martinskirchen sind der Ausdruck davon. — Wenn auch diese und die vorher genannte Arbeit sich mit Verhältnissen außerhalb des Bodenseegebietes befassen, mögen sie hier doch verdiente Erwähnung finden, regen sie doch zu vergleichenden Betrachtungen an. E. Lb.

Die Alpenkette vom Säntis bis zum Mont Blanc vom Hochschwarzwald aus „ferngesehen“. Verlag Rombach & Co.; Preis DM 2.—.

Es handelt sich hierbei um eine ganz besonders reizvolle Publikation, die für jeden Wanderer im süddeutschen Raum von Wichtigkeit sein dürfte. In Form eines Leporello-Albums wurden in vorzüglichen Aufnahmen und Photomontagen von Willy Prager die ganze Alpenkette in Form eines Panoramas aufgenommen. Die Aufnahmen zeigen die charakteristischen Formen aller Berge ganz ausgezeichnet. Ein kurzer Text von Heinrich Weis erläutert das Panorama und beschreibt in kurzen, aber erschöpfenden Worten die verschiedenen Alpengruppen. Dieselben sind eingeteilt in die Appenzeller Berge, die Glarner Alpen, die Vierwaldstätter Alpen, die Berner Alpen, das Gebiet vom Gemmi- paß bis zum Genfer See und endet mit einem Blick auf den Mont Blanc. Auf zwei Karten wurden die einzelnen Alpenzüge graphisch erfaßt. Alles in allem handelt es sich um eine sehr instruktive Publikation, die eine große praktische Bedeutung hat.

Vorstand

Präsident: Dr. Bruno Leiner, Direktor des Rosgartenmuseums, Konstanz

Stellvertreter: Dr. Ernst Leisi, Altrektor, Frauenfeld

Schriftführer: Dr. Meinrad Tiefenthaler, Landesoberarchivar, Bregenz

Schriftleiter des Jahresheftes: Dr. Bruno Leiner, Konstanz

Schriftleiter der Mitteilungen: Dr. Ernst Leisi, Frauenfeld

Bibliothekar: Adalbert Welte, Landesbibliothekar, Bregenz

Kassierer: Oberstudiendirektor Blank, Friedrichshafen

Mitglieder des Redaktionsausschusses:

Dr. B. Leiner, Konstanz; Dr. E. Leisi, Frauenfeld; Prof. Dr. W. Peppler, Friedrichshafen; Dr. M. Tiefenthaler, Bregenz

Rechnungsprüfer: *vacat*

Mitglieder des erweiterten Vorstandes

Baden: Dr. Bernhard Möking, Stadtbibliothekar, Konstanz

Bayern: *vacat*

Kanton St. Gallen: Dr. E. Luginbühl, Professor, St. Gallen, Kantonsschule

Kanton Thurgau: Pfarrer W. Wuhrmann, Frauenfeld

Vorarlberg: Dr. M. Tiefenthaler, Landesoberarchivar, Bregenz

Württemberg: Prof. Dr. W. Peppler, Direktor d. Aerolog. Observ., Friedrichshafen

Vereinspfleger

Lindau: Thomas Stettner, Buchhändler und Verleger

Markdorf: Dr. med. Oskar Schürer

Meersburg: Dr. Kastner, Professor, Meersburg

Ravensburg: Otto Maier, Verlagsbuchhandlung

Singen a. H.: Alfred Weber, Verlagsbuchhandlung

Tettngang: Dr. Alexander Frick, Zahnarzt

Tuttlingen: Direktor Fritz Scheerer, Bahnhofstraße 127

Überlingen: Fritz Feyel, Buchdruckereibesitzer

Liechtenstein: Fürstl. Rat Josef Ospelt

Ehrenmitglieder

Dr. h. c. Ludwig Dürr, Werkdirektor des Luftschiffbau Zeppelin, Friedrichshafen

Dr. Hugo Eckener, Direktor des Luftschiffbau Zeppelin, Friedrichshafen

Dr. Ernst Leisi, Altrektor, Frauenfeld

Sendungen an die Vereinsbibliothek und im Schriftenaustausch sind ausschließlich zu richten an die Bibliothek des Vereins, Bregenz, Landesarchiv

Postscheckkonto Stuttgart Nr. 107 66

Schweiz: Auslieferung durch Herrn Huber & Co., AG., Verlagsdruckerei, Frauenfeld;
Postscheckkonto VIII c 4080

00-X-00/549-619:0

0078.2184.51

